

Heft 21/22 (Seite 1025-1112)
8./15. Juli 1939

9. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

Eingega
10. JUL.
Dr. Wolfgang
Rechtsa

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Das Recht als Brücke zwischen den Völkern. Von Professor Dr. Georg Pauler	1025
Die Berufung des Rechtswahrsers zur rechtspolitischen Arbeit. Von Reichsamtseiler Heinrich Barth	1026
Die Preisstrafrechtsverordnung v. 3. Juni 1939. Von LGDir. Dr. Römer	1030
Zur Handlung des Zurechnungsunfähigen in § 330a Strafgesetzbuch. A. Von GerRef. Dr. jur. Karl Dollinger	1033
B. Von Prof. Dr. Bolbt	1035
Vorfahrensinstellung statt Freisprechung. A. Von AGH. Dr. Schubart	1038
B. Von AnwAss. Rudolf Leppin	1040
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem normativen Schuldeselement und das unechte Unterlassungsdelikt. Von AnwAss. Dr. Kuitowatzky	1041
Die Gebühr des Rechtsanwalts bei Abschluß eines Vergleichs im Privatklageverfahren. Von GerAss. Dr. Sperlein	1042
Die Rechte des Abzahlungsverkäufers beim Zahlungsverzugs des Abzahlungskäufers. Von LGDir. Pilschel	1044
Ein Beitrag zur Methode der Rechtsfindung am Beispiel der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Von Dr. v. Nozycki-v. Soewel	1047
Der Einfluß des Erbhofrechts auf ehe- und güterrechtliche Erfahrforderungen. Von Rechtsprüfger Haegele	1049

Rechtspolitik und Praxis

Prüfung der politischen Zuverlässigkeit auch bei Konzessionserteilung für Gastwirte. Von Ass. Dr. Otto Bek	1053
Bestellung von Ehegatten als Pfleger in Erbgesundheitsfällen. Von Ass. Hans Brand	1054
Auflagen zu Latzen des Erbhosfs. Von AGH. Dr. Sankhorst	1054

Mitteilungen

Wolfgang Wilhelm Günther, Referendar und Leutnant der Reserve, gefallen bei Frohnleiten am 23. Mai 1938	1055
Die Reichsgruppe Hochschullehrer auf dem Tag des Deutschen Rechts	1055
Richter und Staatsanwälte berichten	1057
Neuernennung der ordentlichen Mitglieder des Reichsgruppenrats Wirtschaftsprüfungswahrsers	1058
Tagung der Sachverständigen in Karlsruhe	1058
Aktion gegen den Alkohol- und Tabakmißbrauch	1058
Neues vom Arbeitswerk des RGV	1058
Recht aus Klasse, Ehre, Treue	1059
Anordnung Nr. 23/39	1059

Schrifttum

Gerhard Fränk und Werner Hempfing: Die Neugestaltung deutscher Städte. (Werner Pohl)	1059
Fritz Voigt: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff und juristische Erscheinung. (Walter Christaller)	1060
Jahrbuch 1938. (W. Oppermann)	1060

Seite	
Wilhelm Rhode: Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938; Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938; Bäckerarbeitszeitgesetz vom 29. Juni 1936. (Hastler)	1062
Robert Deiß: Das Recht der Klasse. (Schmidt-Klewenow)	1062
Hans Gurski und Heinz Friedrich Schulz: Devisengesetz v. 12. Dez. 1938 mit Durchführungs-, Richtlinien und allen wichtigen devisenrechtlichen Nebengesetzen. (Leuchsmack)	1063
Helmuth Meins: Die unbestimmte Beurteilung im Jugendstrafrecht. (Leppin)	1063
Leopold Schäfer: Strafgesetzbuch. (D. S.)	1063
Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung. (D. S.)	1064
Leonhard Köschinger: Der Ausschluß der Strafbarkeit im englischen Recht im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht. (Klee)	1064

Rechtssprechung

Strafrecht

Materielles Strafrecht

4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes. Wer vor der Erfüllung der Anzeigepflicht mit dem Bau beginnt, macht sich strafbar. Das Verbot betrifft jeden, der das Bauvorhaben in die Tat umsetzt. RG.: DR. 1939, 1065 Nr. 1

§ 51 StGB. Eine i. S. dieser Vorschrift krankhafte Störung der Geistestätigkeit, von der sich Geisteschwäche begrifflich nur dem Grade, nicht etwa der Art nach unterscheidet, setzt nicht voraus, daß die Denktätigkeit gestört ist. Es genügt auch eine Störung des Willens, Gefühls- oder Triebens. RG.: DR. 1939, 1066 Nr. 2

§§ 153 f. StGB. Ein Verschweigen ohne ausdrückliche Befragung stellt eine wissenschaftliche Eidesverletzung nur dann dar, wenn der Zeuge die für den Gegenstand der Vernehmung erhebliche Tatsache mit dem Bewußtsein ihrer Erheblichkeit verschwiegen hat. RG.: DR. 1939, 1066 Nr. 3

§ 211 StGB. erfordert keine ruhige Überlegung; entscheidend ist, ob der Täter trotz seiner Erregung noch so sehr Herr seines Denkens, Willens und Tuns ist, daß er bei der Ausführung der Tat verstandesmäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig ist und folgt. RG.: DR. 1939, 1066 Nr. 4

§ 222 StGB. Nach der festen Rspr. des RG. kann die Verurteilung durch Fahrlässigkeit nicht angenommen werden, wenn der rechtswidrige Erfolg ohne die Verschuldung eines anderen nicht eingetreten wäre und die Möglichkeit eines solchen Zutritts so fern lag, daß dem Täter die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit nicht als Verschulden angerechnet werden kann. RG.: DR. 1939, 1066 Nr. 5

§ 230 Abs. 2 StGB. Es ist im Gegensatz zur ständigen Rspr. des RG. daran festzuhalten, daß der Kraftwagenfahrer, der seinen Kraftwagen nur zu Nebenrichtungen seines Berufs, Amtes oder Gewerbes benutzt, nicht als Berufsfahrer i. S. des § 230 Abs. 2 StGB. angesehen werden kann, weil er nur eine allgemein gebotene, ihm nicht etwa vermöge seines Gewerbes obliegende Sorgfaltspflicht zu beobachten hat. DLG. Oldenburg: DR. 1939, 1066 Nr. 6

Die Beistandsleistung i. S. des § 257 StGB. kann in Handlungen aller Art bestehen, die geeignet sind, den erstrebten Erfolg herbeizuführen, d. h. den Täter der Bestrafung zu entziehen. Daß der beabsichtigte Erfolg auch erreicht wird, ist nicht Voraussetzung; jedoch muß die Lage des Worttäters durch die hierzu bestimmte und geeignete Handlung verbessert werden. RG.: DR. 1939, 1067 Nr. 7

§ 268 StGB.; § 14 StrafVerfZulassD. Eine Befcheinigung nach § 14 Satz 2 Halbsatz 2 StrafVerfZulassD. ist keine öffentliche Urkunde. DLG. Jena: DR. 1939, 1067 Nr. 8

§ 359 StGB. Die Beamteneigenschaft der Bekhauer, die nach § 5 FleischbeschauG. von den Landesbehörden bestellt worden sind, ist in der Rspr. des RG. anerkannt. RG.: DR. 1939, 1068 Nr. 9

§ 360 Nr. 11 StGB. Auf die Zahl der Personen, die an der Handlung des Täters Anstoß genommen haben, kommt es beim groben Anflug überhaupt nicht an. Vielmehr gehört dazu, daß die Allgemeinheit als solche, d. h. eine zufällige, unbestimmte Mehrheit von Personen, belästigt, beunruhigt oder gefährdet wird. RG.: DR. 1939, 1068 Nr. 10

§ 16 StrafVerfD. Zur Entladung eines Kraftfahrzeuges gehört auch der Transport der abgeladenen Sachen in die Räume im Innern des Hauses. DLG. Hamburg: DR. 1939, 1068 Nr. 11 (Wilde)

Strafverfahrensrecht

§§ 245, 246 StPD. Die Begründung der Ablehnung des an sich erheblichen Beweisantrags, daß die Aussage des Zeugen als Beweismittel völlig ungeeignet sei, weil gegen ihn in einer gleichliegenden Sache ebenfalls Anklage wegen Untreue erhoben worden sei, genügt allein nicht. RG.: DR. 1939, 1069 Nr. 12

§§ 312, 313, 345 StPD.; § 1 Ziff. 1 Art. 2 Kap. I NotPD. v. 14. Juli 1932. Gegen ein nach § 1 Teil 1 Kap. I Art. 7 NotPD. vom 14. Juni 1932 ergangenes Urteil findet sowohl die Berufung als auch die Rev. statt. § 343 StPD. ist als Prozeß- und Ausnahmevorschrift eng auszulegen und deshalb eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf das Verwerfungsurteil ausgeschlossen. § 345 Abs. 2 StPD. erfordert, daß ein Verteidiger, Rechtsanwalt oder UrfB. selbständig die einzelnen Befehrwedepunkte prüft und sichtet, um zu verhindern, daß die RevG. mit weitreichenden grundlosen und unverständlichen, die Rechtsfrage überhaupt nicht berührenden Revisionsbegründungen befaßt werden. Eine Revisionsbegründung, in der der UrfB. nur auf eine privatschriftliche Erklärung protokolllmäßig Bezug nimmt oder verweist, entspricht daher nicht der Vorschrift des § 345 StPD. DLG. Naumburg: DR. 1939, 1069 Nr. 13

§§ 359, 370 StPD.; § 51 StGB. Bei der Entsch. über die Begründetheit eines zulässigen Wiederaufnahmeantrags hat das Gericht so zu entscheiden, wie es als ersterkennendes Gericht entschieden hätte, wenn ihm das neu vorgebrachte Material bei der Urteilsfällung vorgelegen hätte. Daher hat auch hier der Grundsatz „in dubio pro reo“ Anwendung zu finden. DLG. Naumburg: DR. 1939, 1070 Nr. 14



Die Vertrauensversicherung
DEUTSCHE ANWALT- UND NOTAR-VERSICHERUNG
 aller deutschen Rechtswahrsers!

**Zivilrecht
Eherecht**

§ 49 EheG.; §§ 1567, 1568 BGB.

1. Hinsichtlich des Begriffs der „schweren Eheverfehlung“ stimmen der frühere § 1568 und der jetzige § 49 EheG. überein.

2. Sowie nach früherem Recht die Wiederherstellungsklage nicht nur Vorstufe für die Scheidung wegen bösslicher Verlassung war, sondern auch dazu diente, für beide Eheleute klarzustellen, ob ein Recht zum Getrenntleben gegeben sei oder nicht, so gilt das letztere mangels einer entgegengesetzten Bestimmung auch für das neue Recht. RG.: DR. 1939, 1071 Nr. 15 (Riff)

§§ 50, 54 EheG.

1. Ob durch das Verhalten eines Ehegatten die eheliche Geminnung des die Scheidung begehrenden anderen Ehegatten derart zerstört worden ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung.

2. Eine Scheidung aus § 50 EheG. stellt für die bekl. Ehegattin selbst im Alter von 64 Jahren keine außergewöhnliche Härte i. S. des § 54 EheG. dar, wenn sie die Ehe erst mit 47 Jahren geschlossen hat und im übrigen die Vorschriften der §§ 69 Abs. 2, 78 EheG. und der §§ 198 Abs. 3, 109 Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsg. v. 26. Aug. 1938 einen Ausgleich für die ihr durch die Scheidung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gewähren.

3. Ein langjähriges eheliches Zusammenleben der Parteien vor der Eheschließung ist, insbes. wenn es durch lange Trennungen unterbrochen war, für die Frage der außergewöhnlichen Härte i. S. des § 54 EheG. nicht zu berücksichtigen. RG.: DR. 1939, 1072 Nr. 16

§ 55 EheG. Aus dem Umstande, daß der aus § 55 EheG. klagende Ehegatte sich sehr schwerer Verstöße gegen seine ehelichen Pflichten schuldig gemacht hat, während der bekl. Gatte ihm immer wieder durch Verzeihen seiner Treuebrüche entgegengekommen ist, kann, wie der

4. Sen. des RG. wiederholt ausgesprochen hat, ein entscheidender Grund für die Aufrechterhaltung der Ehe nicht hergeleitet werden. Die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten und damit wertlos gewordenen Ehe ist im allgemeinen nicht sittlich gerechtfertigt, und zwar auch dann nicht, wenn einer der Ehegatten allein die Zerrüttung verschuldet hat. RG.: DR. 1939, 1073 Nr. 17

§ 55 EheG. Ehen, die aufgehört haben, eine Lebensgemeinschaft der Gatten zu sein und für die Zukunft keine dem Ehe Zweck entsprechende Entwicklung erwarten lassen, sollen nicht aus Rechtsgründen als hohle Form fortbestehen, vielmehr ist es sittlich gerechtfertigt, sie zu scheiden. Von dieser Grundanschauung, die § 55 Abs. 1 EheG. erkennen läßt, muß auch bei Anwendung des § 55 Abs. 2 ausgegangen werden. Die Beachtung des Widerspruchs muß also, sobald allgemeine Belange für die Scheidung sprechen, eine Ausnahme bleiben und ist nur zulässig, wenn im Einzelfall besondere Gründe es sittlich rechtfertigen, den aus der Ehe strebenden Teil trotz ihrer unheilbaren Zerrüttung an den durch die Ehe begründeten Pflichten festzuhalten. RG.: DR. 1939, 1074 Nr. 18 (Riff)

§ 81 Abs. 4 EheG. Nach § 81 Abs. 4 EheG. ist es auch zulässig, nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Pfleger zu übertragen. Das VormGer. hat sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen hierauf zu beschränken, wenn ein weitergehender Eingriff in die elterliche Gewalt nicht erforderlich ist. RG.: DR. 1939, 1076 Nr. 19

§ 31 B.D. z. Einf. des großdeutschen Eherechts in den jüdisch-deutschen Gebieten vom 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987). Das neue Eherecht läßt die Wirkungen einer vor seinem Inkrafttreten ergangenen Scheidung, insbes. die Unterhaltsansprüche, nach dem bisherigen Recht weiterbestehen, wenn diese Scheidung nicht in eine Scheidung nach dem neuen EheG. umgewandelt wurde. RG.: DR. 1939, 1077 Nr. 20

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 21 ff., 164 ff. BGB.; Gef. v. 28. März 1938 (RGBl. I, 338). Eine von einer jüdischen Synagogengemeinde durch ihren Vorstand vor dem 1. April 1938 erteilte Generabollmacht bleibt wirksam, auch wenn die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 Gef. über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren hat und ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts geworden ist. RG.: DR. 1939, 1077 Nr. 21

§ 134 BGB.; § 377 HGB.; PreiBstopB.D.

1. Ein Verstoß gegen das Preisbildungsrecht macht nicht den ganzen Kaufvertrag nichtig, sondern nur die Preisabrede, soweit sie über das zulässige Maß hinausgeht.

2. Die Rückpflicht des Kaufmanns bleibt von den Preisbildungsvorschriften unberührt. OLG. Celle: DR. 1939, 1078 Nr. 22 (Römer)

§ 254 BGB. Die entsprechende Anwendung des § 254 BGB. in Fällen, in denen lediglich eine im Gesetz begründete objektive Haftbarkeit des Beschädigten gegeben ist, erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn auch der Schädiger ohne Verschulden haftet. Verhütet daher seine Schadenshaftung auf schuldhaftem Verhalten, so kann er sich dem ohne Verschulden verantwortlichen Beschädigten gegenüber nicht auf § 254 berufen. RG.: DR. 1939, 1079 Nr. 23

§ 568 BGB.

1. Die Mietvertragsparteien können jederzeit formlos vereinbaren, daß das Wohnbleiben des Mieters über den Endtermin des Vertrages hinaus nicht die im § 568 BGB. bestimmte Rechtsfolge haben solle, ohne daß es erst der dort vorgesehenen Erklärung bedarf.

2. Es kann insbes. auch vereinbart werden, daß nach Ablauf des ursprünglichen Vertrages ein Zwischenzustand eintreten solle, in dem beide Parteien freie Hand haben, der Vermieter also weitervermieten und der Mieter ausziehen kann. OLG. Berlin: DR. 1939, 1080 Nr. 24 (Roquette)

(Fortsetzung Seite 6)

<p>Hospiz am Bf. Friedrichstr. Berlin Albrechtstr. 8, 3 Minuten vom Bf. Friedrichstraße. Tel.-Adr.: Friedhospiz Berlin. Telefon: 42 57 41</p>	<p>Hospiz am Gendarmenmarkt Mohrenstr. 27/28, Station d. Untergrundbahn Friedrichstadt. Tel.-Adr. Mohrenhospiz Berlin. Tel.: 16 60 11</p>
<p>Hospiz am Askanischen Platz Saarlandstraße 74, gegenüber dem Anhalter Bf. Tel.-Adr.: Askahospiz Berlin. Tel.: 19 60 11. Naturgarten</p>	<p>Stöcker-Hospiz Saarlandstraße 59, Siebentes Haus vom Anhalter Bahnhof. Tel.-Adr. Miselonshospiz Berlin. Tel. 1915 46</p>

<p>Für Referendare z. Assessorexamen Pension Stengert Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4 Telefon: 25 38 65 U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause. Zimmer mit Frühstück 2,50 RM., mit Abendessen incl. Tee 3,50 RM. Monatspreise billiger. Schöne, sonnige Lage. Teilweise fließendes Wasser. Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen. — 25 Jahre —</p>	<p>Pension Naumann Inh. Frau vorw. Rechtsanwältin Käthe Burtin BERLIN - WILMERSDORF, Nikolsburger Platz 6/7, U.-Bhf. Hohenzollernpl., Tel.: H 7 4704 u. 4705. Fließ. Wasser u. Tel. in jedem Zimmer. Vorzügl. Verpflegung, Zeitgem. Preise.</p>
<p>Pension Central am Zoo, Berlin Joachimsthaler Str. 11, Ecke Kurfürstend. Tel.: 91 55 06. Neuer Besitzer. Renoviert. Centralh., fließ. W., Tel. in jed. Zim. Lift. Ab 3 RM.</p>	

Erwerbsunfähig?
Dienstunfähig?
und doch **Existenzfähig**

durch zeitige Vorsorge bei der

Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt
Allgemeiner Lebensversicherungsverein a. G.

München, Lenbachplatz 4
Bitte verlangen Sie unverbindlich Prospekt



Die „Blue Gillette Blade“ ist aus feinstem Spezial-Stahl hergestellt. Eine Kette sorgfältigster Prüfungen verbürgt die hohe Qualität jeder Blauen Gillette-Klinge!

18⁸

Gillette Klingen sind gute Klingen

5 Stck.-Packung RM — 90
10 Stck.-Packung RM 1 80

Vertrieb in Deutschland: Gillette Safety Razor Company GmbH., Berlin W9



RAAPE: Internationales Privatrecht

Das bedeutende Werk von Prof. Raape, einem der ersten Autoren dieses Gebiets, ist mit dem nun vorliegenden 2. Band abgeschlossen. Schon der früher erschienene 1. Band hatte in den Kreisen der Praxis und Wissenschaft große Beachtung und ausgezeichnete Beurteilung gefunden. Der 2. Band enthält nun das Kernstück: Die Besonderen Lehren (Personen, Form des Rechtsgeschäfts, Familienrecht, Erbrecht, Obligationenrecht, Sachenrecht ufm.). „Das Werk Raapes ist das umfassendste und neueste, das wir auf diesem Gebiet besitzen. Es vereint die Vorzüge eines Grundrisses und eines übersichtlichen Handbuchs, das dem Praktiker klar und schnell die Zusammenhänge und die maßgebenden Gesichtspunkte aufweist, in vorbildlicher Weise in sich.“ (Deutsche Just. v. 24. 6. 38) Band 2: 267 Seiten 8°, Leinen 8,- RM, Band 1 (Die Allgemeinen Lehren): 152 Seiten 8°, Leinen 5,- RM.

HOFFMANN: Urheberrechtsgesetze des Auslandes

Der bekannte Praktiker, RA. Dr. W. Hoffmann, gibt hier eine klare, übersichtl. Darstellung u. zweckmäß. Gegenüberstellg. der einschläg. Gesetzgebung in den einzeln. Ländern. 331 S. 8°, Lein. 13,60 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W 9

Preiswerte Uhren u. Ringe

- mit Garantie. Bei Nichtgefallen Umtausch oder Geld zurück.
- Nr. 3. Herrentaschenuhr mit gerüstem 36 stündigem Ankerwerk, vernickelt, M. **1.90**
- Nr. 4. Versilberter Ovalbügel, 2 vergoldete Ränder. . . M. **2.30**
- Nr. 5. **Besseres Werk**, flache Form. M. **3.40**
- Nr. 6. Sprungschloßuhr, 3 Deckel, vergoldet M. **4.90** Besseres Werk M. **7.40**
- Nr. 8. Armbanduhr, vernickelt, mit Lederarmband . . . M. **2.60**
- Nr. 85. Dto. für Damen, kleine Form, mit Ripsband . . . M. **4.-**
- Nr. 99. Dto., Golddouble, 5 Jahre Gar. f. Gehäuse, f. Damen, m. Ripsband M. **5.90**
- Nr. 642. Tischuhr, mod. für Herren, viereckig, M. **6.90**
- Form, 37x20 cm, 8-Tage-Werk, Eiche poliert M. **7.80**
- Nr. 1461. Geschnitzte Kuckucksuhr, 1/4 stündl. Kuckuckruf, M. **2.50** Weckeruhr, genau geh., M. **1.60**
- Nickelkette — 25. Doppelkette vergold., M. — 70. Kapsel M. — 25. Nr. 612. Monogr. Siegelring für Damen oder Herren, vergoldet, einschließt Monogramm M. 1.— Nr. 614. Siegelring, Beckige Platte M. 1.— Nr. 2803. Siegelring, mod. Form, M. 1.—
- Trauring, Doub. M. — 80. Double-Ring mit Simili M. — 80. 2 Jahre Garantie. — Als Ringmaß Papierstreifen einlegen. Versand gegen Nachnahme, Jahresversand 30000 Uhren, 20000 Ringe.

Katalog mit ca. 800 Bildern gratis!

Fritz Heinecke Braunschweig

Amtstrachten

und Barette nach neuester Vorschrift in anerkannt guten Qualitäten liefert preiswert zu günstigen Bedingungen!
C. F. Franz Schmidt/Altenau-Thür. D. 87

ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Vertragsgesellschaft des
N.-S. Rechtswahrerbundes

BERUFSSCHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG
GEGEN VERMÖGENSSCHADEN
JAHREHNTELANGE EIGENE ERFAHRUNG

Amtstrachten

für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften — Hoheitszeichen — empfiehlt zu billigen Preisen. Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kolbbusser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U - Bahn Französische Straße)
Vorabmeldung: Telefon 12 41 96

Neue Zeitung und Preisliste kostenlos.
Briefm.-Greif, Leipzig C 1 / 55

Schlaflosigkeit zermüht

schwächt Arbeitskraft und Lebensfreude. Qualen Sie sich nicht länger. Nehmen Sie **Solarium**, das bewährte Spezialmittel. Packg. 18 Tabl. N 1.28 in Apotheken! (u. a. sodium phenylallylbarbitat 0,1)

1 1/2 Pf. kost. jede Marke, welche Sie ohne Entnahmezwe. aus m. Einheitsauswahl entnehmen können. — Probeh. geg. Ständesangabe. **Max Herbst**, Marken - Haus Hamburg 36/520

Die Bücher des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt Deutscher Rechtsverlag • Berlin W 35

DETEKTIV

des ehem. russ. Kaiserhauses, sowie am engl. und dän. Hof.

Seit 1899 tätig / Hochw. Refer. / Ehrenv. Auszeichn. f. große Erfolge, selbst in schwierigsten Fällen / Große Sprachkenntnis / Garant f. zuverläss. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9
Columbushaus, Potsdamer Platz
Fernsprecher: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Echt Silber

Tafelbesteck, Service, Schalen
Leuchter, Kl. Geschenke, Reparaturen
Ankauf von Bruch- u. Münzsilber

f. Meyen & Co., G.m.b.H.
Deutsche Kunstwerkstätten seit 1846
Berlin SW 68, Sebastianstr. 20
Fernspr. 87 19 21

Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 23 33

D.B.K. — Die größte private Krankenversicherung Großdeutschlands ist die Krankenversicherung der deutschen Beamten.

Mehr als 770 000 Versicherte und 17 Millionen Reichsmark Vermögensrücklagen.

Der D.B.K.-Versicherungsschutz bietet bei einer Versicherung nach den Tarifen E, F, G, H, K und P drei besondere Vorteile:
Keine Kündigung des Versicherungsvertrages, also Versicherungsschutz auf Lebenszeit,
keine Beschränkung der Leistungspflicht auf 26, 39 oder 52 Wochen,
keine Beschränkung der Leistungspflicht auf Jahreshöchstsätze.

Kennen Sie unseren neuen Großschadenstarif K I, unsere Krankenhaus-Tagegeld-, Operations- und Geburtskosten-Versicherung?
Fordern Sie noch heute unsere Aufklärungsschriften, die wir Ihnen kostenlos und unverbindlich zur Verfügung stellen.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G., Sitz Koblenz/Rh.,
Kaiser-Friedrich-Straße 15/19

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 21/22

9. Jahrgang

8./15. Juli 1939

Das Recht als Brücke zwischen den Völkern

Von Georg Paucker, Pressereferent des NSRB.

Seit mehreren Jahren unterhält der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund die freundschaftlichsten Beziehungen zum dänischen Juristforbundet. Auf den Veranstaltungen des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, auf den Festigungen der Akademie für Deutsches Recht und bei sonstigen bedeutsamen Rechtstagungen war der dänische Juristforbundet wiederholt durch Vorstandsmitglieder vertreten. Auch auf dem „Tag des deutschen Rechts“ in Leipzig im Mai dieses Jahres sah man dänische Juristen.

Eine weitere Vertiefung der engen Beziehungen zwischen deutschen Rechtswahrern und dänischen Juristen bedeutete der Besuch, den der Reichsrechtsführer vom 12. bis 14. Juni auf Einladung des Präsidenten des dänischen Juristforbundet, Dr. Keibel-Nielsen, Kopenhagen abstattete. Als erster offizieller Besuch eines Reichsministers nach Abschluß des Nichtangriffsabkommens zwischen Deutschland und Dänemark war der Besuch auch im allgemeinen politischen Sinne von großer Bedeutung. Dies wurde durch die Audienz bei König Christian X. und den Empfang durch Staatsminister Stauning besonders unterstrichen.

Im Mittelpunkt des Dänemarkbesuches der deutschen Rechtswahrerdelegation stand ein Vortrag des Reichsführers des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes über „Das Recht als Bestandteil der völkischen Kultur“ am Montagabend. Dr. Frank führte dabei u. a. aus: „Vor wenigen Tagen erst ist zwischen Deutschland und Dänemark ein Abkommen zustande gekommen, in dem sich beide Länder verpflichten, nie gegeneinander Krieg zu führen und alle etwaigen das gemeinsame Interesse berührenden Fragen freundschaftlich zu klären. Hinter diesem juristischen Staatsakt stehen restlos die beiden Völker, die durch so viele gemeinschaftliche geschichtliche, kulturelle und soziale Erlebnisse verbunden sind.“

Es war für uns nationalsozialistische Rechtswahrer in den letzten Jahren stets eine große Freude, bei bedeutsamen Rechtsveranstaltungen dänische Juristen als Gäste zu sehen. Immer wieder konnten wir dabei feststellen, wie harmonisch sich die persönlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Beziehungen zwischen dem dänischen und dem nationalsozialistischen Rechtsleben gestalteten. Ich hoffe zuversichtlich, daß der Besuch in Dänemark zu einer Vertiefung unserer im Dienste des Friedens stehenden Zusammenarbeit beitragen möge. Sehen wir deutsche Rechtswahrer

doch in der Pflege der Rechtsbeziehungen zum Ausland eine der wichtigsten Stützen des gegenseitigen Verständens der Völker!

Im weiteren Verlauf seines Vortrages stellte Dr. Frank die tragenden Säulen der nationalsozialistischen Reichsgesetzgebung Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre heraus, wobei er besonders darauf hinwies, daß nur ein starkes Reich, wie es der Führer geschaffen habe, auch ein starkes Recht sichern könne. „Man kann nicht völkerrechtlich Sklave sein und zu gleicher Zeit in seinem inneren Recht eine Herrenseele zeigen. Erst mußte die völkerrechtliche Vergewaltigung Deutschlands beseitigt sein, auf daß dann ein neues, eigenständiges und volksbewusstes Rechtsideal in Deutschland wieder auferstehen konnte.“ Bei Erörterung der deutschen Rassengesetzgebung wies Dr. Frank auf die Gemeinsamkeit des germanischen Blutstromes der beiden Völker hin. „Der deutsche Blutstrom ist ein germanischer. Die germanischen Völker haben sich in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße einer zahlenmäßigen Verminderung entgegenbewegt. Insbesondere im Vergleich mit den Slawen erscheint das germanische Element in seiner völkischen Substanz stark bedroht. So gesehen ist die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches mit ihrer Förderung des wertvollen Volkstums unter Befreiung und Ausschaltung wertpflanzungsunwürdiger Elemente ein stolzer Beitrag zur germanischen Gesamtgeschichte.“

Der Vortrag des Reichsministers Dr. Frank fand den ungeteilten Beifall und das lebhafteste Interesse der dänischen Hörschaft und der Öffentlichkeit. Der Dänemarkbesuch des Reichsführers des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes wird eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen dem dänischen Juristforbundet und dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund zur Folge haben. So wird sich das Wort des Reichsrechtsführers bewahrheiten: „Das Recht ist Ausdruck der Kultur unserer Völker. Treten wir daher dem Recht nicht immer gegenüber als einer Aufgabe rein fachlicher Art, die lediglich hineingestellt ist in den Arbeitsbereich eines bestimmten Standes, sondern als einer aus der tiefsten Sehnsucht aller echten Kulturvölker stammenden völkischen Leistung. So verstanden kann das Recht eine Brücke zwischen den Völkern werden, allerdings nur ein Recht, das den Lebensnotwendigkeiten der Völker gerecht wird.“

Die Berufung des Rechtswahrers zur rechtspolitischen Arbeit¹⁾

Von Reichsamtisleiter Heinrich Barth, München

Die erfolgreiche Durchziehung des Lebenskampfes unseres Volkes ist nur möglich, wenn jeder einzelne im Volke seine ganze persönliche Kraft einsetzt, um seine Aufgabe in der Gesamtarbeit der Nation ordentlich zu erfüllen. Je lebenswichtiger und verantwortungsvoller die Aufgabe ist, um so schärfer sind die Anforderungen an Einsatz und Leistung. Wir deutschen Rechtswahrer sind uns bewußt, daß uns mit dem Rechtsleben und der Rechtsordnung des deutschen Volkes sehr bedeutsame Aufgaben anvertraut sind. Dieses Bewußtsein lassen wir uns auch nicht dadurch beeinträchtigen, daß da und dort manchmal mit einer Art Geringschätzung von uns und unserer Arbeit gesprochen wird, als ob es sich bei der Rechtsarbeit heute nur noch um eine für das Gesamtleben des Volkes minder wichtige Aufgabe, vielleicht nur um ein notwendiges Übel handle.

Die Funktion des Rechtes und die heutigen Schwierigkeiten der Rechtspraxis.

Ich brauche hier in diesem Kreise keine längeren Erklärungen über die Bedeutung und Funktion des Rechts in unserem Volksleben abzugeben. Ein Volk von 80 Millionen auf einem engen Raum mit großen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben kann nur leben in einer klaren und starken Rechtsordnung. Je enger der Raum und je schwerer der Lebenskampf, je gewaltiger die Aufgaben sind, desto wichtiger ist die Funktion dieser Rechtsordnung als Lebens- und Arbeitsordnung der Nation. Sie ist die große, umfassende Gemeinschaftsordnung, in der Führung und Volk in den verschiedensten Lebensbereichen ihre Aufgaben erfüllen, sie regelt Befehlsgewalt, Einsatz und Zusammenarbeit, sie schützt die Gemeinschaft und jeden einzelnen vor Unrecht und Verbrechen, sie unterstützt mit ihren Geboten und Verböten, mit ihren Regelungen und Entscheidungen die Erfüllung der politischen und weltanschaulichen Ziele der Volksführung und damit der Lebensgesetze und Lebensinteressen unseres Volkes, sie wahrt den Rechtsfrieden und die Gerechtigkeit in der Gemeinschaft und dient so der Durchziehung des Rechtsempfindens und des Rechtsgewissens des deutschen Volkes.

Nicht immer war diese lebenswichtige Funktion des Rechts im Dienste der Volkserhaltung klar erkannt. So hatte man einstmals unter der Herrschaft liberalistischer Tendenzen die grundsätzliche Funktion des Rechts weitgehend nur in einem Schutz der Freiheits- und Interessensphären des einzelnen und deren Abgrenzung gegenüber den Freiheits- und Interessensphären der andern wie auch gegenüber der Machtsphäre des Staates gesehen. Unter diesem Gesichtsfeld war es die vornehmliche Aufgabe des Rechtswahrers, die Gesetze, die diese Abgrenzung der einzelnen Rechtssphären allgemein und möglichst eingehend regelten, auf den einzelnen Streitfall anzuwenden. Mit der Abstellung auf die Durchziehung der Lebensinteressen und des Rechtsgewissens des Volkes ist aber die Rechtsaufgabe wesentlich bedeutender, zweifelsohne aber auch wesentlich schwerer geworden. Mit der bloßen Anwendung gesetzlicher Regeln auf einen einzelnen Streitfall ist es heute nicht mehr getan, sondern es kommt heute darauf an, daß das Rechtswollen von Volk und Führung, das natürlich vor allem in den Gesetzen einen allgemeinen verbindlichen Niederschlag findet, durchgeführt wird bis in die letzten Lebens- und Rechtsbeziehungen hinein.

Es ist verständlich, daß eine solche Aufgabe in der

heutigen Zeit besonders schwer sein muß, in der Zeit eines so gewaltigen Umbruchs in unserem Volksleben im weltanschaulichen, politischen wie im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich, in einer Zeit, wo sich auf allen Lebensgebieten, auch im Rechtsleben, eine umwälzende Erneuerung überwindend und gestaltend durchzieht. Es ist ganz unmöglich, bei einer so umwälzenden Revolution einfach die gesamte alte Rechtsordnung in die Versenkung verschwinden und eine zeit- und entwicklungsgemäße, wunderbare neue Rechtsordnung auftauchen zu lassen. Diese neue Rechtsordnung muß sich erst bilden, und zwar nicht allein in der Schaffung neuer Gesetze, sondern vor allem in der praktischen Rechtsleben, in dem Kampf mit dem Alten, in der Auseinandersetzung mit den neuen Gedanken und neuen Aufgaben. Dabei wird erwartet, daß diese Entwicklung der Rechtsordnung Schritt hält mit der Gesamtentwicklung unseres Volkslebens und das Tempo dieser Entwicklung ist in der Tat alles andere als gemächlich.

Während die allgemeine Entwicklung vielfach noch ganz im Flusse ist, verlangt man von der Rechtsordnung Klarheit und Bestimmtheit, manchmal geradezu eine Unfehlbarkeit; so verlangt man von den Gesetzen klare und genaue Regelungen, von der Praxis klare und bestimmte Beurteilungen und Entscheidungen. In den anderen Bereichen, wie in der politischen Arbeit, in der Verwaltung oder Wirtschaft, besteht vielfach eher die Möglichkeit, Entwicklungsmöglichkeiten in beweglicher Weise Rechnung zu tragen, gesicherte Entwicklungsergebnisse abzuwarten oder in der großen Linie Ausgleich zu schaffen. Die Arbeit spitzt sich hier nicht in der gleichen Weise auf einen Einzelfall und seine Entscheidung zu, die Handlungs- und Entscheidungsvollmachten sind meist viel weiter, die Entscheidungen selbst viel leichter wieder korrigierbar. Dagegen ist im Rechtssektor wie in keinem anderen Bereich notwendig, daß die einzelnen Entscheidungen eingehend begründet, und daß damit bestimmt festgelegte und genau formulierte und daher einer Kritik leicht offenstehende Stellungnahmen oft zu den schwierigsten Fragen der Gegenwart abgegeben werden müssen.

Die Auseinandersetzung mit diesen Schwierigkeiten führt bekanntlich in der Praxis oft zu sehr uneinheitlichen Ergebnissen. Wir erleben, daß in der gleichen Frage der eine Rechtswahrer sich vorsichtig auf den ihm fest erscheinenden Boden der bestehenden Rechtsnormen und Rechtsanwendungsregeln zurückzieht und dem politischen Willen der Volksführung, insbesondere der Gesetzgebung nicht vorgreifen will, während der andere Rechtswahrer mutig einmal den Vorstoß in das Neuland wagt, in der Absicht, gerade so dem lebendigen Rechtsdenken des Volkes und dem politischen Willen der Volksführung Rechnung zu tragen.

Die Rechtsarbeit hat es nie leicht gehabt, allgemeine Beliebtheit zu erringen. Es ist eben ihre Aufgabe, den einzelnen oft hart anzupacken, ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, ihn zu bestrafen, ihn zu zwingen, seine eigenen Interessen hinter die Gesamtinteressen zurückzustellen, den Rechtsfrieden zu halten und vor allem, sich in eine bestimmte Rechtsordnung der Volksgemeinschaft einzufügen. Das gilt natürlich in einem besonderen Maße für eine Zeit, wo von jedem höchste Pflichterfüllung und Unterordnung, höchster Einsatz und Opfer Sinn verlangt wird.

Fachwissen und innere Verbundenheit mit Volk und Führung

Es ist nun für uns und unsere Arbeit eine entscheidend wichtige Frage, welche Voraussetzungen wir erfüllen und was wir tun müssen, um unserer schweren Auf-

¹⁾ Vortrag des Leiters des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP. auf dem Großdeutschen Rechtswahrertag.

gabe wirklich gerecht zu werden. Einst legte man den maßgeblichen Wert auf das fachliche Wissen. Wir wollen das fachliche Wissen auch gewiß nicht unterschätzen. Es ist zur Aufgabenerfüllung notwendig und unerlässlich. Gerade jetzt gilt das Gebot, in allen Arbeitsbereichen zur Erhöhung der Leistung das fachliche Können zu steigern, und zu einem fachlichen Können gehört auch das fachliche Wissen und die fachliche Übung. Das gilt auch für die Rechtsarbeit. Allein das fachliche Wissen genügt für sich noch nicht. Es genügt daher noch nicht die Kenntnis der gesetzlichen Regelungen, der oberstgerichtlichen Rechtsprechung und der Auffassung der maßgeblichen Kommentare. In der Zeit einer stürmischen Entwicklung können Gesetze oft erst erlassen werden, wenn eine gesicherte Entwicklungsstufe erreicht ist; oftmals erweisen sich Gesetze alsbald nach ihrer Erlassung schon als ergänzungsbedürftig; Gesetze können auch heute weniger denn je im voraus schon alle in der rasch vorwärts schreitenden Entwicklung gegebenen künftigen Möglichkeiten berücksichtigen. Bis sich in brennenden Fragen der Gegenwart eine wegweisende Rechtsprechung sicher herausgebildet hat, kann nicht immer erst abgewartet werden. Auch die vielberühmten Kommentare sind nicht immer gleich zur Stelle oder sie bringen ebenfalls noch keine Klärung. Man denke hier nur an die Erfahrungen mit dem Reichserbhoheitsgesetz, mit dem neuen Ehegesetz, mit dem Schuldenbereinigungsgesetz. Dabei müssen aber die Aufgaben der Praxis täglich und stündlich gelöst werden, und zwar brauchbar und richtig. Und das ist gerade besonders wichtig in einer Zeit des Umbruchs, die für die ganze künftige Entwicklung grundlegend sein soll.

Das fachliche Wissen allein genügt aber vor allem schon deshalb nicht, weil die Rechtsarbeit ja so ganz unmittelbar im Dienst der Lebensinteressen und des Rechtsgewissens des Volkes zu stehen hat und damit so sehr im politischen und weltanschaulichen Bereich verankert sein muß. Der Rechtswahrer muß, wenn er seine Aufgabe wirklich ordentlich erfüllen soll, auch Bescheid wissen um die Lebensgesetze und Lebensbedürfnisse des Volkes; er darf dem Leben des Volkes nicht irgendwie fernstehen; das galt früher einmal als möglich oder gar als zweckmäßig. Das war aber zu jener Zeit, als man mit dem Juristen den Begriff des lebens- und volksfremden Paragraphenmenschen verband. Der Rechtswahrer kann heute seine Aufgabe nur dann wirklich ordentlich erfüllen, wenn er in steter unmittelbarer innerer Verbindung mit dem Volk und seiner Führung lebt. Seine innere Einstellung muß verankert sein in der nationalsozialistischen Weltanschauung, er muß durchdrungen sein von den großen politischen Zielen der Führung und getragen sein von der Entschlossenheit, dem politischen Willen und dem Lebenskampf des Volkes zu dienen. Das gilt im allgemeinen natürlich für jeden deutschen Volksgenossen, im besonderen Maße aber für einen Träger besonderer und höherer Verantwortung, und eine solche besondere und höhere Verantwortung ist auch dem deutschen Rechtswahrer übertragen.

Das Verhältnis des Rechtswahrers der Praxis zur Rechtspolitik

Für die Volksgemeinschaft ist es nun von Wichtigkeit, daß sich diese rechte innere Einstellung auch praktisch und erfolgreich in der Berufsarbeit des Rechtswahrers auswirkt. Dazu ist erforderlich, daß der Rechtswahrer die Zusammenhänge zwischen seinen beruflichen Aufgaben und den politischen und weltanschaulichen Zielen der Volksführung erkennt. Er muß sich bewußt sein, welche Forderungen und Folgerungen sich daraus bis ins einzelne für Ziel und Inhalt seiner eigenen Arbeit ergeben. So erhebt hier die wichtige Frage des Verhältnisses des praktischen Rechtswahrers zur Rechtspolitik.

Die Rechtspolitik ist ein Stück der Gesamtpolitik. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen der gesamtpolitischen Führung durch Einwirkungen auf die Rechtssetzung und Rechtsanwendung dafür zu sorgen, daß Recht und Rechtspraxis wirklich durchdrungen sind von den weltanschaulichen Erkenntnissen des Nationalsozialismus, daß sie wirklich ausgerichtet sind auf die großen politischen Ziele der Volksführung, daß sie auch wirklich den Lebensinteressen des deutschen Volkes und seinem Rechtsgewissen in brauchbarster und bester Weise dienen. Hier begegnen sich im Sektor des Rechtslebens die politische Arbeit und die beruflich-fachliche Arbeit. Für die Durchsetzung der politischen Ziele ist es wichtig, daß die beruflich-fachliche Arbeit ihre lebenswichtige Aufgabe im Dienste der Rechtsordnung und Rechtsbetreuung des deutschen Volkes ordentlich erfüllt. Für die beruflich-fachliche Rechtsarbeit ist es wichtig und notwendig, daß sie aus dem politischen Bereich die notwendigen politischen Impulse empfängt.

Dabei ist das Verhältnis zwischen der rechtspolitischen Arbeit und der beruflich-fachlichen Rechtsarbeit nun nicht so, daß die Rechtspolitik sich lediglich um die Abfassung neuer Gesetze bemüht und im übrigen die praktische Rechtsarbeit nicht beachtet. Auf diese Rechtspraxis kommt es ja eben entscheidend an. Das Verhältnis ist auch nicht so, daß die Rechtspraxis von der Rechtspolitik nun einfach ihre Anweisungen empfängt, sondern das Verhältnis beruht auf Zusammenarbeit und Gegenseitigkeit. Nicht nur die Männer der Rechtspolitik haben sich um die Rechtspraxis, sondern auch die Männer der Rechtspraxis haben sich um die Rechtspolitik zu kümmern.

Es gibt wohl noch eine Gruppe von Rechtswahrern, die sich nicht sonderlich um die Rechtspolitik kümmern, die vielmehr glauben, es genügt, sich an die Gesetzestexte zu halten, oberstgerichtliche Entscheidungen nachzulesen und im Zweifelsfalle nach etwa vorhandenen Kommentaren zu greifen. Neues Recht existiert für sie erst, wenn ein neues Gesetz erlassen oder eine neue oberstgerichtliche Entscheidung erlassen ist. Sonst warten sie ruhig die neuen Regelungen ab, studieren sie dann und lassen nun die Schwierigkeiten der Praxis an sich herankommen, deren sie dann meist nicht Herr werden. Diese Gruppe muß überwunden werden. Der Rechtswahrer der Praxis muß wissen, daß das neue Recht nicht erst entstehen soll in neuen Gesetzen, sondern daß es darüber hinaus jetzt schon in der gesamten Rechtsordnung, in der Praxis und durch die Praxis gestaltet werden soll. Er muß bemüht sein, mit der neuen Rechtsentwicklung Schritt zu halten, teilzunehmen an dem rechtspolitischen Willen und Geschehen und selbst einzudringen in die neuen Rechtsgedanken. Er muß darauf achten, welche Erkenntnisse und Anforderungen für ihn aus den politischen und weltanschaulichen Zielen erwachsen, was also Volk und Führung von ihm und seiner Arbeit erwarten.

Es ist heute dem Rechtswahrer gar nicht möglich, bei seiner Berufsarbeit zu wirklich rechten Ergebnissen zu kommen, wenn er sich nicht um die politischen Tendenzen und die Auswirkungen auf die gerade von ihm zu betretenden oder zu entscheidenden Fragen kümmert. Es wäre unmöglich, daß er z. B. über Hoch- und Landesverrat, über heimtückische Angriffe gegen die Volksführung urteilen könnte ohne innere Verbindung mit dem politischen Kampf der Volksführung gegen Verrat, Sabotage und Verbrechen. Es wäre unmöglich, daß er ohne innere Teilnahme an der politischen Zielführung der Rassen- und Erbpflegetragen richtig beurteilen könnte, die sich mit dem Familien- und Eherecht, mit der Feststellung der blutmäßigen Abstammung, mit der Rechtsstellung der Juden usw. befassen. Es wäre unmöglich, daß er über Fragen aus dem Wirtschaftsbereich richtig entscheidet, wenn er sich nicht um die wirtschaftspolitischen Ziele der Volksführung kümmert.

Notwendigkeit der aktiven rechtspolitischen Mitarbeit des Rechtswahrers der Praxis

Genügt es nun aber, wenn der einzelne Rechtswahrer der Praxis sich über die politischen Notwendigkeiten und die rechtspolitische Entwicklung unterrichtet und unterrichten läßt, sei es nun durch Teilnahme am politischen Leben, durch Ausnutzung der Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten oder der sonstigen Veranstaltungen der Partei und des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, durch Studium des rechtspolitischen Schrifttums, der rechtspolitisch gestalteten Fachpresse seines Bundes? Es mag für den einzelnen oft ausreichen, um ihm in einzelnen Fälle eine vernünftige, brauchbare und richtige Beurteilung zu ermöglichen. Manchmal wird er allerdings auf Schwierigkeiten stoßen, die er von sich aus nicht überwinden kann, auf wirkliche Mängel in der gesetzlichen Regelung, auf Mängel der Rechtspraxis oder auf sonstige Mißstände und Unvollkommenheiten, auf deren Behebung er persönlich keinen entscheidenden Einfluß hat.

Auf der anderen Seite ist es ja gerade Aufgabe der Rechtspolitik, in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen und der Rechtsarbeit die erforderlichen Voraussetzungen, Hindernisse oder Impulse zu vermitteln. Die Männer und Dienststellen der Rechtspolitik können aber nicht selbst auf allen Gebieten unmittelbare Einsicht haben in die vielfältigen Nöte und Forderungen des praktischen Rechtslebens. Der Rechtswahrer der Praxis aber steht dauernd dort, wo sich die Rechtsordnung mit den Notwendigkeiten, den Wechselfällen und den menschlichen Besonderheiten des Lebens begegnet. Da es uns nun nicht darauf ankommt, irgendwie gleichsam aus dem lustleeren Raum Gesetzesentwürfe zu verschaffen oder vom grünen Tisch her Rechtsbelehrungen zu erteilen, sondern allein darauf, dem deutschen Volksleben im Recht und durch das Recht praktisch zu dienen, ist für unsere rechtspolitische Arbeit die stete innige Verbindung mit der Front der Rechtspraxis von außerordentlicher Wichtigkeit. Wir brauchen die intensive Unterstützung durch die Männer der Praxis, die in den verschiedenen Ausgabegebieten und in den verschiedenen deutschen Gegenden in der praktischen Berufsarbeit stehen und uns aus dieser praktischen Arbeit heraus ihre Erfahrungen und ihre Anregungen zur Verfügung stellen.

Damit ergibt sich folgendes: Grundsätzlich ist zu dieser rechtspolitischen Mitarbeit eigentlich jeder Rechtswahrer der Praxis berufen. Selbstverständlich werden Umfang und Grad der Mitwirkung immer verschieden sein, je nach der zur Verfügung stehenden Zeit, nach dem besonderen Arbeitsgebiet, nach dem Grad der inneren Bereitwilligkeit und Aktivität und selbstverständlich auch je nach dem persönlichen Können, oft auch nach der größeren oder geringeren Veranlagung zu schöpferischer Arbeit. Aber zu irgendeiner rechtspolitischen Mitarbeit, und sei es auch noch so kleinen Umfanges, etwa in Form der Mitteilung eigener Erfahrungen oder eigener Auffassung zu dieser oder jener Frage, müßte eigentlich jeder Rechtswahrer der Praxis in der Lage sein. Es ist natürlich klar, daß hier, wie auch in anderen Arbeitsgebieten, wirkliche Aktivisten mit ihrer Arbeit stets noch besonders hervortreten werden. Wenn ich hier von den Aktivisten spreche, so möchte ich dabei klarstellen, daß ich darunter selbstverständlich nicht den Typ des Geschäftsmachers oder eigennütigen Strebers verstehe, sondern den verantwortungsbewußten und tatkräftigen Mann, den der Sache dienenden und ernstzunehmenden Könner.

Allgemeine Grundsätze für die Auswertung der rechtspolitischen Mitarbeit

Wichtig ist dabei allerdings sowohl für die rechtspolitischen Dienststellen als auch vor

allem für die Mitarbeiter der Praxis, daß die geleistete Arbeit auch wirklich zur Auswertung kommt. Es hat keinen Wert, es ist vielmehr sehr bedauerlich, wenn Ausarbeitungen irgendwie in einer Schublade landen und verstauben, die von ohnedies beruflich angestrengt tätigen Männern unter Aufwand ihrer Freizeit, eines besonderen Fleißes und eines besonderen Könnens gefertigt worden sind. Ich weiß, daß manchmal schon darüber geklagt wurde, daß die oder jene in den Gauen geleistete rechtspolitische Arbeit völlig nutzlos gewesen sei. An einer nutzlosen Arbeit hat natürlich niemand ein Interesse, weder die Mitarbeiter selbst, die ja auch nicht um des eigenen Vergnügens oder der eigenen Kenntnisbereicherung willen, sondern für den unmittelbaren Dienst am Recht und Volksleben gearbeitet haben, noch die rechtspolitischen Dienststellen, denen es ja darauf ankommt, bei der Lösung ihrer Aufgaben wirklich eine Unterstützung zu erhalten. Wenn unser gesamtes Arbeitsleben heute von dem Grundsatz des rationellen Arbeitseinsatzes beherrscht sein soll, dann dürfen wir uns auch nicht gerade in der rechtspolitischen Arbeit eine Vergewandung von Arbeitskraft, von Arbeitsbereitschaft und selbstverständlich auch von Arbeitsfreude leisten.

Ich muß allerdings auch darauf hinweisen, daß wir natürlich bei der Auswertung der Arbeit selbst abhängig sind von der gesamten Rechtspolitik des Reiches, in die wir ja eingegliedert sind. Wir können selbst nicht von vornherein eine Gewähr übernehmen, daß wir mit unseren rechtspolitischen Auffassungen durchdringen, noch viel weniger können wir dem einzelnen Mitarbeiter garantieren, daß seine Auffassung zur Durchsetzung gelangt. Im übrigen erfahren wir ja oft, daß zu den gleichen Fragen von unseren Mitarbeitern die verschiedensten Auffassungen geäußert werden. Meist kann aber nur eine Auffassung die richtige oder brauchbarste sein. Es ist allerdings dabei auch nicht zu übersehen, daß sich diese Auffassungen meist gerade aus den gegenseitigen Auseinandersetzungen bilden, aus der Vergleichung der verschiedenartigsten Erfahrungen und Stellungnahmen. So können auch Vorschläge, die schließlich nicht zur Durchsetzung kommen, doch als Untersuchungsgrundlage recht wertvoll sein. Auf jeden Fall müssen wir die an uns herangetragenen Anregungen pflichtgemäß im Rahmen der gesamten rechtspolitischen Richtlinien, Notwendigkeiten und Möglichkeiten auf ihre Brauchbarkeit, Verwertbarkeit und Durchsetzbarkeit prüfen. Manchmal läßt sich auch erst in einem späteren Zeitpunkt eine praktische Verwertung erreichen. Ich erwähne diese Dinge, die Ihnen ja ohnedies schon geläufig sind, hier nur deshalb noch einmal, um zu verhüten, daß der eine oder andere Mitarbeiter sich persönlich betroffen fühlt, wenn einmal eine Anregung von ihm nicht übernommen oder verwirklicht wird. Er kann sich damit trösten, daß es uns, die wir unmittelbar und hauptberuflich in der rechtspolitischen Arbeit stehen, ja oft auch nicht anders geht.

Eine grundlegende Voraussetzung für eine ordentliche Verwertung der geleisteten rechtspolitischen Mitarbeit ist natürlich, daß sich diese Arbeit unter einer einheitlichen Leitung und Planung vollzieht. Es hätte wenig Wert, wenn überall Arbeitsausschüsse wild emporwachsen, die ohne ein reales Bedürfnis und ohne die erforderliche Verbindung mit der rechtspolitischen Entwicklung nun einfach Gesetzesentwürfe ausarbeiten würden, die dann keine praktische Verwertung finden können. Es kommt ja nicht darauf an, daß gearbeitet wird, daß etwas geschieht, daß ein großer Apparat aufgebaut wird, sondern es geht darum, daß die Arbeit möglichst rationell, brauchbar und erfolgreich ist. Wir wollen gewiß nicht in den Gauen die Entfaltung eines regen rechtspolitischen Arbeitsbetriebes verhindern, aber notwendig ist, daß diese Arbeit stets in Verbindung steht mit der zentralen rechtspolitischen Aufgabenerfüllung der Bewegung.

Die rechtspolitischen Aufgaben des Reichsrechtsamtes und des NS-Rechtswahrerbundes

Die zentrale rechtspolitische Arbeit der Bewegung gehört von Anfang an zu dem Arbeitsbereich des Reichsrechtsamtes als der obersten zentralen Rechtsstelle der Bewegung. Das Reichsrechtsamt ist in umfassender Weise dazu berufen, die politische Willensbildung der Bewegung in dem Sektor des Rechtslebens vorzubereiten und auszugestalten und in der Durchsetzung zu betreuen. Aus dieser Aufgabenstellung heraus ergibt sich die enge Verbindung des Reichsrechtsamtes mit der Dienststelle des Stellvertreters des Führers, der kraft Gesetzes in den gesamten Gesetzgebungsgang eingeschaltet ist. Weiter ergibt sich daraus das Verhältnis engster und kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Parteidienststellen, mit den verschiedenen Hauptämtern und Ämtern, mit den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Das gilt in besonderem Maße für die verschiedenen selbständigen Rechtsstellen der Bewegung, die unter der Leitung des Reichsrechtsamtes zu einem Reichsarbeitskreis zusammengeschlossen sind, dem in den Gauen ein Gauarbeitskreis unter der Leitung des Gaurechtsamtes entspricht.

Ganz selbstverständlich ist die engste Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Reichsrechtsamtes und den Dienststellen des NSRB. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem engen Verhältnis zwischen Parteiamt und dem der Partei angeschlossenen und von ihr betreuten Verbands und aus der Tatsache der in der Leitung des Reichsrechtsamtes und in der Führung des Rechtswahrerbundes gegebenen Personalunion. Der Reichsleiter ist Reichsführer des NSRB. Sein Stabsleiter ist sein Vertreter im Reichsrechtsamt, wie auch im angeschlossenen Verbands. So besteht auch eine enge Zusammenarbeit im Reichsrechtsamt mit den Dienststellen des NSRB, vor allem mit der Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten und mit den Reichsgruppen der Reichsdienststelle. Die Leitung des Amtes für Rechtspolitik und der Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten ist nunmehr in meiner Hand vereinigt. Durch die enge Verbindung in der Zentrale und darin, daß in den Gauen alle Fäden zusammenlaufen in der Hand des Gaurechtsamtsleiters und Gauführers des NSRB, ist die Gewähr zu sehen, daß die rechtspolitische Arbeit im Bereich des Reichsrechtsamtes und des Rechtswahrerbundes innerlich zusammengehalten und einheitlich geplant und geführt wird.

Das Reichsrechtsamt ist in die Gesetzgebung unmittelbar eingeschaltet, einmal auf dem Wege über die enge Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Führers und weiter dadurch, daß der Reichsleiter in seiner Eigenschaft als Reichsminister an der Gesetzgebung beteiligt ist. Zahlreiche Gesetzesentwürfe wurden und werden durch uns begutachtet. Bei einer Reihe von Gesetzen, die erlassen sind oder deren Erlassung bevorsteht, haben wir maßgeblich mitgewirkt. Wir haben natürlich auch selbst die Möglichkeit, von uns aus selbständige rechtspolitische Vorschläge zur Rechtsetzung auszuarbeiten, die wir über den Stellvertreter des Führers an die zuständigen Reichsministerien herantragen. Davon haben wir auch schon in vielen Fällen und oft auch mit Erfolg Gebrauch gemacht.

Mit der Mitwirkung bei der Gesetzgebung hängt auf das engste zusammen die rechtspolitische Aufgabe des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt, die verschiedensten rechtspolitischen Wünsche, Beschwerden und Anregungen aus Partei- und Volkskreisen, insbesondere von unseren Gau- und Kreisrechtsämtern, von den Dienststellen des Rechtswahrerbundes, von anderen Parteidienststellen oder auch sonst aus den Kreisen der praktischen Rechtswahrer zu sammeln, zu sichten und zu verwerten. Bei der Prüfung dieser Anregungen hören wir gegebenenfalls auch unsere Gau-

rechtsämter, die sich wieder an ihre Kreisrechtsämter und ihre sonstigen rechtspolitischen Mitarbeiter wenden, oder wir bitten die Reichsdienststelle des NSRB, insbesondere die Reichsgruppenwaller und die Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten um ihre Stellungnahme, oder wir treten mit anderen beteiligten Partiestellen in Verbindung. Besonders parteiwichtige Fragen bringen wir im Reichsarbeitskreis der Rechtsstellen der Bewegung zur Erörterung. Bei grundsätzlichen und schwerwiegenden Fragen der Rechtserneuerung können wir die Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten des NSRB um eine eingehende Weiterbearbeitung bitten. Der Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten obliegt neben der allgemeinen Betreuung der wissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Arbeiten innerhalb des Gesamtbereichs des NSRB die Aufgabe der offiziellen rechtspolitischen Mitarbeit des NSRB, selbstverständlich mit Unterstützung der beteiligten Reichsgruppen. Bei Durchführung ihrer eigenen umfangreichen rechtspolitisch-wissenschaftlichen Arbeit hält die Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten ihrerseits enge Verbindung mit dem Amt für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt.

Die Verwertung der im Reichsrechtsamt eingehenden Anregungen zur Rechtsetzung erfolgt in der Weise, daß sie unmittelbar in laufenden rechtspolitischen Arbeiten berücksichtigt oder daß sie zum Gegenstand einer besonderen rechtspolitischen Aktion gemacht oder daß sie künftig bei der späteren Erneuerung des betreffenden Rechtsgebietes ausgewertet werden. Bei vielen Arbeiten handelt es sich allerdings weniger um Fragen der Rechtsetzung, als um Fragen der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, also um Fragen der Praxis. Darauf kommt es aber entscheidend an, daß sich das neue Recht und Rechtsdenken überall in der Praxis durchsetzt, mögen nun neue Gesetze erschienen sein oder noch die alten Rechtsnormen bestehen. So kommt es, daß wir in steigendem Maße unser Augenmerk gerade auf die Rechtsanwendung richten. Soweit nicht Vorschläge zur Rechtsetzung zu machen sind, bemühen wir uns, die Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen, die Praxis über die rechtspolitischen Wünsche, Ziele und Auffassungen der Bewegung zu unterrichten, Fehlentwicklungen in der Rechtsanwendung zu vermeiden oder abzubiegen, eine richtige, rechtspolitisch erwünschte Entwicklung dagegen mit allen Mitteln zu fördern. Der Weg zu dieser Einwirkung besteht für uns über unsere Gau- und Kreisrechtsämter und ihre Hauptstellen, die wiederum die Möglichkeit der allgemeinen Schulung und Unterrichtung und der unmittelbaren persönlichen Fühlungnahme haben. Wichtig ist vor allem auch der umfassende Einflußbereich der Reichsführung, der Reichsgruppen und sonstigen Dienststellen des NSRB. Besonders zu erwähnen ist auch die Fachpresse des NSRB, mit deren Leitung uns ebenfalls in zunehmendem Maße eine enge, rechtspolitische Zusammenarbeit verbindet und die die besondere Aufgabe hat, die Rechtspraxis im rechtspolitischen Sinne fortlaufend zu unterrichten und zu betreuen. Bei offensichtlichen Mifftänden haben wir selbstverständlich auch die Möglichkeit, auf dem Parteidienstwege den zuständigen Reichsministern die erforderlichen Maßnahmen nahezu legen.

Es ist mir im Rahmen dieses Vortrages nicht möglich, einen auch nur einigermaßen umfassenden Überblick über unsere rechtspolitischen Arbeiten zu geben. Viele von Ihnen sind ja ohnedies schon mehr oder weniger in unsere Arbeit eingeweiht. Ich will mich daher darauf beschränken, hier wenigstens einige Arbeiten, die uns in der letzten Zeit beschäftigt haben oder zur Zeit beschäftigen, beispielsweise anzuführen²⁾.

Ich glaube, über die einzelnen Möglichkeiten, die sich

²⁾ Die folgenden Ausführungen des Vortragenden, in denen die Arbeiten der letzten Zeit im einzelnen aufgezählt sind, mußten leider aus Raummangel fortgelassen werden.

dem einzelnen Rechtswahrer der Praxis zur politischen Mitarbeit bieten, brauche ich weiter nichts mehr zu sagen. Er findet sie, sei es nun im Arbeitsbereich der Hauptstelle für Rechtspolitik beim Gaurechtsamt oder bei der Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten im Gau oder auch in berufsständischen Fragen bei seiner Gaugruppe. Auch die Art der Mitarbeit kann sehr vielseitig sein. Sie kann bestehen in der Mitteilung von Erfahrungen und Feststellungen, von Anregungen und Vorschlägen oder auch durch Beteiligung an Arbeits- und Beratungsgemeinschaften oder durch Abfassung von Gutachten und Stellungnahmen. Erwünscht ist natürlich auch eine aktive wissenschaftliche Mitarbeit in der Bundespresse, in Form von Abhandlungen oder Entscheidungsbefprechungen oder sonst im Schrifttum. An Arbeitsstoff fehlt es gewiß nicht. Denn die Aufgaben sind groß und die zu lösenden Fragen zahlreich.

Zum Schluß möchte ich nun den rechtspolitischen Mitarbeitern, die heute erschienen sind, für ihre treue und

wertvolle Mitarbeit herzlich danken, auch im Auftrage der Reichsleitung und der Reichsführung des Rechtswahrerbundes. Ich möchte Sie bitten, auch fernerhin uns bei unserer rechtspolitischen Aufgabe tatkräftig zu unterstützen. Darüber hinaus möchte ich an alle die, die noch nicht zu den aktiven rechtspolitischen Mitarbeitern gehören, den Appell richten, sich ebenfalls in die Reihe der rechtspolitischen Mitarbeiter einzureihen. Dieser Appell soll in besonderem Maße den Parteigenossen und Berufskameraden aus den neu ins Reich heimgekehrten Gebieten der Ostmark, des Sudetenlandes und des Memelgebietes gelten. In der Ostmark hat auch bereits eine rechtspolitische Mitarbeit begonnen, die sehr fruchtbar und wertvoll zu werden verspricht. So wollen wir alle kameradschaftlich zusammenarbeiten an der Lösung bedeutender Fragen der Rechts-erneuerung, an der schöpferischen Neugestaltung des deutschen Rechtes, im Dienste unseres Führers und zum Wohle des deutschen Volkes.

Die Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939

(RGBl. 1939, 999)

Von Landgerichtsdirektor Dr. Römer, Berlin

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat zusammen mit dem Reichsjustizminister und dem Reichsinnenminister am 3. Juni 1939 eine Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften erlassen. Zweck der Verordnung ist es, die verschiedenartigen Strafvorschriften in den bisherigen Verordnungen und Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung sowie der ihm nachgeordneten Behörden, ferner die Strafvorschriften, die in den Verordnungen des früheren Reichskommissars für die Preisüberwachung sowie aller anderen mit Preisbefugnissen ausgestatteten Stellen einheitlich zu gestalten. Die bisherige Rechtslage auf dem Gebiete des Preisstrafrechts war uneinheitlich und unübersichtlich. In einzelnen Verordnungen wurden nur vorsätzliche Verstöße, in anderen daneben auch fahrlässige Verstöße unter Strafe gestellt. Teils konnte eine Strafverfolgung nur nach Stellung eines Strafantrages stattfinden, teils ohne eine solche. In einzelnen Verordnungen wurden lediglich gerichtliche Bestrafungen angedroht, in anderen nur Ordnungsstrafen, endlich in einer Reihe von Verordnungen sowohl gerichtliche wie auch Ordnungsstrafen. Auch die Art und die Höhe der angedrohten Strafen war verschieden. Die neue Verordnung beseitigt alle diese Ungleichheiten und schafft nicht nur für das Altreich, sondern auch für die Ostmark und das Sudetenland ein einheitliches Preisstrafrecht.

Sie enthält im ersten Teil (§§ 1—7) die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts, also über die Voraussetzungen, unter denen gerichtliche Strafen ausgesprochen werden können. Der zweite Teil behandelt das Ordnungsstrafrecht. Hier sind nicht nur die materiellen Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe geregelt, sondern darüber hinaus alle weiteren Maßnahmen, die von den Verwaltungsbehörden neben einer Ordnungsstrafe getroffen werden können. Ferner sind für das Ordnungsstrafverfahren eingehende Vorschriften gegeben.

Durch die Verordnung, die am 1. Juli 1939 in Kraft tritt, sind alle von den obengenannten Stellen bisher erlassenen Straf- und Strafverfahrensvorschriften, abgesehen von einigen Ausnahmen, aufgehoben. In Zukunft werden daher Strafen auf dem Gebiete des Preisrechts nur nach Maßgabe der neuen Verordnung ausgesprochen werden können.

I. Allgemeines Strafrecht

In § 1 ist bestimmt, daß jede vorsätzliche oder fahr-

lässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm mit der Preisbildung beauftragten Stellen mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Diese weitgefaßte Vorschrift bedeutet also, daß in allen Fällen, in denen vorsätzlich oder fahrlässig gegen irgendwelche Maßnahmen auf dem Gebiete des Preisrechts verstoßen wird, eine gerichtliche Strafe ausgesprochen werden kann. Da die neuen Strafvorschriften sich ohne Einschränkung auf alle Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Preisvorschriften erstrecken, ist es nicht mehr zulässig, auf die einzelnen in den bisherigen Verordnungen enthaltenen Strafandrohungen zurückzugreifen. Ebensovienig ist es aber erforderlich, daß in den in Zukunft ergehenden Preisvorschriften noch irgendwelche Strafvorschriften enthalten sind. Der Strafrahmen ist außerordentlich weit. Es muß dem Gericht überlassen bleiben, innerhalb dieses weiten Strafrahmens die angemessene Strafe festzusetzen.

Die Strafandrohungen gelten auch für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften anderer staatlicher oder staatlich ermächtigter Stellen über Preise, Preisspannen, Zu- oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisstop dienende Maßnahmen. Es sind also unter Strafe gestellt auch die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des früheren Reichskommissars für die Preisüberwachung, oberster Reichsbehörden, der Zusammenhänge des Reichsnährstandes, der Überwachungsstellen und der Marktverbände der deutschen Forst- und Holzwirtschaft. Eine Ausnahme ist allerdings in § 39 für eine Reihe von Vorschriften, die nur für einen festumrissenen organisierten Personenkreis verbindlich sind und überwiegend dem Schutz dieses Personenkreises gegen Preisunterbietungen dienen, getroffen. Verstöße gegen solche Vorschriften nach der neuen Verordnung zu bestrafen, wird von dem Reichskommissar für die Preisbildung ebensowenig für erforderlich gehalten, als Verstöße gegen die vom Reichskommissar für das Kreditwesen erlassenen Vorschriften. Ausgenommen ist ferner eine Reihe in § 39 im einzelnen aufgeführter Einzelverordnungen, auf die verwiesen wird.

Wie in allen bisherigen Preisverordnungen bereits bestimmt ist, soll als Zuwiderhandlung auch jede Handlung bestraft werden, durch die die Vorschriften oder Anordnungen mittelbar oder unmittelbar umgangen werden. Auch der Versuch ist in allen Fällen für strafbar erklärt.

Das gilt selbstverständlich nur für Vorsatz, nicht für Fahrlässigkeit.

Ein wesentlich weiterer Strafrahmen, nämlich Zuchthaus bis zu 10 Jahren, ist für solche Fälle vorgesehen, in denen der Täter wissentlich oder gewissenlos aus grobem Eigennutz handelt oder in denen er vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die Preisvorschriften rechtskräftig verurteilt ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muß das Gericht prüfen. Anhaltspunkte ergeben sich beispielsweise aus den gleichliegenden Vorschriften des Sabotagegesetzes v. 1. Dez. 1936.

Wenn auch die Anordnung von Zuchthausstrafe bisher im Preisrecht nur vereinzelt angedroht war, so gab es immerhin bereits Fälle, in denen für besonders schwere Verstöße gegen die Preisvorschriften Zuchthausstrafen und daneben Geldstrafen vorgesehen waren (z. B. § 49 Abs. 2 W. zur Ordnung der Getreidewirtschaft).

Die Strafverfolgung tritt nach § 5 W. regelmäßig nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigte Behörde. Wegen der Form und der Frist dieses Antrages gelten die allgemeinen Vorschriften des StGB. Ein Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn wegen der gleichen Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt ist. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden, solange nicht das Gericht eine Strafe durch Urteil rechtskräftig festgesetzt hat.

Wird ein Strafantrag nicht gestellt, so sind die ordentlichen Strafbehörden nicht befugt, auf Strafe zu erkennen. Das gilt auch, wenn es sich um einen besonders schweren Fall i. S. des § 1 Abs. 5 handeln würde. Die Verfolgung eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens nur auf Antrag ist im Strafrecht auch sonst bekannt (z. B. § 179 StGB.). Es liegt daher ganz im Ermessen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm bevollmächtigten Stellen, Preisverstöße selbst durch Ordnungsstrafen zu ahnden oder die Entscheidung dem Gericht zu übertragen. Antrag wird in der Regel dann gestellt werden, wenn schwere Verstöße gegen die Preisvorschriften vorliegen, die ein auch sittlich verwahrlostes Verhalten erkennen lassen, sowie in allen den Fällen, in denen anzunehmen ist, daß eine Ordnungsstrafe den Strafzweck nicht erfüllen würde, ferner wenn durch die Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften zugleich Vorschriften anderer krimineller Strafgesetze verletzt werden. Schließlich wird in der Regel Strafantrag dann gestellt werden, wenn eine eingehende Klärung von Verstößen ohne umfangreiche eidliche Vernehmungen von Zeugen voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird.

§ 6 W. regelt im einzelnen, welche Behörde für den Strafantrag örtlich zuständig ist. Regelmäßig ist das die Behörde, in der der Täter seinen Wohnsitz bzw. die Unternehmung, in der die Zuwiderhandlung begangen ist, ihren Sitz hat. Bei Grundstücken ist entscheidend die Lage des Grundstücks. Bei mehreren Zuständigkeiten ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt ist. In Zweifelsfällen bestimmt die übergeordnete Behörde, erforderlichenfalls der Reichskommissar für die Preisbildung, wer für den Antrag zuständig ist.

Das Gericht kann im Urteil außer auf Strafe noch auf weitere Nebenfolgen erkennen. Nach § 3 W. kann auf Einziehung derjenigen Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die durch die strafbare Handlung erlangt sind. Die Einziehung ist nicht zulässig, wenn der von ihr Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte und daß er von der Straftat keinen Vorteil gehabt hat. Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und dessen Durchführungsverordnung.

Das Gericht kann weiter anordnen, daß die Ver-

urteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Neben diesen Vorschriften gilt die allgemeine Vorschrift des § 42e StGB., wonach dem Schuldigen die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Gewerbezwerges auf die Dauer von 1—5 Jahren unterfagt werden kann, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, vorausgesetzt, daß auf eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten erkannt ist.

In § 7 ist endlich vorgesehen, daß die Anklage auch vor den auf Grund der Verordnung der Reichsregierung v. 21. März 1933 errichteten Sondergerichten erhoben werden kann. Diese Vorschrift ist an sich bereits im § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans v. 29. Okt. 1936 enthalten. Da sich über deren Anwendung hinsichtlich einiger Gesetze Zweifel ergeben haben, war es erforderlich, daß § 7 W. diese Möglichkeit ausdrücklich für alle Preisverstöße vorsieht.

Damit ist das gerichtliche Verfahren auf eine klare übersichtliche Rechtsgrundlage gestellt. Den Gerichten ist hierdurch eine verantwortungsvolle große Aufgabe übertragen, die im Interesse der Durchführung des Vierjahresplans einerseits, der Rechtsicherheit andererseits von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

II. Ordnungsstrafrecht

Soweit ein Antrag auf gerichtliche Bestrafung nicht gestellt ist, können von seiten der Preisbehörden wegen Verstößen gegen das Preisrecht Ordnungsstrafen festgesetzt werden. Die materiellen Voraussetzungen dieser Ordnungsstrafen sind die gleichen wie die einer gerichtlichen Bestrafung. Die Streitfrage, ob auch gegen einen Teilnehmer an einer Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann, ist von der Verordnung dahin gelöst, daß dies ausdrücklich als zulässig erklärt ist. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt. Die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe ist unzulässig. Neben der Bestrafung können ebenso, wie beim gerichtlichen Verfahren, bestimmte Gegenstände eingezogen werden, auch kann die Bestrafung öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist nicht nur gegen Einzelpersonen zulässig, sondern auch gegen Handelsgesellschaften, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen. Das ordentliche Strafrecht kennt eine solche Verurteilung nicht, da beispielsweise ein Verschulden einer Aktiengesellschaft nicht möglich ist. Dagegen kannte auch das bisherige Ordnungsstrafrecht eine solche Bestrafung von Unternehmungen (z. B. § 15 PreisüberwachungsW. v. 11. Dez. 1934, § 22 Abs. 2 SpinnstoffG., § 4 der W. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 und andere). Das dringende Interesse des Staates erfordert, Strafen auch gegen juristische Personen oder andere Personenvereinigungen festsetzen zu können. Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person würden sonst in vielen Fällen nicht so bestraft werden können, wie es dem Vorteil, den die juristische Person aus der strafbaren Handlung möglicherweise erlangt hat, entspricht.

Wenn die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen ist, besteht die Möglichkeit, den Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes zu bestrafen, und zwar entweder allein oder neben der säkuligen Person. Sowohl in diesem Falle wie im Falle der Straffestsetzung gegen eine Personenvereinigung besteht aber die Möglichkeit, daß der Leiter oder Inhaber des Betriebes den Nachweis erbringt, daß er alle vernünftigerweise zu erwartenden Maßregeln zur Beachtung der Preisvorschriften getroffen hat. Es genügt der Nachweis, daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet ist.

Die Verordnung sieht vor, daß bei geringfügigen Verstößen gegen Preisvorschriften an Stelle einer Ord-

nungsstrafe eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden kann. Wird von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht, so findet hiergegen ein Rechtsmittel nicht statt.

Um zu vermeiden, daß jemand wegen Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften von verschiedenen Behörden mehrmals zu einer Strafe verurteilt wird, ist in § 9 bestimmt, daß, wenn ein und dieselbe Handlung auch gegen andere Vorschriften des Ordnungsstrafrechts verstößt, allein die Preisbehörden zur Bestrafung zuständig sind. Dieser Grundsatz entspricht dem § 73 StGB. Da der nach der Preisverordnung vorgesehene Strafrahmen stets höher ist als der anderer Ordnungsstrafvorschriften, war es nur natürlich, die Regelung in dieser Weise zu treffen. Soweit andere Stellen befugt sind, sonstige nach der Preisverordnung nicht zulässige Maßnahmen zu verhängen, bleibt diese Befugnis unberührt.

Neben der Ordnungsstrafe oder neben einer rechtskräftigen gerichtlichen Bestrafung oder auch ohne einer dieser Maßnahmen sind die Preisbehörden berechtigt, die völlige oder teilweise Schließung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf bestimmte Zeit oder für immer zu verfügen. Ebenso kann den schuldigen Personen die Tätigkeit oder Betriebsführung teilweise oder ganz untersagt werden. Diese Nebenstrafmaßnahmen entsprechen im wesentlichen den schon bisher geltenden. Neu ist, daß statt der Untersagung der Berufstätigkeit bei weniger erheblichen Zuwiderhandlungen lediglich die Untersagung der Betriebsführung verhängt werden kann.

Neben der den Preisbehörden nach § 10 eingeräumten Befugnis bleibt weiterhin die Verordnung über Handelsbeschränkungen v. 13. Juni 1923 in der Fassung der WD. v. 26. Juni 1924 und 19. Juni 1926 bestehen, wonach die zuständige Behörde berechtigt ist, den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handel erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ebenso bleiben die Vorschriften des früheren Reichskommissars für Preisüberwachung aufrechterhalten, wonach die Fortführung von Betrieben untersagt werden kann, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebes die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Es besteht hiernach also die Möglichkeit, derartige Maßnahmen zu treffen, auch wenn Verstöße gegen die Preisvorschriften nicht vorliegen.

Die Geschäftsschließung oder die Tätigkeitsuntersagung kann nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn strenge Rechtsfolgen an die Zuwiderhandlung gegen diese Maßnahmen geknüpft werden. In § 14 ist daher bestimmt, daß derjenige, der entgegen einem solchen Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person die Geschäfte weiter fortführt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird. Die gleiche Strafe trifft den Mittelsmann, der in Kenntnis der Maßnahme für einen anderen dessen geschäftliche Tätigkeit weiterführt. Die Strafverfolgung tritt in diesem Falle ohne Antrag ein. Da es sich um eine kriminelle Strafe handelt, ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe in diesem Fall unzulässig. Darüber hinaus bestimmt § 13, daß alle Rechtsgeschäfte, die entgegen den getroffenen Maßnahmen abgeschlossen werden, nichtig sind. Diese zivilrechtliche Nichtigkeit umfaßt Rechtsgeschäfte jeder Art, lediglich derjenige, der gutgläubig ist, soll hiervon nicht betroffen werden. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (z. B. §§ 932–934 BGB., § 366 HGB.) bleiben also gültig.

III. Verfahrensvorschriften

In den §§ 15–37 sind eingehende Vorschriften für das Verfahren bei Festsetzung von Ordnungsstrafen ge-

geben. Diese Vorschriften, die erstmalig auf dem Gebiet des Ordnungsstrafverfahrens in so eingehender Weise geregelt sind, entsprechen im wesentlichen den analogen Bestimmungen der StPD. Zuständig für das Ermittlungsverfahren sind die Preisbehörden und die Beamten der Polizei. Ihnen ist in weitestem Maße die Befugnis eingeräumt, von allen öffentlichen Behörden, Berufsvertretungen sowie natürlichen und juristischen Personen Auskunft zu verlangen. Die zur Auskunft verpflichteten Personen sind weiter verpflichtet, Urkunden und Schriftstücke sowie Geschäftsbücher zur Einsicht und Nachprüfung vorzulegen. Ferner haben die Auskunftspflichtigen Einsicht in Räume und verschlossene Behälter zu gewähren, die sie den Zuwiderhandelnden überlassen haben. Es besteht die Möglichkeit, alle diese Maßnahmen zwangsweise durchzuführen. Beschlagnahmen und Durchsuchungen im Sinne der StPD. können von den Beamten der Preisüberwachung nicht vorgenommen werden. Sind solche Ermittlungen erforderlich, so müssen Polizeibeamte hinzugezogen werden, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Falls dies erforderlich ist, muß Strafantrag gestellt werden, damit nunmehr im gerichtlichen Verfahren alle der Staatsanwaltschaft zu Gebote stehenden Mittel angewendet werden. Die Einsicht in die Ermittlungsakten kann Rechtsanwälte, die von Beschuldigten mit ihrer Vertretung beauftragt sind, gestattet werden, wenn hierdurch eine Verzögerung des Verfahrens nicht zu befürchten ist und besonderen Interessen an der Geheimhaltung der Akten nicht entgegenstehen. Dem Ersuchen der ordentlichen Strafbehörden um Übersendung von Ordnungsstrafakten ist in allen Fällen nachzukommen (§ 161 StPD.).

Im Interesse des Beschuldigten ist vorgeschrieben, daß dieser eingehend über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung zu vernehmen ist, daß ihm auch Gelegenheit gegeben werden muß, Verdachtsgründe zu beseitigen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen entspricht den Vorschriften der StPD., ebenso die Vorschriften über die Auskunftsverweigerung. Besonders hervorgehoben ist, daß der Sachverständige über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren hat, insbesondere ist ihm auch untersagt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die er in Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit erfährt, selbst offenbart zu werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, jedoch tritt die Strafverfolgung in diesem Falle nur auf Antrag ein.

Der Strafbefcheid ist zuzustellen. Dem Betroffenen steht hiergegen die Beschwerde zu, die innerhalb einer Woche einzulegen ist. Ein weiteres Rechtsmittel besteht nicht. Eine reformatio in pejus ist auch im Ordnungsstrafverfahren vorgesehen. Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

Neben dem gewöhnlichen Ordnungsstrafverfahren sieht die WD. ein sogenanntes beschleunigtes Unterwerfungsverfahren vor. In § 33 ist bestimmt, daß der Beschuldigte, falls er die Zuwiderhandlung einräumt, sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenen Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe unterwerfen kann. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung der Ordnungsstrafe gleich. Endlich sind Bestimmungen getroffen über die Strafvollstreckung und die Kosten des Verfahrens. Die Preisstrafrechts-WD. überträgt die Vollstreckung den Verwaltungsbehörden, die nach Landesrecht für das Verwaltungszwangsverfahren zuständig sind.

Die Verordnung, auf deren Einzelheiten im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher eingegangen werden kann, bietet eine feste Grundlage für das gesamte Preisstrafrecht. Sie dürfte geeignet sein, eine schnelle und scharfe, aber auch sicher geführte Waffe in der Hand der Preisbehörden und der Gerichte zu werden.

Zur Handlung des Zurechnungsunfähigen in § 330 a Strafgesetzbuch

A.

Von Gerichtsreferendar Dr. jur. Karl Dollinger

Die Entscheidung des RG. in JW. 1939, 545 und die Anmerkung von Lee hat erneut die Frage nach der Berücksichtigung der subjektiven Seite der Kaufschät aufgeworfen. Die Entscheidung verdient um so mehr Beachtung, als aus der bisherigen Rechtsprechung bereits deutlich eine Klärung dahingehend zu verspüren war, daß auch der innere Tatbestand der Kaufschät einschließlich des rauschbedingten Irrtums zu berücksichtigen sei. In Übereinstimmung mit der weitans überwiegenden Ansicht der Lehre schien diese Meinung feststehende Rechtsprechung zu werden. Das RG. nimmt zwar in der genannten Entscheidung mit Recht an, daß es in dieser Frage noch durch keine endgültige Stellungnahme gebunden sei und deshalb auch den Großen Senat für Strafsachen nicht anzurufen brauche. Immerhin scheint aber mit dieser Entscheidung für die Beantwortung der Frage nach der Relevanz des rauschbedingten Irrtums ein neuer Weg eingeschlagen zu werden. Es handelt sich dabei um eine nicht nur theoretisch interessante, sondern um eine äußerst aktuell werdende praktische Frage, deren eindeutige Beantwortung auf die Dauer nicht umgangen werden kann.

Das RG. stand bekanntlich, abgesehen von einigen früheren schwankenden Entscheidungen, auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich auch die innere Tatseite zu berücksichtigen sei. So führt das RG. in einer Entscheidung (DStraf. 1936, 181, 52) aus, daß zwar nicht Vorsatz und Fahrlässigkeit im eigentlichen Sinne vorzuliegen hätten, daß aber doch auch beim Zurechnungsunfähigen die Willensrichtung und die Beschaffenheit des Bewußtseinsinhaltes festgesetzt werden müsse. Und in Fortentwicklung dieses Gedankens wendet das RG. in HöchStRspr. 1936 Nr. 1550 dann auch § 59 StGB. auf die Handlung des Zurechnungsunfähigen an. Es gibt dafür zwei verschiedene Begründungen. Einmal soll der Zurechnungsunfähige nicht schlechter gestellt werden als der gesunde Mensch. „Der Irrtum bei vorsätzlichen Handlungen muß ihm ebenso zugute kommen, ... gleichviel ob der Irrtum die Folge des Rauszustandes oder anderer Umstände gewesen ist; denn der Volltrunkene hat nach § 330 a StGB. nicht schlechter gestellt werden sollen, als andere Täter, bei diesen aber ist die Nichtkenntnis von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, immer zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, auch wenn der Irrtum auf einen selbstverschuldeten Rausch zurückzuführen oder für ihn aus sonstigen Gründen unentschuldigbar ist.“ Einen anderen Grund glaubt das RG. darin zu finden, daß bei einer vorsätzlichen Handlung für das Wissen und Wollen des Täters nur der Zeitpunkt in Betracht kommen könne, zu dem er die mit Strafe bedrohte Handlung begehe. Befinde er sich in diesem Zeitpunkte in erheblichem Irrtum, so müsse dies ihm zugute kommen (RG.: DStraf. 1936, 53).

Diese Rechtsprechung fand die Billigung der überwiegenden Mehrheit der Strafrechtswissenschaft, aber von Anfang an Widerspruch von Seiten der Praxis, der meist mit dem Hinweis auf den Zweck des Gesetzes begründet wurde (vgl. Schlosky: JW. 1936, 3425; Nebel: JW. 1935, 2374). Dieser Hinweis wurde aber von der Gegenansicht mit der resignierenden Feststellung zurückgewiesen, daß „eine wesentliche Durchbrechung eines sonst mit Recht anerkannten Grundsatzes“ eben nicht mit dem Zweckgedanken einer Strafbestimmung gerechtfertigt werden kann (Lee: JW. 1939, 549). Es müsse daher jeder Irrtum, wie beim Zurechnungsfähigen, berücksichtigt werden.

Ist nun § 330 a StGB. wirklich derartig gefaßt, daß

man trotz des unzweifelhaft in Erscheinung tretenden Zweckgedankens infolge allgemeiner Erwägungen, diesen Zweck nicht voll erreichen können? Es ist dabei nicht § 330 a für sich zu betrachten, sondern nur in Gemeinschaft mit § 42 b Abt. I StGB., die beide sich einheitlich mit Handlungen Zurechnungsunfähiger befassen. Beide Paragraphen sind erst mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz in das Strafgesetzbuch eingeführt worden und haben den Charakter des Strafgesetzbuches insofern geändert, als der Strafrichter nunmehr im Gegensatz zu früher auch Handlungen Zurechnungsunfähiger zu erfassen hat. Wenn der Gesetzgeber von „Straftaten“ Zurechnungsunfähiger spricht, so ist ohne weiteres erkennbar, daß eben die allgemeinen Lehren im bisherigen Sinne nicht uneingeschränkt auf § 42 b und § 330 a StGB. übertragen werden können; denn unbestrittenermaßen konnte nach bisherigem Recht ein Zurechnungsunfähiger eine Straftat nicht begehen. Mit der gegenseitigen Anpassung des Begriffes der Zurechnungsunfähigkeit und des Begriffes der „Straftat“ wird der in den neuen Gesetzesbestimmungen enthaltene scheinbare Widerspruch beseitigt und auch dem Zweck des Gesetzes entsprochen werden können. Wie sind nun diese Begriffe der Straftat und der Zurechnungsunfähigkeit auf eine gemeinsame Linie zu bringen? Die Zurechnungsunfähigkeit schließt die Schuld aus, grundsätzlich aber nicht sämtliche Elemente der Schuld. Unabhängig von der Zurechnungsunfähigkeit müssen daher die Gründe, die die Tat entschuldigen, auch für den Zurechnungsunfähigen Geltung beanspruchen. Es fehlt deshalb dann an einer „strafbaren Handlung“ des Zurechnungsunfähigen, wenn infolge Notstandes oder eines anderen entschuldigenden Grundes, der von der Zurechnungsunfähigkeit unabhängig ist, die Tat zwar rechtmäßig, aber entschuldigend ist. Insofern aber der Zustand der Zurechnungsunfähigkeit mit dem Vorliegen von Schuld-elementen unvereinbar ist, muß ein Übergreifen vermieden und die einerseits erforderliche Zurechnungsunfähigkeit mit der andererseits erforderlichen „Straftat“ zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden. Setzt nun der Gesetzgeber voraus, daß die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit begangen werde, so muß umgekehrt daraus der Satz gefolgert werden, daß die subjektive Seite der strafbaren Handlung soweit erfüllt sein muß, als diese nicht gerade durch den Umfang der Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen ist. Daraus ergibt sich ein weiterer wichtiger Schluß: Ist das Vorliegen eines subjektiven Merkmals einer strafbaren Handlung nicht gerade durch die beim Täter vorhandene Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen, so muß dieses vorhanden sein, andernfalls sind die subjektiven Voraussetzungen der in Frage stehenden Straftat nicht erfüllt.

Wieweit kann nun die im Einzelfall vorhandene Zurechnungsunfähigkeit in das Gebiet der Schuld eingreifen und damit die Annahme einer „Straftat“ rechtfertigen, obwohl nach den bisherigen Lehren ein Mangel im subjektiven Tatbestande vorliegen würde? Voraus sei bemerkt, daß der Gesetzesbestimmung ohne weiteres zu entnehmen ist, daß stets eine Handlung im natürlichen Sinne vorliegen muß und jede Tätigkeit, die unter völliger Ausschaltung des Bewußtseins erfolgt, eine Anwendung des § 330 a ausschließt. In bedenklicher Weise verläßt Schlosky a. a. O. diesen Boden, wenn er aus an sich durchaus einleuchtenden, praktischen Erwägungen den bestrafen will, der im volltrunkenen Zustande sich an der Mauer entlang nach Hause tastet und dabei torkeind in eine Schaulensterscheibe hineinfällt oder einen Kinderwagen umreißt. Das Hauptgewicht ist indes der Frage zuzuwenden, wie sich die Zurechnungsunfähigkeit auf Vor-

satz und Fahrlässigkeit auszuwirken vermag und inwiefern trotz des Fehlens subjektiver Elemente noch eine Straftat vorliegen kann.

Zum Vorsatz im strafrechtlichen Sinne gehört ein „Wollen“ des Täters und eine bestimmte Kenntnis. Ob wir hier die sogenannte Willens- oder Vorstellungstheorie zugrunde legen, ist gleichgültig; wir sprechen jedenfalls dann von einer vorsätzlichen Handlung, wenn jemand die tatsächlichen Umstände und die Tragweite seiner Handlung kennt und trotz dieser Kenntnis die Tat willentlich ausführt hat. Die herrschende Lehre fordert zur Tatsachenkenntnis mit Recht auch die Kenntnis der Rechtswidrigkeit. Jedenfalls steht aber allein schon auf Grund des § 59 StGB, fest, daß zum Inhalt des Handlungswillens beim vorsätzlich handelnden Täter eine bestimmte auf den Tatbestand bezogene Tatsachenkenntnis gehört, wozu dann eine nach den einzelnen Lehren mehr oder weniger erforderliche Bedeutungskennntnis hinzukommt. Dieses intellektuelle Element des Vorsatzes ist nun bei all den Zurechnungsunfähigen gestört oder ausgeschlossen, bei denen die intellektuelle Seite des Geisteslebens beeinträchtigt, also das Wahrnehmungs- und Denkvermögen gestört ist. Liegt eine relevante Beeinträchtigung dieser Art vor, so fehlt dem Täter die mangelnde Einsicht in das Strafwürdige der Tat. Von einer vorsätzlichen Handlung kann hier nicht mehr gesprochen werden. Anders dagegen, wenn sich die Störung auf das Handeln und Wollen auswirkt und die intellektuelle Seite nicht oder nur wenig berührt. Die notwendige Intelligenz, das Vermögen der Kenntnis der in Frage kommenden Tatsachen und der Bedeutung der Handlung, kann hier dem Zurechnungsunfähigen nicht einfach abgesprochen werden. Der triebhaften Handlung fehlt weder der Tatwille noch die erforderliche Kenntnis. Was diese gegenüber der normalen Handlung des Zurechnungsfähigen auszeichnet, ist, daß sie nur durch einen Gefühlston, verbunden mit den entsprechenden Vorstellungsgebilden, veranlaßt wird. Eine vorsätzliche Handlung bei Zurechnungsunfähigen dieser Art ist möglich.

Das Erscheinungsbild des insolge Alkoholeinflusses Berauschten besteht gewöhnlich in einer Beeinträchtigung der Auffassung, des Wahrnehmens, des Denkens, Verminderung der Verstandesstätigkeit, Erleichterung der motorischen Reaktionen, also eine Beeinträchtigung der gesamten geistigen und seelischen Funktionen. Das schließt aber nicht aus, daß beim einzelnen mehr die Verstandes- oder die Willensseite beeinflusst wird und z. B. der Volltrunkene bei klarem Bewußtsein jeder Hemmung seiner Triebe durch das Vorstellungs- oder Gefühlslieben entbehrt. Wirkt sich der Alkohol im Einzelfall derart aus, so steht auch der Annahme der vorsätzlichen Verwirklichung eines Tatbestandes nichts im Wege.

Der Vorsatz braucht nun insoweit nicht vorzuliegen, als er gerade durch die beim Volltrunkenen vorhandene Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen wird. Es ist nun keinesfalls mit der Irrelevanz des Vorsatzausschlusses gesagt, daß die Willensrichtung, die dem Vorsatze innewohnt, unbeachtlich sei. Unbeachtlich ist in den erwähnten Fällen das Fehlen des Vorsatzes im strafrechtlich-technischen Sinne, als zusammengesetzter Begriff von intellektuellen und emotionalen Elementen. Der oben angeführte Grundsatz, daß die subjektiven Merkmale soweit vorhanden sein müssen, als sie nicht durch die Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen sind, oder, wie man auch sagen kann, daß sie insoweit vorliegen müssen, als sie trotz der Zurechnungsunfähigkeit vorliegen können, hat auch hier Geltung. Kann der Vorsatz deshalb nicht vorliegen, weil der Zurechnungsunfähige auf Grund seines fehlenden Unterscheidungsvermögens keine Kenntnis vom Unwertgehalt der Handlung hatte, so bleibt trotzdem noch die Kenntnis der Tatumstände als Inhalt des Handlungswillens beim Vorsatz erforderlich. Die Willensrichtung, die im Vorsatze enthalten ist und die durch den Ausschluß des Vorsatzes insolge des Fehlens

des Unterscheidungsvermögens nicht beeinflusst wird, hat also auch in diesem Falle vorzuliegen. Aber selbst dann, wenn ein durch die Zurechnungsunfähigkeit bedingter Tatsachenirrtum vorliegt und der Vorsatz beim Zurechnungsunfähigen deshalb nicht vorliegen kann, so muß die Willensrichtung doch näher untersucht und von der der Fahrlässigkeit abgegrenzt werden. Der Zurechnungsunfähige muß insoweit vorsätzlich handeln, als nicht der durch die Zurechnungsunfähigkeit bedingte Irrtum vorliegt. Nur der durch die Zurechnungsunfähigkeit bedingte Irrtum ist außer acht zu lassen, demgemäß hat der Vorsatz in allen seinen sonstigen Bestandteilen vorzuliegen, er müßte gegeben sein, wenn nicht der Irrtum hinzukäme. Die „strafbare Handlung“ ist also in den Fällen, wo der Vorsatz durch einen insolge Zurechnungsunfähigkeit bedingten Irrtum ausgeschlossen ist, eine „vorsätzliche“, trotzdem der Vorsatz an sich nur dann gegeben wäre, wenn die Kenntnis der Tatumstände ergänzt wird. Das ist wichtig für die Fälle, wo der Gesetzgeber nur eine vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung usw.).

Ähnlich ist auch auf dem Gebiete der fahrlässigen Straftat vorzugehen, ist doch unter einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ keineswegs nur eine vorsätzliche Tat zu verstehen, sondern eben jede im Strafgesetzbuch oder seinen Nebengesetzen für strafbar erklärte Handlung. Dafür, daß ein fahrlässiges Delikt nicht ausreichend sei, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. Das Gebiet der fahrlässigen Straftat als Strafbarkeitsbedingung in § 330a hat besondere Schwierigkeiten bereitet und auch in der reichsgerichtlichen Judikatur nicht immer zu glücklichen Formulierungen geführt (vgl. RG.: DStraf. 1936, 181). Soviel dürfte feststehen, daß der strafrechtlich-technische Fahrlässigkeitsbegriff beim Zurechnungsunfähigen nicht anwendbar ist und man sich vor kaum lösbare Schwierigkeiten gestellt sehen würde, müßte man die Frage beantworten, ob der Zurechnungsunfähige noch zur Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt imstande gewesen wäre. Feststellen können wir beim Zurechnungsunfähigen nur, daß objektiv die erforderliche Sorgfalt nicht vorgelegen hat. Inwieweit der Täter bei Berücksichtigung seiner Fähigkeiten trotz der Zurechnungsunfähigkeit hätte anders handeln können, ist der strafrichterlichen Beurteilung entrückt. Die Zurechnungsunfähigkeit schließt also gerade dieses individuelle Element der Fahrlässigkeit aus, nicht beeinflusst wird dagegen das objektive Element, daß nämlich im konkreten Fall die notwendige Sorgfalt nicht angewandt wurde. Wir gelangen also dadurch beim Zurechnungsunfähigen zu einer Objektivierung des Fahrlässigkeitsbegriffes. Wir werden hier zwar nicht zu der strengen Objektivierung, wie sie dem bürgerlichen Rechte eigen ist, kommen. Diese würde unter Umständen zu ungerechtfertigten Benachteiligungen führen. Was wir im Strafrecht hier unter Fahrlässigkeit verstehen, ist die Außerachtlassung einer generell-bestimmten Sorgfalt, einer Sorgfalt, „die in der gleichen Lage ein rechtschaffener und gewissenhafter Mensch angewandt hätte, selbstverständlich ein rechtschaffener und gewissenhafter Mensch gleichen Geschlechts, gleichen Alters, gleichen physischen Gesundheits- und Kräftezustandes“ (Radetzka: SchwStW. 50, 362). Diese generell-objektive Fahrlässigkeit kommt dem individuell-subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff am nächsten.

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz auf die sogenannten subjektiven Tatbestandselemente eingegangen. Sie gehören insofern in diesen Zusammenhang, als sie zur subjektiven Seite zählen, jedoch in erster Linie der Rechtswidrigkeit und nicht der Schuld zuzurechnen sind. Diese subjektiven Tatbestandselemente können auch beim Zurechnungsunfähigen vorliegen. Im einzelnen sei dabei auf die Ausführungen von Lang in Deutsche Justiz 1937, 1217 verwiesen und nur zusammenfassend bemerkt, daß eine „Straftat“ des Zurechnungsunfähigen nur dann vorliegt, wenn ein in einem gesetzlichen Tatbestand er-

fordertes subjektives Unrechtselement auch beim Zurechnungsunfähigen vorliegt. Die Rechtswidrigkeit einer Handlung wird durch das Nichtvorhandensein der Zurechnungsfähigkeit beim Täter grundsätzlich nicht berührt. Fehlt aber infolge der Zurechnungsunfähigkeit ein zur Rechtswidrigkeit gehörendes subjektives Element, so fehlt es an den objektiven Voraussetzungen einer rechtswidrigen Tat.

Mit vorstehenden Ausführungen sollte die Richtigkeit der Ansicht bewiesen werden, daß der rauschbedingte Irrtum bei der Rauschtat des § 330a StGB. unbeachtlich sei, ohne daß damit eine ungesetzliche Durchbrechung der allgemeinen Lehren des Strafgesetzbuches verbunden wäre. Die Notwendigkeit einer derartigen veränderten Anwendung allgemeiner Grundsätze auf die Handlung des Zurechnungsunfähigen ergibt sich unmittelbar aus den Gesetzesbestimmungen selbst. Die in der Strafrechtspraxis sich einbürgenden Begriffe, daß beim Zurechnungsunfähigen ein „natürlicher“ Vorsatz oder eine „natürliche“ Fahrlässigkeit oder endlich eine „natürliche“ Schuld vorliegen müsse, sind m. E. zu unbestimmt, als daß damit etwas Brauchbares angefangen werden könnte. In jedem psychologisch nicht einfach gelagerten Fall wird die Erforschung der sogenannten „natürlichen“ Willensrichtung ins Leere fließen. Der rechtspolitische Zweck, die Erfassung der in Trunkenheit verübten Straftaten, verlangt andererseits, daß der Strafrichter nicht schon dort halt zu machen braucht, wo der Täter infolge seiner Trunkenheit etwa irgendeinen Rechtsfertigungsgrund irrtümlich annimmt. Der Vorwurf, den wir einem Volltrunkenen machen, ist gleich groß, ob dieser nun eine strafbare Handlung irrtumsfrei oder in einem rauschbedingten Irrtum begeht. Wenn der Volltrunkene sich schuldhaft in diesen Zustand versetzt hat, in dem er keine zutreffenden Vorstellungen mehr hat, so wirkt das ebenso schwer, wie wenn er in anderer Weise infolge seines Rauschzustandes ein Verbrechen begeht, für das er nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann. Auch die Gefährlichkeit ist in beiden Fällen gleich groß. Die reichsgerichtliche Entscheidung in *RV. 1939, 545* bedeutet daher nicht nur nicht eine unzulässige Durchbrechung gesetzlicher Vorschriften, sondern trägt dem Zweckgedanken des Gesetzes in einer sich aus dem Strafgesetzbuche selbst ergebenden Weise Rechnung.

B.

Von Professor Dr. Boldt, Königsberg i. Pr.

Die vom Verf. des vorstehenden Aufsatzes in Übereinstimmung mit *RG. : RV. 1939, 545* (= *Uradz. 1939, 274* — *DZ. 1939, 923*) verfochtene Auffassung über die Nichtberücksichtigung des sogenannten rauschbedingten Irrtums bei § 330a StGB. halte auch ich im Ergebnis für zutreffend. Nur scheint mir eine etwas andere Begründung notwendig zu sein. Diese Begründung auf beschränktem Raum zu geben und zugleich die Diskussion über den ganzen Fragenkreis in eine andere Richtung, auch hinsichtlich der gesetzgeberischen Lösung des Problems der Volltrunkenheit, zu lenken, ist der Zweck der folgenden kurzen Bemerkungen.

1. Für die übliche Auffassung ist der Tatbestand des § 330a ein durchaus monströses Gebilde. Er besteht danach im Grunde aus zwei „Tatbeständen“, die nur in eigenartiger Weise derart miteinander verkoppelt sind, daß der eine, die Rauschtat, die Bedingung der anderen, der Volltrunkenheit, darstellt. Gleichwohl soll der Trunkene in einer doppelten Verschuldung stehen: sowohl hinsichtlich des Sichberauschens wie hinsichtlich der Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges. Da aber, so schließt man weiter, die Bestrafung aus dem zweiten Tatbestand nicht erfolgen kann, und zwar gerade wegen eines Umstandes, der den

Inhalt des ersten ausmacht, so muß von der Verschuldung des zweiten Tatbestandes soviel abgezogen werden, als den Grund der Straflosigkeit bestimmt und durch die Schuld des ersten ausgeglichen wird. Von diesem Gedankengang her will auch Dollinger „die Begriffe Zurechnungsunfähigkeit (wegen Volltrunkenheit) und Straftat (die Rauschtat) gegenseitig anpassen, auf eine gemeinsame Linie bringen“. Und die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und anderen (z. B. Kohlrausch, zu § 330a Anm. 5, zu § 42b Anm. 2; aber auch *RG. : HöchstrRspr. 1936 Nr. 1550*) besteht nur darin, wieviel von den Erfordernissen des inneren Tatbestandes der Rauschtat fortzulassen ist: ob nur die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit oder auch weitere subjektive Anforderungen, deren Mangel im Einzelfall auf dem gleichen Umstand, der Volltrunkenheit nämlich, beruht, der auch den Mangel der Zurechnungsfähigkeit bedingt.

Ich halte diese Auffassung schon in ihrem Ausgangspunkt für abwegig und insbesondere das Verfahren der Subtraktion bei Ermittlung des „inneren Tatbestandes“ der Rauschtat für undurchführbar. Die eben gegebene Darstellung zeigt, daß man von dieser Basis aus ständig der Gefahr von Zirkelschlüssen ausgesetzt ist und vor allem keinen sicheren Standort hat, von dem das richtige Maß an „Subtraktion“ zu bestimmen ist. Darum zieht man andere Argumente heran: wer den vollen inneren Tatbestand abzüglich nur der Zurechnungsunfähigkeit fordert, will damit den Schuldgedanken retten; wer auch den rauschbedingten Irrtum für nicht berücksichtigungswert hält, beruft sich auf den Zweck des Gesetzes. Aber über diesen Zweck sollte doch Einigkeit bestehen; und daß § 330a einen Ausnahmefall darstellt, der mit den überkommenen Schuldvorstellungen nicht ganz zu erfassen ist, haben die Erörterungen seit dem Vorentwurf von 1909 nicht weniger erwiesen als die heutige Diskussion.

Der Irrtum, der in diese Sachgasse geführt hat, liegt eben in der falschen Annahme, als könne man mit den üblichen Anforderungen auch dort herangehen, wo § 51 zutrifft, wenn man nur dies in Rechnung stellt, gleichsam insoweit ein Auge zudrückt. Aber hier sollte doch die Auffassung der „Straftat als Ganzes“ sich bewähren: die Zurechnungsfähigkeit ist eine grundlegende Strafbarkeitsvoraussetzung, deren Mangel es verbietet, das Geschehen als „Straftat“ mit im übrigen denaturierten Tatbestandselementen zu begreifen — mag man der Meinung sein, der Zurechnungsunfähige könne gar nicht rechtswidrig handeln, oder mag man ihn für unfähig halten, schuldig zu werden. Deshalb ist es auch verfehlt, hier von einem „natürlichen Vorsatz“ und einer „natürlichen Fahrlässigkeit“ zu reden, besonders zu einer Zeit, in der man der Vorsatz normativ, d. h. durch ein Unrechtsbewußtsein beinhaltet, fassen will. Wenn es Frank, dem wir den „Aufbau des Schuldbegriffes“ verdanken, für möglich hielt, auch bei Unzurechnungsfähigen von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln zu sprechen, so doch nur „in einem rein psychologischen Sinne“ (A. Schrott-Liszt, „Reform des Reichsstrafgesetzbuches“, Bd. I S. 227/28. Dann sollte man aber auch für diese psychologischen Sachverhalte die Verwendung der mit spezifisch strafrechtlichen Wertgehalten erfüllten Begriffe von Vorsatz und Fahrlässigkeit vermeiden; denn beide sind Formen der Schuldverwirklichung, es gibt aber keine „natürliche“ Schuld. Wie notwendig diese Begriffsvereinigung ist, offenbart sich, wenn man sieht, wie von einem „Als-ob“-Standpunkt aus etwa die Bestandteile des normalen Vorsatzbegriffes auf ihr Vorhandensein oder Fehlen beim Trunkenen geprüft werden (so Dollinger) oder die angebliche Möglichkeit eines „natürlichen“ Vorsatzes beim Trunkenen als Argument dafür benutzt wird, daß zum Vorsatz das Unrechtsbewußtsein gehört (so Kohlrausch zu § 59 Anm. II 2b) oder endlich die doch wirklich auf den schuldfähigen Täter gemünzte Vorschrift des § 59 im Bereich der schuldlosen Rauschtat

Verwendung findet (so RG.: HöchstRspr. 1936 Nr. 1550), und dazu noch mit der Unterscheidung von strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum (so RG.: DStrR. 1936, 53). Es wäre da schon richtiger gewesen, der Mahnung der Begründung des Entwurfes von 1925 Aufmerksamkeit zu schenken, wonach für die Feststellung, daß ein sinnlos Berauschter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe, „kein Raum bleiben“ sollte. Und mich dünkt, daß auch das Gesetz dies zum Ausdruck bringen wollte, wenn es die Rauschtat nicht als „Straftat“ bezeichnete, sondern von der „mit Strafe bedrohten Handlung“ sprach, womit gleichsam nicht auf die Kategorien des allgemeinen Verbrechensbegriffes und der Tatbestandslehre, sondern auf die Tatbestände des Besonderen Teils und die in ihr enthaltenen Verbote verwiesen wurde.

Die Dinge können m. E. nicht anders betrachtet werden, wenn man völlig mit dem Gedanken Ernst macht, daß die Rauschtat bloße Strafbarkeitsbedingung ist, nicht ein mit einem anderen Tatbestand (der Volltrunkenheit) eigenartig konstruktiv verkoppelter Tatbestand. Man muß klar erkennen und davon ausgehen, daß das Schwergewicht, auch der Verschuldung, auf die Volltrunkenheit verlegt ist, und die Rauschtat „Anlaß“ ihrer Bestrafung. Wenn die gegenteilige Auffassung möglichst weitgehende Anforderungen auch an den inneren Tatbestand der Rauschtat stellt, so tut sie dies offenbar, weil ihr die Verschuldung der Volltrunkenheit als solche und für sich allzu dürftig erscheint und auf diese Weise auch der Schimmer einer Erfolgshaftung vermieden werden soll (vgl. auch Frank a. a. O. S. 249, 252). Aber schon in den früheren Diskussionen ist deutlich geworden (vgl. die „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den BG.“ vom Reichsjustizamt, Berlin 1911, S. 145 f.), daß der Gedanke eines Risikos und eines Einstehens für den Erfolg hier gar nicht ausgeschieden werden kann und dies seinen Ausgleich findet in der gefährlichen Disposition des Volltrunkenen für bestimmte Delikte, in der gewissen Gefährdung, die sein Wesen für die Rechtsordnung und den Rechtsfrieden in sich trägt. Was aber die Verschuldung des Sichberauschens anlangt, so kann man zweifeln, ob angesichts unserer heutigen strengeren Anschauungen hier von einem „an sich“ unverbötenen, bloß ordnungswidrigen Verhalten gesprochen werden darf. In jedem Falle ist das Sichbetrinken positivrechtlich zu einer Pflichtwidrigkeit gestempelt, die um der in ihr liegenden Gefährdung willen gestraft wird, und man hat es durchaus in der Hand, an die Selbstverschuldung der Trunkenheit einen strengeren Maßstab anzulegen, diese also etwa dort zu verneinen, wo der Täter „auf Grund früherer Erfahrungen annehmen durfte, daß er keinerlei Ausschreitungen begehen werde“ (so richtig Kohlrausch zu § 330 a Anm. 4).

2. Geht man von dieser Auffassung des Tatbestandes des § 330 a aus, so ist der Weg frei, um das Maß der Anforderungen an die „mit Strafe bedrohte Handlung“ nicht nach einer „natürlichen“ Tatbestandslehre, sondern aus Zweck und Wesen der Vorschrift selbständig zu bestimmen. Hierfür ist der vielgebrachte Hinweis, daß § 330 a eine Lücke zwischen der fahrlässigen actio libera in causa einerseits, der ganz unverschuldeten Trunkenheit andererseits schließen wolle, wenig geeignet. Denn im Strafrecht lassen sich nicht Abstände oder Lücken zwischen den Tatbeständen mit dem Metermaß messen, und es kommt entscheidend allein darauf an, die einzelnen als strafwürdig erkannten Sachverhalte zu erfassen. Dazu wiederum wird vielfach darauf hingewiesen, daß der Trunkene etwa in gleichem Umfange haften solle wie der Nüchterne. Doch dieser Gedanke berücksichtigt nicht die positive Verschuldung des Trunkenen und kann allenfalls negativ für die Grenze der Haftung von Bedeutung sein.

Der Sinn der Haftung ist doch aber, den Berauschten, um der pflichtwidrigen Gefährdung willen, zu strafen, wenn ihm „etwas passiert“ ist. Das, was „passiert“ sein

muß, die Rauschtat also, wird vom Gesetz zunächst — in Auswahl unter allen denkbaren Schadenstiftungen und Ordnungstörungen — eingrenzend dahin festgelegt, daß sich die Rauschtat rein objektiv (äußerlich) als eine Verbotswidrigkeit im Rahmen der Strafgesetze des Besonderen Teils darstellen muß. Da jedoch, wie hier mit der allgemeinen Überzeugung angenommen werden darf, die Verbotswidrigkeit gar nicht „rein“ objektiv, d. h. ohne Bezugnahme auf die Subjektivität des Handelnden, festgestellt werden kann und auch eine Nichtberücksichtigung der subjektiven Lage den Bereich des Strafwürdigen ungebührlich ausdehnen würde, muß eine zweite Eingrenzung durch die Aufstellung innerer Tatfordernisse vorgenommen werden. Das Maß dieser Anforderungen darf aber niemals weiter gehen, als es der tragende Gedanke des § 330 a zuläßt. Dieser Gedanke ist, daß der Täter für eine unverantwortlich begangene Verbotswidrigkeit einzustehen hat, soweit er durch eigene Schuld seine Unverantwortlichkeit verursacht hat. „Involuntarium ex voluntario ortum habens moraliter pro voluntario habetur“ — dieser Satz des Hugo Grotius weist die gleiche Wurzel der Haftung für § 330 a wie für die actio libera in causa auf. Nur hatte im Zuge der geschichtlichen Entwicklung die Verfeinerung des Schuldgedankens dazu geführt, aus dem großen Kreise der actiones liberae in causa diejenigen als echt vorsätzliche und dann auch fahrlässige Tatbegehungen auszusondern, bei denen eine bestimmte Rechtsverletzung vorausgesehen wurde oder werden konnte und mußte. Wenn man aber diese Verfeinerung nicht mit dem Verzicht auf die Bestrafung strafwürdiger Fälle erkaufen wollte, konnte nur unter Rückgriff auf jenen alten Gedanken und in der Ausgestaltung als „pflichtwidrige Gefährdung“ das Sonderdelikt der Volltrunkenheit geschaffen werden (vgl. meinen Aufsatz in 3StW. 55, 44 f., 53/5).

Von diesen Überlegungen aus, und wenn man dazu sich von einer Anknüpfung an die eigentlichen Schuldformen freimacht (wie zu 1 gefordert), kann m. E. der Umfang der subjektiven Anforderungen an die Rauschtat, besonders was die hier zur Debatte stehenden Irrtumsfälle angeht, richtig bestimmt werden. Zugleich ordnen sich zu einem Teil die von Lehre und Rechtsprechung bisher erarbeiteten Ergebnisse ein. Demnach kann von einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ nicht die Rede sein, wo sich das Geschehen überhaupt nicht als Willensakt darstellt, wie etwa beim Torkeln des Trunkenen. Im übrigen ist ein solches Maß an „Wille und Vorstellung“ zu verlangen, als erforderlich ist, um die Rauschtat als bestimmte Verbotswidrigkeit im Sinne eines Deliktstypus kennzeichnen zu können. Diese Individualisierung der Rauschtat muß entscheidend im Hinblick auf (den oder) die in Betracht kommenden Tatbestände vorgenommen werden. Darin scheidet wieder eine solche Rauschtat aus, bei der es an denjenigen gesetzlichen Voraussetzungen subjektiver Art fehlt, die maßgeblich zur Kennzeichnung des Unrechtsgehaltes der Tat oder der Persönlichkeit des Täters gehören, wie z. B. vor allem bei den Absichts-, Gefinnungs-, Tendenzdelikten u. ä. Sonst aber reicht es aus, daß auf Grund psychologischer Feststellungen über Bewußtseinsinhalt und Willensrichtung des Trunkenen die Zuordnung seines Verhaltens zu einem bestimmten Tatbestand möglich ist. So muß wohl, wenn der Berauschte ein Mädchen angefallen hat, ermittelt werden, ob er sie berauben, mißhandeln oder notzüchtigen wollte (RG.: 33. 1936, 1911, ähnlich ebenda 3003). Aber wenn sich die Rauschtat äußerlich als ein Verstoß gegen § 183 darstellt, genügt jedenfalls ein den Tatbestandskern, das unzüchtige Treiben nämlich, umfassendes Bewußtsein, ohne daß weitere Vorstellungen über die Modalitäten des Verhaltens (Öffentlichkeit, Argerniserregung) der Feststellung bedürfen (RG. 70, 159).

Hier setzt dann auch die Frage nach der Bedeutung von intellektuellen Fehlvorstellungen oder emotionalen Fehlleitungen ein, wie sie beim Volltrunkenen wohl ganz

überwiegend infolge Trübung seines Verstandes- und Gemütslebens in irgendeiner Weise obwalten: er weiß nicht, daß er auf einen Menschen zielt, daß er eine Waffe in der Hand hat, daß diese geladen ist; er hat eine falsche Vorstellung vom Alter der Kinder, die er unzüchtig berührt; er meint fälschlich einem Angreifer gegenüber zu stehen, den er abwehren oder festhalten muß; er glaubt irrtümlich, das von ihm attackierte Mädchen sei mit der Bewohnung einverstanden. Soweit ein solcher „Frtum“ wirklich der beschriebenen Einordnung der Rauschthat von der subjektiven Seite her überhaupt entgegensteht, gilt es, das oben entwickelte, auch dem § 330a zugrunde liegende Haftungsprinzip zur Anwendung zu bringen, das von allem Anfang an das Maß der subjektiven Anforderungen an die Rauschthat einschränkte: Fehlvorstellungen und Fehlleitungen bleiben soweit unbeachtlich und der Trunkene ist insoweit psychologisch als Nüchterner zu betrachten, als der Grund dafür beim Handelnden, in seinem selbstverschuldeten Rausch, zu suchen ist. Umgekehrt ergibt sich auch, daß alle solche Frtümer, die nicht rauschbedingt sind und auch dem Nüchternen unterlaufen wären, von jenem Grundgedanken nicht getragen werden; die Handlung ist insoweit gar nicht eigentlich „Rauschthat“. Daß damit hier — aber auch nur in diesem Punkte (vgl. RG.: DStR. 1936, 52)! — ein hypothetisches Urteil gefällt wird, liegt in der Natur des Tatbestandsaufbaues. Auch Dahm, der sich für die Berücksichtigung des rauschbedingten Frtums ausdrückt, will den Vorwurf der Fahrlässigkeit doch schon immer dann begründet sein lassen, „wenn anzunehmen ist, daß der Täter, wenn er nüchtern gewesen wäre, nach seinen Anlagen und Fähigkeiten den Erfolg hätte vermeiden können“ (MAdZ. 1939, 269; vgl. auch RG.: DStR. 1936, 181 und Dollinger oben). Es ist aber nicht einzusehen, warum nicht vom Grundgedanken des § 330a her das gleiche auch für den „Vorsatz“ zu gelten hat. Wohin dagegen im praktischen Ergebnis die Anwendung des § 59 im Bereich der Rauschthat führt, hat die Rechtsprechung gezeigt: Soll es, wenn als Rauschthat ein militärisches Wachvergehen in Betracht kommt, wirklich darauf ankommen, ob der Trunkene in seinem Rausch die „äußeren Merkmale der Wache, vor allem den Wachanzug“ nicht erkennt (dann § 59) oder nur „nicht den richtigen Schluß gezogen hat, daß er es mit einer militärischen Wache zu tun hatte“ (dann unbeachtlicher Strafrechtsirrtum), RG.: DStR. 1936, 53? Soll ernstlich der Soldat nicht nach § 330a bestraft werden können, wenn er einen Vorgesetzten angriff, aber in seiner Besoffenheit die Rangabzeichen nicht sah, RG.: HöchStWspr. 1936 Nr. 1550? Und dies im Bereich des Wehrstrafrechts, in dem seit Jahrhunderten „Trunkenheit nicht entschuldigend“?! Und zu einer Zeit, wo sich der Gesetzgeber sogar entschlossen hat, Volltrunkenheit selbst unter Strafe zu stellen?!

3. Gegen dieses, auch von Dollinger mit RG.: ZW. 1939, 545 vertretene Ergebnis hat neuestens Dahm bei Besprechung des gleichen Urteils: MAdZ. 1939, 267 zwei Einwände formuliert. Der eine bezieht sich auf den Versuch der Rauschthat: hier wenigstens müsse ein voller „natürlicher Vorsatz“ festgestellt werden, damit überhaupt von einer strafbaren Handlung die Rede sein könne. Dieser Einwand trifft unsere Auffassung nicht. Denn auch wir fordern eine auf einen Straftatbestand weisende Willensverwirklichung. Nur hat dies in E. nichts mit dem „Vorsatz“ zu tun, und darum gilt freilich auch für uns der technische Begriff des Versuches nicht. Das muß auch so sein; denn anders schlägt der Hinweis auf § 43 gerade die Gegenmeinung. Nach richtiger Auffassung ist es nämlich beim Versuch vor allem der vom Bewußtsein der Rechtswidrigkeit getragene Wille, der das Unrecht des Versuches ausmacht. Will man also für die Rauschthat einen „Vorsatz“ fordern, so würde für die Annahme einer versuchten strafbaren Handlung der bloß „natürliche“ Vorsatz gerade nicht ausreichen. Es zeigt sich wieder, daß die üblichen

Kategorien der allgemeinen Verbrechenslehre an der Rauschthat zuhanden werden.

Der zweite Einwand nimmt seinen Ausgang von der Tatsache, daß nur ein kleiner Teil von Straftaten fahrlässig begehrbar ist: die Nichtberücksichtigung des rauschbedingten Frtums würde im Ergebnis dazu führen, daß der Trunkene bei Delikten, für die Vorsatz erforderlich ist, wegen fahrlässiger Begehung bestraft würde, auch dort, wo eine fahrlässige actio libera in causa strafrei bleiben müßte, und also in weiterem Umfange als der Nüchterne. Aber damit ist im Grunde nur die ganze Problematik einer gesetzgeberischen Lösung des Fragenkreises berufen. Zunächst ist freilich zu bestreiten, daß unsere Auffassung zu einer ungerechten Erweiterung des Haftungsumfanges führe. Denn der Frtum ist ja nur insoweit unbeachtlich, als er im selbstverschuldeten Rausch seine Ursache hat; der Nüchterne würde ihm gar nicht aufheimsfallen. Auch hier bildet der „Vorwurf, der dem Täter aus der Herbeiführung des die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes gemacht werden kann“ (Dahm a. a. O.), gleichsam eine Kompensation; und der Trunkene, der in der durch den Rausch verursachten falschen Annahme, der Revolver in seiner Hand sei ungeladen, eine Fenster Scheibe zertrümmert, würde, wie Dollinger von seinem Standpunkt mit Recht betont, gleichwohl „vorsätzliche“, nicht „fahrlässige“ Sachbeschädigung begehen. Eher scheint mir gerade umgekehrt eine Ungerechtigkeit darin zu liegen, daß für die Rauschthat ausschlaggebend sein soll, ob das Delikt auch zu den fahrlässig begehrbaren gehört. Der Trunkene, der sich in seinem Wahn von jemand angegriffen glaubt, soll, wenn er den vermeintlichen Angreifer an der Gesundheit beschädigt, nach Dahm wegen fahrlässig begangener Rauschthat bestraft werden können. Wenn er aber eine Freiheitsberaubung oder Nötigung verübt, soll er strafrei bleiben, obwohl es doch allein vom Zufall abhängt, daß er das eine oder andere tat!

Damit erhebt sich aber die letzte Frage, die hier nur angedeutet werden soll, ob nicht überhaupt alle erörterten Schwierigkeiten über den „inneren Tatbestand“ der Rauschthat beseitigt werden können und sollen, indem man für § 330a alle Delikte für fahrlässig begehrbar anspricht oder doch den Kreis der Fahrlässigkeitsdelikte erweitert, wie es schon früher bei Erörterung des Vorentwurfes von 1909 selbst von zurückhaltenden Autoren für angängig gehalten wurde (vgl. die Zusammenstellung der gutachtlichen Aufstellungen usw. a. a. O. S. 148/9). Zugleich müßte man freilich auch die heute gemeinhin über die Konstruktion der fahrlässigen actio libera in causa erfaßten Fälle allgemein zu § 330a ziehen. Denn es wäre in der Tat, wenn im Bereich des § 330a kein Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung bestünde, schwer erträglich, daß derjenige, der beim Sichbetrinken damit rechnen muß, daß er eine bestimmte Straftat begehen wird, nicht bestraft werden kann, wenn das Delikt nicht fahrlässig begehrbar ist, während ein Trinker, der nach seinen Erfahrungen nur unbestimmt mit einer Verbotzübertretung rechnen kann, über § 330a einer Strafe zugeführt wird. Der hier zutage tretende Gegensatz der Folgen ist nicht durch ein verschiedenes Maß des Verschuldens gerechtfertigt. Häufig ist auch praktisch gar nicht zu unterscheiden, ob der bekannte Kaufbold im Wirtshaus hätte vorhersehen müssen, daß er den Maßkrug am Kopf des Zechtumpenan lauden lassen würde (fahrlässige Körperverletzung) oder sich „nur“ ohne genauere Vorhersehbarkeit eine solche Tätlichkeit oder eine Demolierung des Mobiliars oder eine Widersecklichkeit gegenüber dem Gendarm würde zuschulden kommen lassen (§ 330a). Der einzige Unterschied besteht darin, daß im Fall der actio libera in causa noch eine — wenn auch dürftige — Bezogenheit der Fahrlässigkeit auf den späteren Erfolg im Sinne des allgemeinen Schuldprinzips angenommen werden kann. Aber im Grunde hat der Gesetzgeber schon mit der Einführung des § 330a neben jenes Schuld-

prinzip ein zweites anderes gestellt, indem er ein leichtfertiges Sichbetrinken als pflichtwidrige Gefährdung unter Strafe stellte und damit in letzter Auswirkung des Prinzips des *versari in re illicita*, der Haftung für die Folgen eines verbotenen, gefährlichen Tuns, neben den einzelnen *crimina culposa* in einem Sonderfall ein *crimen culpae* mit Strafe belegte. Es ist ganz die gleiche Erscheinung, wie sie sich nach den Planungen der amtlichen Strafrechtskommission in Zukunft auch für die sogenannte Rechtsfahrlässigkeit ergeben wird. Danach soll zur vollen Erfassung eines Täters, der in einem die Bestrafung wegen vorzüglicher Begehung hindernden Verbotssirrtum ein sonst nicht fahrlässig begehbare Delikt verübt, wegen Rechtsfahrlässigkeit nach einem Sonderstrafrahmen gestraft werden (vgl. „Das kommende deutsche Strafrecht“, Allg. Teil 2, Aufl. 1935, S. 71). Abgesehen davon, daß hier nach der Gesetzesfassung geradezu ein fahrlässiges Verhalten als solches unter Strafe gestellt wird, ist der Grundgedanke in beiden Fällen der gleiche: Der Täter wird bestraft, weil er leichtfertig eine subjektive Lage (Mangel des Vorjages bzw.

der Zurechnungsfähigkeit) herbeigeführt hat, die die Vorjahrsstrafe unmöglich macht, aber doch mit Rücksicht auf die zugrunde liegende, für die Rechtsordnung gefährliche Pflichtwidrigkeit Strafe verdient (vgl. zu allem meinen Aufsatz: *3 StW.* 55, 44 f., bes. S. 71 f.). Um allerdings bei der Volltrunkenheit nicht übers Ziel hinauszuschießen, wird eine gewisse Einschränkung in doppelter Hinsicht notwendig sein: einmal sind an Art und Maß der Selbstverschuldung strenge Anforderungen zu stellen, wie sie schon oben mit Kohltrausch (zu § 330a Anm. 4) für richtig gehalten wurden; zum andern werden von der fahrlässigen Begehrbarkeit der Kaufstat solche Delikte auszuscheiden sein, bei denen, wie z. B. der Sachbeschädigung, die Grenze der Strafwürdigkeit unterschritten ist. Bei einer neuen gesetzgeberischen Lösung könnte auch umgekehrt daran gedacht werden, als fahrlässig begehbar für § 330a diejenigen Kaufstaten aufzuzählen, besonders die Gewalt- und Sittlichkeitsdelikte, zu denen der Berauschte erfahrungsgemäß neigt und die ihn kriminalpolitisch gefährlich erscheinen lassen.

Verfahrenseinstellung statt Freisprechung

A.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Schubart, Berlin

Eine bedeutsame Frage knüpft sich an § 153 Abs. 3 StPD., nämlich ob es statthaft ist, ohne Hauptverhandlung ein Strafverfahren dann zu beenden, wenn nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Nichtschuld des Angeklagten sich klar herausgestellt hat. Das Für und Wider verlohnt eine Betrachtung.

I.

In Erwägung kommen kann nur eine entsprechende (analoge) Anwendung des § 153, denn unmittelbar anwendbar ist er hier nicht; das ergibt sein Wortlaut:

„§ 153. Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.“

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

Der Gesetzestext bringt völlig klar zum Ausdruck, daß der dritte Absatz sich auf die beiden ersten Absätze zurückbezieht, also deren nachträgliche sinngemäße Anwendung auch dann noch ermöglicht, wenn bereits eine öffentliche Klage erhoben worden ist, deren Erhebung nach den beiden ersten Absätzen besser unterblieben wäre.

II.

Der Kerngedanke des Abs. 3 ist also der, daß rasch, einfach und dennoch unter hinreichenden Rechtsgarantien ein Fehler berichtigt werden soll, der in dem Erheben der öffentlichen Klage lag. Von einem „Fehler“ wird man insofern sprechen dürfen, als eben keine volle Aufklärung des Tatbestandes oder keine zutreffende Bewertung seiner Schwere bei der Erhebung der öffentlichen Klage vorgelegen

hat — wie sich nachträglich herausstellt, sobald es zur Einstellung nach Abs. 3 kommt.

Daß ein in diesem Sinne „fehlerhafter“ Verlauf sehr wohl auch ohne Verschulden der Staatsanwaltschaft eintreten kann, etwa infolge unzulänglicher oder säumiger Einlassung des Beschuldigten, irreführender Angaben von Belastungszeugen, oder aus anderen Ursachen — bedarf kaum der Erwähnung.

Ein weit stärkerer „Fehler“ in dem bezeichneten Sinne ist dann vorhanden, wenn gegen einen Nichtschuldigen die öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet wurde; und so liegt für die unbefangene Betrachtung der Gedanke nahe, daß dann erst recht die Möglichkeit bestehen müßte, in den Formen des § 153 Abs. 3 zu einem Ende zu kommen.

Zur Verdeutlichung seien einige Beispiele aus der Praxis gegeben.

A. Ein Hotelangestellter legt eine Steuerkarte des Finanzamts Breslau vor, die beanstandet wird und ihm eine Anklage wegen Urkundensäufung einträgt; denn das Finanzamt erklärt, der Vordruck usw. sei zwar echt, aber die Handschrift der Ausfüllung sei ihm fremd und es wisse nichts von der Karte; ein Schriftsachverständiger begutachtet verdächtige Ähnlichkeiten der Schrift mit der des Beschuldigten. Dieser gab sogleich an, er habe während einer längeren Abwesenheit von Breslau an den Geschäftsführer des Hotels, in dem er dort war, geschrieben, er möge ihm seine Steuerkarte nachsenden; darauf sei ohne Begleitschreiben nicht die vorjährige, sondern die übereinstimmende für das neue Jahr lautende Steuerkarte angekommen; er habe keinerlei Bedenken gehabt. Inzwischen war der Geschäftsführer verstorben. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens benennt der Verteidiger eine Hotelangestellte, die bei kommissarischer Vernehmung als Zeugin bestätigt, daß der Geschäftsführer solche Vordrucke vorrätig hatte und daß sie statt seiner, während seiner Erkrankung, den Brief erledigt und arglos mit unverstellter Handschrift die neue Steuerkarte gemäß der alten ausgeschrieben und abgehandelt habe. Ihre Schriftprobe entsprach genau der Karte.

B. Gegen einen Architekten und die Eigentümerin eines Sommerhauses ergehen Strafbefehle, weil er ohne baupolizeiliche Erlaubnis einen Teilumbau des Hauses vorgenommen, sie dazu Auftrag erteilt habe; der Architekt

läßt den Strafbefehl rechtskräftig werden; die Eigentümerin erhebt Einspruch und legt bei der Vernehmung an ihrem entfernten Wohnsitz den ganzen Schriftwechsel mit dem Architekten vor zum Nachweise, daß sie lediglich schriftlich mit ihm über den Umbauplan verhandelt und noch gar keinen Ausführungsauftrag erteilt hat, weil die Preisfrage noch ungeklärt war.

C. Während des Westbaus ereignet sich an einem beschränkten Eisenbahnübergang ein Verkehrsunfall, der zum Hauptverfahren gegen einen Lokomotivführer, einen Radfahrer und den Kraftfahrer Sch. führt; diesem wird vorgeworfen, er habe beim Weiterücken der Lastwagenkolonne voreilig die Bahn überquert, obwohl drüben noch zu wenig Platz war, so daß sein Anhänger einen Schritt weit im Bahnumraum verblieb und dadurch das Schließen der Schranke hinderte. Bei der kommissarischen Vernehmung erklärt Sch., er habe schon eine Viertelstunde vorher dem zweiten Kraftfahrer M. den Lastzug übergeben, um inzwischen das Baubüro aufzusuchen, sei also weder bei dem Vorrücken noch beim Unfall anwesend gewesen. Der als Zeuge mitersehene M. bestätigt das.

III.

Wie wirkt sich in diesen drei Fällen die Meinungsverschiedenheit über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Verfahrenseinstellung statt Freisprechung praktisch aus?

a) In dem ersten Falle dürfte für Anhänger der Zulässigkeit der Gedanke naheliegen, diesen Weg zu wählen. Denn als erwünscht kann das Stattfinden der Hauptverhandlung in diesem Falle kaum betrachtet werden. Mag sie auch noch so sehr vereinfacht und abgekürzt werden, mögen Angeklagter und Zeugen fernbleiben, jedenfalls wird das Schriftgutachten zur Verlesung kommen müssen, dazu die verblüffende Aussage der vereidigten Zeugin. Dann der Freisprechungsantrag des Staatsanwalts — einigtes Aufsehen in Saale wird kaum ausbleiben!

Der Angeklagte wird sicherlich nichts dagegen haben, wenn ihm durch Beschluß statt durch Urteil seine Nichtschuld bescheinigt wird.

b) In dem zweiten Falle wirkt die Zweifelsfrage zu § 153 Abs. 3 sich deshalb nicht aus, weil ein Strafbefehl erlassen war, also durch § 411 der Staatsanwaltschaft ermöglicht ist, angesichts des Schriftwechsels die Klage gegen die Hauseigentümerin fallen zu lassen. Hierzu bedarf es nicht einmal der Mitwirkung des Gerichts; ist es da als sehr befriedigend anzusehen, daß die Hauptverhandlung unvermeidlich sein soll, falls — doch einigermaßen zufälligerweise! — der gewöhnliche Anlageweg gewählt worden wäre?!

c) In dem dritten Falle bleibt eine Hauptverhandlung gegen den Lokomotivführer und den Radfahrer erforderlich, auch wenn hinsichtlich des Sch. das Verfahren eingestellt wird. Sch. kann von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und in seiner Abwesenheit freigesprochen werden. Gegner der Einstellung können deshalb hier ein praktisches Bedürfnis verneinen. Immerhin kann die Staatsanwaltschaft selbst den Wunsch haben, den Sch. aus dem Verfahren schon vor dem Hauptverhandlungstermine auszuschalten, etwa weil sie den Teilfreisprechungsantrag im Termine vermeiden möchte — oder weil der von Sch. Versicherungsgesellschaft ihm bestellte Verteidiger vorsichtigerweise weitere Beweisanträge zeitraubender Art stellt — oder im Hinblick auf § 467 Abs. 2 StPD. Beantragt sie also die Einstellung gegenüber Sch., so ergibt sich folgendes: Teilt das Gericht die Meinung, daß bei Nichtschuld die entsprechende Anwendung des § 153 Abs. 3 ausgeschlossen sei, dann hat es mit dieser Begründung den Antrag abzulehnen; teilt es aber die entgegengesetzte Rechtsansicht, dann hat es zu prüfen, ob

in dem Anlagefalle es sich um „unbedeutende Folgen“ handelt. Nur wenn das der Fall ist, kann überhaupt der analogen Anwendung des § 153 Abs. 3 nähergetreten werden. Auch wenn ein Verbrechen zur Aburteilung durch den Eröffnungsbeschluß gestellt ist, kommt sie nicht in Frage hinsichtlich derjenigen Angeklagten, die des Verbrechens bezichtigt sind; zulässig bleibt sie für Mitangeklagte, denen nur eine Übertretung oder ein Vergehen mit unbedeutenden Folgen zur Last gelegt ist.

IV.

Es gibt Gegner des § 153 Abs. 3 StPD., die sein Vorhandensein bedauern, weil sie aus grundsätzlichen Erwägungen die Verfahrenseinstellung nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für erwünscht halten; wer so denkt, wird naturgemäß abgeneigt sein, einer analogen, also erweiternden Anwendung der ihm ohnehin anstößigen Gesetzesbestimmung das Wort zu reden. Immerhin pflegen auch diese Gegner einzuräumen, es sei eine gewisse Unstimmigkeit, daß zwar beim Abirgbleiben einer geringen Schuld nach gewonnener besserer Sachaufklärung der Wegfall der Hauptverhandlung mittels Einstellung statthaft ist — daß aber das gleiche bei völligem Schuldwegfall, also klargestellter Freisprechungsreife, nicht gelten soll.

Andere hegen das Bedenken, daß die Staatsanwaltschaft in allzu starkem Maße Herr des Verfahrens werde, wenn man jene Analogiepraxis zulasse; sie empfinden es als einen Übelstand, daß nach geltendem Rechte ein Fallentlassen der öffentlichen Klage noch in einem sehr späten Prozeßabschnitte der Staatsanwaltschaft dann möglich ist, wenn sie gegen ein freisprechendes Urteil erster Instanz Berufung eingelegt hat und die Berufsungsverhandlung schon zu Ende geht; in der Tat bedarf es dann keiner Einwilligung des Gerichts für eine Berufungszurücknahme des Staatsanwalts; wohl aber ist im Bereiche des § 153 Abs. 3 stets das Einverständnis des Gerichts notwendig; mithin ist jener Einwand unbegründet.

V.

Während § 153 Abs. 3 neueren Datums ist, hat etwas Ähnliches seit jeher im Wiederaufnahmerechte gegolten; nämlich nach § 371 Abs. 2 StPD. kann ein lebender Verurteilter ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft dann freigesprochen werden, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

VI.

In der Praxis sind Anregungen von Verteidigern auf Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 3 häufig; vielfach haben sie Erfolg.

Manchmal scheuen sich aber Verteidiger, wenn sie in der Schutzschrift auf „Nichtschuld“ plädieren, zugleich eine Verfahrenseinstellung nach § 153 vorzuschlagen — weil sie das Bedenken haben, daß eine solche Anregung das Vorhandensein einer Schuld ihres Klienten voraussetze, und somit eine solche von ihnen gewissermaßen damit eingeräumt würde.

Diese Besorgnis der Verteidiger enthält dann etwas Richtiges, wenn man davon ausgeht, es gebe keine analoge Anwendung des § 153 in Fällen, die zur Freisprechung wegen Nichtschuld reif sind. Dagegen erledigt sich jenes Verteidigerbedenken dann, wenn man die analoge Anwendung des § 153 Abs. 3 bei inzwischen klargestellter Nichtschuld — also Einstellung statt Freisprechung in kleineren Sachen — für statthaft erachtet.

B.

Von Anwaltssassessor Rudolf Leppin, Berlin

Gegen die von Dr. Schubart vorgeschlagene Ausdehnung des § 153 Abs. 3 StPD. bestehen grundsätzliche Bedenken, die m. E. stärker wiegen als die für die Ausdehnung ins Feld geführten praktischen und prozessökonomischen Gründe.

I.

Zunächst überzeugt nicht ganz, daß der Kerngedanke des Abs. 3 der sein soll, „daß reich, einfach und dennoch unter hinreichenden Rechtsgarantien ein Fehler berichtigt werden soll, der in der Erhebung der öffentlichen Klage lag“. Bei § 153 StPD. handelt es sich weder um eine Maß- noch um eine Sollvorschrift, sondern lediglich um eine Kannbestimmung, die Entscheidung ist also in das pflichtmäßige Ermessen von Staatsanwaltschaft (Abs. 2) oder Gericht (Abs. 3) gestellt. Wenn diese Entscheidung vor Klageerhebung anders ausfällt als nachher, kann man keineswegs von einem Fehler sprechen. Daß noch keine volle Aufklärung des Tatbestandes oder keine zutreffende Bewertung seiner Schwere bei der Erhebung der öffentlichen Klage vorgelegen hat, ist nichts Besonderes, sondern das Kriterium jeder Anklage. Es genügt zur Anklageerhebung stets, daß der Angekl. der Tat hinreichend verdächtig ist, ein Mehr ist in keinem Fall erforderlich. Die vollständige Aufklärung des Tatbestandes bringt in (von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen) jedem Fall erst die Hauptverhandlung, und sie erst also gibt die Möglichkeit der richtigen Beurteilung der Tat und des Täters, ihrer Schwere und damit auch ihrer Folgen; denn man darf § 153 StPD. nicht so eng auslegen, daß etwa nur die äußerlich sichtbaren Folgen (Verletzungen, wirtschaftliche Schäden usw.) unter Abs. 1 und 2 fallen. Hierher gehören auch die ideellen Folgen, die Bedeutung der Tat für die Rechtsordnung schlechthin, z. B. Gefahr der Wiederholung, Wirkung auf die Allgemeinheit usw. Wollte man etwas anderes annehmen, etwa, daß der Tatbestand von der Staatsanwaltschaft stets schon erschöpfend aufgeklärt wäre, so bräuchten wir das Institut der Hauptverhandlung kaum noch, dann genügte regelmäßig ein schriftliches Verfahren.

Mir scheint der Grundgedanke des Abs. 3 des § 153 StPD. danach nicht der zu sein, einen „Fehler“ zu berichtigen, sondern — immer unter Voraussetzung der Möglichkeit einer Schuld, meist sogar unter der Gewißheit von der Schuld des Täters — mit einer Bagatellsache nicht den Staat zu belasten und dem durch eine Bagatellangelegenheit zum Angekl. Gewordenen nicht durch die Tatsache einer Verurteilung zum „Vorbestraften“ zu stempeln und ihn allein hierdurch — nicht durch das Strafmaß — stärker zu strafen und zu schädigen, als die ganze Sache wert ist und erfordert. Neben dem fiskalischen Grund, die Arbeits- und Geldkraft des Staates nicht über Gebühr zu belasten, steht also ein weiterer, mindestens ebenso wichtiger Grund für die Bestimmung des § 153 Abs. 3 StPD., nämlich das Interesse des Staates daran, wegen einer Lappalie nicht den nur mit unbedeutender Schuld belasteten Volksgenossen schwer zu schädigen. Der Schluß, den Dr. Schubart zieht, daß bei Anklageerhebung gegen einen Nichtschuldigen ein „stärkerer Fehler“ vorliege und deshalb § 153 Abs. 3 StPD. entsprechende Anwendung finden müsse, kann daher m. E. nicht gezogen werden.

II.

Darüber hinaus aber scheint mir eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auch keineswegs erwünscht. Eine Einstellung ist kein Freispruch. Die Einstellung eines Strafverfahrens, zumal nach Anklageerhebung, auf Grund des § 153 StPD. hat doch stets einen unangenehmen Beigeschmack; gewiß fehlt bei ihr oft die eindeutige Schuldfeststellung, es bleibt also in solchen Fällen offen, ob der Beschuldigte auch wirklich schuldig ist, aber gerade in dieser Zweifelhafte liegt der bedeutende Unterschied zum Freispruch. Die Bedeutung eines Freispruches gegenüber einer Einstellung des Verfahrens ist auch im Volke ganz allgemein bekannt, und dementsprechend ist die Beurteilung des Betroffenen durch das Volk, je nachdem, ob Freispruch oder Verfahrenseinstellung erfolgt. Es ist hier wie bei der Einstellung durch Amnestie, wo auch regelmäßig das Urteil vorherrscht: „Es wird schon etwas an der Sache dran gewesen sein, er hat nur Glück gehabt, daß eine Amnestie kam.“ Bei Amnestieeinstellung und Einstellung nach § 153 StPD. gilt das Wort *semper aliquid haeret*. Mit guten Gründen ist daher vom Schrifttum gefordert und nunmehr auch vom Gesetzgeber anerkannt worden, daß die Amnestieeinstellung nicht gegen den Willen des Angekl. erfolgen darf, daß er vielmehr die Durchführung des Verfahrens und seinen Freispruch verlangen kann. Wer um der Volksgemeinschaft willen vom Staate angeklagt wird, aber unschuldig ist, der hat auch ein volles Recht darauf, vom Richter in allen Ehren freigesprochen zu werden. Und dieses Verlangen nach einem freisprechenden Urteil — denn nur ein Urteil ist ein Freispruch — ist bei den von ihrer Unschuld überzeugten Volksgenossen auch sehr stark, so daß ich der Ansicht Schubarts widersprechen muß, der Angekl. werde nichts dagegen haben, wenn ihm durch Beschluß statt durch Urteil seine Nichtschuld bescheinigt wird. Im Gegenteil, er hat dagegen wichtige Gründe vorzubringen, den eben erwähnten aus der Ehrauffassung herrührenden Grund, ferner die Beurteilung durch die anderen Volksgenossen und schließlich auch sehr praktische Gründe, nämlich die Registrierung des Verfahrensausganges. In Registern und Zählkarten erscheint die Notiz: „Eingestellt aus § 153 StPD.“ Die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, werden hierbei nicht vermerkt. Dementsprechend sind später die Auskünfte, die auf Grund dieser Registrierungen gegeben werden; sie besagen also regelmäßig, daß ein Weniger als ein Freispruch vorliegt. Daß das den Interessenten — und zwar den berechtigten — des Unschuldigen zuwiderläuft, liegt auf der Hand. Wollte man hier eine Änderung treffen, so müßte eine Zweiteilung der Registrierung, der Mitteilungen durch die Staatsanwaltschaft usw. erfolgen, deren Durchführung die hinsichtlich Kosten und Arbeit bei entsprechender Anwendung des § 153 StPD. möglicherweise zu erzielenden Einsparungen wohl wieder aufhebt.

III.

Mir scheint danach der entsprechenden Anwendung des § 153 StPD. nicht das Wort geredet werden zu dürfen. Vielmehr muß aus ideellen und aus sehr nüchternpraktischen Gründen die Bestimmung des § 153 StPD. in Ausgleichung an die für die Amnestie nunmehr getroffene Regelung dahin — also einengend — geändert werden, daß die Ausschließung der Anfechtung des Einstellungsbefchlusses fortfällt und dem Angekl. das Recht gegeben wird, die Durchführung des Verfahrens mit dem Ziele des Freispruches zu verlangen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem normativen Schuldement und das unechte Unterlassungsdelikt

Von Anwaltsassessor Dr. Rutkowski, Berlin

Die Beurteilung der Straftat unter dem Gesichtspunkt, ob dem Täter ein anderes Verhalten als das den Straftatbestand erfüllende zumutbar war, also die Bejahung eines sog. übergesetzlichen normativen Schuldementes, ist nicht nur für den Theorienstreit der Lehrmeinungen, sondern auch für die Praxis des Strafrechts von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist für den Strafverteidiger außerordentlich wichtig, ob es juristisch die Möglichkeit gibt, unter diesem Gesichtspunkt einen Freispruch zu begründen, oder ob nur die Möglichkeit besteht, mildernde Umstände zu begründen.

Da für den Praktiker die Rechtsprechung des RG. entscheidend ist, soll auf die einzelnen Lehrmeinungen nicht eingegangen werden. Das RG. hatte die Richtigkeit der Zumutbarkeitslehre ursprünglich sowohl für die Schuldform der Fahrlässigkeit (in dem sog. Leinenfängerfall RGSt. 30, 25), als auch für den Vorsatzbegriff anerkannt (RGSt. 58, 97; 60, 101; 63, 233). Diese Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des RG. wird dann plötzlich dadurch unterbrochen, daß das RG. in zwei grundsätzlichen Entscheidungen feststellt, „daß ein über die gesetzlich umschriebenen Fälle hinausreichender übergesetzlicher Entschuldigungsgrund der Nichtzumutbarkeit nicht anerkannt werden könne. Nach geltendem Recht können dem Täter bei vorsächlichen Straftaten andere als die im Gesetz umschriebenen Entschuldigungsgründe nicht zugewilligt werden“ (JW. 1933, 1329 und RGSt. 66, 399).

Die Wissenschaft sah darin einen endgültigen Abschluß in der Stellungnahme des RG. zu dem Problem des normativen Schuldementes (Mezger, „Deutsches Strafrecht“, 1936, S. 55; vgl. ferner Jobst, „Der Streit um die Zumutbarkeit im Strafrecht“, München 1935, S. 47, der „die Ansicht des RG. zum Zumutbarkeitsproblem für unverrückbar feststehend“ ansieht). Es liegt nahe, daß diese Änderung der RG.-Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Auffassung steht, daß das normative Schuldement ein Rückstand liberalistischer Strafrechtsauffassung sei und daher fallen gelassen werden müsse. Daran ist insoweit etwas Wahres, als der Gedanke der Zumutbarkeit die Gefahr in sich birgt, diese als ein Mittel weichherziger Beurteilung jeglichen Verbrechens zu missbrauchen, auch wenn der Täter durch ein vorsächliches Delikt die Rechtsordnung stört.

Trotz dieser scheinbar „unverrückbar“ festgelegten Verneinung des Zumutbarkeitsgedankens bei vorsächlichen Delikten hat nun das RG. in seiner neuesten Entscheidung zu diesem Problem wiederum die Zumutbarkeitsidee innerhalb des Vorsatzes bejaht (JW. 1939, 400⁴). Es ist aber bei genauerer Prüfung festzustellen, daß keineswegs ein unsicheres Schwanken der Rechtsprechung des RG. vorliegt, das darauf schließen ließe, daß das RG. sich über seine Stellungnahme zu diesem Rechtsproblem noch nicht recht klar sei.

Vergleicht man einmal die oben zitierten Entscheidungen des RG., in denen es den Gedanken der Zumutbarkeit bei vorsächlichem Tun anerkannt hat, mit den Entscheidungen, die kategorisch diesen Rechtsbegriff leugnen, so ergibt sich folgendes. Abgesehen von den Entscheidungen zu § 257 StGB. handelt es sich bei den Fällen, in denen die Zumutbarkeitsidee Berücksichtigung fand, um sog. unechte Unterlassungsdelikte, in den entgegengesetzten Entscheidungen dagegen um Tätigkeitsdelikte. Unter diesem Gesichtspunkt

betrachtet, ist die jüngste Entscheidung des RG. (JW. 1939, 400⁴) eine sinnvolle Fortsetzung der ursprünglichen Rechtsprechung des RG. und steht keineswegs im Gegensatz zu den Entscheidungen im 66. Bd. S. 399 und in JW. 1933, 1329. Meines Erachtens hat die Rechtsprechung des RG. nunmehr — vielleicht unbewußt — die folgerichtige Einstellung zu der Frage, ob man den Zumutbarkeitsgedanken bei vorsächlichem Tun berücksichtigen soll, gefunden. Soweit der Gesetzgeber ein Verbot ausspricht, gebietet er etwas Absolutes. Das „Nichttun“ ist ein klarer Begriff, seine Grenzen sind im allgemeinen ohne weiteres erkennbar. Man wird davon ausgehen müssen, daß nur solche Handlungen verboten sind, von denen der Gesetzgeber unter allen Umständen erwarten darf, daß ihr Unterlassen zumutbar ist (ähnlich Lobe, „Gerichtssaal“, Bd. 106, S. 387). Nur die gesetzlich zugelassenen Entschuldigungsgründe (§§ 52, 54 StGB.) werden einen Eingriff in fremde Rechtsgüter durch positives Tun entschuldigen können. Anders ist es jedoch bei der Verpflichtung, durch ein positives Tun den Eintritt eines bestimmten Erfolges zu verhindern. Hier liegt kein bestimmter, absoluter Begriff vor, es ist unbestimmt und auf den einzelnen Fall abzustellen, wie weit die Handlung gehen muß, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen (diese Abstellung auf den Einzelfall hebt Mezger, „Deutsches Strafrecht“, 1936, S. 55 mit Recht hervor, jedoch ohne auf die grundsätzlich bedeutsame Trennung zwischen Tätigkeitsdelikt und Kommissivdelikt durch Unterlassen einzugehen). Diese Relativität des Verhaltens zur Abwendung eines bestimmten Erfolges durch positives Tun hat übrigens der Gesetzgeber in § 330 c StGB. selbst anerkannt. Danach ist die Nothilfe nur geboten, soweit der Betreffende „der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann“.

Man kann einfach nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß es klar und einfach ist, ein Verbot inhaltlich festzustellen und abzugrenzen, daß aber der Rahmen, wie weit ein bestimmtes positives Tun im einzelnen Fall zu gehen hat, schwankend ist. Zur Erreichung des erwünschten Erfolges sind verschiedene Handlungen denkbar, darunter schließlich auch solche, die für den Betroffenen derart mit Gefahren oder Opfern verbunden sind, daß man ihre Vornahme nicht verlangen kann. Es ist hier auch das psychologische Moment zu werten, daß ein positives Handeln immer die Überwindung gewisser Hemmungen durch abwägende Entschlüsse fordert, das Nichttun dagegen nicht. Verlangt schon der Gesetzgeber in § 330 c StGB., der eine ausgesprochene Gebotsnorm ist, kein Einschreiten ohne Begrenzung auf das Zumutbare, so wird diese Grenze erst recht innezuhalten sein, wo die Rechtsprechung sonst aus der Rechtsordnung die Pflicht zum Einschreiten zur Abwendung eines strafwürdigen Erfolges herleitet. Dieser Grundgedanke scheint mir nunmehr in der Rechtsprechung des RG. klar hervorzutreten. Es wird demnach bei jedem unechten Unterlassungsdelikt das Verschulden erst dann bejaht werden können, wenn es feststeht, daß ein Tätigwerden überhaupt oder ein weitergehendes Tun dem Täter nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zugemutet werden konnte. Diese Abwägung ist durch das RG. in der Entscheidung: JW. 1939, 400⁴ sorgfältig erfolgt. Mit Recht hat das RG. die Pflicht zu einem Einschreiten gegen das eigene Kind den Eltern nicht bis zur äußersten Grenze des Möglichen zugemutet.

Die Gebühr des Rechtsanwalts bei Abschluß eines Vergleichs im Privatklageverfahren

Von Gerichtsassessor Dr. Sperlein, Nürnberg

Der Abschluß eines Vergleichs über den Privatklageanspruch ist in jeder Lage des Privatklageverfahrens denkbar. Die gebührenrechtliche Stellung des Rechtsanwalts hinsichtlich der Mitwirkung bei einem solchen Vergleich ist im Gesetz nicht unmittelbar geregelt und wird demzufolge in der Praxis recht unterschiedlich gehandhabt. Festzuhalten ist in den folgenden Ausführungen immer daran, daß dem Verteidiger des Privatbekl. gebührenrechtlich die gleiche Stellung zukommt wie dem Vertreter des Privatkl. (§ 73 RAGebD.).

I.

Wird von den Parteien vor Einreichung der Privatklageschrift unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts über einen Privatklageanspruch ein Vergleich geschlossen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Rechtsanwalt wurde nach Weisung seines Auftraggebers nur tätig zum Abschluß eines Vergleichs. Hier ist für die Anwendung der RAGebD. kein Raum; denn der Rechtsanwalt wird weder in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die in § 1 RAGebD. aufgezählten Gesetze Anwendung finden, tätig, noch handelt es sich um eine beratende Berufstätigkeit, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft. Seine Tätigkeit bezweckt vielmehr die Prozeßverhütung und Prozeßverhinderung. Mit der bewußten Nichtregelung des Gebührenanspruchs für diese Tätigkeit ist daher für die Gesetzgebung der einzelnen Länder die Möglichkeit der Sonderregelung offen. Die preußische Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Okt. 1922 trifft für diesen Fall keine unmittelbare Regelung, sondern bestimmt im § 14 a. a. D. die entsprechende Anwendung der Reichsgebührenordnung. Als entsprechend anzuwendende reichsrechtliche Gebührenvorschriften können nur die §§ 67 und 73 RAGebD. in Frage kommen. Dem Rechtsanwalt ist also eine Gebühr von 20 RM zuzubilligen.

Nach bayerischem Recht (BayWB. die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. v. 26. März 1902) steht dem Rechtsanwalt nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 11 a. a. D. die volle Gebühr zu. Für den Begriff der vollen Gebühr verweist Art. 5 a. a. D. auf § 9 RAGebD. Der Gesetzgeber hat also offenbar bei dieser Regelung nur an einen Vergleich über zivilrechtliche Ansprüche gedacht, nicht aber an einen Vergleich in Privatklagesachen. Als volle Gebühr ist hier die Gebühr von 40 RM in entsprechender Ausdehnung des Begriffs „volle Gebühr“ anzunehmen (§ 63 RAGebD.).

In Ländern, in denen keine solche Regelung getroffen ist, kann die Vergütung durch jeweilige Vereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber festgesetzt werden. Liegt keine Vereinbarung vor, so gilt nach § 612 BGB. der übliche Lohn als vereinbart. Als übliche Gebühr kann man in diesem Falle unbedenklich die Sätze der RAGebD. zugrunde legen.

2. War dagegen der Rechtsanwalt über den Fall 1 hinaus nicht nur beauftragt, einen Vergleich über den Privatklageanspruch zu schließen, sondern war er auch verpflichtet und verpflichtet, Privatklage zu erheben, sei es, daß er diese Privatklage in erster Linie erheben sollte neben der Pflege von Vergleichsverhandlungen, sei es daß die Klagerhebung nur für den Fall des Scheiterns der Vergleichsverhandlungen vorgesehen war, so kommt dem

Rechtsanwalt, wenn er die Privatklage erhoben hat, nur die Vorverfahrensgebühr nach § 67 RAGebD. zu; denn die Vergleichsverhandlungen bilden gleichsam einen organischen Bestandteil des Vorverfahrens, also des Teils des Strafverfahrens, das vor der Eröffnung des Hauptverfahrens liegt. Dabei darf man nicht übersehen, daß es im Privatklageverfahren kein eigentliches Ermittlungsverfahren gibt. Aus diesem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Strafverfahrens kann für das Privatklageverfahren die für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten entwickelte Unterscheidung keine Bedeutung haben, ob der Auftrag zur Erhebung der Privatklage unbedingt vorlag oder nur für den Fall, daß die Vergleichsverhandlungen scheiterten. Im übrigen hat die Unterscheidung zwischen prozeßvorbereitender und prozeßverhindernder Tätigkeit des Rechtsanwalts bei Vergleichsverhandlungen hinsichtlich eines Privatklageanspruchs die gleiche Bedeutung für die Anwendung des § 1 RAGebD. wie für reine Zivilsachen.

Zu 1 und 2: Es kann übrigens auch der gewiß nicht seltene und gebührenrechtlich interessante Fall eintreten, daß in einem Vergleich, der sich auf Privatklagedelikte bezieht, zugleich auch zivilrechtliche Ansprüche mit abgegolten werden sollen. Man denke nur an die Privatklagedelikte aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und aus den urheberrechtlichen Gesetzen. Hier müssen dem Rechtsanwalt nach den allgemein gültigen Grundätzen zwei Gebühren zugbilligt werden, nämlich die Gebühr aus dem Vergleich über den Privatklageanspruch und die Gebühr aus dem Vergleich über die zivilrechtlichen Ansprüche (§§ 13, 63, 67 RAGebD.).

II.

Ein Vergleich über den Privatklageanspruch kann unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts auch im Sühnetermin zustande kommen, der nach § 380 StPD. unter gewissen Voraussetzungen stattfinden muß. Dieses Sühneverfahren gehört prozessual betrachtet in keiner Weise zum Strafverfahren; es ist vielmehr bei gewissen Privatklagedelikten nur die Voraussetzung dafür, daß eine Privatklage erhoben werden darf. Wenn der Rechtsanwalt in einem solchen Termin tätig wird, so ist die RAGebD. jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar. Die Ausgestaltung des Sühneverfahrens ist der Landesgesetzgebung überlassen. Es spielt sich in der Regel vor einer Verwaltungsbehörde ab, z. B. in Preußen vor einem Schiedsmann, in Bayern vor dem Bürgermeister. Das Verfahren kann auch dem AG. selbst übertragen werden, aber immer handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde nicht als Spruchbehörde tätig wird. Die herrschende Lehre billigt nun dem Rechtsanwalt für seine Mitwirkung in entsprechender Anwendung der §§ 63, 67, 89 RAGebD. die halbe Gebühr in Höhe von 20 RM zu (vgl. Willenbücher, „Komm. z. RAGebD.“, 12. Aufl., Vorbem. 2g vor § 63 und Anm. 2 zu § 89). Die unmittelbare Anwendung des § 89 RAGebD. auf diesen Fall anwaltschaftlicher Tätigkeit halte ich jedoch für bedenklich, da die Beistandschaft im Sühnetermin nach § 380 StPD. nicht unter den Aufgabenkreis des § 1 RAGebD. fällt. Für Länder mit eigenen Gebührenordnungen ist daher zunächst eine darin enthaltene Vorschrift hinsichtlich der bei einem Sühnetermin anfallenden Gebühr maßgebend. So muß in Bayern bei der Mitwirkung eines Rechtsanwalts im Sühneversuch vor dem Bürgermeister in unmittelbarer Anwendung der WB. die Gebühren der Rechtsanwälte in

den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege betr. v. 26. März 1902 dem Rechtsanwalt die Gebühr des Art. 6 a. a. O. selbst dann zuerkannt werden, wenn es in diesem Termin zu keinem Vergleich kommt, sondern wenn demnächst das Privatklageverfahren anhängig gemacht wird; denn auch hier muß der Grundsatz gelten, daß die prozesshindernde Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht ohne weiteres von einer damit in Zusammenhang stehenden alsbald entfalteten prozessvorbereitenden Tätigkeit gebührenrechtlich absorbiert wird. In diesen Grenzen ist der Entscheidung des OLG. Kiel in JW. 1932, 2907 nicht beizutreten, zumal wenn die in Frage kommenden Verfahren sich vor verschiedenen Behörden abspielen.

III.

Nicht selten kommt es vor, daß das Gericht trotz erfolglosen Sühneversuchs nach § 380 StPD. nach Einlauf der Privatklageschrift einen eigenen Sühnetermin vor Eröffnung des Hauptverfahrens anberaumt. Ob ein solches Verfahren nach der StPD. einwandfrei ist, erscheint mit Rücksicht auf die strenge Formengebundenheit des Strafverfahrens zweifelhaft. Diese Übung setzt sich jedoch in der Praxis immer mehr durch und wird auch in der Theorie als zulässig anerkannt (vgl. Grün del, 19. Aufl., Anm. 13 zu § 380 StPD. Komm.). Gegebenenfalls dient dieser Termin auch der Vorbereitung der Entscheidung über ein etwaiges Armenrechtsgesuch, so daß in der Praxis die Ansetzung eines derartigen gerichtlichen Sühnetermins geradezu unter Hinweis auf § 118 a PD. in Verbindung mit § 379 Abs. 3 StPD. erfolgt.

Ein in diesem Termin unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts abgeschlossener Vergleich über einen Privatklageanspruch dient zwar nicht eigentlich der Prozessvorbereitung oder der Prozessförderung, zumal die Initiative vom Gericht ausgeht, sondern der Prozessverhütung. Trotzdem ist die RMGebD. anzuwenden; denn das Verfahren ist mit der Einreichung der Privatklageschrift ja bereits rechtsabhängig geworden und unterliegt wenigstens dem äußeren Rahmen nach den Vorschriften der StPD. Der besagte Sühnetermin ist ohne Zweifel ein Teil des Vorverfahrens, so daß dem Rechtsanwalt die Vorverfahrensgebühr des § 67 RMGebD. zusteht, auch wenn er vorher im Vorverfahren noch nicht zur Verteidigung tätig geworden war. Darüber hinaus kann ihm aber keine eigene Vergleichsgebühr zugebilligt werden, etwa im Hinblick auf § 89 in Verbindung mit § 13 RMGebD. Dies erscheint zwar als eine gewisse Härte, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß der Rechtsanwalt häufig für solche Vergleichsverhandlungen bedeutend mehr Zeit und Arbeit aufwenden muß als für das durchgeführte Hauptverfahren, was er meist ohne Schwierigkeit durch einen entsprechenden Rat gegenüber seinem Auftraggeber erreichen könnte. Aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das in den §§ 63 und 67 RMGebD. nur zwischen einer Vorverfahrensgebühr und der Gebühr, die durch die Verteidigung bzw. durch die Vertretung in der Hauptverhandlung anfällt, unterscheidet und das eine eigene Vergleichsgebühr nur in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten kennt, kann dem Rechtsanwalt keine eigene Vergleichsgebühr in diesem Zusammenhang zugebilligt werden. Diese Auffassung entspricht durchaus der herrschenden Meinung und ergibt sich auch durch Um-

kehrschluß aus § 73 RMGebD. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß der Vergleich nicht im eigentlichen Vorverfahren abgeschlossen wurde, sondern in einem Termin, der gegebenenfalls zur Entscheidung über ein eingereichtes Armenrechtsgesuch angesetzt war, ist eine eigene Vergleichsgebühr nicht begründet; denn auch ein solches Armenrechtsverfahren muß zum Vorverfahren i. S. des § 67 RMGebD. gerechnet werden, da ein Armenrechtsgesuch niemals für sich allein losgelöst von dem im Armenrecht zu führenden Rechtsstreit gestellt werden kann. Dem Rechtsanwalt steht also, wenn ein Vergleich im Stadium des Vorverfahrens, d. h. im Verfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens geschlossen wird, lediglich eine Gebühr von 20 RM zu (§§ 63, 67 RMGebD.).

IV.

Erledigt sich das Verfahren erst nach Erlassung des Eröffnungsbeschlusses durch Vergleich, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. War das Verfahren bereits bis zur Hauptverhandlung gediehen, so ist vom Rechtsanwalt die Gebühr des § 63 RMGebD. verdient. Eine eigene Vergleichsgebühr kann er nach den unter III entwickelten Grundsätzen ebensowenig beanspruchen wie bei einem im Vorverfahren abgeschlossenen Vergleich. Daß er daneben unter Umständen die Gebühr des § 67 RMGebD. verlangen kann, wenn er die Verteidigung des Privatbekl. schon im Vorverfahren geführt hat, steht außer Zweifel.

2. Wird jedoch der Vergleich schon vor der Hauptverhandlung, aber nach Eröffnung des Hauptverfahrens, geschlossen und war der Rechtsanwalt mit der Verteidigung in der Hauptverhandlung beauftragt, so ist ihm in entsprechender Anwendung der §§ 14, 89, 90 RMGebD. die halbe Gebühr zuzubilligen. (So die herrschende Lehre: vgl. Willenbücher, Anm. 2a vor § 63, und Rittmann-Wenz, Anm. 3 zu § 63 RMGebD.) Im letzteren Falle wird dem Rechtsanwalt auch die Gebühr des § 67 RMGebD. zu gewähren sein.

Zu I—IV: Die Darlegungen unter I—IV zeigen, daß die Gebührenfrage beim Vergleichsabschluß mangels einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung in keiner Weise einheitlich zu lösen ist. Sehr oft lassen sich gewisse Härten für den Rechtsanwalt nicht vermeiden, der einerseits darauf bedacht sein soll, den Prozeß womöglich zu vermeiden oder wenigstens vergleichsweise zu beenden, während andererseits diese seine schlichtende Tätigkeit, die häufig mehr Zeit in Anspruch nimmt als das durchgeführte Hauptverfahren, zu einer Kürzung seiner Gebühren führt. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung, die bei der Häufigkeit der hier behandelten Fragen dringend notwendig wäre, müßte dahin gehen, daß dem Rechtsanwalt für die Mitwirkung beim Abschluß eines Privatklagevergleichs mindestens die volle Gebühr zuzubilligen wäre, gleichgültig, in welchem Stadium des Verfahrens er geschlossen wird. Dies würde nicht nur die wohlverstandenen Interessen der Rechtsanwaltschaft wahren, sondern auch die Parteien in der Regel im Hinblick auf die anderenfalls noch entstehenden Prozeßkosten, Parteiauslagen und Zeugengebühren im Ergebnis nicht schwerer belasten, ganz zu schweigen von dem ideellen Vorteil, daß durch den Vergleichsabschluß das Bekanntwerden von Dingen vermieden wird, die meist für die Parteien peinlich sind.

Die Rechte des Abzahlungsverkäufers beim Zahlungsverzuge des Abzahlungskäufers

Von Landgerichtsdirektor Püschel, Berlin

Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894 enthält keine Bestimmung des Begriffes „Abzahlungsgeschäft“¹⁾. Er ist aus dem Inhalte des Gesetzes selbst und aus seiner Begründung zu entnehmen. Wesentlich ist, daß die Parteien die Zahlung des Kaufpreises in einer Reihe von Raten vereinbart haben. Aus § 4 Abs. 2 folgt, daß es mindestens drei Teilzahlungen sein müssen. Nicht wesentlich ist die Abrede eines Eigentumsvorbehalts. Nicht jeder Kauf, bei dem der Verkäufer sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, ist ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Gesetzes. Denn bei einem Kauf mit Eigentumsvorbehalt brauchen nicht notwendig Teilzahlungen vereinbart zu werden. Und umgekehrt: Nicht jedes Kaufgeschäft, bei dem die Zahlung des Kaufpreises in Raten vereinbart ist, enthält einen Eigentumsvorbehalt. Ist keine Zahlung in Raten, wohl aber ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, so findet § 455 BGB. Anwendung und nicht das Abzahlungsgesetz. Dann ist nur „im Zweifel“ anzunehmen, daß der Verkäufer zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt ist, sobald der Käufer mit der Zahlung im Verzuge ist. Im übrigen gilt das Abzahlungsgesetz überhaupt nicht, wenn der Käufer als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist.

In den Abzahlungsverträgen wird regelmäßig gesagt, daß der Verkäufer von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrage nicht erfüllt. Es genügt, wenn der Käufer auch nur eine Rate nicht zahlt. § 1 Abzahlungsg. macht das Recht zum Rücktritt nicht davon abhängig, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist. Dies wird nur verlangt, wenn die ganze Restschuld auf einmal fällig sein soll. In diesem Falle muß weiter der Betrag, mit dessen Zahlung der Käufer im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommen. Die Abzahlungskäufer denken oft nicht daran, daß die ihnen günstigen strengen Voraussetzungen des § 4 Abzahlungsg. sich nur auf die Fälligkeitsklausel beziehen, nicht dagegen auf den Rücktritt des Verkäufers.

Leistet der Käufer eine fällig gewordene Rate nicht, so gerät er nach § 284 BGB. in Verzug. Der Verkäufer braucht ihn vorher nicht besonders zu mahnen. Denn die einzelnen Raten werden in den Abzahlungsverträgen regelmäßig so festgesetzt, daß ihre Fälligkeit sich nach dem Kalender bestimmen läßt. Beim Verzuge des Käufers kann der Verkäufer zunächst die Erfüllung des Vertrages fordern. Er kann die fällig gewordene Rate einklagen und, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 4 Abzahlungsg. gegeben sind, die Zahlung der gesamten Restschuld im Wege der Klage geltend machen. Der Verkäufer ist aber nicht auf diesen Erfüllungsanspruch angewiesen, sondern er kann auch den im Abzahlungsgeschäft vorgesehenen Rücktritt vom Vertrage erklären.

Es fragt sich, ob der Abzahlungsverkäufer die Klage auf Zahlung der rückständigen Kaufpreisraten oder der ganzen Restschuld mit der Rücktrittsklage auf Herausgabe der Abzahlungssachen verbinden kann. Das ist zu verneinen.

Die Unzulässigkeit einer solchen Verbindung ergibt sich aus folgenden Grundgedanken, von denen das Abzahlungsgesetz ausgeht.

¹⁾ Vgl. zum Fragenstreit Abzahlungsgeschäft weiter Siebisch: DR. 1939, 616.

Das Gesetz will den Abzahlungskäufer schützen, weil er meist der wirtschaftlich Schwächere ist. Darüber lassen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und seine Begründung keinerlei Zweifel. Deshalb soll nach dem Willen des Gesetzes die Rechtslage für beide Parteien in jedem Abschnitt des Abzahlungsgeschäftes eine möglichst klare sein. Entweder Rücktritt oder Erfüllung. Vor dem Rücktritt bestehen beiderseits nur Ansprüche auf Erfüllung. Und nach dem Rücktritt haben beide Parteien nur diejenigen Ansprüche, die als Wirkungen des Rücktritts in den §§ 1, 2, 3 Abzahlungsg. vorgesehen sind. Oder mit anderen Worten: Der Verkäufer hat nach erklärtem Rücktritt nur den Anspruch auf Rückgabe der Abzahlungssachen sowie auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Ver- und Abnutzung, und zwar Zug um Zug gegen Erfüllung seiner eigenen, aus dem Rücktritt folgenden Verbindlichkeiten. Und der Abzahlungskäufer hat nur den Anspruch auf Rückgewähr der geleisteten Ratenzahlungen, Zug um Zug gegen Rückgabe der Sachen. Niemals aber kann der Verkäufer neben den Folgen seines Rücktritts noch die Erfüllung des Kaufgeschäftes geltend machen. Und ebensowenig kann er in der gleichen Klage die Erfüllung des Vertrages durch Zahlung der Raten und daneben noch die Herausgabe der Sachen, d. h. die Folgen eines Rücktritts, fordern. Die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle eines Rücktritts des Verkäufers sind außerdem im Abzahlungsgesetz abschließend geregelt (RGZ. 138, 32). Diese Folgen richten sich auch dann nach dem Abzahlungsgesetz, wenn der Verkäufer nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. zurückgetreten ist.

Der Rücktritt muß klar, bestimmt und unbedingt erklärt werden, denn sonst kann er nicht den Zweck erreichen, sogleich einen bestimmten und zweifelsfreien Zustand zu schaffen. Nach dem Rücktritt ist der Anspruch eines jeden Teiles davon abhängig, daß er gleichzeitig seine Verbindlichkeiten erfüllt (§ 3 Abzahlungsg.).

Schließlich soll verhindert werden, daß der Abzahlungskäufer durch den Abzahlungsverkäufer Besitz und Nutzungen der Sache verliert, aber trotzdem für die Zahlung des Kaufpreises weiter haftet (§ 5 Abzahlungsg.).

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die obengenannten Grundzüge des Abzahlungsgesetzes beachtet sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß nachstehende Klageanträge unzulässig, weil mit den Grundgedanken des Abzahlungsgesetzes nicht vereinbar sind:

- a) Antrag auf Zahlung, evtl. auf Rückgabe der Abzahlungssachen.
- b) Antrag auf Zahlung oder Herausgabe der Sachen.
- c) Antrag auf Zahlung, im Unvermögensfalle oder im Nichtbeitreibungsfalle auf Herausgabe der Sachen.
- d) Antrag auf Herausgabe oder Zahlung.
- e) Antrag auf Zahlung oder nach Wahl des Klägers auf Herausgabe.
- f) Antrag auf Zahlung oder nach Wahl des Beklagten auf Herausgabe.

Der Kläger will in solchen Fällen einen Eventualantrag überhaupt nicht stellen. Denn bei einem Eventualantrage wünscht der Kläger, daß das Gericht zunächst nur über seinen Hauptantrag befinden soll. Erst wenn es die Überzeugung gewinnt, daß der Hauptantrag unbegründet ist, soll das Gericht nach dem Willen des Klägers über seinen Eventualantrag erkennen. In dem Urteilstenor

erscheint dann immer nur eine Verurteilung, d. h. nach einem von beiden Anträgen. Wenn aber ein Abzahlungsverkäufer einen Antrag auf Zahlung, eventuell auf Rückgabe der Abzahlungssachen oder auf Zahlung, im Unvermögensfalle auf Herausgabe oder dergleichen stellt, so geht sein Wille dahin, daß in dem Urteilstenor zwei Verurteilungen erscheinen sollen, sowohl nach dem einen wie nach dem andern Antrage. Eine Verurteilung, die eine Erfüllung des Vertrages darstellt, und eine zweite, die die Auflösung des Kaufvertrages voraussetzt. Dieses Nebeneinander ist nach dem Abzahlungsgesetz nicht möglich. Der Abzahlungsverkäufer muß sich in der Klage entscheiden, ob er bei dem Vertrage stehen bleiben und Erfüllung verlangen oder ob er vom Vertrage zurücktreten will. Es gibt nur ein Entweder-Oder. Erfüllung und Rücktritt widersprechen sich. Das eine setzt das Bestehen des Vertrages voraus, das andere seine Auflösung. Ein und dasselbe Abzahlungsgeschäft kann nicht gleichzeitig bestehen und aufgelöst sein. Einen bedingten Rücktritt aber gibt es ebenso wenig wie eine bedingte Klage. Ein bedingter Rücktritt würde eine Ungewißheit der Rechtslage mit sich bringen, die mit einem Schutze des wirtschaftlich schwachen Abzahlungskäufers schlechthin unvereinbar ist.

An der Tatsache, daß der Rücktritt ein klarer, bestimmter und unbedingter sein muß, scheitern alle übrigen obengenannten Anträge. Entweder ist der Rücktritt erklärt, dann gibt es nur den Anspruch auf Herausgabe. Oder es fehlt an der Rücktrittserklärung des Verkäufers. Dann kann er nur die Zahlung der Kaufpreistraten fordern. Der Rücktritt hebt den Vertrag von Anfang an auf. Er beseitigt den Rechtsgrund der beiderseits bereits bewirkten Leistungen. Das ursprüngliche Vertragsverhältnis besteht nicht mehr. An seine Stelle ist das besondere Schuldverhältnis aus §§ 1, 2, 3 Abzahlungsg. getreten.

Aus diesen Gründen liegt in der Stellung eines Antrages auf Zahlung, eventuell auf Herausgabe oder auf Zahlung, im Unvermögensfalle auf Herausgabe überhaupt nicht die vom Gesetz verlangte unzweideutige Erklärung des Rücktritts durch den Verkäufer, weder bedingt noch unbedingt. Der Richter hat in solchen Fällen nur nach dem Zahlungsantrage zu erkennen und im übrigen die Klage abzuweisen, wenn der Kläger trotz Belehrung des Gerichtes bei seinem ursprünglichen Antrage bleibt.

Selbst wenn die Herausgabe der Sachen nach dem Antrage des Klägers in die Wahl des Beklagten gestellt wird, muß der Richter den Herausgabeantrag abweisen. Denn sonst würde hier ebenfalls ein ungewisser Rechtszustand geschaffen werden, den das Abzahlungsgesetz vermeiden will. Ein solcher Antrag läßt sich auch nicht mit folgender Erwägung rechtfertigen: Der Verkäufer hat durch die Klage den Rücktritt noch nicht erklärt. Er bietet jedoch dem Beklagten an, in der Zwangsvollstreckungsinstanz seinerseits den Rücktritt zu erklären und dann die Herausgabe der Sachen zu wählen. Eine solche Konstruktion wäre gekünstelt. Urteile sind nicht dazu da, um Angebote des Klägers aufzunehmen, wie Crisolli²⁾ richtig sagt.

Ist der Kläger vom Vertrage zurückgetreten und beantragt er schlechthin die Herausgabe der Sachen, so hat der Richter zu beachten, daß der Verkäufer einen Anspruch auf Rückgabe der Sachen nur Zug um Zug gegen die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Rücktritt hat. Das heißt der Richter muß von Amts wegen berücksichtigen, daß der Verkäufer die empfangenen Raten zurückzahlen hat, abzüglich eines angemessenen Entgeltes für die Be- und Abnutzung der Sachen. Oder mit anderen Worten, der Kläger muß in seiner Klage genau angeben, wieviel Reichsmark der Käufer insgesamt schon gezahlt hat und welcher Betrag nach § 2 Abzahlungsg. auf die Be- und Abnutzung

zu rechnen ist. Ergibt der Abzug der zweiten Summe von der ersten, daß von dem ersten Betrage nichts übrigbleibt oder daß die zweite Summe sogar höher ist als die erste, so ist der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der Sachen schlüssig, und der Richter kann das Versäumnisurteil auf Herausgabe der Sachen erlassen. Bleibt bei dem Vergleich der beiden Summen ein Überschuß der Ratenbeträge, so muß der Kläger seinen Antrag dahin fassen, daß der Beklagte zur Herausgabe der Sachen Zug um Zug gegen Rückgabe des überschießenden Betrages zu verurteilen ist. Stellt er keinen dahingehenden Antrag, sondern bleibt er bei seinem Antrage auf glatte Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der Sachen, so hat der Richter die Klage als nicht schlüssig abzuweisen. So auch Crisolli a. a. O. Anm. 3 zu § 3 Abzahlungsg.

Ob die Abzahlungssachen, deren Herausgabe der Kläger auf Grund des von ihm erklärten Rücktritts verlangt, für den Beklagten unentbehrlich sind oder nicht, spielt im Prozesse keine Rolle. Das Abzahlungsgesetz kennt hier keinen Unterschied. Es gewährt dem Abzahlungsverkäufer das Rücktrittsrecht und damit den Anspruch auf Rückgabe der Abzahlungssachen auch dann, wenn diese für den Abzahlungskäufer unentbehrlich sind.

Die Frage der Entbehrlichkeit der Abzahlungssachen wird erst in dem Zwangsvollstreckungsverfahren von Bedeutung. Hier kommt es darauf an, ob das Urteil, das der Abzahlungsverkäufer erwirkt hat, auf Zahlung der Kaufpreistraten und damit auf Geld oder auf Herausgabe der Sachen lautet.

§ 811 ZPO., mit dem ein Schuldner die Unentbehrlichkeit der gepfändeten Sachen geltend macht, gilt nur für Geldansprüche, nicht aber für Individualansprüche, also nicht bei einer Verurteilung auf Herausgabe von Sachen. Deshalb kann der zur Rückgabe der Abzahlungssachen verurteilte Abzahlungskäufer sich nicht auf § 811 ZPO. berufen. Wohl aber kann er sich auf das Vollstr. Mißbr. G. v. 13. Dez. 1934 stützen, indem er geltend macht, es bedeute eine unbillige Härte, wenn ihm die für seinen Haushalt oder für die Ausübung seines Berufes unentbehrlichen Abzahlungssachen fortgenommen würden. Naturgemäß sind die Anforderungen an die Unentbehrlichkeit in einem solchen Falle strengere als im Falle von § 811 ZPO. Es muß sich wirklich um völlig unentbehrliche Sachen und um einen groben Mißbrauch des Abzahlungsverkäufers handeln. Als Beispiel diene folgender Fall:

Eine Frau mit drei minderjährigen Kindern hat mit ihrem Manne zusammen ein Kinderbett und einen Kinderwagen für das jüngste Kind auf Abzahlung gekauft. Der Mann stirbt. Die Witwe kann die Raten nicht weiterzahlen. Der Verkäufer tritt vom Vertrage zurück, verrechnet den in Raten gezahlten halben Kaufpreis auf Be- und Abnutzung und will auf Grund eines Herausgabeteils die beiden Sachen wieder an sich nehmen. Die Frau hat keine andere Schlafgelegenheit für das Kind. Auf § 811 Ziff. 1 ZPO. kann sie sich nicht berufen. In einem derartigen Falle kann das Gericht nach dem Gesetz v. 13. Dez. 1934 in der Weise Vollstreckungsschutz gewähren, daß die Fortnahme der Sachen zu unterbleiben hat, wenn die vom Vollstreckungsgericht bestimmten Raten in der von ihm festgesetzten Weise künftig gezahlt werden.

Allerdings ist bei dieser Entscheidung eine gewisse Schwierigkeit vorhanden. Wenn der Abzahlungsverkäufer mit dem vom Vollstreckungsgericht gewährten Vollstreckungsschutz nicht einverstanden ist, kann die Schuldnerin gegen seinen Willen nicht Eigentümerin der Sachen werden. Aber dieser Nachteil muß mit in Kauf genommen werden. Regelmäßig wird das Gericht den Verkäufer dazu bestimmen können, seine Zustimmung zu dem Vollstreckungsschutz zu geben. Auf diese Weise steht dann der frühere Rücktritt des Abzahlungsverkäufers einem späteren Eigentumserwerb nicht entgegen.

Anders liegt die Sache, wenn der Abzahlungsver-

²⁾ Crisolli, „Das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte“, 4. Aufl., Anm. 26 zu § 3.

käufer wegen seines auf Zahlung der Kaufpreistraten ergangenen Urteils in die im Besitze des Käufers befindlichen Abzahlungssachen vollstreckt. Was kann der Abzahlungskäufer gegen eine solche Pfändung unternehmen? Hat er die Klage aus § 767 ZPO., weil der Abzahlungsverkäufer durch die Pfändung der Abzahlungssachen vom Vertrage zurückgetreten sei? Oder hat er in analoger Anwendung von § 771 ZPO. eine Widerspruchsklage, mit der er geltend macht, er habe ein Recht zum Besitz und zur Nutzung der gepfändeten Abzahlungssachen und damit ein die Veräußerung hinderndes Recht?

Oder hat der Käufer schließlich den Rechtsbehelf aus § 766 ZPO., weil niemand seine eigene Sache pfänden könne oder weil ihm jedenfalls dem pfändenden Gläubiger gegenüber ein Recht auf Besitz und Nutzung der Sachen zustehe?

§ 767 kommt nicht in Frage. Denn in der Pfändung der Abzahlungssachen liegt kein Rücktritt vom Vertrage. Ebenjowenig in einem Auftrag des Verkäufers an den Gerichtsvollzieher, einen Versteigerungstermin für die gepfändeten Abzahlungssachen anzuberaumen, oder in einem Antrag des Verkäufers aus § 825 ZPO.³⁾ Denn in allen diesen Fällen will der Verkäufer durchaus beim Vertrage stehenbleiben. Er stützt sich gerade auf seinen durch Urteil festgestellten Anspruch auf Zahlung der Raten, d. h. auf Erfüllung des Vertrages. Und er will dieses auf Erfüllung des Vertrages gerichtete Urteil vollstrecken. Darum ist es nicht möglich, in einem auf Erfüllung gerichteten Vorgehen des Verkäufers einfach das genaue Gegenteil, d. h. den Willen zur Aufhebung des Vertrages zu erblicken. Dies ist um so weniger möglich, als die Wirkungen eines mit dem Rücktritt verbundenen Herausgabeverlangens des Verkäufers bei einem Abzahlungskaufgeschäft wesentlich andere sind, als in sonstigen Fällen eines Rücktritts oder eines vorbehaltenen Eigentums. Wer als Verkäufer von einem Abzahlungsgehalt zurücktritt und die Abzahlungssachen an sich herausverlangt, der muß die erhaltenen Leistungen des Käufers zurückgewähren. Er verliert also praktisch dann gerade den Zahlungstitel, aus dem er vollstrecken will. Und das will der Verkäufer nicht.

Man kann auch nicht sagen, daß ein Fall von § 5 AbzahlungsG. gegeben ist. Denn in der Pfändung der Abzahlungssachen liegt noch kein „Wiederansichnehmen“, das einem Rücktritt vom Vertrage gleichzuachten wäre. Der Sinn von § 5 ist folgender: Es soll verhindern werden, daß der Käufer auf Veranlassung des Verkäufers den Besitz und die Nutzungen der Sache verliert, obwohl er für die Zahlung des Kaufpreises weiter haftet (RG.: ZW. 1933, 909⁴⁾). Oder mit anderen Worten die Anwendung von § 5 setzt voraus, daß der Käufer den Besitz und die Nutzungen der Sache bereits endgültig verloren hat. Erst in diesem Augenblick und nicht schon vorher treten die Wirkungen des Rücktritts ein. Deshalb kann der Abzahlungskäufer auch nicht den § 5 AbzahlungsG. als Grundlage für eine Klage aus § 767 gegenüber der Pfändung des Abzahlungsverkäufers benutzen.

Eine Klage nach § 771 ZPO., auch in analoger Anwendung, scheidet aus. Denn der Abzahlungskäufer ist und bleibt der Vollstreckungsschuldner. Er kann niemals ein „Dritter“ im Sinne einer Widerspruchsklage sein.

Schließlich bleibt noch die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung aus § 766 ZPO. Der Gerichtsvollzieher kann und darf nicht entscheiden, ob die

Sachen wirklich Eigentum des Gläubigers oder des Schuldners sind. Er darf auch einen Auftrag des Abzahlungsverkäufers, die Abzahlungssachen wegen seines Zahlungstitels zu pfänden, nicht mit der Begründung ablehnen, eine solche Pfändung sei unzulässig, weil der Verkäufer an seiner eigenen Sache kein Pfandrecht erwerben könne. Es ist vielmehr ausschließlich Sache des Schuldners, der die Sachen im Gewahrsam hat, die nötigen Schritte zu tun, wenn er die Pfändung als eine Verletzung des ihm zustehenden Besitz- und Nutzungsrechtes ansieht (RGZ. 79, 244). Gerade für diesen Fall ist § 766 ZPO. nach der Ansicht des RG. anwendbar. Eine Verletzung des Besitz- und Nutzungsrechtes ist gegeben. Nach dem Abzahlungsgehalte, bei dem beide Teile bestehen bleiben wollen, ist der Abzahlungsverkäufer verpflichtet, dem Abzahlungskäufer Besitz und Nutzung der Sachen zu belassen. Diese Pflicht besteht jedenfalls, solange der Verkäufer sein Rücktrittsrecht nicht ausübt hat. Und in der Pfändung liegt noch keine Rücktrittserklärung. Der Käufer erhält durch das Abzahlungsgehalt außer dem Besitz der Sachen ein Anwartschaftsrecht auf das volle, ihm erst bedingt übertragene Eigentum. Der Verkäufer darf während des Schwebezustandes, der durch die Bedingung entstanden ist, das Anwartschaftsrecht des Käufers nicht verletzen. Die Wegnahme der bedingt übereigneten Sache ist sogar verbotene Eigenmacht, wenn der Käufer sie nicht gestattet (RG.: SeuffArch. 66, 16; RGKomm., Note 6 u. 7 zu § 455 BGB.).

Aus diesen Gründen kann der Abzahlungskäufer während des Bestehens des Abzahlungsvertrages mit Erfolg § 766 geltend machen und erreichen, daß die Pfändung des Abzahlungsverkäufers in die Abzahlungssachen für unzulässig erklärt wird. Mag es sich um entbehrliche oder unentbehrliche Sachen handeln.

Macht der Käufer von der Erinnerung aus § 766 keinen Gebrauch, so nimmt die Zwangsvollstreckung ihren gewöhnlichen formellen Verlauf, obwohl der Verkäufer als Eigentümer der Pfandsachen daran ein materielles Pfändungspfandrecht nicht erlangt hat. Ersteigert der Verkäufer selbst die Sachen, so liegt darin ein „Wiederansichnehmen“ nach § 5 AbzahlungsG. Das gleiche muß aber gelten, wenn ein Dritter die Sachen in der Versteigerung erwirbt. Denn auch in diesem Falle büßt der Käufer durch das Vorgehen des Verkäufers den Besitz und die Nutzungen der Sachen endgültig ein. Und das genügt zur Anwendung von § 5 AbzahlungsG. In beiden Fällen treten die Wirkungen des Rücktritts aus dem Abzahlungsgehalt nunmehr ein. Der Verkäufer verliert seinen Zahlungsanspruch und muß die erhaltenen Summen, abzüglich einer angemessenen Vergütung für Ver- und Abnutzung, zurückzahlen.

Soweit die vom Verkäufer wegen seines Zahlungsanspruches gepfändeten Abzahlungssachen unentbehrlich sind, hat der Käufer außerdem in jedem Falle die Möglichkeit, seine Erinnerung aus § 766 ZPO. auf § 811 zu stützen. Denn der Gläubiger behandelt durch die Pfändung die Sachen als solche, die dem Schuldner gehören. Er nimmt damit von der Geltendmachung seines Eigentums einstweilen Abstand. Im übrigen macht § 811 ZPO. keinen Unterschied, ob die Sachen im Eigentum des pfändenden Gläubigers stehen oder nicht⁵⁾. Mag auch regelmäßig der Fall so liegen, daß der Schuldner Eigentümer der Sachen ist oder sein Besitzrecht von einem Dritten ableitet⁶⁾.

⁴⁾ Vgl. DVG. Königsberg: ZW. 1930, 177; DVG. Stuttgart: ZW. 1933, 1735.

⁵⁾ RG. Weidling v. 24. Juni 1935, 28 M 2169/35.

³⁾ Vgl. Püschel: ZW. 1938, 3208.

Ein Beitrag zur Methode der Rechtsfindung am Beispiel der landwirtschaftlichen Schuldenregelung

Von Dr. v. Rozhdı-v. Soemel, Magdeburg

Die Grundsätze, nach denen die Auslegung der Gesetze sich richtet, sind nichts anderes als Rechtsregeln, Rechtsregeln, die geschrieben sein mögen, oder Regeln, die durch die Übung in der Rechtspraxis herausgebildet und von Generation zu Generation überliefert worden sind. Da das Recht ausschließlich die Aufgabe hat, auf seinem Gebiete der Sicherung und der Entfaltung des Lebens der Volksgesamtheit zu dienen, so kommen für die Auslegung der Gesetze nur solche Regeln in Frage, die geeignet sind, ein jenem Zweck der Rechtsordnung entsprechendes Ergebnis zu ermöglichen. Für die Gesetzesauslegung muß daher das Ergebnis entscheidende Bedeutung besitzen. Es soll hier an Hand einiger weniger Beispiele gezeigt werden, zu welchen Forderungen eine das Ergebnis, d. h. das Leben nicht berücksichtigende Rechtsprechung führen kann.

Für eine solche Untersuchung ist kaum ein anderes Rechtsgebiet so geschaffen wie die landwirtschaftliche Schuldenregelung, eine aus der Not der Stunde geborene Zusammenschau von Gesetzen, durch die den mit ihrer Anwendung betrauten Stellen der umfassende Auftrag erteilt worden war, der durch eine verfehlte Wirtschaftspolitik vergangener Jahre notleidend gewordenen Landwirtschaft im wesentlichen von der Schuldenseite her im Interesse der Ernährungssicherung unseres Volkes eine wirtschaftlich gefestigte Grundlage zu schaffen. Das Rechtsgebiet der landwirtschaftlichen Schuldenregelung mit seinen weitreichenden und seinen weitverzweigten, nicht immer gerade übersichtlichen Bestimmungen kann ein idealer Tummelplatz des Begriffsjuristen sein; es kann aber auch ein Prüfstein für die Fähigkeit des deutschen Rechtswahrers bilden, einen ihm erteilten Auftrag mit überwiegend wirtschaftlicher Zielsetzung von der Seite des Rechts her in lebensnaher, wirtschaftlich vernünftige Ergebnisse zeitigender Methode der Rechtsfindung auszuführen. Wer die Ergebnisse der Entschuldungspraxis seit dem Jahre 1935 überschaut, muß zugeben, daß sie trotz der Vielgestaltigkeit des Rechtsgebiets außerordentlich einheitlich und fast durchweg zu brauchbaren Ergebnissen gelangt ist. Eine Feststellung, die um so mehr zu begrüßen ist, als der Rechtsprechung keine Zeit zum Ausbalancieren einander widersprechender Meinungen zur Verfügung gestanden und eine höchst strichliche Rechtsprechung sich nicht gebildet hat. Demgegenüber ist es ohne wesentliche Bedeutung, daß die theoretische Untermauerung der Ergebnisse der Entschuldungspraxis unterschiedlich ist.

Zu die in allem Grundsätzlichen im wesentlichen einheitliche Front der Entschuldungsrechtsprechung hat sich das gemeinschaftliche Beschwerbegericht in Halle (Saale) vielfach nicht eingefügt. Gerade in grundsätzlichen, für die Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung entscheidenden Fragen hat es sich in Gegensatz zur gesamten übrigen Praxis gestellt. Zu einigen seiner Grundsätze sei hier Stellung genommen, weil ihnen über den Einzelfall des Rechtsgebiets hinaus unter dem in diesem Aufsatz behandelten Gesichtspunkt der Methode der Rechtsfindung allgemeine Bedeutung zukommt.

1. In seinem Beschluß v. 9. April 1937, 10 T 4 / 37¹⁾, hat es folgendes ausgeführt: In der Pächterentschuldung sei es regelmäßig nicht als zulässig zu erachten, mehrere Verpächter desselben Pächters bei Anwendung des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PächEntschWD. ungleichmäßig zu behandeln, d. h. die ihnen geschuldeten Pachtzinsen nicht sämtlich in demselben Verhältnis zu senken, oder gar den einen oder

den anderen von der Pachtzinsenkung auszunehmen. Dies sei in dem vorliegenden Falle anscheinend aus dem Grunde geschehen, weil die Entschuldungsstelle der Ansicht gewesen sei, die vom Pächter an einen anderen Verpächter zu zahlenden Pachtzinsen seien angemessen und deshalb einer Neufestsetzung nicht zugänglich. Der das Konkurs- und Vergleichsrecht beherrschende Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller nicht bevorrechtigten oder nicht beteiligten Gläubiger (§ 181 KO., § 8 Vergl.O.) müsse auch im Rechte der Schuldenregelung Anwendung finden, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen bestimme (§ 29 SchRO.).

Diese Entscheidung ist ein Schulbeispiel für eine Methode der Rechtsfindung, wie sie nicht sein soll. Ausgangspunkt der Entscheidung ist die Behauptung, das Schuldenregelungsverfahren sei dem Konkurs- und Vergleichsverfahren wesensähnlich. Da in diesen Verfahren der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gläubiger gelte, so müsse dieser Grundsatz auch in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, insbesondere auf eine Neufestsetzung von Pachtzinsen nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PächEntschWD. Anwendung finden. Es handelt sich hierbei um eine Betrachtungsweise, welche am rein konstruktiven Denken haften bleibt, und das Ergebnis, zu dem sie führt, nicht berücksichtigt. Wie unbrauchbar der vom LG. Halle (Saale) aufgestellte Grundsatz ist, zeigt folgender der täglichen Praxis entnommener — vereinfachter — Fall: Der im Schuldenregelungsverfahren befindliche Pächter hat von A. und von B. je 10 Morgen Acker gepachtet. Mit dem Verpächter A., der selbst in schwierigsten wirtschaftlichen Vermögensverhältnissen lebt, ist ein objektiv angemessener Pachtzins von 30 RM den Morgen vereinbart worden, während B. einen objektiv unangemessen hohen Pachtzins von 50 RM den Morgen verlangt und bewilligt erhalten hat, so daß sein Pachtzins den objektiv angemessenen um 20 RM den Morgen übersteigt. Eine Entschuldung ist nur dann durchführbar, wenn die Pachtzinsen auf den objektiv angemessenen Betrag zurückgeführt werden, d. h. auf den Betrag, der für einen normalen landwirtschaftlichen Betrieb gerecht und wirtschaftlich tragbar ist. Für eine unbesangene Betrachtungsweise wäre nichts natürlicher, als anzunehmen, daß der dem A. geschuldete Pachtzins als angemessen unverändert zu lassen, während der von B. verlangte auf 30 RM den Morgen zu ermäßigen sei. Der vom LG. Halle (Saale) aufgestellte Grundsatz nötigt jedoch zu folgendem Ergebnis: Die vom Pächter geschuldeten Pachtzinsen müssen insgesamt um 200 RM (10mal 20 RM) ermäßigt werden. Die dem A. und dem B. zustehenden Pachtzinsen sind gleichmäßig soweit zu senken, daß der Pächter an Pachtzinsen insgesamt 200 RM einspart. Es sind mithin die sämtlichen Pachtzinsen um 25%, d. h. der dem A. zustehende um 75 RM und der von B. zu beanspruchende um 125 RM zu kürzen. Das Ergebnis dieser „Entschuldungsmaßnahme“ ist also, daß in Zukunft der in schlechten Vermögensverhältnissen lebende Verpächter A. einen objektiv unangemessen niedrigen Pachtzins von 225 RM und der gut situierte Verpächter B. einen unangemessen hohen Pachtzins von 375 RM erhält.

Es ist selbstverständlich, daß ein solches Ergebnis eine den A. verbitternde Ungerechtigkeit bedeutet und von dem Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Wenn das LG. Halle (Saale) zu ihm dennoch gelangt, so liegt das daran, daß es auf das Ergebnis der Rechtsfindung entweder nicht genügend Wert gelegt oder es übersehen hat.

Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PächEntschWD. gestattet, den

¹⁾ Vgl. dazu RdM. 1937, 527 f.

Pachtzins neu festzusetzen. Sachliche Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des Pachtzinses enthält die Vorschrift nicht. Sie bedeutet mithin für das Entschuldungsamt eine Ermächtigung, im Rahmen des zur Durchführung der Entschuldung notwendigen eine Senkung des Pachtzinses herbeizuführen. Im Rahmen dieses ihm vom Gesetzgeber erteilten Auftrages hat es Gesichtspunkte der Billigkeit und der Gerechtigkeit walten zu lassen. Es ist daher lediglich eine Selbstverständlichkeit, daß die Entscheidung des Entschuldungsamts den Umstand berücksichtigen muß, ob ein Pachtzins objektiv angemessen oder unangemessen ist, ebenso, ob die Vermögenslage des einen Verpächters günstig, die eines anderen ungünstig ist. Alles dieses ist so zwingend richtig, daß es nicht sollte ausgesprochen werden müssen. Angesichts dieser Rechts- oder, wenn man so will, Sachlage kann es nur bedeutungslos sein, ob das Schuldenregelungsverfahren dem Kontursverfahren wesensähnlich ist²⁾.

Die konstruktive Beweisführung des O. G. Halle (Saale) übersieht u. a. den Zweck juristischer Konstruktionen. Sie sollen lediglich die Möglichkeit gewähren, eine gleichmäßige Entscheidung gleichliegender Fälle zu erleichtern. Sie führen aber kein Sonderleben; sie sind etwas durchaus Willkürliches, Zweckbestimmtes. Die Konstruktion ist nicht der Anfang, sondern der Schluß einer Beweisführung. Zunächst ist zu prüfen, welches Ergebnis eine gesunde völkische Lebensordnung erfordert; und erst dann, wenn dieses Ergebnis gefunden ist, darf gefragt werden, welche juristische Regel ein solches Ergebnis ermöglicht. In einer Vielzahl der Fälle kann das Ergebnis auf sehr verschiedenartigen spezifisch juristischen Wegen gerechtfertigt werden. Von diesen Wegen ist der Vorzug demjenigen zu geben, dessen logische Entwicklung die größte Zahl befriedigender Ergebnisse auch in den Ausstrahlungen desjenigen rechtlichen Problems logisch zu rechtfertigen erlaubt, das ursprünglicher Anlaß und Anwendungsfall der Konstruktion gewesen ist. Führt die Konstruktion bei Anwendung auf einzelne jener Ausstrahlungen zu unbilligen oder sonst unbrauchbaren Ergebnissen, so ist sie entweder durch eine solche zu ersetzen, die in weitergehendem Umfang gerechte Lösungen ermöglicht, oder aber sie ist durch Zulassung einer Ausnahme zu durchbrechen. In jedem Falle wäre es unrichtig, einer Konstruktion zuliebe unbrauchbare Ergebnisse in Kauf zu nehmen. Das Leben ist nicht für die Konstruktion da, sondern umgekehrt diese für das Leben.

2. Nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 PachtEntschW. kann das Entschuldungsamt im Schuldenregelungsverfahren eines Pächters die von ihm geschlossenen Pachtverträge auf die zur Vereinigung der Schulden erforderliche Dauer verlängern. Zweck dieser Vorschrift ist, dem zu entschuldenden Pachtbetriebe eine seiner wesentlichsten wirtschaftlichen Grundlagen zu sichern. In der RdM. 1937, 305 ausführlicher wiedergegebenen Entscheidung, die seine ständige Rechtsprechung zu einer für die Pächterentschuldung überaus wichtigen Frage eingeleitet hat, ist vom O. G. Halle (Saale) folgender Rechtsgrundsatz aufgestellt worden: Eine Anwendung des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 PachtEntschW. komme nicht in Frage, wenn das Schuldenregelungsverfahren undurchführbar ist; undurchführbar sei es schon dann, wenn nach Ablauf des Zeitraums, für den eine Pachtzinsenkung nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. (jetzt auch nach GR. Nr. 79) zulässig ist, die von der Entschuldungsstelle festgesetzte Zinsleistungsgrenze infolge Erhöhung der vom Betriebsinhaber zu zahlenden Pachtzinsen auf den ursprünglich geschuldeten Betrag wesentlich überschritten würde. Dieser Rechtsgrundsatz, welchem dem Anschein nach wirtschaftliche Ermägungen zugrunde liegen, führt, folgerichtig zu Ende gedacht, dazu, daß eine Anwendung des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. ge-

rade in den Fällen unzulässig ist, in denen sie am notwendigsten ist und am häufigsten stattfindet.

An einem einfachen Beispiel aus der täglichen Praxis wird dies sofort klar. Der Betriebsinhaber hat einen ordnungsmäßig bewirtschafteten, lebensfähigen Pachthof. Die Zinsleistungsgrenze des Betriebs beträgt 2100 RM und kann damit als normal angesprochen werden. Zur Verzinsung und Tilgung der Schulden müssen 1100 RM angewendet werden. 1000 RM stehen danach für die Bezahlung der Pachten zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht gerade dem objektiv angemessenen Pachtzins. Das Entschuldungsamt möchte daher den auf 1300 RM, also unangemessen hoch vereinbarten Pachtzins unter Anwendung des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. auf 1000 RM ermäßigen. Hieran ist es aber durch den oben mitgeteilten Rechtsgrundsatz des O. G. Halle (Saale) gehindert. Das Entschuldungsamt kann nach den zur Zeit geltenden Vorschriften die Pachtzinsenkung z. B. nur bis zum Jahre 1941 anordnen. Nach Ablauf dieser Zeit würde nach der gegenwärtigen Rechtslage der alte überhöhte Pachtzins in Kraft treten. Es würde dann die dem Betriebsinhaber obliegende Jahreslast nur bis zum Jahre 1941 der Zinsleistungsfähigkeit des Betriebs entsprechen. Nach Ablauf jener Zeit würde nach der gegenwärtigen Rechtslage die vom Betrieb aufzubringende Jahreslast seine Leistungsfähigkeit um 300 RM, d. h. gerade um jenen Betrag überschreiten, um den der Pachtzins über dem objektiv angemessenen, mithin gerechten Pachtzins liegt. Wenn das Entschuldungsamt glaubt, den vom O. G. Halle (Saale) aufgestellten Rechtsgrundsatz befolgen zu müssen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Schuldenregelungsverfahren erfolglos aufzuheben und damit einen tüchtigen Betriebsinhaber und einen gesunden leistungsfähigen Betrieb seinem Schicksal, d. h. dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu überliefern. Jener Rechtsgrundsatz nötigt dazu, eine Anwendung des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. und somit eine Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens in allen den Fällen abzuschneiden, in denen der Pachtzins unangemessen hoch ist. Denn aus dem Begriff des angemessenen Pachtzinses folgt ohne weiteres, daß ein höherer als der angemessene Pachtzins für den Betrieb nicht tragbar ist. Eine Anwendung des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. ist allenfalls dann zulässig, wenn es sich darum handelt, einen angemessenen Pachtzins vorübergehend zu senken, um dem Betrieb eine Anlaufzeit zur Erlangung der normalen Zinsleistungsfähigkeit zu verschaffen. Folgt man dem O. G. Halle (Saale), so ist eine Durchführung der meisten Pächterentschuldungsverfahren lediglich deshalb nicht möglich, weil der Verpächter nach der augenblicklichen Rechtslage demnächst einen ungerecht hohen Pachtzins beanspruchen darf. Die Vorschrift des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. steht somit im wesentlichen auf dem Papier.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der Gesetzgeber ein solches Ergebnis nicht gewollt hat, ein Ergebnis, das Ungerechtigkeit zum Recht erhebt. Der Fehler des O. G. liegt in folgendem: Es hat übersehen, daß die Vorschrift des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 PachtEntschW. nur eine vorläufige Regelung enthält, daß der Gesetzgeber die Entwicklung des Pachtwesens hat abwarten wollen und weitere Maßnahmen zur Sicherung der entschuldeten Betriebe zu gegebener Zeit zu erlassen, sich vorbehalten hat. Daß solche Maßnahmen zur rechten Zeit kommen werden, sofern sie notwendig sein sollten, darauf darf füglich vertraut werden. Für eine Übergangszeit ist inzwischen durch die GR. Nr. 79 eine Regelung getroffen worden.

Sollte das O. G. Halle (Saale) geglaubt haben, diesen — allgemein anerkannten — Grundsätzen nicht folgen zu können, so hätte es angesichts des Ergebnisses seiner Rechtsfindung nach einer anderen Lösung suchen müssen, einer Lösung, die nicht im Ergebnis eine Aufhebung eines von der Staatsführung erlassenen Gesetzes bedeutete.

Inzwischen hat die Rechtsprechung des O. G. Halle

²⁾ Im übrigen ist auch die Ausgangsbehauptung des O. G. Halle a. d. S. unrichtig (vgl. RG.: JW. 1934, 1246 = HöchstRp. 1934 Nr. 342).

(Saale) zu einer Gefährdung einer ganzen Reihe vor einigen Jahren entschuldeter Pachtbetriebe geführt. Bei Durchführung jener Verfahren waren die Pachtzinsen für den nach der damaligen Rechtslage höchstzulässigen Zeitraum, z. B. bis zum 30. Sept. 1937 gesenkt worden. Da auf die Dauer kein Pachtbetrieb, mag er auch noch so gesund sein, einen höheren als den angemessenen Pachtzins zu tragen vermag, hatte die Entschuldungsstelle in jenen Fällen später auf Grund der inzwischen erlassenen G. N. Nr. 79 den Antrag gestellt, die Pachtzinsen z. B. bis zum 30. Sept. 1941 zu senken. Nach den eingehenden, unter Zuziehung der Landesbauernschaft, der Kreisbauernschaft und der Deutschen Pachtbank an Ort und Stelle getroffenen Ermittlungen hatten die entschuldeten Betriebe trotz bisweilen schlechter Ernten und anderer sich ungünstig auswirkender Momente sich seit der Entschuldung fast durchweg so entwickelt, daß die Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen waren, die Betriebe seien lebensfähig, wenn ihnen keine höheren als die angemessenen Pachtzinsen auferlegt würden. Sie hatten sich so entwickelt, daß sie insbesondere auf dem Gebiet der Viehhaltung ihren Aufgaben im Rahmen der Erzeugungsschlacht in erfreulicher Weise gerecht geworden waren. Einen höheren als den angemessenen Pachtzins vermögen aber auch sie nicht zu tragen. In einigen Fällen, in denen das LG. Halle (Saale) infolge von Beschwerden gegen die nach Antrag der Entschuldungsstelle erfolgte Pachtzinsfestsetzung des Entschuldungsamts Gelegenheit gehabt hat, sich mit dem Fragenkomplex zu befassen, hat es unter Aufhebung der Beschlüsse des Entschuldungsamts die Anträge der Entschuldungsstelle auf Neu festsetzung der Pachtzinsen abgelehnt, und zwar mit folgender Begründung³⁾: Die vom Entschuldungsamt vorgenommene Neu festsetzung des Pachtzinses sei unzulässig, da sie kein geeignetes Mittel zur Sicherung des Erfolges der Entschuldung sei; ungeeignet sei sie deshalb, weil sie bereits im Jahre 1941 ablaufe und dann der alte Pachtzins in Kraft trete, der bewirke, daß die dem Betrieb obliegende Jahreslast seine Zinsleistungsfähigkeit überschreite. Hieran ist richtig, daß die Zinsleistungsfähigkeit in jenem Zeitpunkt überschritten werden wird. Diese Überschreitung liegt jedoch nur daran, daß der alte Pachtzins nach dem Urteil sämtlicher Sachverständigen weder für den entschuldeten Pachtbetrieb noch für einen anderen wirtschaftlich gesunden Betrieb, dessen wesentliche Wirtschaftsgrundlage das Pachtland bildet, auf die Dauer tragbar ist. Andererseits ist es gänzlich ausge-

schlossen, daß der Gesetzgeber zu gegebener Zeit nicht Maßnahmen treffen wird, die eine Senkung des Pachtzinses auf einen angemessenen Betrag auch für die Zeit nach dem 30. September 1941 ermöglichen werden. Unterbleiben solche Maßnahmen, so hätte kein einziges Pächterentschuldungsverfahren durchgeführt werden dürfen, bei dem der Betriebsinhaber seinerzeit einen unangemessen hohen Pachtzins vereinbart hatte. Diese Fälle überwiegen zum mindesten in weiten Gebieten des Reichs derart, daß sie als die Regel anzusprechen sind. Die Pächterentschuldungsverordnung wäre somit mehr ein Gesetz für den Bücherstempel, nicht aber für die Praxis. Schon diese Erwägungen zeigen, daß sämtliche Pachtzinsenkungen als Entschuldungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt beurteilt und verstanden werden müssen, daß der Gesetzgeber zu gegebener Zeit diejenigen Maßnahmen treffen wird, die zur Erhaltung entschuldeter, lebensfähiger, in sich gesunder Pachtbetriebe notwendig sind.

Die Rechtsprechung des LG. Halle (Saale) zwingt die betroffenen Pachtbetriebe, einen Pachtzins aufzubringen, der unangemessen hoch, nach den jetzigen Anschauungen als Bodenzins zu beurteilen ist. Lediglich dadurch geraten diese Betriebe in die Gefahr, wirtschaftlich zusammenzubrochen, und ihre Inhaber, in der Zwangsversteigerung ihr meist in einem Wohnhaus und in Wirtschaftsgebäuden bestehendes Eigentum zu verlieren. Die Zahl derer, die eine landwirtschaftliche Existenz mit einer Arbeit in der Industrie vertauschen, wird vermehrt werden. Dies wird geschehen, obgleich es sich überwiegend um überaus tüchtige und fleißige Menschen handelt, die mit der selbständigen Arbeit in der Landwirtschaft so verwurzelt sind, daß sie ihr hartes und entbehrungsreiches Leben auf der Scholle der gegenüber ihrer jetzigen Existenz wesentlich sorgenfreieren und leichteren eines Fabrikarbeiters vorziehen.

Der Weg, den das LG. Halle (Saale) zur Herbeiführung einer Senkung des Pachtzinses auf den angemessenen Betrag angeregt hat, nämlich eine Anrufung des Pachteinigungsamtes, ist in einer Vielzahl der Fälle nicht gangbar, einmal, weil der dafür erforderliche Antrag in der Annahme nicht rechtzeitig gestellt worden ist, eine Verabreichung des Pachtzinses auf den angemessenen Betrag sei eine Entschuldungsmaßnahme, zu ihr seien daher die Entschuldungsbehörden befugt; zum anderen, weil angesichts der Eigenart der Entschuldungsfälle eine Anrufung des Pachteinigungsamtes aus sachlichen Gründen den erstrebten Erfolg nicht erreichen wird.

³⁾ Vgl. u. a. den Beschluß v. 9. März 1939, 10 T 341/38.

Der Einfluß des Erbhofrechts auf ehe- und güterrechtliche Ersatzforderungen

Von Rechtspfleger Haegeler, Ulm a. d. D.

Unter ehe- und güterrechtlichen Ersatzforderungen werden solche Forderungen verstanden, die einem Ehegatten gegen den anderen Ehegatten auf Grund schuld- oder güterrechtlicher Vorschriften zustehen. Der Frage, wie solche Ersatzforderungen zu behandeln und zu bewerten sind, wenn einem der Eheleute oder beiden Eheleuten ein Erbhof gehört, kommt in der Praxis — insbesondere der Nachlassgerichte, der Anerbenbehörden und der Notare — wesentliche Bedeutung zu, ohne daß darüber bisher in Rechtsprechung und Schrifttum viel zu finden wäre.

1. Entstehung ehe- und güterrechtlicher Ersatzforderungen

1. Ersatzforderungen ehe- oder güterrechtlicher Art können beim gesetzlichen Güterrecht der Nutzver-

waltung (§§ 1363 ff. BGB.) dadurch entstehen, daß ein Ehegatte Teile seines eingebrachten Gutes (die Frau auch ihres Vorbehaltsguts) dem anderen Ehegatten für dessen Zwecke (etwa zur Bezahlung von ihm belastenden Verbindlichkeiten) zur Verfügung stellt. Dieser andere Ehegatte wird so dem die Mittel zur Verfügung stellenden Ehegatten ersatzpflichtig. Unerheblich ist, welchen Rechtsgrund man dieser Ersatzforderung beilegt; man kann allgemein von einer Ausgleichsschuld sprechen, aber auch von einer Darlehensschuld. Im Gegensatz zu einer fremden Verbindlichkeit handelt es sich aber, von Ausnahmefällen (vgl. §§ 1391, 1394 BGB.) abgesehen, um eine während des Bestehens der Ehe unverzinsliche und solange nicht fällige Schuld (§§ 1363, 1383, 256 Satz 2 BGB.; §§ 1394, 1421, 157 BGB.).

2. Bei Gütertrennung (§§ 1426 ff. BGB.) können Ersatzforderungen zwischen Mann und Frau entstehen, wenn ein Ehegatte dem anderen Ehegatten für dessen Zwecke Teile seines Vermögens zur Verfügung stellt (Ausnahmen s. §§ 1429, 1430 BGB.). Eine unmittelbare Unverzinslichkeit und Stundung der Ersatzforderungen während der Ehe besteht hier nicht, sie ist aber regelmäßig im Wege der Auslegung der Rechtsbeziehungen nach Treu und Glauben anzunehmen (§ 157 BGB.).

3. Allgemeine Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff. BGB.) kommt auf dem Lande häufig vor. Dabei ist dann, wenn es sich um einen vor Inkrafttreten des RG geschlossenen Ehevertrag handelt, in der Regel nur eine Vermögensmasse, nämlich das Gesamtgut, vorhanden (also nicht auch Vorbehaltsgut oder Sondergut¹⁾). Meist liegt der Fall so, daß der eine Ehegatte den (aus Anlaß der Eheschließung von den Eltern übernommenen) Hof eingebracht und ihm der andere Ehegatte sein Barvermögen zur teilweisen Tilgung der Hofesverbindlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Dadurch ist — wie beim gesetzlichen Güterrecht — zunächst für den betreffenden Ehegatten eine Ersatzforderung gegen den anderen Ehegatten (Hofeseigentümer) entstanden. Mit Abschluß des Ehevertrags auf allgemeine Gütergemeinschaft sind aber sowohl der Grundbesitz und die Ersatzforderung wie auch die Ersatzschuld gemeinschaftliches Vermögen bzw. gemeinschaftliche Vermögenslast geworden, die Ersatzforderung ist mithin erloschen. Wenn kein Vorbehaltsgut oder Sondergut vorhanden ist, sind also bei Bestehen von allgemeiner Gütergemeinschaft ehe- oder güterrechtliche Ersatzforderungen nicht zu berücksichtigen.

Sofern außer dem (auch den Hof umfassenden) Gesamtgut auch Vorbehaltsgut vorhanden war, das zu Gesamtgutszwecken verwendet worden ist, ist für den betr. Ehegatten eine gegen das (in der Hauptsache durch den Hof verkörperte) Gesamtgut gerichtete Ersatzforderung entstanden (§§ 1466, 812 ff. BGB.). Für die Unverzinslichkeit und Stundung dieser Forderung gilt das unter Ziff. 1 Gesagte entsprechend.

Gehört der vorhandene Hof zum Sondergut eines der Eheleute (vgl. Fußnote 1) oder zu seinem Vorbehaltsgut und werden Teile des Gesamtguts für Hofeszwecke verwendet, so entsteht eine gegen den Inhaber des Sonderguts (Vorbehaltsguts) gerichtete, während des Bestehens der Ehe grundsätzlich unverzinsliche und gestundete Ersatzforderung des Gesamtgutes (§§ 1439 ff., 1466, 812 ff. BGB.).

4. Bei Bestehen von Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) hat regelmäßig der eine Ehegatte den Hof in die Ehe gebracht, der andere Ehegatte Barvermögen. Der Hof ist meist eingebrachtes Gut des betr. Ehegatten geblieben. Hat in einem solchen Falle der andere Ehegatte Teile seines eingebrachten Gutes für Hofeszwecke zur Verfügung gestellt, so ist eine Ersatzforderung wie beim gesetzlichen Güterstand entstanden. Soweit aus Gesamtgutsmitteln Vermögenswerte für Zwecke des eingebrachten Gutes eines der Eheleute oder des Vorbehaltsgutes der Frau verwendet worden sind, ist ein entsprechender Ersatzanspruch des Gesamtguts gegen den Inhaber des eingebrachten Gutes (Vorbehaltsguts) entstanden (§§ 1525, 1526, 1539 BGB.).

Der Grundbesitz kann aber auch zum Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft gehören, sei es, daß er, solange er noch nicht Erbhof war, von dem ihn einbringenden Ehegatten an dieses Gesamtgut abgetreten worden ist, sei es, daß er als Nichterbhof während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft von beiden Eheleuten erworben worden ist. Im erstgenannten Falle wird im über-

tragungsvertrag (Ehevertrag) meist festgestellt sein, welche Beiträge das Gesamtgut dem einzelnen Ehegatten für die auf das Gesamtgut übertragenen Vermögenswerte schuldet. Aber auch wenn eine derartige Vereinbarung nicht getroffen ist, ist das Gesamtgut den Ehegatten ersatzpflichtig (vgl. §§ 1539, 1525 Abs. 2, 1466 BGB.). Wegen Unverzinslichkeit und Stundung derartiger Ersatzforderungen gilt daselbe wie beim gesetzlichen Güterstand (Ziff. 1).

5. Auf den Güterstand der Fahrnisgemeinschaft braucht nicht eingegangen zu werden, da er auf dem Lande kaum einmal vorkommen dürfte.

6. Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß ehe- und güterrechtliche Ersatzforderungen in drei Arten vorkommen können:

- a) Dem einen Ehegatten steht eine solche Ersatzforderung gegen den anderen Ehegatten zu (oben Ziff. 1, 2 und 4 Abs. 1);
- b) dem einen Ehegatten oder beiden Ehegatten steht eine solche Ersatzforderung gegen das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft zu (oben Ziff. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2);
- c) das bei allgemeiner Gütergemeinschaft oder bei Errungenschaftsgemeinschaft vorhandene Gesamtgut (gemeinschaftliche Vermögen) hat eine solche Ersatzforderung gegen einen oder gegen jeden der Eheleute (oben Ziff. 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1).

Die Ersatzforderungen können sowohl vor dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem der vorhandene Grundbesitz Erbhofeigenschaft erlangt hat, als auch nach diesem Zeitpunkt.

II. Einfluß des Erbhofrechts auf ehe- und güterrechtliche Ersatzforderungen

Wie aus dem I. Abschnitt hervorgeht, werden ehe- und güterrechtliche Ersatzforderungen zwischen Eheleuten in der Regel erst mit Auflösung der Ehe, d. h. im allgemeinen erst mit dem Tode eines der Eheleute, fällig. Auch der Umstand, daß einem der Eheleute oder beiden Eheleuten ein Erbhof gehört, ändert hieran nichts, denn das Erbhofrecht greift in die Eigentums- und Güterrechtsverhältnisse der Eheleute zu ihren Lebzeiten grundsätzlich nicht ein. Untersucht zu werden braucht daher nur, welchen Einfluß das Vorhandensein eines Erbhofs auf die im I. Abschnitt dargestellten Ersatzforderungen im Falle des Todes eines der Eheleute oder im Falle der (eine Vorwegnahme der Anerbfolge bildenden) Übergabe des Erbhofs zu Lebzeiten der Ehegatten hat. Von wesentlicher Bedeutung für diese Untersuchung ist insbesondere, ob der vorhandene Erbhof in Alleineigentum eines der Eheleute steht oder ob es sich um einen Ehegatten-erbhof handelt.

1. Einfluß des Erbhofrechts im Falle des Todes eines der Eheleute

A. Der Erbhof steht in Alleineigentum

a) Besteht ein Ersatzanspruch eines Ehegatten gegen den anderen Ehegatten, so ist zu unterscheiden, ob der Gläubiger oder der Schuldner (Erbhofeigentümer) der Ersatzforderung zuerst stirbt.

Stirbt der forderungsberechtigte Ehegatte zuerst, so bildet die Ersatzforderung einen Teil seines Nachlasses, geht also auf seine Erben über. Diese können die nunmehr fällig gewordene Forderung gegenüber dem überlebenden Ehegatten (Erbhofeigentümer) geltend machen. Dieser wird allerdings vielfach selbst Miterbe des verstorbenen Ehegatten sein, so daß er nicht den vollen Betrag der Ersatzforderung herauszuzahlen hat. Weiterhin ist zu beachten, daß, soweit es sich bei den Erben um gemeinschaftliche Abkömmlinge handelt, deren spätere erbhofrechtliche Ver-

¹⁾ Der Erbhof ist dagegen Sondergut eines Ehegatten, wenn er von diesem als Erbhof während Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft erworben worden ist.

forungsansprüche nach § 30 RGG sich insoweit mindern, als sie aus sonstigem Vermögen, namentlich aus ihrem Erbteil am Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, erfüllt werden können.

Stirbt der Schuldner der Ersatzforderung (Erbhofeigentümer) zuerst, so kann der überlebende Ehegatte (Gläubiger) — der in keinem Falle gesetzlicher Auerbe wird — seine nunmehr fällig gewordene, gegen den Nachlaß des verstorbenen Bauern gerichtete Ersatzforderung nur dann geltend machen, wenn er seinen Altenteil nach § 31 RGG nicht beansprucht, denn dieser Altenteil steht ihm nur zu, wenn er auf alle Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern verzichtet. Der überlebende Ehegatte kann also nur entweder den Altenteil oder seine Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern geltend machen, nicht aber beide Ansprüche zusammen. Welchen Anspruch er erheben will, richtet sich nach Lage des einzelnen Falles, insbesondere auch danach, ob und wieviel erbhoffreier Nachlaß vorhanden ist. Macht der überlebende seine Ersatzforderung (und seinen Erbanspruch) an den Nachlaß des verstorbenen Bauern geltend, so ist sie als Nachlaßverbindlichkeit in erster Linie aus dessen erbhoffreiem Vermögen zu berichtigen²⁾. Soweit dieses allerdings nicht ausreicht, ist der Auerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen (§ 34 RGG). Der Auerbe wird aber dadurch wieder einigermaßen entlastet, daß er einen — vielfach mit Zahlung eines Taschengeldes verbundenen — Altenteil nicht zu leisten braucht³⁾.

b) Besteht — bei allgemeiner Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft — eine Ersatzforderung des Gesamtguts dieser Gemeinschaft gegen einen der Eheleute oder gegen beide, so wird nach Ableben eines der Ehegatten in der Regel eine Auseinandersetzung des Gesamtguts erfolgen (die fortgesetzte Gütergemeinschaft bleibt hier außer Betrachtung). Zum Aktivvermögen des Gesamtguts gehört dabei die diesem zustehende Ersatzforderung. Die Auseinandersetzung erfolgt in der Weise, daß der nach Vereinigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß beiden Eheleuten zu gleichen Teilen gebührt (§§ 1474 ff., 1546 BGB.). Angenommen, das reine Gesamtgut betrage 3000 RM und dessen Ersatzforderung 1000 RM, so gebührt an dem verteilbaren Gesamtgut von 4000 RM jedem Ehegatten die Hälfte mit 2000 RM. Diese 2000 RM zuzüglich dessen, was der verstorbene Ehegatte außerdem an Sondervermögen besessen hat, bilden seinen Nachlaß. Die Vererbung dieses Nachlasses erfolgt nach den Vorschriften des BGB.; falls der Erbhofeigentümer zuerst stirbt, auch nach denen des RGG. In letzterem Falle ist insbesondere § 31 RGG zu beachten, wonach der überlebende Ehegatte dann, wenn er den Altenteil nach dieser Vorschrift beanspruchen will, auf alle Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern verzichten muß. Dieser Verzicht hat auch seinen Anteil an der teilweisen im Nachlaß des verstorbenen Ehegatten

²⁾ Dadurch vermindert sich der reine erbhoffreie Nachlaß des Bauern und damit auch der Erbteil des überlebenden Ehegatten an diesem Nachlaß.

³⁾ Der umgekehrte Fall, daß der den Erbhof besitzende Ehegatte eine Ersatzforderung gegen den anderen Ehegatten hat, wird nur selten vorkommen. Die Rechtslage wäre hier folgende: Stirbt der Forderungsberechtigte (Erbhofeigentümer) zuerst, so können seine Erben die nunmehr fällig gewordene Ersatzforderung als Teil seines Nachlasses unbefristet gegen den überlebenden Ehegatten geltend machen; der Auerbe ist allerdings an der Ersatzforderung nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 RGG berechtigt. Da der überlebende Ehegatte — Schuldner — in der Regel Miterbe sein wird, hat er nicht die ganze Ersatzschuld zu erfüllen. Stirbt der Schuldner der Ersatzforderung zuerst, so ist diese als Nachlaßverbindlichkeit von seinen Erben an den überlebenden Ehegatten zu erfüllen; erbhofrechtlich gilt hier nichts Besonderes.

enthaltenen Ersatzforderung zu umfassen (im vorbenutzten Beispiel bei gesetzlicher Erbfolge ein Viertel aus der Hälfte der Ersatzforderung von 500 RM = 125 RM). Nicht erforderlich dagegen ist — dies wird des öfteren übersehen —, daß der überlebende Ehegatte auch auf seinen Anteil am Gesamtgut (im Beispiel 2000 RM) verzichtet, denn hierbei handelt es sich um einen güterrechtlichen und nicht um einen gegen den Nachlaß des verstorbenen Bauern gerichteten Anspruch⁴⁾.

Erbhofrechtlich interessiert nur der Fall weiter, daß der Ersatzanspruch des Gesamtguts gegen den Eigentümer des Erbhofs gerichtet ist. Stirbt in diesem Falle der den Erbhof nicht besitzende Ehegatte zuerst, so ermäßigt sich die Ersatzschuld des Erbhofeigentümers ohne weiteres um die Hälfte, da ihm insoweit die gegen ihn selbst gerichtete Forderung auf Grund güterrechtlicher Vorschriften zufällt⁵⁾. Stirbt dagegen der Erbhofeigentümer zuerst, so vererbt sich sein Nachlaß (halber Gesamtgutsanteil zuzüglich seines sonstigen erbhoffreien Sondervermögens) auf seine Erben, der Auerbe ist aber an diesem Nachlaß nach § 35 Abs. 2 RGG nur selten beteiligt, so daß eine Entlastung für ihn und den Erbhof nicht eintritt. Im Gegenteil, der Auerbe muß die eine Schuld des verstorbenen Bauern bildende Ersatzforderung insoweit allein erfüllen, als sie aus dem erbhoffreien Nachlaß nicht berichtigt werden kann (§ 34 RGG)⁶⁾. Nur dann braucht er die Ersatzschuld nicht voll zu erfüllen, wenn der überlebende Ehegatte infolge Inanspruchnahme des Altenteils nach § 31 RGG gemäß den in Abs. 1 hervor gemachten Ausführungen auf seine Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Bauern verzichten muß⁷⁾.

B. Es handelt sich um einen Ehegattenerbhof

a) Besteht bei Vorliegen eines Ehegattenerbhofs eine Ersatzforderung des einen Ehegatten gegen den anderen, so ist der Einfluß des Erbhofrechts auf sie verschieden, je nachdem der Gläubiger oder der Schuldner der Ersatzforderung zuerst stirbt und je nachdem, wer Auerbe des Ehegattenerbhofs wird.

Steht die Forderung der zuerst sterbenden Ehefrau zu, ist also der Ehemann Schuldner der Ersatzforderung, so können ihre Erben die Ersatzforderung gegen den gesetzlichen Auerbe des Ehegattenerbhofs gewordenen Ehemann geltend machen. Die Rechtslage ist hierbei die gleiche, wie sie oben in Ziff. 1 A Buchst. a Abs. 2 dargestellt ist. Ist — infolge entsprechender Verfügung von Todes wegen — eine andere Person als der überlebende Ehemann Auerbe des Erbhofs geworden, so ändert sich hierdurch nach allgemeinen Vorschriften daran, daß der Ehemann Schuldner der Ersatzforderung ist, nichts. Diese Rechtslage wäre aber insofern nicht befriedigend, als in einem solchen Falle auch die Eigentumsrechte des überlebenden Ehegatten an den Erbhofgrundstücken schon zu seinen Lebzeiten auf den Auerben des Verstorbenen übergehen, die Ersatzschuld aber in aller Regel infolge Aufwendungen auf diese Grundstücke entstanden sein wird. Der Übergang der Grundstücke oder Grundstücksanteile des noch lebenden Ehemanns auf den Auerben des Ehegattenerbhofs muß daher wohl hinsichtlich der Schulden des überlebenden Ehegatten, also insbesondere hinsichtlich dessen

⁴⁾ Vgl. Haegeler: DRZ 1938, 186.

⁵⁾ Außerdem erbt er in der Regel an seinem verstorbenen Ehegatten mit, wodurch sich seine Ersatzschuld noch weiter ermäßigt.

⁶⁾ Die Ersatzforderung darf also bei der Auseinandersetzung nicht etwa als uneinbringlich außer Betracht gelassen werden.

⁷⁾ Steht — bei Miteigentum-Erbhof — einem der Eheleute eine Ersatzforderung gegen das Gesamtgut zu, so ist diese bei dessen Auseinandersetzung als Verbindlichkeit abzusetzen. Erbhofrechtlich gilt für diesen Fall nichts Besonderes.

Erfassschuld, gerade so behandelt werden, wie wenn der überlebende Ehegatte mitverstorben wäre⁸⁾. Es dürfte daher die Ersassschuld des überlebenden Ehemanns, soweit sie nicht aus dessen erbhoffreiem Vermögen gedeckt werden kann, als Nachlassverbindlichkeit zu betrachten und entsprechend, d. h. nach § 34 RGG, zu behandeln sein. Zum mindesten wird diese Gleichstellung der Ersassschuld des überlebenden Ehemanns in Höhe des Werts seines Eigentums an den Erbhofgrundstücken zu erfolgen haben. Der überlebende Ehemann haftet zwar für seine Ersassschuld nach außen hin weiter; er dürfte aber einen Anspruch an den Anerben haben, daß dieser ihn von der Ersassschuld im oben genannten Umfang befreit.

Steht die Ersassforderung dem zuerst sterbenden Ehemann zu, ist also die Ehefrau Schuldnerin der Ersassforderung, so vererbt sich diese als Teil des Nachlasses des Ehemanns auf seine Erben⁹⁾. Diese können die Forderung nach allgemeinen Vorschriften gegen die — nicht gesetzliche Anerbe des Ehegattenerbhofs gewordene — Ehefrau geltend machen, soweit letztere nicht selbst Miterbin ist und sich Forderung und Schuld daher insoweit vereinigen. Dieses Ergebnis ist aber in gleicher Weise unbefriedigend, wie in dem in Abs. 2 hier vor genannten Falle, daß der Ehegattenerbhof nach dem Tode der Ehefrau auf einen anderen Anerben als den Ehemann übergeht. Es gelten daher die über diesen Fall gemachten Ausführungen sinngemäß auch hier. Wird dagegen die Ehefrau infolge entsprechender Verfügung von Todes wegen Anerbe des Ehegattenerbhofs, so ist das Ergebnis durchaus befriedigend, daß die Erben des verstorbenen Ehemanns gegen sie die Ersassforderung geltend machen können, soweit diese nicht infolge Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person erlischt.

Stirbt der Ehemann als Schuldner der Ersassforderung zuerst, so kann die nicht Anerbe gewordene Ehefrau ihre Forderung gegen den Nachlaß des Mannes geltend machen. Die Ersassforderung ist als Nachlassverbindlichkeit in erster Linie aus dem erbhoffreiem Nachlaß zu berichtigen. Soweit dieser dazu nicht ausreicht, ist aber der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, diese von der Verbindlichkeit zu befreien (§ 34 RGG). Will die Ehefrau allerdings den Altenteil auf dem Hofe nach § 31 RGG beanspruchen, so muß sie auf alle ihr gegen den Nachlaß des Mannes zustehenden Ansprüche, also auch auf die Ersassforderung, verzichten¹⁰⁾. Ähnlich liegt der Fall, wenn die ersasspflichtige Ehefrau zuerst stirbt und zufolge letztwilliger Verfügung ein anderer als der Ehemann Anerbe wird. In diesem Falle stehen dem Ehemann die Rechte zu, die im eingangs genannten Falle der Ehefrau zustehen.

Stirbt dagegen der ersasspflichtige Ehemann zuerst, und ist die Ehefrau zufolge entsprechender letztwilliger Verfügung Anerbe, so kann sie grundsätzlich ihre Ersassforderung gegen die Erben des Ehemanns geltend machen. Diese Geltendmachung ist aber nur insoweit möglich, als der erbhoffreie Nachlaß zur Befriedigung ausreicht, denn bezüglich eines Mehrbetrags haben die Miterben gegen die Anerbe gewordene Ehefrau nach § 34 Abs. 2 RGG einen Befreiungsanspruch¹¹⁾. Sinngemäß das gleiche gilt, wenn die ersasspflichtige Ehefrau zuerst stirbt und der Ehemann gesetzlicher Anerbe wird.

b) Besteht — beim Ehegattenerbhof — eine Ersassforderung eines oder jedes Ehegatten gegen das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der

Erbengemeinschaftsgemeinschaft, so wird nach dem Tode eines der Ehegatten eine Auseinandersetzung des Gesamtguts nach den Vorschriften der §§ 1474 ff., 1546 BGB. stattfinden. Dabei sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu bereinigen, zu denen auch die genannten Ersassforderungen gehören. Der verbleibende Überschuß des Gesamtguts gebührt jedem Ehegatten zur Hälfte. Ist z. B. — außer dem vorweg auf den Anerben übergehenden Ehegattenerbhof — ein Gesamtgut von 4000 RM vorhanden und besteht eine Ersassforderung des Mannes an das Gesamtgut von 1500 RM und eine solche der Frau von 500 RM, so verbleibt ein verteilbares reines Gesamtgut von 2000 RM, das jedem Ehegatten zur Hälfte gebührt. Ist der Ehemann zuerst gestorben, so besteht sein Nachlaß — sofern er nicht noch besonderes eigenes Vermögen hatte — in dem Gesamtgutsanteil von 1000 RM und der Ersassforderung gegen das Gesamtgut von 1500 RM, zusammen in 2500 RM (der Nachlaß der erstverstorbenen Ehefrau würde 1500 RM betragen). Dieser Nachlaß vererbt sich auf die kraft BGB. berufenen Erben, auf den Anerben (sei dies der überlebende Ehegatte oder ein anderer) allerdings nur mit der in § 35 Abs. 2 RGG enthaltenen Einschränkung¹²⁾. Soweit der überlebende Ehegatte nur als Miterbe (nicht zugleich als Anerbe) beteiligt ist, kann er nur entweder den Altenteil des § 31 RGG oder seine Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten geltend machen. Macht der überlebende Ehegatte den Altenteil geltend, so geht er mithin auch seines Erbteils an der Ersassforderung des verstorbenen Ehegatten zugunsten des Anerben verlustig.

Hat der überlebende Ehegatte selbst eine — bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigende — Ersassforderung an das Gesamtgut, so verbleibt ihm diese nach dem Tode des erststerbenden Ehegatten, auf sie braucht im Falle der Inanspruchnahme des Altenteils des § 31 RGG nicht verzichtet zu werden. Ebensowenig braucht der überlebende Ehegatte im Falle der Ausübung des Altenteils auf seinen eigenen Gesamtgutsanteil zu verzichten, da es sich hierbei nicht um einen gegen den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten gerichteten Anspruch, sondern um einen güterrechtlichen Anspruch handelt (s. Fußnote 4).

Vielfach wird das vorhandene Gesamtgut nur aus dem Erbhof bestehen, der vorweg auf den Anerben übergeht, so daß eine Gesamtgutsauseinandersetzung nicht praktisch wird. Der Anerbe haftet aber neben den übrigen Miterben für die auf dem Gesamtgut (Erbhof) ruhenden Ersassforderungen der Eheleute. Man wird für diese Fälle¹³⁾ in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 RGG davon ausgehen müssen, daß der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet ist, die Ersassforderungen allein zu tragen, soweit das sonstige Gesamtgut hierzu nicht ausreicht¹⁴⁾ 15).

¹²⁾ Ist der überlebende Ehegatte Anerbe geworden, so braucht er sich aber nicht den Ertragswert des gesamten Erbhofs anrechnen zu lassen, sondern nur den des nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten auf ihn übergegangenen Teils. Entsprechendes gilt auch für eine andere als Anerbe in Frage kommende Person, die den Teil, der bereits bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten auf sie übergegangen ist, erst bei dessen Tod zur „Ausgleichung“ zu bringen hat.

¹³⁾ Von einer Unzulänglichkeit des Gesamtguts kann man in einem solchen Falle nicht sprechen.

¹⁴⁾ Ganz befriedigend ist dieses Ergebnis allerdings nicht, da es sich immerhin um familienrechtliche Forderungen handelt, von denen der Anerbe möglichst befreit werden sollte. Eine solche Befreiung tritt allerdings in dem Falle ein, daß Anerbe und ersassberechtigter Ehegatte dieselbe Person sind.

¹⁵⁾ Abschließend ist noch auf folgende eigenartige Tatsache hinzuweisen: Hat (was vielfach von Zufälligkeiten der verschiedensten Art abhängig war) zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft ohne Vorbehaltsgut bestanden, so ist wegen des Fehlens von Ersassforderungen (s. I. Abschn. Ziff. 3 Abs. 1) in vielen Fällen ein sonstiger Nach-

⁸⁾ Vgl. dazu § 15 Abs. 3 EHRB.

⁹⁾ Wegen Beteiligung des Anerben s. § 35 Abs. 2 RGG.

¹⁰⁾ Das Verwaltungs- und Nutzungsgemeinschaftsrecht nach § 22 Abs. 3 EHRB verbleibt aber dem überlebenden Ehegatten.

¹¹⁾ Dieses Ergebnis befriedigt nicht voll, denn mit dem Erbhof erfällt die Ehefrau den wesentlichen Vermögensanteil, das übrige Vermögen sollte daher den übrigen Erben ungeschmälert zufallen.

2. Einfluß des Erbhofrechts im Falle der Erbhofübergabe

Die Anerbenfolge wird vielfach durch Übergabe des Erbhofs an den künftigen Anerben vorweggenommen (s. § 37 Abs. 3 RGE). Bei dieser Übergabe ist zu beachten, daß alle vorhandenen Verbindlichkeiten in irgendeiner Weise geregelt werden. Hinsichtlich der fremden Verbindlichkeiten und der Versorgungsansprüche nach §§ 30, 31 RGE ist das fast stets der Fall, selten aber findet man in einem Übergabevertrag auch Ersatzforderungen der hier besprochenen Art geregelt. Eine solche Regelung erscheint aber schon deshalb notwendig, weil der Übernehmer nur dann weiß, mit welchen Gesamtverpflichtungen er endgültig zu rechnen hat und weil auch das RGE nur dann beurteilen kann, ob der Erbhof nicht letzten Endes über seine Kräfte belastet wird. Auch im Hinblick darauf, daß — wenigstens heute noch — ein nennenswerter Nachlaß auf Ableben des Altbauern oft nicht vorhanden sein wird, dem Übernehmer daher Haftung nach § 419 BGB. droht, sollten etwaige Ersatzforderungen ehe- oder güterrechtlicher Art im Übergabevertrag unbedingt geregelt werden. Dabei wird es, zumal die Ansprüche des Übergebers und seines Ehegatten — und der Abkömmlinge, die u. U. Erben der Ersatzforderungen werden — im übrigen im Übergabevertrag erschöpfend geregelt zu werden pflegen, vielfach notwendig sein, zu veranlassen, daß von den Beteiligten auf die Geltendmachung von Ersatzforderungen ganz verzichtet wird, zum mindesten dem Hofübernehmer gegenüber¹⁶⁾. Ist nach dem Tode eines der Altbauern später noch Vermögen vorhanden, so mag der einen Erbschaftsanspruch besitzende Ehegatte daran

laß nicht vorhanden. Bestand dagegen Errungenschaftsgemeinschaft, so ist wegen der Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzforderungen des öfteren ein nennenswerter Nachlaß vorhanden. Die Vererbung des Erbhofs dagegen ist in beiden Fällen die gleiche.

¹⁶⁾ Auch im Falle des Übergangs des Erbhofs nach dem Tode des Bauern muß der überlebende Ehegatte auf seine Ersatzforderung vielfach verzichten, vgl. die Ausführungen in Abschn. II Ziff. 1.

miterben, es muß aber unterbunden werden, daß er später noch einen Erbschaftsanspruch geltend machen kann, der in der Regel weit höher ist als der vorhandene Nachlaß, und der daher nach § 419 BGB. (vgl. auch § 34 Abs. 2 RGE) den Erbhof bedrohen kann.

Auf keinen Fall aber darf zugelassen werden, daß auf dem Wege der Geltendmachung einer durch den Hofesnachfolger zu übernehmenden Ersatzforderung die Zahlung einer Art Gutsabstandsgeldes durch den Übernehmer erreicht wird, womöglich noch mit der Verpflichtung für diesen, über die Dauer der Stundung Zinsen zu zahlen¹⁷⁾.

III. Vereinigung ehe- und güterrechtlicher Ersatzforderungen während der Ehe

Vielfach wird die Frage aufgeworfen, wie einem Ehegatten, dem eine ehe- oder güterrechtliche Ersatzforderung zusteht, während der Ehe für diesen Anspruch ganz oder teilweise ein Ausgleich gewährt werden kann. Dies ist insbesondere durch Zuwendung von — nicht in Erbhofvermögen — bestehenden Vermögenswerten unter Lebenden, durch Anlage eines Sparguthabens, Abschluß einer Lebensversicherung, Schließung eines Ehevertrags und Einräumung von Verwaltungs- und Nutznießungsrechten am Erbhof möglich¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Solche Fälle sind tatsächlich vorgekommen. Bemerkenswert ist eine Entscheidung des OGH Bamberg v. 9. Nov. 1938 (OGRspr. § 37 c Nr. 115), in der mit Recht die Zulässigkeit der Vereinbarung in einem Übergabevertrag verneint worden ist, nach der der Hofesübernehmer das Heiratsgut der zweiten Frau des Übergebers als Schuld übernehmen sollte. Das OGH hat insbesondere darauf abgestellt, daß der Übernehmer durch den Übergabevertrag nicht schlechter gestellt werden darf, als er bei Eintritt der Erbfolge stünde. Beim Erbfall würde aber die Ersatzforderung als Nachlassverbindlichkeit in erster Linie aus dem erbhofreien Vermögen zu berichtigen sein, falls der Gläubiger nicht wegen Beanspruchung des Anteils ganz auf die Ersatzforderung verzichten muß.

¹⁸⁾ Nähere Ausführungen hierüber sind in dem Aufsatz des Verf. in RdRn. 1936, 786 enthalten.

Rechtspolitik und Praxis

Prüfung der politischen Zuverlässigkeit auch bei Konzessionserteilung für Gastwirte

Zu der Praxis kommt es häufig vor, daß von den Verwaltungsbehörden bei der Erteilung von Konzessionen für Gastwirte die Frage der politischen Zuverlässigkeit nicht geprüft oder ihr eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen wird.

Die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit spielt aber gerade im Gaststättengewerbe eine große Rolle. Aus der Rechtsprechung der Sondergerichte und aus Beobachtungen des täglichen Lebens ist zu entnehmen, daß sich häufig unzuverlässige Elemente gerade in solchen Gastwirtschaften und Hotels treffen, deren Besitzer entweder mit diesen Kreisen offen sympathisieren oder als politisch unzuverlässig anzusprechen sind; solche Wirte bieten diesen Leuten Unterschlupf und helfen mit dazu, die Nachforschungen der Staatspolizei zu erschweren und gar unmöglich zu machen.

Es ist daher politisch gesehen im Staatsinteresse unbedingt erforderlich, die Frage der politischen Zuverlässigkeit im Gaststättengewerbe vor der Konzessionserteilung zu prüfen.

Wie kommt es, daß die politische Zuverlässigkeit in vielen Fällen nicht geprüft oder ihr die zukommende Bedeutung nicht beigemessen wird?

Nach § 19 GaststättG. v. 28. April 1930 sind vor Erteilung der Erlaubnis die örtliche Polizei- und die Ge-

meindebehörden, vor ihrer Zurücknahme die örtliche Polizeibehörde zu hören. Nach den Ausf. Best. der deutschen Länder sind meistens auch der gewerbliche Aufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt und die DAF. (nach Beseitigung der früheren Berufsvertretungsverbände) zu hören. Bei Ausschank von geistigen Getränken ist die Anhörung der DAF. und des Jugendamtes zwingend vorgeschrieben.

Nach einem Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern v. 28. Febr. 1936, der allerdings nur für Preußen gilt, ist von der Anhörung anderer als der in § 19 GaststättG. bezeichneten Stellen abzusehen, um eine unnötige Verzögerung der Entscheidung von Konzessionsgesuchen zu vermeiden, sofern nicht nach Lage des Falles eine besondere Ausnahme gerechtfertigt erscheint.

Dies hat daher dazu geführt, daß häufig andere Stellen nicht angehört werden, insbesondere nicht der zuständige Hoheitsträger der RSDAP., so daß häufig die Frage der politischen Zuverlässigkeit nicht oder nicht genügend geprüft wird. Die Ortspolizeibehörde oder die DAF. sind nicht in der Lage, die Frage der politischen Zuverlässigkeit ordnungsgemäß zu prüfen; und abgesehen davon wären sie dazu auch nicht zuständig, da diese Prüfung ausschließlichs Hoheitsrecht der RSDAP. ist.

Ist die Frage der politischen Zuverlässigkeit nach geltendem Recht zu prüfen?

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen.

Nach § 2 Ziff. 1 GaststättG. ist die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

tigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Das Gesetz führt eine lange Reihe von Fällen auf, wann „insbesondere“ eine solche Unzuverlässigkeit anzunehmen ist. Unter diesen Beispielen ist die politische Unzuverlässigkeit nicht enthalten. Dies ist nicht verwunderlich, da das Gesetz aus dem Jahr 1930 stammt. Für die Stellvertretererlaubnis gilt der gleiche Grundsatz (§ 6 Abs. 2).

Nach der vor der Machtübernahme herrschenden Auffassung sind die Versagungsgründe in § 2 Ziff. 1 GaststättG. erschöpfend aufgezählt (vgl. Weiß und Mayer, „GaststättG.“, 1932, S. 6). Dies wurde offensichtlich aus dem Wörtchen nur geschlossen. Dieser Standpunkt ist jedoch nicht haltbar. Aus dem Umstand, daß die im § 2 Ziff. 1 aufgeführten Beispiele mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet werden, muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber nur einzelne Beispiele aufzählen wollte, ohne diesen Punkten eine ausschließliche Bedeutung beizumessen. Zur Frage der persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne des GaststättG. gehört daher auch die politische Zuverlässigkeit.

Die politische Zuverlässigkeit des Antragstellers ist daher von den Verwaltungsbehörden bei Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft nach geltendem Recht zu prüfen; denn auch frühere Gesetze sind unbedeutend nach nationalsozialistischer Auffassung auszulegen (vgl. auch §§ 1, 2 StAnpG.).

Die Frage der politischen Zuverlässigkeit kann aber allein vom Hoheitsträger der Partei entschieden werden, das ist der zuständige Kreisleiter der NSDAP.; zur Prüfung sind nicht zuständig die Verwaltungsbehörden, auch nicht die oberen Verwaltungsgerichte. Daraus ergibt sich, daß vor jeder Konzessionserteilung der Kreisleiter der NSDAP. neben den in § 19 GaststättG. vorgesehenen Stellen zu hören ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre eine Ergänzung des § 19 GaststättG. erforderlich, daß neben den dort aufgezählten Stellen auch der zuständige Kreisleiter der NSDAP. zu hören ist. Damit würde keine Änderung des Gesetzes erfolgen, sondern es würde lediglich hinsichtlich des Verfahrens der richtige Weg aufgezeichnet.

Auch bei der Erteilung der vorläufigen Schankerlaubnis nach § 8 und der vorläufigen Weiterführungsbefugnis i. S. des § 7 GaststättG. wäre die politische Zuverlässigkeit schon zu prüfen.

Die Konzessionserlaubnis muß auch zurückgenommen werden, wenn die politische Zuverlässigkeit des Gastwirts nicht mehr besteht oder nachträglich festgestellt wird, daß die Frage vor der Erteilung nicht genügend geklärt wurde und bei nachträglicher Prüfung zu verneinen ist. Das Gesetz spricht im § 12 Abs. 2 GaststättG. davon, daß die Erlaubnis in einem solchen Falle (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 GaststättG.) zurückgenommen werden kann. Die Zurücknahme ist daher in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt. Sie wird daher auf jeden Fall einschreiten müssen, wenn sie nicht ihr pflichtmäßiges Ermessen verletzen will.

Zur Antragstellung und zum Hinweis auf evtl. Mängel in dieser Richtung ist der zuständige Kreisleiter der NSDAP. als Hoheitsträger berufen.

Auf jeden Fall ist auf die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit durch die Verwaltungsbehörden ein erheblich größerer Wert zu legen, als dies bisher geschieht.

Dipl.-Vollwirt Assessor Dr. Otto Bey,
Referent im Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Bestellung von Ehegatten als Pfleger in Erbgesundheitsfällen

Im Rechtschrifttum wurde bereits vor Jahresfrist die Frage aufgeworfen, ob Ehegatten in Erbgesundheitsfällen als Verfahrenspfleger bestellt werden können (vgl. ZW. 1938, 1702 f.). Es wurde einerseits auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus der Pflegerbestellung des Ehegatten im Einzelfall sowohl wie auch im Hinblick auf das Vertrauen zu den Erbgesundheitsgerichten überhaupt ergeben können. Denn in der Mehrzahl der Fälle wird ein Ehegatte die Ehe mit dem kranken Ehepartner zu lösen suchen, sobald festgestellt wird, daß dieser an einer Erbkrankheit leidet. Trägt er sich mit dieser Absicht, dann ist er aber nicht mehr die geeignete

Person, die im Erbgesundheitsverfahren die Interessen des Kranken wahren und gegebenenfalls gegen den die Unfruchtbarmachung anordnenden Beschluß Beschwerde einlegen soll. Andererseits wurde betont, daß sich in vielen Fällen gerade Ehegatten als Pfleger sehr gut bewährt und, getragen vom Vertrauen des Erbkranken, deren Belange gewissenhaft wahrgenommen haben, so daß die Erbgesundheitspflege einen großen Verlust erleiden würde, wenn sie auf diesen ganzen Teil von bewährten Mitarbeitern verzichten sollte.

Nun nahm der Reichsjustizminister selbst in einer AA. am 19. Mai 1939 (DZ. S. 917) zu diesem Fragenkreis Stellung, und zwar in einer Weise, die dem Hin und Wider der geäußerten Meinungen Rechnung trägt. Es heißt dort u. a.: „Kommt eine Pflegerbestellung in Betracht, so wird das Gericht alsbald ermitteln müssen, wer gegebenenfalls zum Pfleger bestellt werden soll. Zunächst soll ein näherer Familienangehöriger, mit dem der Unfruchtbarzumachende in gutem Einvernehmen lebt, zum Pfleger bestellt werden. Wird das Jugendamt um einen Vorschlag gebeten, so ist in dem Ersuchen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in erster Linie ein näherer Familienangehöriger vorzuschlagen ist.“

Diese AA. bringt also zum Ausdruck, daß der Ehegatte zum Verfahrenspfleger bestellt, unter Umständen aber auch übergangen werden kann, wenn sich ein anderer näherer Familienangehöriger besser eignet. Immer muß das Gericht prüfen, was am ehesten dem Wohle des Unfruchtbarzumachenden dient; in Beachtung dieses obersten Leitsatzes muß es aber auch darauf bedacht sein, daß der in Aussicht genommene Pfleger mit dem Unfruchtbarzumachenden in gutem Einvernehmen lebt. Ein Ehegatte, der — was ihm übrigens nicht zu verargen ist — nach Durchführung des Erbgesundheitsverfahrens die Aufhebung der Ehe beantragen will, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Diese mitunter geheimen Absichten des Ehegatten werden dem Gericht jedoch meist nicht offenbar. Darum ist es zweckmäßig, in allen zweifelhaften Fällen statt des Ehegatten einen der nächsten Verwandten des Unfruchtbarzumachenden zum Pfleger zu bestellen. Keineswegs dürfen sich die Fälle wiederholen, in denen die Pfleger gegen den Willen ihrer unfruchtbarzumachenden Ehegatten auf Rechtsmittel verzichteten und sodann, gestützt auf den rechtskräftigen Beschluß der Erbgesundheitsgerichte, die Aufhebung ihrer Ehen betrieben.

Professor Hans Brand,
Referent im Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Auflagen zu Lasten des Erbhoofs

Die Entscheidung über die Genehmigung von Hofüberlassungsverträgen bildet einen wesentlichen Teil des außergerichtlichen Arbeitsgebietes. Nicht selten findet sich hierbei die Höhe der vereinbarten Ausstattungen und Anteilsrechnisse zu beanstanden. Das AG erteilt alsdann nach Erörterung in aller Regel die Genehmigung unter der Auflage einer bestimmten, von den Beteiligten nachträglich zu vereinbarenden Kürzung. In der Praxis hat sich nun die Frage erhoben, ob auch umgekehrt nach Sachlage das AG die Genehmigung unter der Auflage aussprechen könne, daß der Hofübernehmer die vereinbarten Leistungen in bestimmter Weise erhöhe. Eine alleinstehende alte Bäuerin beispielsweise überträgt ihren Hof zum Zwecke einer besseren Bewirtschaftung dem seit Jahren bereits darauf arbeitenden Schwestersohn. Im notariellen Überlassungsvertrag wird ihr unter den Versorgungsleistungen ein monatliches Taschengeld von zehn Reichsmark zugestanden. Dieses Taschengeld ist jedoch, worauf die Bäuerin zunächst durch den RBZ aufmerksam gemacht wird, im Hinblick auf die erheblichen Kräfte des lastenfreien Hofes und unter Berücksichtigung der übrigen vereinbarten Leistungen des Übernehmers offenbar unzulänglich. Sie bittet darauf das AG, die Genehmigung nur unter der Auflage einer Erhöhung des monatlich zu zahlenden Taschengeldes auf zwanzig Reichsmark zu beschließen. Der Übernehmer widerspricht dem, indem er die Tragbarkeit eines höheren Taschengeldes bestrittet. Es steht indessen fest, daß auch mit dem begehrten Mehrbetrage das Taschengeld den Hof nicht ungebührlich beanspruchen würde. Die gewünschte Auflage zu Lasten des Erbhoofs muß

für zulässig erachtet werden. Gegen sie ist geltend gemacht worden, daß die Bäuerin an die Vereinbarungen des notariellen Vertrages gebunden sei und das UEG lediglich nachzuprüfen habe, ob der Übergabevertrag den Hof nicht über seine Kräfte belaste; das Gericht könne daher keine zu Lasten des Hofes gehenden Auflagen machen, selbst wenn durch deren Erfüllung der Hof nicht übergebühlich beeinträchtigt werden würde. Das ist jedoch nicht zutreffend.

Gegen den Willen beider Vertragschließenden freilich wird das UEG kaum Auflagen zu Lasten des Erbhofs machen können, es sei denn, es handele sich um den Schutz der nach §§ 30, 31 REG aus dem Hofe versorgungsberechtigten Personen (vgl. REHG in JW. 1935, 2566¹⁶). Im übrigen aber schließt schon die Fassung des § 37 REG, der da in Abs. 2 Satz 2 lediglich lautet: „Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden“, Auflagen zu Lasten des Erbhofs nicht aus. Das ist auch begründet. Denn von ihnen kann nicht selten der künftige Frieden auf dem Hofe abhängig sein. So werden insbesondere zu knappe Versorgungsleistungen immer wieder den Ausgebenden mißstimmig machen und zu Zerwürfissen mit dem übernehmer Anlaß geben. Bittet der Hofabgeber solchenfalls um eine sachgemäße Auflage, so ist diese auch unter Mehrbelastung des übernehmers dem Hofe im ganzen dienlich. Die Bindung der Beteiligten an den notariellen Überlassungsvertrag aber bedeutet nicht das Verbot, eine angemessene Abänderung deselben zu erstreben.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch § 36 EHRB bestätigt. Hiernach ist das UEG für die Entscheidung von Streitigkeiten auch über vertraglich festgelegte Versorgungsansprüche, die dem Hofübergaber oder seinen Familienangehörigen aus Anlaß der Hofesübergabe gegen den übernehmer zustehen, zuständig und unter anderem insbesondere befugt, die Leistungen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles je nach Billigkeit herab- oder heraufzusetzen. Soweit aber die Versorgungsansprüche, wie namentlich bei Genehmigung eines Hofübergabevertrages, bereits Gegenstand anerbengerichtlicher Entscheidung gewesen sind, be-

stimmt Abs. 4 der bezeichneten Vorschrift, daß eine anderweitige Festsetzung nur dann zulässig ist, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistung maßgebend waren, sich seit Erlaß der Entscheidung wesentlich verändert haben. Der offenbare Sinn dieser Einschränkung ist, eine doppelte Befassung des UEG mit dem Inhalt der Vertragsregelung bei im wesentlichen gleichgebliebener Sachlage auszuschließen (vgl. Vogels, § 36 EHRB Anm. 8 b). Daraus, daß in solchem Falle ohne weiteres auch die Erhöhung der übernommenen Leistungen ausgeschlossen ist, ergibt sich mit völliger Sicherheit, daß das UEG bereits bei Genehmigung des Übergabevertrages eine solche aufzugeben befugt sein muß. Denn ohne diese Befugnis würde eine spätere Ablehnung der Erhöhung im Verfahren nach § 36 EHRB mit der Begründung, die Versorgungsansprüche hätten bereits bei Genehmigung des Übergabevertrages den Gegenstand anerbengerichtlicher Entscheidung gebildet, sinnlos sein.

Damit ist nun nicht gesagt, daß jeder Hofabgeber ohne weiteres gegen Anstand und Sitte im Widerspruch mit den zuvor vereinbarten Überlassungsbestimmungen deren Abänderung zu seinen Gunsten im anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren erstreben könnte. Vielmehr wird es schon gewichtiger Gründe bedürfen, um den Übergaber für berechtigt zu erachten, die (soeben noch als zulänglich erachteten) Reichnisse als unzulänglich oder unangemessen niedrig zu rügen. Solche Gründe sind aber andererseits durchaus möglich, sei es nur, daß der abgebende Teil in völliger Vertragsgewandtheit allzu leicht und unter dem Einfluß des übernehmers ohne reifliche Überlegung von offenbar berechtigten Ansprüchen abgelaufen hat. Der Bestimmung des § 37 REG wird man daher erst mit der Anerkennung voll gerecht, daß das UEG bei Genehmigung von Überlassungsverträgen unter anderem nicht nur zu prüfen verpflichtet ist, ob die dem übernehmer auferlegten Leistungen die Kräfte des Hofes nicht übersteigen, sondern auch auf Verlangen berechtigt ist, im Interesse des Überlassers Auflagen zu Lasten des Hofes zu beschließen.

AGR. Dr. Linkhorst, Lieberose.

Mitteilungen

Wolfgang Wilhelm Günther, Referendar und Leutnant der Reserve, gefallen bei Frohnleiten am 23. Mai 1938

Mehr als ein Jahr ist ins Land gezogen, seit in der Steiermark die Frühjahrswildwasser die Mur in einen reißenden Strom verwandelten, der große Zerstörungen anrichtete und viele der eben erst in das Reich heimgekehrten Volksgenossen in höchste Lebensgefahr brachte. Selbst die an diese Gefahren gewohnten Bergbauern und Holzflechte waren solchem Wüten der Elemente allein nicht gewachsen und es wurde daher SA- und Wehrmacht alarmiert, um in gemeinsamem Einsatz zu retten, was noch zu retten war.

Mit dem Gebirgsartillerieregiment 79 kam am 22. Mai 1938 von Bad Reichenhall her auch der soeben zum Leutnant der Reserve ernannte Referendar Wolfgang Wilhelm Günther, Sohn eines Innsbrucker Universitätsprofessors, an die meistgefährdete Stelle, die Papierfabrik von Frohnleiten. Fünfzig Menschen in drei Häusern waren dort von der tobenden Flut eingeschlossen. Nach vielstündigem Mühen gelang es Günther mit seinen Soldaten und SA-Kameraden, einundzwanzig Männer, Frauen und Kinder auf das Festland zu bergen.

Am nächsten Tage wurde das Rettungswerk fortgesetzt. Drei schwere Luftleitungskabel, die von dem Kraftwerk der Fabrik über den Fluß führten, wurden zur heftigstmöglichen Schwebebahn hergerichtet und auch auf diesem Wege schon Volksgenossen aus den Häusern gerettet. Leutnant Günther will sein rettendes neues Tagewerk damit beginnen, daß er sich selbst hinüberhantelt zum meistgefährdeten Haus, um dessen Bewohner so bald wie irgend möglich in Sicherheit zu bringen. Schon hat er sich auf seinem Seil bis über die Flußmitte gezogen, da neigt sich der als Kabelträger dienende eiserne Mast, unterspült, zur Seite. In Erkenntnis der neuen Lage schneidet Günther sein Sicherungsseil

ab, springt in das eiskalte Wildwasser, um zum Ponton zu schwimmen, den die Pioniere schon fahrklar gemacht haben. Aber da verfängt sich das abgeschnittene Sicherungsseil im Steuerruder des Pontons, und Günther wird abgetrieben. Die Pioniere jagen das Boot dem Leutnant nach, Kameraden springen todverachtend ins Wasser: Vergebens! Achtehundert Meter noch hält er sich mit übermenschlicher Anstrengung über Wasser. Dann versinkt er vor den Augen seiner Kameraden, die infolge des Opfers seines Lebens das begonnene Rettungswerk vollenden können.

Die höchste Ehrung für einen Deutschen, die durch den Führer, ward Wolfgang Wilhelm Günther an seinem Grabe stiftet. Generäle, Gauleiter, Oberste Richter und Rektoren standen an seiner Bahre, zusammen mit dem ganzen Volk unseres Großdeutschen Reiches, in dessen Diensten er sein Leben zur Rettung anderer opferte.

Die Reichsgruppe Hochschullehrer auf dem Tag des deutschen Rechts

Die Reichsgruppe Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Hochschullehrer hat ihre Arbeit entsprechend der dem rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer als politischem Wissenschaftler und als Glied des Rechtswahrerstandes gestellten Aufgabe seit ihrem Bestehen vor allem auf zwei Ziele ausgerichtet: Auf den Einsatz der Reichsgruppe und jedes einzelnen Hochschullehrers im politisch-wissenschaftlichen Kampf sowie auf die Förderung der fachlichen Bestrebungen im Sinne der Neuordnung der deutschen Rechts- und Wirtschaftswissenschaft durch eine intensive Gemeinschaftsarbeit.

Die Sondertagung der Reichsgruppe gelegentlich des Tages des deutschen Rechts brachte diese Aufgabenstellung

in ihren verschiedenen Veranstaltungen wirksam zum Ausdruck. Eine große Gesamtkundgebung am Schlußtage des Tages des deutschen Rechts in der Aula der Universität sowie zwei Sondertagungen der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer behandelten die politisch-wissenschaftlichen Ziele und Aufgaben, während verschiedene Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften der Reichsgruppe die besondere Arbeit auf den einzelfachlichen Gebieten, vor allem auch im Zusammenwirken mit der Praxis, zum Gegenstand hatten.

„Über den Beruf unserer Zeit zur Wissenschaft“ war das Thema der großen Kundgebung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer, die am Sonntag, dem 21. Mai, in feierlicher Weise in Anwesenheit des Reichsrechtsführers, des Reichsdozentenführers, des Rektors der Universität Leipzig sowie der Mitglieder der Reichsgruppe stattfand. Die Reichsgruppe hat von jeher eine ihrer Hauptaufgaben darin gesehen, den Gedanken der akademischen Wissenschaft und des Hochschullehrers als ihres beruflichen Vertreters auf das nachdrücklichste zu vertreten und zu stärken. Gegenüber gelegentlichen Versuchen, die Bedeutung der Universität zugunsten einer reinen Fachschule herabzumindern, hat sie es sich stets zum Ziel gesetzt, für den Gedanken einer echten Wissenschaft als einer geistigen Gesamthaltung zu kämpfen. Durch diesen Einsatz für den Hochschulgedanken und die Stellung des Hochschullehrers dient die Reichsgruppe vor allem auch der nationalsozialistischen Rechtsidee, denn Aufgabe des Hochschullehrers ist es ja gerade, dem jungen Rechtswahrer die geistig-wissenschaftliche Gesamthaltung zu vermitteln, die ihn später in die Lage setzen soll, die Rechtsidee jederzeit sicher verwirklichen zu können. Es war daher ganz besonders bedeutsam, daß der Reichsdozentenführer, SS-Brigadeführer Prof. Dr. Schulze, selbst zu dem Thema der Kundgebung „Über den Beruf unserer Zeit zur Wissenschaft“ sprach. In grundsätzlichen Ausführungen ging er davon aus, daß die deutsche Wissenschaft, die noch zur Zeit der Freiheitskriege mit Persönlichkeiten wie Fichte, Schleiermacher u. v. a. mit Begeisterung und unbedingter Einsatzbereitschaft in der vordersten Front des politischen Volkstampfes gestanden habe, bei der gewaltigsten aller Revolutionen, dem nationalsozialistischen Umbruch, bebauerlicherweise nicht in dem gleichen Maße beteiligt gewesen sei. Die z. T. gerechte Kritik, die an dieser Haltung geübt worden sei, habe sich jedoch zu einer Gefahr für die Volksgemeinschaft entwickelt, als man die Wissenschaft als ganze und ihre Heimstätte, die deutsche Universität, und darüber hinaus die deutsche Akademikerschaft angegriffen habe. Es sei heute an der Zeit, für die deutsche Wissenschaft eine Lanze zu brechen, die sich bei der Durchführung des Vierjahresplanes in ihrer Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft glänzend bewährt habe. Die Wissenschaft sei heute wieder hineingestellt in das Volk und seine Lebensnotwendigkeiten. Sie sei aber auch, wie die Kunst, eine Angelegenheit des ganzen Volkes. Echte Wissenschaft könne nur dort gedeihen, wo im Volk eine mitanschauliche Einheit und Gemeinschaft bestehe. So liege in der durch den Nationalsozialismus wiedergewonnenen geistigen Gemeinschaft unseres Volkes der Beruf unserer Zeit zur Wissenschaft. Unter Hinweis auf die rechtswissenschaftliche Auseinanderziehung, die unter dem Thema der Kundgebung vor 125 Jahren zwischen Thibaut und Savigny stattfand, schloß Professor Schulze mit den Worten: „Wenn wir Nationalsozialisten im Begriff stehen, ein neues aus dem Geist der Gemeinschaft geborenes Gemeinrecht zu schaffen, dann mögen die deutschen Rechtsgelehrten mit dem Mut und der Begeisterung Thibauts und mit dem tiefen Einblick in die Erkenntnisse Karl Friedrich Savignys ans Werk gehen.“

Reichsgruppenwalter Magnifizenz Prof. Dr. Ritterbusch brachte im Namen der Mitglieder der Reichsgruppe, die mit Begeisterung den Ausführungen des Reichsdozentenführers gefolgt waren, seinen Dank für die bedeutsame Ansprache zum Ausdruck. Der anschließende Vortrag von Prof. Dr. Dahm über „Die Stellung der Rechtswissenschaft in der Gegenwart und ihre Bedeutung für die Rechtsgestaltung“ behandelte das Thema der Kundgebung unter dem besonderen Gesichtspunkt der Rechtswissenschaft. Wegen des Inhalts des Vortrages, der insbes. auch durch seine Erörterungen über das Verhältnis der Wissenschaft zur Praxis bedeutsam war, wird auf die Veröffentlichung im DR. 1939, 824 ff. verwiesen. Hatten diese beiden Referate die Wissenschaft und die Rechtswissenschaft im besonderen program-

matisch umrissen, so legte das Referat von Prof. Dr. Groh die Rechtsstellung des zur Arbeit an der Wissenschaft vor allem berufenen deutschen Hochschullehrers dar, die durch den Vortragenden an Hand des akademischen Lebenslaufes von der Habilitation bis zur Emeritierung veranschaulicht wurde unter besonderer Hervorhebung der durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber eingetretenen Veränderungen. Er betonte besonders, daß die Rechtsstellung der Hochschullehrer als Beamte heute in allen wesentlichen Punkten reichseinheitlich geordnet ist. Dennoch existiere eine Kodifikation eines rein akademischen Korporationsrechtes nicht. Wenn man tatsächlich zu einer derartigen Maßnahme schreiten würde, so müsse, wenn die deutsche Wissenschaft ihre Aufgabe, Dienerin des deutschen Volkes zu sein, weiterhin erfüllen solle, dem Eigenleben jeder Hochschullehre unter Wahrung der Reichseinheitlichkeit genügend Spielraum zu freier Entwicklung gegeben werden.

Während die Gesamtkundgebung am Sonntag alle rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer vereinigt hatte, fand am Sonnabend, dem 20. Mai, vormittags, je eine Sondersitzung der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer statt. Bei der Sondertagung der rechtswissenschaftlichen Hochschullehrer im Collegium Juridicum erstattete der Reichsgruppenwalter, Prof. Dr. Ritterbusch, zunächst den Tätigkeitsbericht der Reichsgruppe. In drei Vorträgen wurde sodann die Neuordnung der Rechtswissenschaft von den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt. Prof. Dr. Larenz sprach über das Thema „Die Rechtsordnung als völkische Lebensordnung“, Prof. Dr. Fahrreiß über „Politische Verfassung und völkische Lebensordnung“ sowie Prof. Dr. Siebert über „Rechtssystem und Studienordnung“. Gerade diese Zusammenordnung der Themen, die jeweils ineinander übergriffen, war besonders eindrucksvoll und geeignet, die Neuordnung der deutschen Rechtswissenschaft in jeder Hinsicht zu erörtern. Prof. Dr. Larenz zeigte, wie die Neuordnung des völkischen Lebens auch in der begrifflichen Gestaltung der Rechtswissenschaft ihre Ausprägung gefunden hat. Ausgehend von den Schwierigkeiten, denen die Neugliederung des völkischen Rechtes vor allem infolge der bisherigen Trennung von öffentlichem und privatem Recht sowie wegen der Vielfältigkeit und der wechselseitigen Überschneidung der einzelnen Lebensgebiete der Volksgemeinschaft gegenübersteht, gelangte er zu vier Lebensbereichen, die als Rechtsgebiete anerkannt werden müßten, nämlich 1. die politische Ordnung — sie decke sich ungefähr mit dem früheren öffentlichen Recht, ausgenommen das Völker- und Kirchenrecht, hinzukomme aber das Partei- und Wehrmachtsrecht, 2. die soziale Ordnung, welche das Arbeits- und Berufsleben der Volksgenossen regelt und in enger Verbindung die Grundzüge der Boden- und Wirtschaftsordnung enthalte, 3. die Familie, welche neben der Volksgemeinschaft als Zelle derselben die einzige natürlich bestimmte und auf Blutzusammenhang beruhende Gemeinschaft ist und deshalb einer gesonderten Stellung bedarf, 4. das volksgenössische Recht, welches die Rechtsbeziehungen der Volksgenossen untereinander, d. h. den Rechtsverkehr umfaßt. Prof. Dr. Fahrreiß erörterte die Probleme, die durch die Worte „Staat“ und „Führung“ umrissen sind, wobei er zu dem Ergebnis kam, daß die Herrschaft (Staat) heute im Dienste der Führung steht. Die Führung, nicht die Herrschaft, habe die große Krise des deutschen Volkes gemeistert. Was Führung zusammen mit Herrschaft zu leisten vermögen, das habe sich seit der Machtübernahme erwiesen. Herrschaft gestaltet und sichert das Volk, Führung und Volk aber gestalten die Herrschaft. Das deutsche Volk habe sich in einem doppelten Sinn sein Reich geschaffen. Es habe, die Verkampfung lösend, die Deutschen hinter der einen Grenze vereinigt und, die innerstaatliche Lähmung lösend, wirkliche Reichsherrschaft aufgerichtet.

Zu gleicher Zeit fand in dem überfüllten Festsaal des Gesellschaftshauses „Harmonie“ die Fachtagung der wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer unter der Leitung des Reichsuntergruppenwalters Prof. Dr. Jens Feijen statt, bei der der Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Frank, eine bedeutsame Ansprache hielt. In grundlegenden Ausführungen behandelte er die Aufgaben des Wirtschaftswissenschaftlers im Rahmen des deutschen Rechtsstandes. Wenn der Jude Rathenau einmal den Ausspruch getan habe, die Wirtschaft sei das Schicksal der Nation, so gelte im nationalsozialistischen Reich das Primat der Politik über

die Wirtschaft, die im wesentlichen heute durch staatliche Gesetze an Stelle der bisherigen individuellen Losgelöstheit bestimmt sei. Hier liege auch die wichtige Aufgabe des Wirtschaftsrechtswahrsers, der heute gleichberechtigt in den deutschen Rechtsstand eingeordnet sei. Aus der Ausrichtung, die der Wirtschaftswissenschaft dadurch gegeben sei, folge aber auch, daß die Wirtschaftswissenschaft sich auf dieses Ziel einzustellen habe. Es sei untragbar, daß die bisherige Form der Meinungskämpfe, der Niedertnüppelung des wissenschaftlichen Gegners mit allen Mitteln, die zu dem Verfall der Wirtschaftswissenschaft in der Zeit vor dem Umbruch geführt habe, noch in irgendeiner Form weiter bestehen könne. Professor sein, heiße Bekenner sein; Bekenner für die Idee des Nationalsozialismus. Nur auf diesem Wege könne die Wirtschaftswissenschaft den geistig führenden Platz einnehmen und behaupten, der ihr zukomme.

Zu diesem Zusammenhang ging der Reichsrechtsführer insbesondere auch auf den Ausbildungsgang des Wissenschaftlers im allgemeinen ein. Unter Hinweis auf die Beratungen, die zur Zeit in dem bei dem Reichsrechtsamt gebildeten parteiamtlichen Ausschuß für die Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums erfolgen, forderte er, daß der Student nur seinem Studium verpflichtet sein dürfe, so wie der Soldat auch nur dem Wehrdienst verpflichtet ist. Nur auf diese Weise könne sichergestellt werden, daß die Ausbildung des jungen Wissenschaftlers zu der Gründlichkeit und Leistungsfähigkeit führe, die für die Behauptung der deutschen Stellung gegenüber der ausländischen Wissenschaft erforderlich ist. Von dem Wissenschaftler müsse verlangt werden, daß er etwas wisse und daß er etwas könne. Durch diese seine wissenschaftliche Leistung erfülle er seine nationalsozialistische Pflicht an der Volksgemeinschaft.

Prof. Dr. Jens Jessen sprach dem Reichsrechtsführer im Namen der versammelten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer, die den Ausführungen mit Begeisterung gefolgt waren, seinen besonderen Dank aus.

Anschließend hielt Staatssekretär Staatsrat Dr. Neumann bei dem Beauftragten für den Vierjahresplan einen Vortrag, in dem er die praktischen Fragen der deutschen Wirtschaftspolitik behandelte. Er würdigte eingangs die glänzenden Erfolge der nationalsozialistischen Aufbaupolitik, die vor allem in der beträchtlichen Steigerung der Eigenzeugung in Landwirtschaft und Gewerbe sichtbar werden. Nach diesem Rückblick, in dem er auch die mannigfaltigen Schwierigkeiten aufzeigte, die bei der beschleunigten Durchführung des Vierjahresplanes überwunden werden mußten, wandte er sich den herandrängenden neuen Aufgaben zu, namentlich der weiteren Steigerung der Produktion und der zweckmäßigen Bewirtschaftung der wichtigsten Rohstoffe, der Devisenfrage, die von der Entwicklung des deutschen Exports entscheidend abhängt, ferner dem Arbeitseinsatz und den Erfordernissen der Ergänzung unseres Verkehrsapparates. Er schloß mit dem Hinweis auf das große Ziel, ein starkes wehrhaftes Reich auf gesicherter wirtschaftlicher Grundlage zu schaffen, das seine Lebensrechte allen Widerständen zum Trotz durchsetzen kann.

Von den Arbeitsgemeinschaften der rechtswissenschaftlichen Hochschullehrer trat die Arbeitsgemeinschaft für Rechtsgeschichte unter der Leitung von Prof. Dr. Beyerle zu einer Sitzung zusammen, deren Gegenstand die Aufgabe der Rechtsgeschichte in der Gegenwart war. In Referaten der Professoren Schönfeld über „Die geschichtliche und weltanschauliche Grundlegung des Rechtes“, Thiele über „Der Wert der antiquarischen und humanistischen Einstellung (1814) für unsere heutige Lehr- und Forschungsaufgabe“ sowie Michalek über „Zeitnähere Positionen der Geschichte gegenüber“ wurden Thesen aufgestellt, die die Grundlagen für die anschließende ausgedehnte Diskussion bildeten. Hier betonte Prof. Dr. Ritterbusch die Einheit von geistiger und geschichtlicher Tat, die im Führer in höchster Vollendung sichtbar geworden sei. Die Professoren Koschaker und Herbert Meyer erörterten insbesondere die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Rechtsstudium sowie in diesem Zusammenhang auch die Stellung des römischen Rechtes.

Von den Arbeitsgemeinschaften der wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer traten die Ausschüsse für Finanzpolitik, Geld- und Bankpolitik, Finanz- und Steuerrecht und Volkswirtschaftslehre unter der Leitung des jeweiligen Vor-

sitzenden zusammen. Hierbei ging auch schon aus der starken Beteiligung von Vertretern der Praxis hervor, daß das Ziel dieser Arbeitsgemeinschaften, nämlich eine intensive Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaft und Praxis zu ermöglichen, als gesichert angesehen werden kann. Der Ausschuß für Finanzpolitik, unter der Leitung von Prof. Schmölbers, erörterte, ausgehend von den Konfliktmöglichkeiten zwischen Steuerpolitik und Preispolitik, eine Reihe von konkreteren Fragen der Preispolitik. In dem Ausschuß für Geld- und Bankpolitik unter der Leitung von Prof. Gerold Moller hielt Prof. Stucken, Hamburg, in Abwesenheit je eines Beauftragten des Reichsbankpräsidenten sowie des Reichskommissars für das Kreditwesen ein Referat über Gegenwartsfragen der Bankenliquidität, an das sich eine allgemeine Aussprache angeschlossen. Der Ausschuß für Finanz- und Steuerrecht unter der Leitung von Professor Boesler befaßte sich mit der Vorbereitung einer Arbeitsitzung bei dem Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam. Gegenstand der Sitzung des Arbeitsausschusses für Volkswirtschaftslehre unter der Leitung von Professor von Stackelberg bildete das Referat von Professor Jessen „Der gerechte Preis im Nationalsozialismus“. Übereinstimmend tamen die Tagungsteilnehmer zu dem Ergebnis, daß auch in der staatlich gelenkten Wirtschaft das Problem des Preises von großer Bedeutung ist. Spezielle Probleme aus dem Bereich der Preisbildung werden den Gegenstand weiterer Sitzungen bilden.

Die Untergruppe Betriebswirtschaftliche Hochschullehrer veranstaltete unter der Leitung des Reichsuntergruppenwalters Professor Dr. Hummel eine Sonderitzung, in der vor allem organisatorische Fragen erörtert wurden. Die Teilnehmer der Sitzung kamen zu dem einmütigen Ergebnis, daß die zur Zeit herrschende organisatorische Zersplitterung auf die Dauer untragbar ist und überwunden werden muß, wenn die betriebswirtschaftlichen Hochschullehrer zu der erforderlichen wirksamen fachlichen Zusammenarbeit gelangen sollen.

Richter und Staatsanwälte berichten

Im Laufe der letzten Monate hatte die Reichsgruppe eine große Anzahl von Anfragen der Wissenschaftlichen Abteilung zu erledigen. Die Beantwortung dieser alle Sachgebiete berührenden Anfragen wurde dadurch erleichtert, daß Mitarbeiter in den Gauen zur Vorbereitung von Stellungnahmen hinzugezogen wurden. Im übrigen war die Tätigkeit der Reichsgruppe und der Gaugruppen in Anspruch genommen durch die Erledigung von Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafvollzugsrechts, die im wesentlichen als abgeschlossen gelten können. Auf dem Gebiete der vorjorgenden Gerichtsbarkeit fehlt noch die Mehrzahl der Stellungnahmen aus den Gauen.

Der Reichsgruppenwaller Richter und Staatsanwälte war vom Schulungsamt des Reichsrechtsamts aufgefordert worden, auf einer Schulungstagung der führenden Richter des Gaues Sudetenland zu sprechen. Im Rahmen dieser Veranstaltung nahmen der Reichsgruppenwaller Vizepräsident Dr. Geffroy und sein Vertreter LGDir. Dr. Schmidt an der Eröffnung des Schulungskurses durch den Reichsrechtsführer Dr. Frank und Gauleiter Henlein in leitender teil. Die eigentliche Schulungsveranstaltung begann mit dem Vortrag des Reichsgruppenwalters Richter und Staatsanwälte über „Aktuelle Berufsfragen der Richter und Staatsanwälte“ unter besonderer Berücksichtigung sudetendeutscher Fragen, wobei er auch auf die Bedeutung der Tätigkeit und die Aufgaben des NSRB. hinwies.

Im Rahmen dieses Schulungskurses fanden Versammlungen im LG. Brüg, im AG. Komotau, im AG. Karlsbad und LG. Eger statt. Nicht nur aus den Orten, in denen die Vorträge stattfanden, sondern auch von den benachbarten Gerichten waren die Berufskameraden herbeigeeilt, um ihren Reichsgruppenwaller kennenzulernen. Bei allen Zusammenkünften legte der Reichsgruppenwaller besonders die Ziele des NSRB. und die Aufgaben der Reichsgruppe dar und schilderte, wie eine ständige Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Reichsgruppe und die Erörterung berufsständischer und fachwissenschaftlicher Fragen sicher-

zustellen sei. Insbesondere wurde auf die unbedingte Notwendigkeit weltanschaulicher Ausrichtung auf das Parteiprogramm und die nationalsozialistische Weltanschauung hingewiesen und dargelegt, wie bei Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte die Richter und Staatsanwälte ständig ihre Aufgaben bestens erfüllen und nicht zu unrichtigen Entscheidungen kommen könnten. Ferner wurde die Entwicklung des Zeitschriftenwesens des NSRB. und die Berücksichtigung der judendeutschen Belange im Rahmen dieses Zeitschriftenwesens erörtert.

Sämtliche Veranstaltungen haben ihren Zweck voll erreicht, den NSRB. seine Aufgaben und Ziele im weiten Kreise bekannt zu machen und vor allem den Angehörigen der Reichsgruppe das Gefühl enger Verbundenheit mit allen im NSRB. zusammengeschlossenen Rechtswahrern zu geben. Außer Richtern und Staatsanwälten waren auch Angehörige der übrigen Reichsgruppen geladen und erschienen. Der Reichsgruppenwahrer konnte durch Beantwortung an ihn gerichteter Fragen Zweifel oder Unklarheiten seiner Ausführungen beseitigen.

Die Vorbereitung zum Tag des deutschen Rechts nahm weiter einen erheblichen Teil der Arbeiten der Reichsgruppe in Anspruch. Die Werbung für diesen Tag war von großem Erfolg gekrönt, konnte doch der Reichsgruppenwahrer bei der Arbeitstagung der Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtswahrer der Wehrmachtgerichte dem Reichsrechtsführer 4000 angetretene Angehörige der Reichsgruppe melden. Die Arbeitstagung war durch eine Besprechung der Gaugruppenwahrer und Mitglieder des Reichsgruppenrats in Leipzig noch besonders vorbereitet worden. Sie hatte einen starken Erfolg, wie von verschiedensten Seiten berichtet wurde und auch aus dem ganzen Verlauf der Veranstaltung selbst geschlossen werden konnte. Ebenso war die Tagung der Untergruppe Rechtswahrer der Wehrmachtgerichte, auf der der Reichsuntergruppenwahrer Oberkriegsgerichtsrat Dombrowski, der Reichsrechtsführer, ferner das Mitglied des Reichsgruppenrats Richter und Staatsanwälte Ministerialdirektor Lehmann und General der Artillerie, Präsident des Reichskriegsgerichts Heiß das Wort ergriffen, nicht nur von Mitgliedern der Untergruppe stark besucht, sondern auch von entsprechendem Erfolg gekrönt. Die Untergruppe Amtsanwälte hatte eine eigene Tagung nicht einberufen, jedoch hat Reichsuntergruppenwahrer Sarkam seine Beauftragten zusammengefaßt und die Richtlinien für die Arbeit des kommenden Jahres ihnen nahegebracht.

Die Arbeiten der nächsten Zeit werden sich im wesentlichen auf die Vorbereitung und die Durchführung der vom Reichsrechtsamt einberufenen Schulungstagung der Mitglieder des Reichsgruppenrats und der Gaugruppenwahrer in Hohenwerfen bei Salzburg erstrecken.

Neuernennung der ordentlichen Mitglieder des Reichsgruppenrats Wirtschaftsrechtswahrer

In der vom Reichsminister Dr. Frank in seiner Eigenschaft als Reichsführer des NSRB. am 16. Juni 1939 erlassenen Anordnung Nr. 24/39 heißt es:

„In Durchführung meiner Anordnung Nr. 23/36 vom 2. Sept. 1936 (Informationsdienst 10/11 1936) ernenne ich zu ordentlichen Mitgliedern des Reichsgruppenrats Wirtschaftsrechtswahrer:

1. Wirtschaftsprüfer Dr. van Kubel, Berlin.
2. Wirtschaftsprüfer Dr. Beuck, Berlin.
3. Wirtschaftsprüfer Dr. Brönnner, Berlin.
4. Dr. Guth, Hauptgeschäftsführer der Reichsgruppe Industrie, Berlin.
5. Fritz Franck, H-Standardenführer, Vorstandsmitglied der Braunkohle-Benzin A.-G., Berlin.
6. Dr. Merkel, Stabshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand.
7. Dr. Schüller, Generalsekretär des deutschen Handwerks, Berlin.
8. Dr. Sogemeyer, Geschäftsführer der Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau, Essen.
9. Dr. Boff, Generaldirektor der Hermann-Göring-Werke, Berlin.

10. Wilhelm Krendts, Generaldirektor, München.
11. Dr. Erdmann, Hauptgeschäftsführer der Reichswirtschaftskammer, Berlin.
12. Wirtschaftsprüfer Dr. Karoli, Berlin.“

Tagung der Sachverständigen in Karlsruhe

Anlässlich der Anfang Mai vom Amt für Technik des Gaues Baden in Karlsruhe veranstalteten Gautagung der Technik, an der sämtliche technischen Verbände des NS-Bundes Deutscher Technik, der Deutschen Arbeitsfront und der technische Ausschuss des Reichsbundes Deutscher Beamter beteiligt waren, fand auch eine Sondertagung der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen statt. Auf ihr zeigte Reichsfachschaftsleiter Römer die Wandlung des Sachverständigen der vernationalsozialistischen Zeit zu dem heute als Rechtswahrer wirkenden, dem Richter bei der Wahrheitsfindung helfenden Sachkenner auf. Partei, Berufsstände und die Deutsche Rechtsfront hätten sich zu einer gemeinsamen Qualitätsauslese vereint, deren Ziel die Aufstellung eines Sachverständigenkorps sei, das vor seiner Bereitstellung für Justiz und Öffentlichkeit nachweisbar den Anforderungen genüge, die heute der nationalsozialistische Staat im Interesse einer eindeutigen Rechtsfindung und einer unantastbaren Rechtssicherheit an Sachverständige stellen müsse.

Aktion gegen den Alkohol- und Tabakmißbrauch

Die von der NSDAP. eingeleitete Aufklärungsarbeit über den verberblichen Einfluß von Alkohol und Tabak hat nur dann den gewünschten und nachhaltigen Erfolg für Volksgesundheit und Leistungskraft, wenn immer wieder Millionen von Volksgenossen über Wesen und Gefährlichkeit der Genußgifte unterrichtet und aufgeklärt werden.

Um dies zu ermöglichen, bringt die Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch beim Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. in einer Broschüre die Ergebnisse der II. Reichstagung „Volksgesundheit und Genußgifte“ in Verbindung mit den zuständigen Dienststellen zur Veröffentlichung, der wir folgende Worte des Schirmherrn der Tagung, Reichsorganisationsleiters Dr. Ley, entnehmen:

„Wir müssen das Problem der Genußgifte nicht von der Heilkunde anpacken, sondern politisch. Die Jugend wird das Trinken und Rauchen nicht lassen, weil Alkohol und Tabak Gifte sind, sie wird es dann lassen, wenn es der Partei gefügt, der Jugend klarzumachen, daß es unmännlich ist, sich so zu benehmen. Wir dürfen die Menschen nicht nur notdürftig dem Leben erhalten, sondern müssen sie lehren, arbeitsfähig zu bleiben, damit sie ein Lebenswerk schaffen können. Die meisten Menschen fassen ein großes Werk gar nicht an, weil die Zeit, die ihnen das Leben gibt, zu kurz erscheint. Und daran leidet unser Volk. Große Probleme können nicht mehr angefaßt werden, weil die Menschen es einfach zeitlich nicht mehr durchhalten.“

Der Wille des Führers und sein Wunsch ist uns Gebot für alle Dinge und erst recht hier. So appelliere ich an Sie alle, diesem Wunsche nachzukommen!“

Neues vom Arbeitswerk des NSRB.

Der Sommerarbeitsplan des Arbeitswerks des NSRB., dessen Vortragskurse in Berlin und an den Gauorten sich einer steigenden Beliebtheit erfreuen, geht nunmehr seinem Abschluß entgegen. Das Programm des im September beginnenden Winterarbeitsplanes befindet sich z. B. noch in Ausarbeitung und wird, wahrscheinlich bedeutend erweitert, im August an die Bundesmitglieder herausgehen.

In diesen Tagen beginnt von den in Berlin veranstalteten Kursen noch der über „Preisbildungs- und Preisüberwachungsrecht“, der an Stelle des dienstlich verhinderten Ministerialrats Dr. Wohlhaupt am 27. Juni und 4. Juli von 18.30 bis 21.45 Uhr in der Universität von dessen erstem Mitarbeiter Regierungsrat Dr. Bertelsmann abgehalten wird. Ferner findet am 29. Juni der Vortrags-

kurs Dr. Prybilas über „Leitfäden und Richtlinien der Erteilung öffentlicher Arbeiten“ („Die RSD. und RPD.“) zur gleichen Stunde und am gleichen Orte statt. Auskünfte hierüber erteilt das Arbeitswerk NSRB., Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Tel. 22 89 61.

Recht aus Rasse, Ehre, Treue

Aus Anlaß des 1. Großdeutschen Rechtswahrtages in Leipzig hatte das Hauptschulungsamt der NSDAP. die Mithilfe seines Organs, des „Schulungsbriefes“, unter den Gedanken des Rechts gestellt und führende nationalsozialistische Rechtswahrer in ihm zu Wort kommen lassen. Neben Aussprüchen des Führers und Darstellungen aus dem Rechtsleben unserer Vorfahren enthält das Heft Aufsätze von Reichsleiter Dr. Frank über den Punkt 19 des Parteiprogramms und von Stabsleiter Dr. Fischer über den Rechtskampf gegen das System von Weimar. Reichsamtseleiter Barth schildert das Werden des deutschen Gemeinrechts, Reichsamtseleiter Gauweiler die Wandlung des Juristen zum Rechtswahrer. Weitere Beiträge unterrichten die breite Masse der Volksgenossen, für die ja der „Schulungsbrief“ bestimmt ist, über Maßnahmen der Partei zur Sicherstellung eines alle umfassenden Rechtsschutzes. Das Heft wird infolge seines hohen weltanschaulichen Gehaltes nie an Wert verlieren.

Anordnung Nr. 23/39

Betr.: Neuernennung der Mitglieder des Reichsgruppenrats Junge Rechtswahrer

In Durchführung meiner Anordnung Nr. 23/36 vom 2. Sept. 1936 (Informationsdienst 10/11 1936) ernenne ich zu Mitgliedern des Reichsgruppenrats Junge Rechtswahrer:

1. zu ordentlichen Mitgliedern:

Referendar Henniges, Berlin.
Referendar Voldt, Berlin.
Assessor Petersen, Breslau.
Dr. Neefze, München.
Dr. Petersen, Berlin.
Dipl.-Vollwirt Diederichs, Berlin.
Assessor Gutjahr, Berlin.
Referendar Knöpfel.
Dr. Lang, München.
Referendar Dauweß, Hamburg.
Assessor Wirtz, Düsseldorf.
Assessor Dr. Luyken, Köln.

2. zu Ehrenmitgliedern:

Regierungsrat Menschell, Berlin.
Regierungsassessor Dr. Johann, Berlin.

Berlin, den 18. April 1939.

gez. Dr. Frank,
Reichsführer NSRB.

Schrifttum

Die Neugestaltung deutscher Städte. Komm. zum Ges. v. 4. Okt. 1937 nebst allen Durchf. und einschlägigen Gesetzen und V.D. von Dr. Gerhard Fränk, Magistratsrat, Rechtsreferent des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt Berlin, und Dr. Werner Hempfing, RA. und Notar in Berlin, Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht. Stand v. 15. Febr. 1939. München und Berlin 1939. C. F. Becksche Verlagsbuchhandlung. VIII, 217 S. (Loseblattausgabe). Preis 8,50 RM.

Das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937, das zunächst nur für die Reichshauptstadt Berlin anwendbar war, hat eine für das Reich von Monat zu Monat wachsende Bedeutung erlangt. Es ist anwendbar nicht nur für die umfassende Neugestaltung der Reichshauptstadt, sondern gilt auch für die Neuplanungen, die der Führer inzwischen in Nürnberg, Hamburg, München und einer ganzen Reihe von Gaustädten sowie in der Volkswagenstadt Fallersleben angeordnet hat. Die Übersicht über den maßgebenden Rechtsstoff ist nicht einfach, da neben dem Gesetz selbst jeweils besondere Erlasse für die einzelnen Städte stehen, die das Gesetz in nicht immer gleicher Form auf den einzelnen Neugestaltungsfall anwendbar machen. Sinzutreten AusführungsV.D. zu den Erlassen des Führers und AusführungsV.D. zu dem Gesetz über die Neugestaltung, die zumeist zunächst nur für die Reichshauptstadt erlassen wurden, aber in vielen Fällen auf die anderen Neugestaltungsmaßnahmen entsprechende Anwendung fanden. Kompliziert wird die Sachlage dadurch, daß das Neugestaltungsgesetz die Enteignungsgesetze der Länder für anwendbar erklärt, allerdings mit der Maßgabe, daß für die Enteignung die „angemessene Entschädigung“ zu zahlen ist, wobei der Einheitswert zu würdigen ist. Kompliziert wird sie weiter dadurch, daß die volle Anwendbarkeit des Neugestaltungsgesetzes jeweils nicht nur von dem Vorhandensein eines Erlasses des Führers und Reichskanzlers für die entsprechende Stadt, sondern auch von der Erklärung einzelner Gebiete in diesen Städten zu sogenannten „Bereichen“, in einem Sonderfall (Brückenbau in Hamburg) sogar noch von der vorzeitigen Erklärung eines „Gebietes“ durch den Reichsarbeitsminister abhängt.

Der vorliegende Kommentar beseitigt für den Praktiker viele Schwierigkeiten, die sich aus dieser komplizierten Lage ergeben, durch eine jederzeit ergänzbare Sammlung

der einschlägigen Vorschriften in Loseblattform, wobei wiederum durchaus vom praktischen Standpunkt ausgehend, die Gliederung so gewählt ist, daß nach Behandlung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zunächst in einem Abschnitt die Stellung des Generalbauinspektors behandelt wird, worauf dann die Sondervorschriften für die einzelnen Städte folgen. Ein Anhang enthält die Texte einschlägiger Gesetze und V.D. Der Wert des Buches liegt aber nicht nur in der bloßen Materialsammlung, sondern zunächst darin, daß der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Prof. Speer in einer grundlegenden Einleitung die Leitgedanken der Neugestaltung kurz herausgestellt hat, und daß die beiden in der Praxis der Neugestaltung stehenden Verfasser die wichtigsten Vorschriften des Neugestaltungsgesetzes und der maßgebenden ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen zum ersten Male kommentiert haben. Aus der Kenntnis der Probleme, die die Praxis bei der Anwendung des Gesetzes bewegen, haben die Verf. zu einer Fülle von Fragen Stellung genommen, die sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften ergeben. Von besonderer Bedeutung sind die Erläuterungen zum Begriff der angemessenen Entschädigung, die bei Enteignungen aus Anlaß der Neugestaltung zu zahlen ist, und die sowohl die bisher erschienene Mspr. zu diesem Begriff als auch die bisherige Praxis des Enteignungskommissars in Berlin berücksichtigen. Dabei sind auch die Entschädigungen für die Mieter berücksichtigt. Von Wichtigkeit sind auch die Erläuterungen über den Umfang der Befugnisse des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, weil sie gleichfalls aus der Kenntnis der Praxis der Gesetzesanwendung herausgewachsen sind.

Der Kommentar wird bei der Wichtigkeit der Neugestaltung für fast alle Behörden des Reiches, der Länder und der Gemeinden in den von der Neugestaltung erfaßten Städten und bei der Schwierigkeit der Fragen, die sich namentlich im Enteignungsverfahren ergeben, in kurzer Zeit praktisch unentbehrlich sein. Ob nicht auf die Veröffentlichung der einzelnen Bereichserklärungen, die doch nur sehr örtliche Bedeutung haben, in den Nachträgen besser verzichtet würde, sei dahingestellt.

Magistratsrat Werner Pohl, Berlin.

Dr. rer. pol. Dr. jur. Friß Voigt, „Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff und juristische Erscheinung“ (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 110). Leipzig 1938. Verlag Theodor Weicher. IV, 278 S. Preis geh. 12,— R.M.

Nach der Deutschen Gemeindeordnung ruht auch die nationalsozialistische Gemeinde auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Es ist dies aber eine ganz andere Form der Selbstverwaltung, als sie der Liberalismus entwickelt hatte; dort bedeutete Selbstverwaltung die Anerkennung und Abgrenzung eines staatsfreien, autonomen Bereichs für die Gemeinden. Ein Unterton des gegen den Staat gerichteten schwingt in dem Wort Selbstverwaltung mit, so daß sich viele fragen: können wir auch heute noch etwa die Einrichtung der nationalsozialistischen Gemeinde unter den Begriff Selbstverwaltung fassen? Um hier Klarheit zu schaffen, muß erneut das Wesen der deutschen Selbstverwaltung untersucht und der Begriff der Selbstverwaltung entsprechend gedeutet werden.

Friß Voigt hat in großem Wurf eine solche notwendig gewordene neue Lehre von der Selbstverwaltung aus unserem heutigen staatlichen Denken heraus geschaffen, wobei eine starke Beeinflussung durch Höhn's Staatslehre zu erkennen ist. Die Aufgabe, die sich Verf. gestellt hat, ist mehr erkenntnistheoretischer als juristischer Natur; dabei ist aber das Werk klar und einfach geschrieben, in seinen Formulierungen eindringlich und in der Durchführung überzeugend. Um das wahre Wesen der deutschen Selbstverwaltung zu erkennen, ist die Untersuchung nicht auf die gemeindliche Selbstverwaltung beschränkt, sondern sie umfaßt auch alle anderen Arten der Selbstverwaltung, wie die ständische (Zunftwesen), die soziale (Krankenkassen), die religiöse (Kirchen), die sportliche (Turnbewegung) usw. Die Selbstverwaltung erscheint dabei in drei verschiedenen Formen, die wohl zu trennen sind, da sie jeweils einen besonderen Entwicklungsgang aufweisen: die Selbstverwaltung als Lebensform, als Wirklichkeit völkischen Lebens, die Selbstverwaltung als Begriff, als Wort, und die Selbstverwaltung als staatsrechtliche Institution, als juristische Gestalt. Die Bildung engerer Gemeinschaften (raumgebundener, beruflicher, weltanschaulicher usw.) ist ein typisch deutscher Hefenzug. In welcher Form solche Gemeinschaften anfänglich erscheinen, etwa lediglich als privater Verein, ist gleichgültig für ihre weitere Entwicklung, die dahin führt, daß sie bestimmte Aufgaben übernehmen, die mit der Zeit als öffentliche Aufgaben angesehen werden. Damit tritt die Erscheinung der Selbstverwaltung in das politische Leben des Volkes ein. Solche Selbstverwaltungskörper entstehen vorzugsweise in Zeiten, wo der Staat zu schwach oder aus ideologischen Gründen nicht in der Lage ist, alle als öffentlich empfundenen Aufgaben von sich aus in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Die der Selbstverwaltung zugrunde liegende Gemeinschaft kann aber mit der Zeit erstarren oder entarten, ihre öffentlichen Aufgaben können vom Staat selbst übernommen werden; es bilden sich dann daneben wieder neue engere Gemeinschaften, die eine ganz ähnliche Entwicklung durchmachen werden. So ist die Selbstverwaltung die „Kampfstätte um den ‚richtigen‘ Staat“. Es ist ein großes Verdienst des Verf., die juristische Form der Selbstverwaltung von positivistischen Konstruktionen befreit und wieder zurückgeführt zu haben auf ihre Quelle, auf das Leben einer engeren Gemeinschaft. Grundfäßlicher Art und weit über das engere Thema hinaus von allgemeiner rechtskritischer Bedeutung ist die Auseinandersetzung über den Begriff der Selbstverwaltung: wie er als Schlagwort in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden ist, dann mancherlei Wandlungen durchgemacht hat, in die juristische Sprache eingegangen ist, und wie schließlich die Definition der Selbstverwaltung (meist aus dem Wortsinn heraus) ihrerseits wieder auf die Institution zurückgewirkt hat. Die juristische Gestalt der Selbstverwaltung wird hingegen nur wenig eingehend erörtert, sie ist für die Auffassung des Verf. von geringer Wichtigkeit.

Man könnte sich vorstellen, daß etwa ein Schweizer Wissenschaftler eine ganz andere Lehre von der Selbstverwaltung aufstellen würde. Die Schweizer, die kürzlich „die Nation der Gemeinden“ genannt worden sind, haben ihren Staat von den Gemeinden, den Selbstverwaltungskörpern her aufgebaut; der Staat ist bei ihnen eher nur geduldet, während bei uns umgekehrt der Staat den Gemeinden erst

ihr Daseinsrecht verleiht. Beide politische Formen sind wohl typisch deutsch; und gerade dadurch, daß beide Tendenzen dauernd miteinander ringen, wird das gesamte deutsche Staats- und Volksleben, eingeschlossen das der Schweiz, bestimmt. Das Wesen der Selbstverwaltung ist vom Verf. richtig erfaßt worden, es ist aber nur die eine mögliche Entwicklungslinie, die zum vollkommenen Staat hin, aufgezeigt worden, und nicht die andere Möglichkeit, deren Vorhandensein uns die schweizerische Wirklichkeit eindringlich beweist. Es wäre vielleicht doch nützlich, begrifflich zwischen Selbstverwaltung und Selbstregierung zu unterscheiden, und die kommunale Form im nationalsozialistischen Reich als Selbstverwaltung, die der Schweiz als Selbstregierung zu bezeichnen. Unter dieser Voraussetzung kann man dem Verf. zustimmen, daß wir bei den Einrichtungen des Deutschen Reichs auch heute noch von Selbstverwaltung sprechen können.

Dr. habil. Walter Christaller, Freiburg i. Br.

Jahrbuch 1938 I. und II. Bd. Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF. Berlin 1939. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH, 1320 S. Preis beider Bände geb. 28,— R.M. Zu beziehen durch: Die Deutsche Arbeitsfront, Zentralbüro, Arbeitswissenschaftliches Institut Berlin W 9, Leipziger Platz 14.

Das im Jahre 1935 begründete Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF, dem die Aufgabe gestellt ist, wissenschaftliches Rüstzeug für den gestaltenden Sozialpolitiker zu schaffen, übergibt der Öffentlichkeit wiederum einen Bericht über seine Tätigkeit im verflossenen Jahre, dem ein Geleitwort des Reichsorganisationsleiters Dr. Robert Ley vorangeht. Die beiden stattlichen Bände enthalten eine überwältigende und fast verwirrende Fülle von Stoff, obwohl sie nur einen Bruchteil der Arbeiten umfassen, die dem Reichsorganisationsleiter im Laufe des Jahres als Hilfsmittel zu seinen politischen Aufgaben vorgelegt worden sind.

Die Reihe der Beiträge im ersten Bande beginnt mit einer Sozialwirtschaftlichen Bilanz für Ende 1938, die den weitgehenden Einfluß des Staates auf die private Wirtschaft erkennen läßt, wie er seit 1933 in wachsendem und früher kaum vorstellbarem Maße sich geltend macht. Ein großer Teil der volkswirtschaftlichen Produktion wird gegenwärtig durch den Staat nicht nur gelenkt, sondern unmittelbar in Anspruch genommen, und zwar überwiegend zu Zwecken, die im engeren wirtschaftlichen Sinne nicht „produktiv“ sind. Es wird nun untersucht, wie weit die Beanspruchung des Produktionsertrags und der Produktionsmittel für politische Zwecke gehen kann, ohne die Lebenshaltung des Volkes auf die Dauer zu schmälern; hierbei wird aber hervorgehoben, daß der Staat im Interesse einer sozialistischen Volksgemeinschaft nicht auf eine Lenkung des wirtschaftlichen Geschehens verzichten kann, weil das System der freien Wirtschaft, solange noch Mangel in der Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung besteht, immer zu Vortellen des Stärkeren über den Schwächeren führen, also immer den größten Teil der schaffenden Menschen zugunsten der wenigen Begüterten benachteiligen würde.

Ein Beitrag über Arbeitszeit und Volkswirtschaft geht davon aus, daß die große Haushaltung „Volkswirtschaft“ genau ebenso wie die Einzelhaushaltungen unter dem Gesetz der Knappheit steht, so daß sie nicht alle Ziele, die sie sich jeweils stellt, gleichzeitig und vollständig erreichen kann. Als das große Gesamtziel der Volkswirtschaftspolitik wird die Erhaltung und Steigerung der Lebenskraft des Volkes und seiner einzelnen Glieder bezeichnet. Es werden die Wege zu diesem Ziel untersucht, und es wird betont, daß die für die Regelung der Arbeitszeit maßgebenden Grundfätze sich in den Rahmen dieser allgemeinen Zielsetzung einfügen müssen, wobei namentlich auch wehrpolitische Gesichtspunkte Beachtung fordern: „Die Kraft einer Armee wird nicht nur durch die Waffen, sondern auch und vor allem durch die Waffenträger repräsentiert. Die Erhaltung der Volkstrast für den Kriegsfall erfordert die Erhaltung des Arbeitsvermögens; denn dieses ist wehrpolitisch identisch mit der Wehrkraft des Volkes. Wie es keinen Sinn hat, Güter zu produzieren, die das Volk wegen Zeitmangel nicht konsumieren kann, so hat es auch keinen Zweck, Waffen zu schmieden, wenn die Wehrfähigen nicht zahlreich oder physisch

und psychisch nicht stark genug sind, um diese Waffen erfolgreich zu führen. Deshalb folgt auch aus dem wehrpolitischen Gesichtspunkt die Forderung nach der Erhaltung einer ausreichenden Freizeit" (Bd. 1 S. 85).

Aus Denkschriften, die als Arbeitsunterlagen für die deutsche Delegation zum Internationalen Kongreß „Arbeit und Freude“ im Juli 1938 in Rom angefertigt worden sind, werden einige Auszüge mitgeteilt, die das Thema Arbeit und Freizeit behandeln. Hier taucht das politische Problem auf, Mittel und Wege zu finden, um die Kluft zwischen dem, was dem Arbeiter an materiellen und ideellen Leistungen für seine Lebensführung zur Verfügung steht, und dem, was die Nation auf Grund ihrer technischen und geistigen Fähigkeiten zu leisten imstande ist, zu verringern, also dafür zu sorgen, „daß die Leistungen des menschlichen Geistes auch wirklich den Menschen und nicht einzelnen Klassen zugute kommen“. Denn alles Wirtschaften hat nur Sinn, wenn es darauf abgestellt ist, dem Wohle des Volkes zu dienen. „Unternehmungen, die diesem Ziele sich nicht unterordnen, haben auch dann keine Existenzberechtigung, wenn sie privatwirtschaftlich rentabel sind“ (Bd. 1 S. 101, 105).

Von dem Standpunkt aus, daß die Erhaltung der Leistungsfähigkeit auf möglichst lange Dauer das Ziel aller sozialpolitischen Maßnahmen sein muß, untersucht eine weitere Abhandlung die Zusammenhänge zwischen Lebensalter und Leistungsfähigkeit unter biologischen Gesichtspunkten. Es wird die Frage gestellt, ob die menschliche Leistungsfähigkeit sich tatsächlich so entwickelt, wie sie durch die biologische Entwicklung im natürlichen Lebensablauf bedingt ist; es wird die Aufgabe erkannt, die Punkte zu suchen, in denen ein Mißverhältnis besteht, die gefährbringenden Ursachen zu erforschen und Mittel zur Abhilfe zu schaffen. Auch der Aufsatz „Ermüdung, Arbeitsgestaltung, Leistungssteigerung“ setzt bei der Erkenntnis ein, daß die Leistung jedes einzelnen tätigen Menschen gehoben werden muß, nachdem der Arbeitsmangel der Krisenzeit sich in überraschend kurzer Zeit in einen Arbeitermangel auf allen Gebieten verwandelt hat; weil aber der Mensch für uns „nicht mehr Faktor des Betriebs neben der Sachwelt“ ist, sondern im Ausgangspunkt aller Maßnahmen einer echten Arbeitsgestaltung steht, so setzt die gebotene Leistungssteigerung voraus, daß wir die richtige körperliche und seelische Eingliederung des Menschen am Arbeitsplatz vornehmen. Nicht kurzfristige Höchstleistung, sondern größtmögliche Dauerleistung ohne Schädigung der menschlichen Arbeitskraft soll das Ziel der neuen deutschen Arbeitsgestaltung sein.

Eine eingehende Denkschrift ist der Landerbeiterfrage gewidmet. Sie stellt fest, daß die bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung des Landerbeitermangels (Arbeitseinsatz, Wohnungsbau, Berufsausbildung, finanzielle Hilfe) noch nicht an die tieferen Ursachen herangekommen sind, und sie gipfelt in dem Satze, daß die endgültige Lösung nur eine politische sein kann: Herbeiführung ausgleichender Zustände nicht im Interesse einzelner Individuen oder Gruppen, sondern ausschließlich im Interesse der Volksgesamtheit.

Eine Abhandlung über Preise und Kosten im Kohlenbergbau lenkt die Aufmerksamkeit auf die unterschiedliche Beurteilung dieser Dinge seitens der Produzenten, Händler und Verbraucher und verfolgt den Verlauf der Kohlenpreise in Deutschland seit 1933, die gegenwärtige Preislage und Abgabegestaltung und die wichtigsten Kostenfaktoren der Kohle.

Besonders ausführlich wird die Rohstoffwirtschaft in der Ostmark und im Sudetenland behandelt. Wir erfahren hier, daß Großdeutschland nunmehr die höchstwertigen Eisenerzlager und die besten Braunkohlenlager Europas besitzt, so daß unsere Versorgung mit den beiden wichtigsten Rohstoffen einer modernen Volkswirtschaft als gesichert gelten kann; hierzu kommen namentlich noch das Metallerzlager und der Holzreichtum beider Gebiete sowie die Wasserkräfte der Ostmark. In eine fernere Zukunft weist ein Aufsatz über die Sozialpolitik im afrikanischen Kolonialraum, der zu dem Ergebnis kommt, daß die Kolonialpolitik von morgen sich in Afrika ernstesten sozialen Problemen gegenüber sehen wird, deren Bewältigung nur auf neuen Wegen und mit neuen Mitteln gelingen kann.

Den Abschluß des ersten Bandes bildet ein besonders anziehender und lehrreicher Aufsatz über die geschichtlichen Grundlagen des Sudetendeutchtums. Er schildert die Schicksale der Deutschen in Böhmen von den frühgeschichtlichen Anfängen an, würdigt ihre kulturelle und wirtschaftliche Leistung und verfolgt die Kämpfe um die Erhaltung ihres Volkstums bis in die jüngste Zeit. Die historisch begründete Zusammengehörigkeit des Sudetenlandes mit dem Reich erscheint hier in ganz neuem Lichte.

Der zweite Band enthält in Berichten und Materialien einen Ausschnitt aus der umfassenden statistischen Arbeit des Instituts und der einzelnen Dienststellen der DAF. Wir finden hier Erhebungen von Einzelhandelspreisen für Gegenstände des notwendigsten Lebensbedarfs, ausführliche Untersuchungen über das Miet- und Wohnungsproblem und die Löhne in der Ostmark sowie Erhebungen über die Lebenshaltung von Arbeiter- und Altersrentnerfamilien in Wien, ferner eine Unfallstatistik, Erhebungen über die Regelung des Akkordrichtlohns usw. Alle diese Aufstellungen, die von außerordentlich mühevoller Kleinarbeit Zeugnis ablegen, sind dazu bestimmt, unter einheitlicher Leitung dem sozialen Fortschritt die Wege zu ebnet.

Der Inhalt des Jahrbuchs kann hier nur mit diesen kurzen Andeutungen wiedergegeben werden. Erst bei tieferem Eindringen in einzelne Beiträge wird der innere Zusammenhang der scheinbar so verschiedenartigen Aufsätze und Berichte klar: die „Synthese von Politik und Wissenschaft“, wie es imleitwort des Reichsorganisationsleiters heißt. Was das bejagen will, wird vielleicht am ehesten verständlich, wenn wir einen flüchtigen Blick auf die Entwicklung der letzten Jahrzehnte werfen. Der Liberalismus hatte zur Zeit seiner stärksten Einwirkung auf unser öffentliches Leben den Gedanken von der „alles überwältigenden Staatsexistenz“ auf die Spitze getrieben, bis die Staatsgewalt im Weltkriege zerbrach und in der Nachkriegszeit mehr und mehr vor den großen Wirtschaftsverbänden zurückwich; unter deren beherrschendem Einfluß trat bei Unternehmern und Beschäftigten das persönliche Gewinnstreben, verstärkt und beinahe gerechtfertigt durch den Währungsverfall, ganz unverhüllt in den Vordergrund. In der Rechtsprechung bezeichnet die Entsch. des RG. v. 26. Mai 1922 einen Höhepunkt dieser Entwicklung: „Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern lediglich Schutz und Sicherung der Interessen der Bürger des Staates, und zwar einmal der persönlichen, sodann aber vornehmlich der wirtschaftlichen Interessen“ (JW. 1922, 910). Aber schon zehn Jahre später, als der Nationalsozialismus bereits sehr vernehmlich an die Pforten aller Überlieferung in Staat und Gesellschaft anknöpfte, spricht ein Tübinger Rechtslehrer der Frontkämpfergeneration von dem „Rechte der Starben, die miteinander ringen um die Gemeinschaft, die sie verhöhnt, um das Leben ihres Volkes, in und mit dem sie leben und sterben, das sie lieben mit der grundlosen Liebe aller Ursprünglichkeit, weil es ihr Vaterland ist“ (Walther Schönfeld: ArchZivPr. 135, 1 ff., bes. 63). Hier klingt ganz deutlich die nationalsozialistische Lebensauffassung an. Der heutige deutsche Führerstaat ruft auf „nicht zu einem allgemeinen Wohlleben und Genuß der erarbeiteten Güter, sondern zu Opfer und Einsatz für das Ganze, für die Volksgemeinschaft. Er gewinnt das Recht dazu dadurch, daß er nicht den Staat als ein selbstzweckliches Gebilde, sondern das Volk in seiner Existenz über die Generationen hinweg in den Mittelpunkt alles Tuns und Denkens rückt. Um den Fortbestand dieses Volkes geht es“ (Kurt Schilling: „Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie im Überblick“, 1937, S. 211).

Damit haben wir die einfache Formel gewonnen, auf die sich Ausgangs- und Zielpunkte aller dieser Aufsätze, Berichte und Erhebungen zurückführen lassen. Die Sorge um den Fortbestand des deutschen Volkes bestimmt in der Tat den Gehalt des Jahrbuchs. Es handelt sich also nicht um eine Bindung der Wissenschaft an einen Zweck, der außerhalb ihrer selbst liegt, sondern um die Ausrichtung der wissenschaftlichen Arbeit auf ein großes nationales Lebensziel, die sich aus unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsauffassung notwendig ergibt.

RA. Dr. W. Dyperrmann, Dresden.

Wilhelm Rohde, Reg.- und Gewerberat am Polizeipräsidentium Berlin: Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938; Jugendschutzgesetz (Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeit der Jugendlichen) v. 30. April 1938; Bäckereiarbeitszeitgesetz v. 29. Juni 1936, abgedr. am 30. April 1938 mit den Ausf. Best. und den Nebengesetzen. Berlin 1939. Carl Heymanns Verlag. XIII, 232 S. Preis geb. 7.— *R.M.*

Die Arbeitszeitregelung war und ist eine der brennendsten Fragen des Arbeiterschutzes und des Wirtschaftslebens. Sie ist heute besonders aktuell, ergeben sich ja aus dem ungeheuren Ansturm der heute durch den Vierjahresplan und die Wehrhaftmachung gestellten Aufgaben bei der knappen Deckung an Arbeitskräften hinsichtlich der Arbeitszeit naturgemäß die allergrößten Spannungen. Der Ausgleich des Arbeitermangels durch Arbeitszeiterhöhung hat irgendwo seine naturbedingte Grenze, deren Überschreitung im Augenblick eine Entlastung bedeuten mag, auf die Dauer gesehen aber Raubbau an dem einzigen, echten Volksvermögen, der menschlichen Arbeitskraft, ist. Der Nationalsozialismus übernahm, als er zur Macht kam, bereits ein Arbeitszeitsystem, das sich vom starren 8-Stundentag zum weniger starren System der 48-Stundenwoche entwickelt hat, das aber an den Schwächen seines politischen Werdens, an Unübersichtlichkeit, Uneinheitlichkeit, innerer Zusammenhanglosigkeit und schließlich falscher Zweckhaftigkeit litt. Der Nationalsozialismus überwand die Arbeitslosigkeit auf andere Weise als durch Verkürzung der Arbeitszeit. Für ihn ist die Frage der Arbeitszeit allein ein Problem des Volksschutzes. Nachdem im Juli 1934 das bis dahin entstandene Arbeitszeitrecht im wesentlichen unverändert nur zusammengefaßt worden ist, wird nun an seiner Ausgestaltung in der Richtung auf Erreichung eines wirksamen Volksschutzes gepaart mit dem Ziele größtmöglicher Leistungssteigerung gearbeitet. Die Grundlage bildet das JugendschutzG. v. 30. April 1938. Dieses selbst regelt endgültig die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen. Es gibt in seinem § 30 Abs. 10 die Grundlage zur Neufassung der wichtigsten Gesetze über die Arbeitszeit der Erwachsenen, um die nunmehrigen arbeitszeitrechtlichen Verhältnisse für Jugendliche und Erwachsene einander anzupassen. Eine endgültige Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene, insbesondere des jetzt etwas zusammenhanglos in die Arbeitszeitordnung hereingeprägten Beschäftigungsschutzes für Frauen, ist noch zu erwarten.

Trotz der auf Vereinheitlichung und Zusammenfassung hinauslaufenden Gesetzgebung v. 30. April 1938 ist also auch heute noch das Arbeitszeitrecht ein schweres Kapitel für die Praxis. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn in einem Sammelwerk das zur Zeit geltende Arbeitszeitrecht in einer für die Praxis anschaulichen Weise dargestellt wird. Dies unternimmt Rohde, wenn er in einem 232 Seiten umfassenden Kommentar alle arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen, wie sie heute gelten, erläutert. Er behandelt zunächst die auf Grund des § 30 Abs. 10 JugendschutzG. neugefaßte Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938 und kommt, indem er die arbeitszeitrechtlichen Verhältnisse für Erwachsene voranstellt, einem Bedürfnis und dem Interesse der Praxis entgegen. Den 2. Teil füllt das JugendschutzG. selbst, den 3. Teil das ebenfalls auf dieser Grundlage neu gefaßte BäckereiarbeitszeitG. Diese drei Teile sind eingehend kommentiert. Die wichtige Ergänzung findet das Werk in seinem Anhang, der den Wortlaut der Ausführungsanordnungen zur AZO., zum JugendschutzG. und den zahlreichen, und zwar für die Praxis wichtiger arbeitszeitrechtlicher Nebengesetze bringt. Der Praktiker findet hier die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, die VO. über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten, die zahlreichen VO. über die Regelung der Arbeit in gefährlichen Betrieben, die GlashüttenVO. v. 23. Dez. 1938 mit den dazugehörigen Erlässen, die EinführungsVO. der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. In diesem Zustand kann das Buch als Sammelwerk des zur Zeit geltenden Arbeitszeitrechtes gewertet werden.

Auch sein Inhalt ist voll und ganz auf die Praxis abgestellt. Rohde vermeidet in seinem Kommentar wissenschaftliche Auseinandersetzungen. Es kommt ihm darauf an, der Praxis ein Handbuch für den täglichen Gebrauch zu liefern. Die Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der in diesem Buch kommentierten Gesetze sind daher im wesentlichen auch mehr Erklärungen des in knappen Worten

vom Gesetzgeber Gesagten als Auslegungen offener arbeitsrechtlicher Fragen und ideologischer Fragen des Arbeitsrechts, die teilweise nur angedeutet zutage treten. Die Anmerkungen enthalten weiterhin an zahlreichen Stellen ergänzende Hinweise auf entsprechende sonstige Bestimmungen und stellen so auch Zusammenhänge klar heraus. Besonders anschaulich wirken die zahlreichen Zusammenstellungen, die Rohde in seine Anmerkungen einträgt, was dem Leser das Auffinden der in dem einzelnen Falle zutreffenden Bestimmung ganz wesentlich erleichtert. Gerade diese Zusammenstellungen, z. B. der gesetzlichen Möglichkeiten einer Mehrarbeitszeit (§ 3 AZO.), der Grenzen tariflicher Arbeitszeitverlängerung (§ 7 AZO.), der gesetzlichen Möglichkeiten einer Überschreitung der bei Arbeitszeitverlängerungen einzuhaltenden Höchstarbeitszeit (§ 11 AZO.), der Fälle einer Mehrarbeitsvergütung (§ 15 AZO.), des Systems der Ruhepausen und Ruhezeiten (§ 18 AZO.) und andere mehr, machen das Buch besonders wertvoll, da sie recht anschaulich wirken.

In diesem Zustand kann also das Buch dem Besten empfohlen werden, der weniger ein wissenschaftliches Werk, als ein Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch benötigt.

Reg.R. Dr. Haftler, Tetschen (Elbe).

Dr. Robert Reiß, RA. in München: Das Recht der Rasse. Kommentar zur Rassegesetzgebung. (Die Gesetzgebung des Dritten Reiches, Herausgeber Reichsminister Reichsleiter Dr. Hans Frank.) München 1938. Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachfl. GmbH. 324 S. Preis geb. 5,40 *R.M.*

Die Totalität des Rassegedankens hat zu einer vollkommenen Neuausrichtung auch des deutschen Rechts auf rassistischer Grundlage geführt. Wer etwa glaubt, daß sich die rassistische Ausrichtung darin erschöpft hat, ein neues Rechtsgebiet Rassenrecht oder Recht der Rasse aufzustellen, irrt grundlegend. Alles Recht ist rassistisch ausgerichtet, und es ist gefährlich, durch unklare oder unbestimmte Ausdrücke auch nur den Anschein zu erwecken, als ob es neben dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht, dem Prozeßrecht jetzt auch ein Rassenrecht gäbe. Das ist jedenfalls nicht der Sinn des Totalitätsanspruchs des Rassegedankens. Auch der Titel des vorliegenden Kommentars ist aus diesen Gründen zu beanstanden. Im übrigen haben genau genommen das EhegesundhG. und das ErbkrNachwGes. zwar etwas mit Erbpflege, aber nichts mit Rassenpflege zu tun. Schon diese wissenschaftliche Ungenauigkeit zeigt eigentlich recht deutlich, wie richtig es ist, auch einem solchen Kommentar wenigstens die Grundzüge der Rassen- und Erbkunde voranzuschicken. Leider ist das nicht geschehen. Wir müssen uns darüber klar sein, daß auch insoweit die einfachsten Grundsätze noch nicht Allgemeingut der Rechtswahrer geworden sind. Insbesondere aber bei der Bearbeitung der Nürnberger Gesetze findet man fast durchweg die unmöglichsten Einlassungen. Von dem vorliegenden Kommentar konnte man aus naheliegenden Gründen erwarten, daß er bei dieser Sachlage besonders grundlegend und tiefgehend sein würde.

Die Art, wie der Verf. das ErbkrNachwGes. erläutert, gibt zu grundsätzlichen Bedenken Anlaß. Es werden ohne verbindenden Text Hunderte von Entscheidungen nur unter Angabe der Quelle (übrigens nur aus der *JW.*) zitiert, mit denen man als Leser überhaupt nichts anfangen kann. Es muß doch mindestens gesagt werden, zu welcher Frage die Entscheidung Stellung nimmt. Im übrigen ist es Aufgabe des Kommentars, aus diesen Entscheidungen einen leitenden Gedanken herauszuschälen.

Wie in allen anderen Erläuterungswerken wird übrigens auch hier die Ansicht vertreten, daß die Eheschließung einer deutschen Frau mit einem fremden Staatsangehörigen artfremden Blutes (z. B. einem Neugeborenen französischer Staatsangehörigkeit) trotz § 6 der 1. Ausf. VO. z. BlutschutzG. zulässig sei. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb aus einer solchen Ehe nicht eine die Keinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Der Umstand, daß die Kinder aus einer solchen Ehe nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ist doch kaum entscheidend. Die Rechtsprechung holländischer Gerichte hat

übrigens unter ausdrücklicher Berufung auf diese deutsche Auslegung des § 6 beratige Eheschließungen zugelassen.

Der Kommentar ist handlich und übersichtlich in seiner Darstellung, er hält aber nicht das, was man sich von „dem nationalsozialistischen Kommentar zur Rassen-Gesetzgebung“ verspricht.

Dr. Schmidt-Rebenow,
Rasse- und Siedlungshauptamt, Berlin.

wurden, so wird auch dem einfachsten Leser klar, um was es sich hier handelt: Um das größte Verbrechen, das je an einem Volke begangen wurde, und um einen Akt heroischer Notwehr, zu dessen Gelingen jeder Volksgenosse sein Bestes beizutragen hat.

M. Dr. Leuchs-Mack, Frankfurt a. M.

Devisengesetz v. 12. Dez. 1938 mit Durchf. Best., Richtlinien und allen wichtigen devisenrechtlichen Nebengesetzen von Hans Gurski, RegR. bei der Devisenstelle Wien, und Dr. Heinz Friedrich Schulz, RegR. bei der Devisenstelle Berlin. Deutsche Kurz-Kommentare Bd. 25 (Vojelblattausgabe). München u. Berlin 1939. C. S. Völsche Verlagshandlung. 500 S. Preis 9,80 RM. Erg.-Blätter je Blatt 4 Rpf.

Der letzten Modifikation des Devisenrechts, dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 4. Febr. 1935, waren zwei Abänderungsgesetze und elf Durchf. B. gefolgt. Die damals ausgesprochene Erwartung, daß dieses „Notgesetz“ nicht so bald verschwinden werde, hat sich damit als begründet erwiesen. Es hat sich ferner gezeigt, daß dieses umfassende und komplizierte Rechtsgebiet ständig im Fluße bleiben muß, um sich den Wandlungen des Wirtschaftslebens in den Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander anzupassen, stets neu auftauchende Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern und Lücken in der Devisenrüstung des Reiches zu schließen. Das DevG. v. 12. Dez. 1938, das am 1. Jan. 1939 für ganz Großdeutschland in Kraft getreten ist, wird daher, wie sich die Verf. ausdrücken, ebenfalls nicht „der Weisheit letzten Schluß“ darstellen. Es wird seinerseits als eine Zwischenmodifikation zu gelten haben, der die erforderlichen Ergänzungsvorschriften folgen werden, bis zu gegebener Zeit wiederum eine Zusammenfassung der unübersichtlich gewordenen Bestimmungen unumgänglich erscheint.

Der Zusammen- und Zusammenfassung des Devisenrechts ist der entsprechende Kommentar auf dem Fuße gefolgt, Bd. 25 in der Reihe der Deutschen Kurz-Kommentare, gehalten in der Vojelblattform, die gerade bei diesem Gebiete besonders angebracht ist, um das Werk durch das Einfügen neu erscheinender Durchf. B. u. dgl. stets auf dem laufenden zu halten. Einem Geleitworte des SenPräf. am Reichswirtschaftsgericht Dr. Paul Dreißt und einer geschichtlichen Einleitung über die Entwicklung des Devisenrechts folgt eine Liste der bisherigen Devisenvorschriften und Fundstellen, eine vergleichende Gegenüberstellung der Vorschriften der DevG. von 1931, 1932, 1935 und 1938 und eine Übersicht über das einschlägige Schrifttum. Es schließt sich an der eigentliche Kommentar, der sich auf das Devisenbewirtschaftungsgesetz selbst beschränkt, während die danach im Text folgenden Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 22. Dez. 1938 kommentarlos abgedruckt worden sind, wie die Verf. sagen, weil sie ihrem Inhalte nach in der Hauptsache bereits Erläuterungen des DevG. darstellen. Folgerichtig hat man sie in den Gesetzeskommentar hineingearbeitet, ebenso wie die Runderlasse, auf deren besonderen Abdruck man wohl im Interesse einer prägnanten Zusammenfassung verzichtete. Das Streben nach Konzentration und Kürze macht sich in dem ganzen „Kurz“-Kommentar erfolgreich geltend, ohne daß die Qualität darunter im geringsten gelitten hätte. Die „Vorbemerkungen“ und „Anhänge“, die einzelnen Abschnitten und Paragraphen beigegeben sind, stellen eine wertvolle Ergänzung des eigentlichen Kommentars dar. Den Abschluß des kleinen Wertes bilden die devisenrechtlichen Nebengesetze und Verordnungen.

Allen denen, die die einengenden Bestimmungen des Devisenrechts als unbequem und unnatürlich empfinden, sei besonders eindringlich die Rektüre der geschichtlichen Einleitung empfohlen. Wenn dort gesagt wird, daß einem vor dem Weltkrieg in Auslandswerten angelegten Volksvermögen von 25 Milliarden RM 1930 eine Verschuldung von 30 Milliarden RM gegenüberstand, wenn dargelegt wird, daß allein in der ersten Hälfte des Jahres 1931 Kredite in Höhe von 5,25 Milliarden RM seitens des Auslandes aus dem völlig verarmten und ausgeplünderten Deutschland zurückgezogen

Die unbestimmte Verurteilung im Jugendstrafrecht von Dr. jur. Helmut Meins (Hamburger Rechtsstudien, Heft 31). Hamburg 1939. Verlag Friederichsen, de Gruyter & Co. 86 S. Preis kart. 4,50 RM.

Die Arbeit von Dr. H. Meins befaßt sich in ausführlicher Weise mit einer sehr wichtigen Frage der Jugendstrafrechtsreform. Zunächst gibt der Verf. einen geschichtlichen Überblick über die sowohl im deutschen Strafrecht als auch im Auslande keineswegs unbekannt „unbestimmte“ Verurteilung. In einem weiteren Kapitel wird zur Rechtsvergleichung die Handhabung der unbestimmten Verurteilung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Österreich, Dänemark, Schweden und der ehemaligen Tschechoslowakei dargestellt. Nach kriminellen, politischen und dogmatischen Untersuchungen kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß für das neue Jugendstrafrecht die unbestimmte Verurteilung als erfolgversprechendste Neuerung eingeführt werden muß. Der Verf. läßt dabei kein Problem aus. So behandelt er die Frage, ob die unbestimmte Verurteilung nur für Jugendliche oder auch für Halberwachsene einzuführen sei, ob durch Gesetz oder Urteil eine obere Grenze oder ein Mindestmaß der unbestimmten Verurteilung eingeführt werden soll und wer über die Frage der Entlassung zu entscheiden hat.

Die interessante und flüssig geschriebene Schrift verdient bei der Behandlung des kommenden Jugendstrafrechts beachtet zu werden. Die Erfahrungen, die das Ausland mit der unbestimmten Verurteilung gemacht hat und die Gefahren, die das bisherige JStG. für die Abwehr gegenüber den jugendlichen Kriminellen bedeutet hat, aus denen sich das Gewohnheitsverbrechertum rekrutiert, rechtfertigt die Annahme, daß die unbestimmte Verurteilung der Erziehung besserungsfähiger Jugendlicher und damit der wirkungsvollen Bekämpfung des Verbrechertums zu dienen vollauf geeignet ist.

Assessor Leppin, Berlin.

Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Verweisungen und Einarbeitung der zur Ergänzung des StGB. ergangenen Gesetze und B. (Stand v. 1. März 1939). Herausgegeben von Dr. jur. et rer. pol. Leopold Schäfer, Geh. Regierungsrat, MinDirigent im RM., 6. Aufl., Berlin 1939. Verlag Franz Vahlen. XIX, 236 S. Preis geb. 1,75 RM.

Die bekannte blaue Ausgabe des StGB. (Vahle's blaue Textausgaben), die von MinDirigent Dr. Schäfer besorgt ist, wird nunmehr in der 6. Aufl. herausgebracht. Die Zusammenstellung dieser Textausgabe erfolgte vornehmlich mit Rücksicht auf die Einführung des Strafrechts in den sudeten-deutschen Gebieten. Aus diesem Grunde sind neben dem RStGB. die sonstigen am 1. März 1939 im Sudetenland in Kraft getretenen Reichsstrafgesetze aufgenommen worden. Sehr wesentlich ist ferner der jeweils ausgesprochene Hinweis, seit wann und auf Grund welcher Vorschrift die Bestimmungen in den sudeten-deutschen Gebieten gelten. Dasselbe ist für die im Lande Österreich in Kraft getretenen reichsdeutschen strafrechtlichen Vorschriften erfolgt. Aber auch für die Strafrechtler im Altreich bringt die 6. Aufl. etwas Neues, da den inzwischen eingetretenen strafrechtlichen Änderungen (u. a. Gesetz über Straßenraub mittels Autofallen) Rechnung getragen ist. Die bekannte Textausgabe wird gern benutzt werden.

D. S.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 4. Aufl. (16.—18. Tausend), München und Berlin 1939. C. G. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. VIII, 269 S. Preis geb. 1,80 RM.

Die gediegene Textausgabe der StPD. liegt in der 4. Aufl. vor. Sie enthält, wie ihre Vorgängerin, zahlreiche Anmerkungen, die in ihrer Gründlichkeit über den üblichen Rahmen von Verweisungen hinausgehen. Daneben bringt das Buch noch die Texte bzw. Auszüge von 26 weiteren strafprozessualen Gesetzen und Verordnungen. Die Textausgabe ist eine zuverlässige Arbeitsunterlage. D. S.

Dr. Leonhard Köfching, „Der Ausschluß der Strafbarkeit im englischen Recht im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht“. (Neue Deutsche Forschungen, Bd. 219.) Berlin 1939. Junfer & Dünnhaupt Verlag. IX, 99 S. Preis brosch. 4,80 RM.

Vorausgeschickt wird der Untersuchung der Strafausschließungsgründe im englischen Recht eine knappe Übersicht über die einschlägigen Lehren im deutschen Strafrecht, die dazu dient, „durch das Fenster des von der deutschen Wissenschaft aufgebauten Gebäudes einen Blick in das gleiche Gebiet des englischen Rechts zu gewähren und so die völlig verschiedenartige Struktur dieses Rechtes deutlich werden zu lassen“. Im Hauptteil wird im übrigen nur das Recht Englands selbst behandelt, wobei das mit den Grundätzen des englischen Strafrechts so gut wie übereinstimmende irische Recht nicht besonders hervorgehoben wird, während das in vielen Punkten abweichende schottische sowie das amerikanische Recht an manchen Stellen zum Vergleich herangezogen wird.

Ein Hauptcharakteristikum des englischen Rechts ist, daß ihm die in der deutschen Wissenschaft trotz neuerlicher Anzweiflungen herrschende Trennung in Unrechts- und Schuld- ausschließungsgründe unbekannt ist. Zwar betonen auch die englischen Schriftsteller, daß zur Befreiung einer strafbaren Handlung sowohl eine verbote Tat (guilty conduct) als auch eine verwerfliche Gesinnung (guilty mind) gehören, sie untersuchen jedoch nirgends, ob die einzelnen Strafausschließungsgründe auf einem Fehlen der rechtswidrigen Handlung überhaupt oder nur auf einem Fehlen der Schuld des Täters beruhen. Die Grenzen zwischen Unrecht und Schuld zerfließen nach heutigem englischen Recht weitgehend ineinander, so daß ihre begriffliche Unterscheidung in der Praxis fehlt. Diese Erscheinung hängt damit zusammen, daß in England eine Strafrechtswissenschaft in unserem Sinne nicht existiert. Was an strafrechtswissenschaftlichen Werken in England zu finden ist, bewegt sich nicht auf abstrakt-wissenschaftlicher Grundlage, sondern begnügt sich im allgemeinen damit, die bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, die oft bis in das Mittelalter zurückreichen, systematisch zu ordnen und nach ihnen den gegenwärtigen Stand des englischen Rechts wiederzugeben. Das hängt wieder damit zusammen, daß, abgesehen von einer Reihe namentlich in neuerer Zeit erlassener Einzelgesetze, das, was Rechtens ist, in Ermangelung einer Kodifikation nur aus den Vorentscheidungen der Gerichte zu entnehmen ist. An diese Vorentscheidungen ist der englische Richter gebunden; England ist das klassische Land des Fallrechts, des „case law“. Die hiermit verbundene Gefahr der Erstarrung wirkt sich wenigstens in einem gewissen Umfang nicht so stark aus, wie man meinen sollte; denn, vermag der englische Richter es vor sich nicht zu verantworten, an dem precedent festzuhalten, so kommt er, wenn irgend möglich, zu dem Schluß, daß die alte Entscheidung den vorliegenden Fall gar nicht treffe, und sucht auf anderem Wege sein Urteil in Übereinstimmung mit dem common law zu bringen, und hier ist der englische Richter in der Lage, abgesehen von der Stützung seiner Meinung durch angesehene Rechtslehrer, deren Namen zum Teil schon im Mittelalter einen guten Klang gehabt hat, sich beim ausländischen, insbesondere dem amerikanischen Recht Rat zu holen, weiter aus dem Naturrecht, Nützlichkeits- und Billigkeitsgründen sowie

aus der öffentlichen Meinung die Grundlage seiner Entscheidung zu schöpfen; die besonderen Umstände des einzelnen Falles sind hierbei in der Hauptsache maßgebend. So ist z. B. der berühmte Mignonettesfall mehr aus allgemeinemenschlichen, unbestimmten Erwägungen heraus entschieden worden — man wird daher dem Verf. darin beipflichten können, daß ein in Zukunft über einen Notstandsfall entscheidendes Gericht an diese Entscheidung in keiner Weise gebunden sein dürfte. Oft bedarf es vieler Entscheidungen, um einen Begriff, eine einheitliche Regel mosaikartig zusammenzusetzen. Daß hiermit die Gefahr eines widerspruchsvollen Rechts gegeben ist, liegt auf der Hand. So ist z. B. die Notwehr ganz kasuistisch geregelt. Eine Tötung des Angreifers ist nur dann gerechtfertigt, wenn er durch die Intensität und Schwere seines Angriffs zu erkennen gibt, daß er die Allgemeinheit bedroht; der Gedanke, daß der einzelne Angegriffene ein privates Recht durchzusetzen hat, ist dem englischen Recht fremd. Das englische Strafrecht ist überhaupt sehr ängstlich und zurückhaltend, wenn es sich um die Tötung eines Menschen in der Notwehr oder im Notstande handelt. Bei der Notwehr ist die Tötung durchaus subsidiär; die Zumutung, sich dem Angriff durch die Flucht zu entziehen, spielt eine bedeutende Rolle (neuerer Entscheidungen des deutschen RG. klingen an diese Auffassung an). Als Notstandsmaßnahme ist die Tötung eines anderen im englischen Recht nie anerkannt worden. Neben diesem Respekt vor dem menschlichen Leben als solchem und damit vor den Rechten nicht nur des unschuldigen unbeteiligten, sondern auch des verbrechertischen Individuums ist ein eigenartiger, unserem Empfinden nahestehender Zug des englischen Strafrechts sein in der Richtung unseres Willensstrafrechts liegender Subjektivismus: Trotz objektiven Vorliegens der die Strafbarkeit ausschließenden Gründe kann der Täter niemals straflos ausgehen, wenn er von diesem objektiven Vorhandensein nichts wußte oder wenn er eine innere Einstellung hatte oder sich von Motiven leiten ließ, die mit der den Ausschluß der Strafbarkeit begründenden Idee im Widerspruch standen. So ist die gute Absicht des Täters im Falle der mit Einwilligung erfolgenden Körperverletzung Voraussetzung für seine Straflosigkeit. Verteidigung muß bei der Notwehr das einzige Motiv gewesen sein; Nachsicht darf nicht mitgespielt haben. Pflichtmäßiges Ermessen muß überhaupt beim Eingriff in fremde Rechte walten, wenn der Eingriff entschuldigt sein soll. Das gilt auch bei der durch den Life Preservation Act von 1929 gesetzlich geregelten Kindesötung (Perforation) zur Rettung der Mutter — eine Regelung, die anscheinend auch für die Schwangerschaftsunterbrechung als gültig angesehen wird. Der Subjektivismus wird mitunter auch überspitzt: So wird in einem Falle, wo ein Polizeibeamter auf einen Holzdieb geschossen hatte, obwohl objektiv alle Merkmale einer rechtmäßigen Festnahme vorlagen, der Beamte deshalb nicht von Strafe freigestellt, weil er sich nicht klar darüber war, daß seine Gewaltausübung dadurch, daß eine felony auf seiten des vorbestraften Holzdiebers vorlag, rechtmäßig war. Mit Recht kritisiert Verf. diese Auffassung als unverständlich (S. 51 Anm. 18); hinzu kommt, daß der Unterschied zwischen felonies und misdemeanors — beim Vorliegen eines m. hätte der Polizist nicht schießen dürfen — veraltet und praktisch kaum mehr von Bedeutung ist (S. 61 Anm. 11).

Zieht man das Fazit, so findet sich bei einer durchaus ethischen Ausrichtung des englischen Strafrechts auch skurrile, zum Teil petresakt anmutende Juristengelehrsamkeit, die mit wahrer Wissenschaft nichts gemein hat. Im großen und ganzen aber wird man der englischen Praxis nicht die Anerkennung versagen können, daß sie bei allen in der Form der Begründung häufig formell und verstaubt anmutenden Entscheidungen im praktischen Ergebnis Niederschlag des common sense des englischen Volkes ist. Darüber hinaus dient die Vertiefung in die englische Praxis dazu, vor einer Überschätzung der uns in Fleisch und Blut übergegangenen Systematik zu bewahren.

Ein Verdienst des vorliegenden Buches ist es, an der Hand der sorgfältig in ihm bearbeiteten Entscheidungen die Eigenart der englischen Praxis für ein wichtiges Teilgebiet des Strafrechts herausgestellt und dem Verständnis des deutschen Rechtslehrers näher gebracht zu haben.

SenPräs. Prof. Dr. Alee, Berlin.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 (** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung)

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Eherecht S. 1071 f. Nr. 15—20; aus dem Preisbildungsrecht S. 1078 Nr. 22;
 aus dem Versicherungsrecht S. 1088 Nr. 32

Strafrecht

Materielles Strafrecht

1. RG. — 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes. Wer vor der Erfüllung der Anzeigepflicht mit dem Bau beginnt, macht sich strafbar. Das Verbot betrifft nicht nur den Bauherrn, dem die Anzeigepflicht auferlegt ist, sondern jeden, der das Bauvorhaben in die Tat umsetzt.

Anfang Juli 1937 erteilte der bevollmächtigte Vertreter einer Arbeitsgemeinschaft dem Beschw. für die Firma B. mündlich den Auftrag, im Hause der Arbeitsgemeinschaft mehrere Umbauarbeiten vorzunehmen und die nötigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die Baupolizei lehnte am 7. Aug. 1937 das Bauvorhaben ab, weil die vorgesehenen Eisenmengen zu groß erschienen. Die Arbeitsgemeinschaft beauftragte die Firma B. mit Schreiben v. 12. August, die zur weiteren Verfolgung des Bauvorhabens nötigen Schritte zu unternehmen. Am 25. August reichte der Beschw. eine neue Bauanzeige mit den beabsichtigten Bauänderungen bei der Baupolizei ein. Die Anzeige bei dem Arbeitsamt erstattete er erst am 4. September, und zwar mit seiner Unterschrift statt der Unterschrift des Organs der Bauherrin. Bereits vor dem 4. September hatte der Beschw. mit dem Durchbruch von Wänden und der Errichtung von Abstützungen beginnen lassen, obwohl ihn die Baupolizei noch am 3. September ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, er dürfe nicht vor der Erteilung der Baugenehmigung mit dem Umbau beginnen. Am 9. September wurde die sofortige Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet. Am 13. September veranlaßte der Beschw., daß die Bauherrin eine ordnungsmäßig unterschriebene Bauanzeige bei dem Arbeitsamt erstattete. Am 7. Dezember wurde der Bauschein unter der Voraussetzung erteilt, daß nicht mehr als sieben Tonnen Eisen verwandt würden.

Der Beschw. hat geltend gemacht, daß er auf Grund von Besprechungen mit Vertretern der Baupolizei und des Arbeitsamtes angenommen habe, die Genehmigung des Arbeitsamtes würde erteilt werden; er sei sich daher nur einer mehr förmlichen Verletzung der Vorschriften bewußt gewesen. Insbes. hätten die vor dem 4. September begonnenen Arbeiten noch keine Verwendung von Eisen zum Gegenstand gehabt.

Das RG. hat den Beschw. wegen Vergehens gegen Vorschriften zur Durchführung des Vierjahresplanes verurteilt und ausgeführt: Nach dem Wortlaute der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans sei nur der Bauherr zur Anzeige verpflichtet und strafbar. Der Grundgedanke des Vierjahresplans erfordere es aber, daß jeder, der Geschäfte wahrnehme, die von dem Vierjahresplan betroffen würden, bei Verletzung des Plans bestraft werde. Nach gesundem Volksempfinden müsse ein Architekt bestraft werden, der, wie hier der Angekl., als Sachwalter des Bauherrn in vollem Umfang anzusehen sei. Der Angekl.

habe auf Grund von Besprechungen damit gerechnet, die Genehmigung zu erhalten, und deshalb geglaubt, den Vierjahresplan nicht zu gefährden; aber die höheren Zwecke, die der Vierjahresplan verfolge, erforderten unbedingte Einhaltung der zu seiner Durchführung und Sicherung ergangenen Vorschriften.

Die Rev. macht demgegenüber geltend, der Gesetzgeber habe die Anzeigepflicht ausdrücklich auf den Bauherrn beschränkt; es widerspreche den Absichten des Gesetzgebers, nach dem § 2 StGB. andere als den Bauherrn zu bestrafen. Die Nichtinnehaltung der Frist sei ein Verstoß förmlicher Art, der wirtschaftlich gerechtfertigt und durch die Erteilung der Genehmigung gegenstandslos geworden sei.

Für die Anwendung des § 2 StGB. bietet der festgestellte Sachverhalt keine Grundlage.

Nach der Ziff. 1 der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans i. d. Fassung der 4. Anordnung zur Änderung der 4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans v. 23. Juli 1937 (RAnz. Nr. 169) sind alle privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben vor dem Baubeginn anzuzeigen. Damit ist nicht nur eine Anzeigepflicht angeordnet, sondern es ist damit gleichzeitig verboten, vor der Erfüllung der in der Anordnung näher geregelten Anzeigepflicht mit dem Bau zu beginnen. Dieses Verbot betrifft nicht nur den Bauherrn, dem nach der Ziff. 2 der 4. Anordnung die Anzeigepflicht obliegt, sondern wendet sich, wie die allgemeine Fassung der Vorschrift ergibt, gegen jeden, der das Bauvorhaben in die Tat umsetzt. Wie der Beschw. zugibt, hat er mit dem Durchbrechen von Wänden und der Errichtung von Abstützungen beginnen lassen, bevor der Bauherr eine ordnungsmäßige Anzeige an das Arbeitsamt gerichtet hatte, ja sogar vor seiner eigenen Anzeige v. 4. September. Er hat damit vorsätzlich dem Verbote zuwidergehandelt.

Daß die genannten Arbeiten noch keine Verwendung von Eisen bedingten, ist unerheblich; das Gesetz verbietet jeden Beginn von Bauarbeiten, mögen sie auch nur in der Vorbereitung der neu aufzuführenden Bauten bestehen; denn die zuständige Behörde, das Arbeitsamt, soll seine Entschliebung völlig frei treffen können und nicht, wie es gerade hier geschehen ist, durch einen vorzeitigen Baubeginn in eine Zwangslage versetzt werden.

Wenn der Beschw. auf Grund von Unterredungen mit Vertretern des Arbeitsamtes damit gerechnet hat, die Genehmigung zur Durchführung des Bauvorhabens zu erhalten, so konnte es dieser Umstand nicht rechtfertigen, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor die Genehmigung tatsächlich erteilt war. Sollte sich der Beschw. in dieser Beziehung in einem Irrtum befunden haben, so würde es sich nur um einen Strafrechtsirrtum handeln, der unerheblich ist.

Strafrechtlich ohne Bedeutung ist es, daß die Unbedenklichkeitsbescheinigung schließlich erteilt worden ist; denn damit wird die zeitlich zurückliegende Zuwiderhandlung gegen das Verbotsgesetz nicht rechtmäßig.

Ob die Maßnahmen des Beschw. vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt waren, ist eine Frage, zu

deren Beantwortung nicht die Gerichte berufen sind. Der Gesetzgeber hat es im Interesse der Sicherstellung des Bedarfs an Rohstoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben bewußt in Kauf genommen, daß sich aus der Durchführung seiner Maßnahmen im Einzelfalle Härten und Schäden ergeben können. Aus der Möglichkeit, daß sich solche Härten und Schäden ergeben können, kann der einzelne nicht das Recht herleiten, sich über die ergangenen Vorschriften hinwegzusetzen und in Wahrung seiner eigenen Belange die der Gesamtwirtschaft zu gefährden.

(RG., 3. Str.Sen. v. 4. Mai 1939, 3 D 150/39.)

*

2. RG. — § 51 StGB. Eine i. S. dieser Vorschrift krankhafte Störung der Geistestätigkeit, von der sich Geisteschwäche begrifflich nur dem Grade, nicht etwa der Art nach unterscheidet, setzt nicht voraus, daß die Denkfähigkeit gestört ist. Es genügt auch eine Störung des Willens-, Gefühls- oder Triebens. Nur muß die danach im Einzelfall in Betracht kommende Störung sich stets als eine krankhafte erweisen.

Die Fassung des § 51 StGB. stellt klar, daß es für die Annahme der Zurechnungsunfähigkeit ausreicht, wenn die Bewußtseinsstörung, die krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder die Geisteschwäche entweder den Verstand oder den Willen entscheidend beeinträchtigt. Die Fähigkeit, das Unerlaubte einzusehen, bezieht sich auf die intellektuelle Seite der seelischen Verfassung des Täters. Auch wenn dieser fähig war, das Unerlaubte seines Tuns einzusehen, muß zur Bejahung der Zurechnungsfähigkeit noch hinzukommen, daß er die Fähigkeit besessen hat, nach dieser Einsicht zu handeln. Hier steht mithin die Seelentätigkeit in Frage, die sich auf das Wollen, Triebens, Gefühl und Handeln des Täters bezieht. Es ist demnach jeweils zu prüfen, ob die Willensfähigkeit in diesem Sinne vorliegt, ob der Täter also zur Zeit der Tat die Fähigkeit besaß, nach der aus rechtlichen oder sittlichen Erwägungen gewonnenen Einsicht zu handeln.

(RG., 2. Str.Sen. v. 8. Mai 1939, 2 D 198/39.)

*

3. RG. — §§ 153 f. StGB. Ein Verschweigen ohne ausdrückliche Befragung stellt eine wissentliche Eidesverletzung nur dann dar, wenn der Zeuge die für den Gegenstand der Vernehmung erhebliche Tatsache mit dem Bewußtsein ihrer Erheblichkeit verschwiegen hat (vgl. RGSt. 42, 103, 104; 7, 321 ff.; 39, 58 ff.; 57, 152 ff.). Fehlt dieses Bewußtsein, so kann eine Verurteilung nur nach § 163 StGB. in Betracht kommen (vgl. RGSt. 7, 321, 324).

(RG., 5. Str.Sen. v. 4. Mai 1939, 5 D 19/39.)

*

4. RG. — § 211 StGB. erfordert keine ruhige Überlegung; entscheidend ist, ob der Täter trotz seiner Erregung noch so sehr Herr seines Denkens, Wollens und Tuns ist, daß er bei der Ausführung der Tat nicht nur oder doch nicht überwiegend aus seiner Erregung heraus gefühlsmäßig handelt, sondern verstandesmäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig ist und folgt.

Wer mit Überlegung handelt, braucht nicht notwendig auch folgerichtig vorzugehen.

(RG., 3. Str.Sen. v. 15. Mai 1939, 3 D 333/39.)

*

5. RG. — § 222 StGB. Nach der festen Rspr. des RG. (RGSt. 56, 343 und 61, 318) kann die Verursachung durch Fahrlässigkeit nicht angenommen werden, wenn der rechtswidrige Erfolg ohne die Verschuldung eines anderen nicht eingetreten wäre und die Möglichkeit eines solchen Hinzutritts so fern lag, daß dem Täter die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit nicht als Verschulden angerechnet werden kann.

(RG., 5. Str.Sen. v. 27. April 1939, 5 D 991/38.)

6. OLG. — § 230 Abs. 2 StGB. Es ist im Gegensatz zur ständigen Rspr. des RG. daran festzuhalten, daß der Kraftwagenfahrer, der seinen Kraftwagen nur zu Nebenverrichtungen seines Berufs, Amtes oder Gewerbes benutzt, nicht als Berufsfahrer i. S. des § 230 Abs. 2 StGB. angesehen werden kann, weil er nur eine allgemein gebotene, ihm nicht etwa vermöge seines Gewerbes obliegende Sorgfaltspflicht zu beobachten hat.

Der Angekl. ist vom SchöffG. wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Verletzung einer Berufspflicht verurteilt worden. Der Verurteilung liegen folgende Feststellungen zugrunde: Der Angekl. betreibt ein Rundfunkgeschäft. Für die Beförderung der Geräte hat er einen Lieferwagen. Daneben hat er einen Personenzug, den er für Privat Zwecke und gelegentlich, etwa zwei bis dreimal in der Woche, auch zum Aufsuchen seiner Kunden benutzt. Am 28. Mai 1938 fuhr der Angekl. mit dem Personenzug in einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach W. Unterwegs hatte er einen Zusammenstoß mit einem Radfahrer, bei dem dieser schwer verletzt wurde. Der Unfall ist durch fahrlässiges Verhalten des Angekl. verursacht.

Die Rev. des Angekl. hatte Erfolg, denn die Feststellungen des angefochtenen Urteils rechtfertigen die Verurteilung nach dem § 230 Abs. 2 StGB. nicht, weil der Angekl. zu der Aufmerksamkeit, die er bei der Fahrt mit seinem Kraftwagen aus den Augen setzte, nicht „vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes“ besonders verpflichtet war.

Im Gegensatz zur Rspr. des RG. hat das OLG. in Oldenburg in ständiger Rspr. dahin entschieden, daß eine allgemein gebotene Sorgfaltspflicht nicht schon dadurch zu einer Amtes-, Berufs- oder Gewerbepflicht werde, daß die Tätigkeit, auf die sich diese Sorgfaltspflicht bezieht, zum Zwecke des Amtes, Berufs oder Gewerbes ausgeübt wird (Art. v. 23. April 1928, B 105/28 und v. 31. Mai 1937, Ss 5/37). Zu einer Abweichung von dieser Rspr. besteht kein Anlaß.

Es ist in letzter Zeit in verschiedenen Entsch. und Abhandlungen zu der Frage, wer als „Berufsfahrer“ i. S. des § 230 Abs. 2 StGB. anzusehen sei, Stellung genommen worden. Während unter anderen das OLG. und das LG. in Hamburg (OJ. 1939, 307 und JW. 1939, 403) die Ansicht vertreten haben, daß der Kraftwagenfahrer, der seinen Wagen nur für Nebenverrichtungen seines Berufs usw. benutze, nicht Berufsfahrer sei, hat außer dem RG., das weiter an seiner früheren Auslegung dieses Begriffs festgehalten hat (JW. 1938, 2892^a und 2949^a), auch das OLG. in München in einem Ur. v. 27. Jan. 1939 (JW. 1939, 623) sich auf den Standpunkt gestellt, daß derjenige Berufsfahrer sei, der seinen Kraftwagen zu einer in den Rahmen seines Gewerbebetriebes fallenden Hilfs- oder Nebenverrichtung zu benutzen pflege. Zur Begründung dieses Urteils des OLG. München ist u. a. ausgeführt worden, daß es gesundem Volksempfinden nicht entspreche, daß bei einem strafwürdigen Verhalten eines Kraftwagenführers die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung in dem einen Falle von der Stellung eines Strafantrages abhängig sein solle, während in dem anderen Falle die Verfolgung des Täters von Amtes wegen erfolge, und daß es als Härte empfunden werden müsse, daß der Berufschaffeur in jedem Falle bestraft werden müsse, andere Fahrer aber straffrei ausgingen, und das vor allen Dingen dadurch erreichen könnten, daß sie dem Verletzten je nach ihren Mitteln eine so hohe Entschädigung zahlten, daß er von der Stellung eines Strafantrages absehe.

Es ist zuzugeben, daß es in vielen Fällen zu unbilligen Härten führen kann, wenn wegen im wesentlichen gleichartiger Straftaten die Bestrafung in einem Falle nur nach der Stellung eines Strafantrages erfolgen kann, während in einem anderen Falle das Strafverfahren auch ohne die Stellung eines solchen Antrages durchzuführen ist, und es ist weiter zuzugeben, daß unter Umständen die Rspr. berufen ist, im Wege der Auslegung des Gesetzes solche unbillige Ergebnisse zu vermeiden. Der erf. Sen. ist aber der Überzeugung, daß die Auslegung, die das RG. und ihm folgend das OLG. München in der genannten Entsch. dem § 230 Abs. 2 StGB. geben, weder im Gesetz eine Stütze findet noch gesundem Volksempfinden entspricht. Denn der Wortlaut des § 230 Abs. 2 StGB. kann die Fälle, in denen der Kraftfahrer seinen Wagen nur zu Nebenverrichtungen seines Berufs oder Gewerbes gebraucht, nicht umfassen, weil z. B. dem Kaufmann oder dem Arzt, die ihre Wagen zur Erleichterung ihrer Be-

rufsausübung benutzen, „vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes“ ganz andere Sorgfaltspflichten obliegen als die, ihre Kraftwagen sorgfältig zu fahren. Sie haben vielmehr insoweit keine höheren Verpflichtungen als der Fahrer, der z. B. seinen Wagen nur zu Erholungs- oder Vergnügungsfahrten benutzt. Es kann deswegen auch kein Anlaß bestehen, beide bzgl. der Strafverfolgung verschieden zu behandeln. Den Vergnügungsfahrer wollen aber auch das RG. und das OLG. München nicht anders behandeln als es sich aus dem § 230 Abs. 1 StGB. ergibt, d. h. er soll weiterhin bei fahrlässigen Körperverletzungen nur dann bestraft werden, wenn ein Strafantrag gestellt ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob es angesichts der hohen Anforderungen, die bei dem gesteigerten Straßenverkehr und den sich daraus ergebenden Gefahren an jeden Kraftfahrer zu stellen sind, gerechtfertigt ist, überhaupt bei Verkehrsunfällen die Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung noch von der Stellung eines Strafantrages abhängig zu machen. Denn abgesehen von der sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebenden Auslegung entspricht es jedenfalls nicht dem gesunden Volksempfinden, den Unterschied zwischen dem Vergnügungsfahrer und demjenigen, der seinen Wagen auch zu Berufsfahrten gebraucht, in dem Sinne zu machen, daß man letzteren als „Berufsfahrer“ i. S. des § 230 Abs. 2 StGB. bezeichnet. Wird schon vom Gesetzgeber der Unterschied zwischen dem Berufsfahrer und anderen Fahrern in dem erörterten Sinne gemacht und ergeben sich aus dieser Auslegung sowohl bei der einen als auch bei der anderen Auslegung unter Umständen gewisse Härten, dann kann auch für die Rspr. kein Anlaß bestehen, im Wege der Auslegung den Weg zu gehen, der weder diese Härten vollkommen vermeiden kann, noch mit dem Wortlaut des Gesetzes oder mit dem gesunden Volksempfinden im Einklang steht. Dafür, daß die Rspr. des RG. in der Tat dem gesunden Volksempfinden nicht entspricht, mag noch darauf hingewiesen werden, daß diese Rspr. nicht nur im Schrifttum der vor allem betroffenen Kraftfahrer seit Jahren bekämpft worden ist, sondern auch von berufener Stelle im „Völkischen Beobachter“ mehrfach angegriffen ist (vgl. VB. v. 3. Sept. 1938).

Bei der Auslegung, die danach das RevG. dem § 230 Abs. 2 StGB. gibt, kann aber der Angekl. nicht als Berufsfahrer i. S. dieser Bestimmung bezeichnet werden, weil er nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nur eine allgemein gebotene, ihm nicht etwa vermöge seines Gewerbes obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat.

(OLG. Oldenburg, StrSen., Ur. v. 13. April 1939, Ss 7/39.)

7. RG. — Die Weistandsleistung i. S. des § 257 StGB. kann in Handlungen aller Art bestehen, die geeignet sind, den erstrebten Erfolg herbeizuführen, d. h. den Täter der Bestrafung zu entziehen. Daß der beabsichtigte Erfolg auch erreicht wird, ist nicht Voraussetzung; jedoch muß die Lage des Vortäters durch die hierzu bestimmte und geeignete Handlung verbessert werden (RGSt. 35, 128, 129; 36, 76, 77; 63, 240, 241; 66, 316, 324).

Die Einwirkung auf einen anderen, in einem Strafverfahren keine Angaben zu machen, kann ein Weistandsleisten i. S. des § 257 StGB. darstellen, wenn sie in der Absicht erfolgt, den Täter der Bestrafung zu entziehen.

Der Begünstigung schuldig ist nicht bloß, wer bestimmt weiß, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, und in diesem Bewußtsein dem Täter Weistand leistet, sondern ebenso, wer einen solchen Sachverhalt nur für möglich hält, für den Fall aber, daß er gegeben ist, den Täter in persönlicher oder sachlicher Hinsicht fördern will (RGSt. 55, 126).

(RG., 1. StrSen. v. 5. Mai 1939, 1 D 89/39.)

*

8. OLG. — § 268 StGB.; § 14 StrafVerfZulassD. Eine Bescheinigung nach § 14 Satz 2 Halbsatz 2 StrafVerfZulassD. ist keine öffentliche Urkunde.

Der Angekl. hat eine ihm nach § 14 StrafVerfZulD. bei seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst von seinem

Bataillonskommandeur ausgestellte Bescheinigung dadurch verfälscht, daß er hinter die Klassenbezeichnung I mit Tinte die Ziffer III einfügte. Unter Vorlage der so verfälschten Bescheinigung hat er bei dem Landrat die Ausstellung einer allgemeinen Fahrerlaubnis beantragt. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das SchöffG. den Angekl. wegen Verfälschung einer öffentlichen Urkunde in gewinnstüchtiger Absicht nach § 268 Ziff. 2 StGB. verurteilt. Die Rev. rügt Verurteilung des Begriffes der öffentlichen Urkunde. Sie ist begründet.

Der Begriff der öffentlichen Urkunde erfordert zunächst, daß sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form ausgestellt worden ist. Das SchöffG. hat diese Voraussetzungen mit Recht für gegeben erachtet. Der Bataillonskommandeur ist als eine öffentliche Behörde in diesem Sinne anzusehen. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehört nach §§ 14, 63 StrafVerfZulD. auch die Ausstellung der in Frage stehenden Bescheinigung. Eine besondere Form ist für diese Bescheinigung nicht vorgesehen. Zum Begriff der öffentlichen Urkunde gehört aber noch als weiteres wesentliches Erfordernis, daß sie für den Verkehr nach außen bestimmt sein muß. Sie muß bezwecken, die in ihr beurkundeten Tatsachen für und gegen jeden Dritten mit öffentlichem Glauben zu beweisen. Diese Voraussetzung hat das SchöffG. verkannt.

Sinn und Zweck einer Bescheinigung, wie sie der Angekl. verfälscht hat, ergibt sich aus § 14 StrafVerfZulD. Danach gilt eine von den Dienststellen der Wehrmacht ausgestellte Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Wehrmachtangehörige nur für die Dauer der Dienstzeit. Bei Beendigung der Dienstzeit ist diese Fahrerlaubnis einzuziehen. Dem Inhaber ist aber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war. Eine solche Bescheinigung ersetzt jedoch weder die eingezogene Wehrmachtshelferlaubnis, noch den allgemeinen Führerschein. Die Bescheinigung gibt dem Inhaber daher nicht die Befugnis, Kraftfahrzeuge der in ihr aufgeführten Klassen fahren zu dürfen. Nach § 14 StrafVerfZulD. kann der Inhaber unter Vorlage der Bescheinigung vielmehr nur die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis beantragen. Diese ist ihm zu erteilen, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheinen lassen. Die Bescheinigung ersetzt mithin nur einen Teil derjenigen Voraussetzungen, an die die Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis geknüpft ist. Der Inhaber braucht sich lediglich nicht noch einmal einer Fahrprüfung zu unterziehen. Die Bescheinigung gilt somit nur als Nachweis für die technischen Fertigkeiten, der sonst durch eine Prüfung geführt werden muß. Sie ersetzt mithin das Gutachten des Sachverständigen über die Fahrerkenntnisse eines Antragstellers, das der Sachverständige der den Führerschein ausstellenden Behörde abzugeben hat. Ebenso wie dieses Gutachten ist die Bescheinigung des Bataillonskommandeurs nur für die ausstellende Behörde bestimmt und bezweckt, dieser gegenüber nachzuweisen, daß der Inhaber Kraftfahrzeuge der Wehrmacht gefahren und somit die zum Führen von Kraftfahrzeugen notwendigen Kenntnisse hat. Darin erschöpft sich ihre Bestimmung. Die Bescheinigung ist mithin nicht allgemein zum Verkehr nach außen bestimmt. Dafür spricht auch, daß die Bescheinigung lediglich die betroffenen Wehrmachts- und Verwaltungsbehörden entlasten und unnötigen Schriftverkehr zwischen diesen Behörden vermeiden soll. Ebenso wenig wie eine schriftliche Mitteilung der Wehrmachtsdienststelle an die Polizeibehörde als öffentliche Urkunde angesehen werden kann, kann auch die lediglich an die Stelle dieser Mitteilung tretende Bescheinigung als solche angesehen werden. Daran ändert nichts die Erwägung, daß der Inhaber unter Vorlage dieser Bescheinigung bei einem Arbeitgeber erreichen könnte, als Kraftwagenführer eine Stelle zu erhalten. Das wäre ein Mißbrauch der Urkunde, der ihre rechtliche Natur nicht verändern kann. Schließlich erhält die Bescheinigung auch nicht dadurch den Charakter einer für den allgemeinen Verkehr bestimmten Urkunde, daß sie nicht nur dem Verkehr zwischen Behörden desselben Verwaltungszweiges dient, sondern zur Vorlage an eine Behörde eines anderen Verwaltungszweiges bestimmt ist. Daran allein ist bei der Zweckgebundenheit der Urkunde nicht zu schließen, daß sie mit Wirkung für und gegen jeden Dritten ausgestellt werden soll. Die Urkunde ist auch nicht

etwa vergleichbar mit einem Reisezeugnis, das jedermann gegenüber die Befähigung des Inhabers dartun soll.

Nach alledem ist die Bescheinigung nicht zum öffentlichen Verkehr bestimmt und daher keine öffentliche Urkunde. Sie ist vielmehr eine Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten von Erheblichkeit ist. Der Inhaber hat auf Grund dieser Bescheinigung einen Anspruch auf die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis, ohne daß die zuständige Polizeibehörde von ihm die Ablegung einer Fahrprüfung verlangen darf. Zum Beweise dieses Rechts auf Befreiung von der Prüfung ist die Bescheinigung erheblich.

(OLG. Jena, 2. StrSen., Urte. v. 21. April 1939, Ss 38/39.)

*

9. RG. — § 359 StGB. Die Beamteneigenschaft der Beschauer, die nach § 5 FleischbeschauG. von den Landesbehörden bestellt worden sind, ist in der Rspr. des RG. anerkannt (vgl. RGSt. 23, 275; 38, 349; 53, 165). Die Fleischbeschauer handeln als Beamte auch, soweit sie die ihnen durch das SchlachtsteuerG. und die DurchfV. übertragene Veranlagung zur Schlachtsteuer vornehmen; denn sie sind damit zu einer Dienstverrichtung öffentlich-rechtlicher Natur berufen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten ist und staatlichen Zwecken dient (RGUrt. v. 26. Nov. 1936, 5 D 735/36).

(RG., 3. StrSen. v. 27. April 1939, 3 D 105/39.)

*

10. RG. — § 360 Nr. 11 StGB. Auf die Zahl der Personen, die an der Handlung des Täters Anstoß genommen haben, kommt es beim groben Unfug überhaupt nicht an. Vielmehr gehört dazu, daß die Allgemeinheit als solche, d. h. eine zufällige, unbestimmte Mehrheit von Personen, belästigt, beunruhigt oder gefährdet wird.

Der Angekl. hat zwar auf seinem eigenen Grund und Boden, aber auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Badeplatz an der Mosel nackt gebadet und sich dann dort ins Gras gelegt. Er wurde von den dort badenden Schulkindern häufig so gesehen; auch herrschte auf dem Fluß regelmäßig Verkehr. Mitbin konnten beliebige Dritte den Angekl. jederzeit beobachten, ja mußten ihn sehen. Es handelt sich daher um eine Belästigung der Allgemeinheit. Dem Angekl. ist auch klar geworden, daß sein Verhalten Anstoß erregte; denn die Kinder haben ihn wiederholt aufgefordert, sich anzuziehen. Unerheblich ist, ob alle Anwesenden Anstoß genommen haben (GoldArch. 43, 239); deshalb ist es auch unerheblich, ob der Angekl. einen solchen Erfolg gewollt hat oder nicht.

(RG., 3. StrSen. v. 4. Mai 1939, 3 D 144/39.)

*

11. OLG. — § 16 StrafVerfD. Zur Entladung eines Kraftfahrzeuges gehört auch der Transport der abgeladenen Sachen in die Räume im Innern des Hauses. †)

Nach den tatsächlichen Feststellungen des AG. stand der von dem Angekl. geführte Personenkraftwagen vor dem Hause Nr. 16 in der B.straße. Zu dieser Zeit bestand dort ein Parkverbot, das ordnungsgemäß durch Schilder bekanntgemacht und dem Angekl. auch bekannt war. Der Angekl. hatte eine Maschine in dem Kraftwagen befördert, diese in zwei Teilen in die im 3. Stock gelegenen Ausstellungsräume der Firma S. gebracht, dort die Maschine zusammengesetzt und justiert und war dann mit dem Kraftwagen wieder abgefahren. Dieser Aufenthalt des Angekl. in dem Hause hat etwa 12 bis 15 Minuten gedauert.

Das AG. hat angenommen, daß bei einem bestehenden Parkverbot lediglich das Absetzen des Transportgutes vom Fahrzeug auf die Straße erlaubt sei und daß die Zeit, die für die Beförderung des Gutes innerhalb des Hauses gebraucht wird, nicht als für das Abladen nötige Zeit angesehen wer-

den könne. Mit Recht rügt die Rev. diese Auffassung als rechtsirrig. Denn ein Be- bzw. Entladen eines Fahrzeuges liegt auch dann noch vor, wenn der Fahrer bzw. Kutscher das Transportgut von seinem Fahrzeug in ein Haus transportiert und es innerhalb des Hauses eventuell mehrere Stockwerke hoch befördert. Andernfalls wäre in vielen Fällen eine Warenbelieferung von Personen, die in Straßen mit Parkverbot wohnen, überhaupt nicht möglich, und es würden auch für den Fußgängerverkehr auf den Bürgersteigen unerträgliche Schwierigkeiten entstehen. Man braucht dabei nur etwa an Umzüge zu denken. Deshalb könnte der Angekl. nicht bestraft werden, wenn er sich darauf beschränkt hätte, die Maschine in den 3. Stock des genannten Hauses zu tragen.

Er hat jedoch die Maschine auch noch zusammengesetzt und justiert. Es steht nicht fest, wieviel Zeit gerade für diese Tätigkeit gebraucht worden ist. Sicher ist aber, daß ein gewisser Teil — vielleicht der größere — der festgestellten 12 bis 15 Minuten durch diese Betätigung in Anspruch genommen worden ist. Diese Tätigkeit aber gehört nicht mehr zum Abladen, wobei es ohne jede Bedeutung ist, daß gerade nur der Angekl. überhaupt imstande war, das Justieren vorzunehmen. In dem Augenblick, in dem sich der Angekl. damit befaßt, die Maschine zusammensetzen und einzuspielen, befaßt er sich nicht mehr mit dem Abladen. Der Kraftwagen hielt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Abladen, sondern er parkte vor dem Hause entgegen dem Verbot, wobei es ohne Bedeutung ist, daß es sich nur um einige Minuten handelte. Deswegen ist der Angekl. im Ergebnis zu Recht wegen verbotswidrigen Parkens bestraft worden.

(OLG. Hamburg, 1. StrSen. v. 3. März 1939, Ss 38/39.)

Anmerkung: Ich stimme dem Urteil zu.

Die Einschränkung des Begriffs des Parkens beruht auf einer Interessenabwägung. Dem Bedürfnis des Verkehrs nach schneller und ungehinderter Abwicklung steht das Bedürfnis gegenüber, die Kraftfahrzeuge zweckentsprechend als Fortbewegungs- und Beförderungsmittel zu verwenden, d. h. möglichst überall ein- und aussteigen, möglichst überall Fahrgeige aufzunehmen und absetzen sowie Güter laden und entladen zu können. Ich habe in meiner Anmerkung zu OLG. Raumburg v. 9. Dez. 1936: ZW. 1937, 1343⁶⁸ schon hervorgehoben, daß beide in einem gewissen Gegensatz zueinander stehenden Bedürfnisse solche der Allgemeinheit sind, und daß ihre Abgrenzung nur unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsgemeinschaft erfolgen kann. Es handelt sich dagegen nicht etwa um einen Gegensatz zwischen einem allgemeinen Bedürfnis des Verkehrs auf der einen Seite und individuellen Einzelinteressen auf der anderen Seite.

Was ich damals, als die StrafVerfD. 1934 galt, über die Notwendigkeit großzügiger Auslegung gesagt habe, gilt heute gleichermaßen auf Grund des im Vorpruch zur StrafVerfD. 1937 enthaltenen Verbots kleinlicher Anwendung der Verkehrsvorschriften.

Wenn es sich um das Halten eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke des Be- oder Entladens handelt, ist § 18 StrafVerfD. zu beachten. Das Be- und Entladen ist überhaupt nur im Rahmen dieses § 18 StrafVerfD. zulässig. Infolgedessen kann auch nur das in diesem Sinne zulässige Be- und Entladen das Vorliegen des Parkens ausschließen. Ist dagegen das Be- und Entladen i. S. des § 18 StrafVerfD. unzulässig, so liegt gleichzeitig Parken vor, und dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 16 StrafVerfD. gegeben sind, auch unzulässiges Parken.

Nach § 18 Abs. 1 StrafVerfD. sollen auf der Straße Fahrzeuge nur beladen und entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwernis sonst nicht möglich ist. Der Maßstab für die besondere Erschwernis ist die Verkehrsauffassung. Besondere Erschwernis liegt z. B. in unverhältnismäßigem Zeit- und unter Umständen auch in unverhältnismäßigem Kostenaufwand. Wo aber das Ladegeschäft ohne besondere Erschwernis außerhalb des öffentlichen Straßenraums erfolgen kann, muß es auch dort geschehen. Wird das Ladegeschäft trotzdem auf der Straße vorgenommen, so ist es unzulässig, und das Aufstellen des Fahrzeuges zum Zwecke dieses unzulässigen Ladegeschäfts ist Parken.

Nach § 18 Abs. 2 StrafVerfD. muß das Ladegeschäft auf der Straße ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Schon hieraus folgt, daß das Be- und Entladen i. S. von § 16 StrafVerfZ. sich auf das Ladegeschäft selbst beschränken muß. Zu diesem Ladegeschäft gehören keine Tätigkeiten, welche zwar im Zusammenhang mit ihm stehen, aber ihrem Zwecke nach darüber hinausgehen. Gerade beim Ladegeschäft ist darauf zu achten, daß es auf die Beförderung im eigentlichen Sinne beschränkt wird, weil es ohnehin in vielen Fällen reichlich Zeit in Anspruch nimmt.

Das OLG. Hamburg hat aber durchaus recht, wenn es die Beförderung nicht auf dem Platz vor dem Hause, etwa auf dem Fußsteig, beendet sein läßt, sondern den Standpunkt vertritt, daß das zu befördernde Gut auch innerhalb des Hauses an seinen Bestimmungsort zu bringen ist. Kohlen sind in den Kohlenkeller zu schaffen, Bierfässer in den Bierkeller. Möbel sind bei Umzügen in die Wohnung zu tragen, für die sie bestimmt sind. Jedoch gehört zum Ladegeschäft nicht das Anbringen der beim Umzug von Haus zu Haus beförderten Lampen, das Aufhängen von Bildern usw. Ebenfalls gehört es zum Ladegeschäft, daß eine entladene Maschine nun am Bestimmungsort noch zusammengesetzt und montiert wird. Für eine solche Ausdehnung des Begriffs des Ladegeschäfts besteht auch nach der Verkehrsauffassung kein Bedürfnis. Sind die beförderten Güter entladen und dorthin gebracht, wo sie bestimmungsgemäß hinzubringen waren, dann muß, wenn noch eine weitere Tätigkeit entfaltet werden soll, zuvor das Fahrzeug, mit welchem die Beförderung ausgeführt worden ist, an einer Stelle geparkt werden, an welcher das Parken statthaft ist. Hierin liegt zwar eine Erschwerung, aber eine zumutbare.

Wenn das OLG. Hamburg schließlich davon spricht, daß unzulässiges Parken vorgelegen habe ohne Rücksicht darauf, ob es sich nur um einige Minuten handelte, so ist auch dies grundsätzlich richtig. Jedoch muß hierbei das Verbot fleischer Anwendung der Verkehrsvorschriften beachtet werden. Wenn es sich um eine wirklich nur ganz kurze Zeitspanne gehandelt hätte, wäre es bedenklich, ein unzulässiges Parken als vorliegend anzusehen. Ich darf auch insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine oben erwähnte Anmerkung: JW. 1937, 1344 hinweisen.

RM. u. Notar Dr. Gü l d e, Dresden.

Strafverfahrensrecht

12. RG. — §§ 245, 246 StPD. Die Begründung der Ablehnung des an sich erheblichen Beweisanspruchs, daß die Aussage des Zeugen als Beweismittel völlig ungeeignet sei, weil gegen ihn in einer gleichliegenden Sache ebenfalls Anklage wegen Untreue erhoben worden sei, genügt allein nicht.

Zwar ist in der Rspr. des RG. anerkannt, daß Teilnahmeverdacht, Mittäterschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Eidesunwürdigkeit Gründe dafür bilden können, daß ein Zeuge als ein gänzlich untaugliches Beweismittel anzusehen ist. Doch ist dabei immer betont worden, daß einer dieser Umstände für sich allein dazu nicht ausreicht, daß vielmehr im Einzelfall immer noch besondere in der Person des Zeugen liegende Umstände hinzutreten müssen, um der Aussage jeden Wert für die Feststellung des Sachverhalts zu entziehen. Auch müssen diese Umstände in der Begründung des Ablehnungsbeschlusses ausdrücklich angegeben werden, um dem RevG. eine Nachprüfung des Beschlusses in rechtlicher Beziehung zu ermöglichen (RGSt. 46, 383; 63, 329; RGUrt. 1 D 862/24 v. 30. Jan. 1925; Jur-Rdsch. 1 Nr. 240, 4 D 369/12 v. 14. Juni 1912; JW. 1912, 946⁵⁵, 4 D 674/16 v. 24. Nov. 1916; JW. 1917, 235⁸, 2 D 1136/23 v. 17. Jan. 1924; JW. 1925, 371¹⁴, 1 D 280/27 v. 1. April 1927; JW. 1927, 2576¹²; 1 D 904/32 v. 6. Dez. 1932; JW. 1933, 451⁴²). Dasselbe muß aber auch für den Fall gelten, daß — wie hier — zwischen der Tat des Angekl. und der des Zeugen kein innerer Zusammenhang besteht, sondern daß der Zeuge nur einer gleichliegenden Tat ver-

dächtig ist. In einem solchen Fall ist insbes. zu erwägen, daß ein derartiger Zeuge, abgesehen von den Fällen des § 61 Nr. 5 und 6 StPD., vereidigt werden muß, während dies in den Fällen der Eidesunwürdigkeit und der Beteiligung überhaupt ausgeschlossen und in den Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft dem Ermessen des Gerichts überlassen ist.

(RG., 3. StrSen. v. 4. Mai 1939, 3 D 30/39.)

*

13. OLG. — §§ 312, 313, 345 StPD.; § 1 Ziff. 1 Art. 2 Kap. I RotWD. v. 14. Juli 1932. Gegen ein nach § 1 Teil 1 Kap. I Art. 7 RotWD. v. 14. Juni 1932 ergangenes Urteil findet sowohl die Berufung als auch die Rev. statt. § 313 StPD. ist als Prozeß- und Ausnahmenvorschrift eng auszulegen und deshalb eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf das Verwerfungsurteil ausgeschlossen. § 345 Abs. 2 StPD. erfordert, daß ein Verteidiger, Rechtsanwalt oder Urkundsbeamter selbständig die einzelnen Beschwerdepunkte prüft und sichtet, um zu verhindern, daß die RevG. mit weitreichenden grundlosen und unverständlichen, die Rechtsfrage überhaupt nicht berührenden Revisionsbegründungen befaßt werden. Eine Revisionsbegründung, in der der Urkundsbeamte nur auf eine privatschriftliche Erklärung protokolllmäßig Bezug nimmt oder verweist, entspricht daher nicht der Vorschrift des § 345 StPD.

Gegen den minderjährigen Angekl. war wegen Übertretung der StrafVerfZ. eine Strafverfügung ergangen. Er trug daraufhin form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung an. In dem anberaumten Termin ist nur der Vater erschienen und hat erklärt, daß der Angekl. insolge des Weihnachtsgeschäftes und wegen des Schlachtens nicht erscheinen könne. Das OLG. hat daraufhin gem. § 1 Teil 1 Kap. I Art. 7 RotWD. v. 14. Juni 1932 den Antrag verworfen. Dieses Ur. haben der Angekl. und sein Vater, als gesetzlicher Vertreter, mit der Rev. angefochten.

Gegen dieses Ur. ist nach § 1 Ziff. 1 Art. 2 Kap. I der RotWD. und § 312 StPD. sowohl die Berufung als auch die Rev. statthaft, da § 313 StPD. im vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Dem Angekl. ist zwar durch die polizeiliche Strafverfügung lediglich eine Geldstrafe wegen einer Übertretung auferlegt worden. Das Ur. des OLG. hat aber einen anderen Inhalt, indem es auf Verwerfung des Antrags lautet. Dieser Fall ist in § 313 StPD. nicht vorgesehen. Da § 313 StPD. eine Prozeßvorschrift und eine Ausnahmenvorschrift ist, muß sie eng ausgelegt werden. Eine entsprechende Anwendung ist deshalb ausgeschlossen. Das Verwerfungsurteil fällt also nicht unter § 313 StPD., da es nicht die dem Angekl. zur Last gelegte Tat zum Gegenstand hat, sondern sich nur mit der Versäumnisfolge beschäftigt. Eine materielle Prüfung der Straftat durch das Gericht hat hier noch gar nicht stattgefunden. Der Angekl. hat hier wegen seiner Straftat nicht schon eine Hauptverhandlung zur Verfügung gehabt. Er will durch sein Rechtsmittel eine solche gerichtliche Prüfung überhaupt erst erreichen. Dazu muß ihm sowohl die Berufung wie die Rev. zustehen. Das insbesondere deshalb, weil in der VerInst. nachgeprüft werden kann, „ob das Ausbleiben des Angekl. genügend entschuldigt ist und nicht nur, ob er es genügend entschuldigt hat und auch nachgebrachte, dem Ertrichter nicht bekannte Entschuldigungsgründe mitberücksichtigt werden können (HöchstRspr. 1933 Nr. 1266)“, während das RevG. nicht nachprüfen kann, ob das angegriffene Ur. in tatsächlicher Beziehung die Frage der Entschuldigbarkeit zutreffend gewürdigt hat.

§ 313 StPD. kann daher beim Verwerfungsurteil entgegen der in DRZ. 1930 Nr. 40, 1926 Nr. 1102; LZ. 1931, 1092; HöchstRspr. 1929 Nr. 360, 1932 Nr. 2332, 1933 Nr. 1266; GoldArch. Bd. 74 S. 317; Bd. 69 S. 394 zu 4; Recht 1931, 688 Nr. 87 vertretenen Meinung nicht angewendet werden. Der Sen. ist vielmehr der in DRZ. 1927, 754; JW. 1930, 2600, 1926, 1249 A. 67 7B; GoldArch. Bd. 74 S. 319 und bei Roffka-Schäfer (Vorschriften über Strafrechtspflege 1933 S. 63 Abs. 4) vertretenen Meinung gefolgt.

Der Angekl. und sein gesetzlicher Vertreter haben schriftlich Rev. eingelegt. Beide Rev. entsprechen aber nicht der

Borschrift des § 345 StPD. Denn nach Einlegung der schriftlichen Rev. ist nur der Angekl. auf der Geschäftsstelle erschienen und hat eine „eidesstattliche Versicherung“, eine „schriftliche Begründung zur Rev.“ seines Vaters überreicht. Er hat im Protokoll darauf Bezug genommen, sich den Ausführungen seines Vaters angeschlossen und sonst nur noch Ausführungen gemacht, die für die Rev. ohne Bedeutung sind. § 345 Abs. 2 StPD. erfordert aber, daß ein Verteidiger, Rechtsanwalt oder Urkundsbeamter selbständig die einzelnen Beschwerdepunkte prüft und sichtet, um so zu verhindern, daß die Rev. mit weitschweifigen, grundlosen und unverständlichen, die Rechtsfrage gar nicht berührenden Revisionsbegründungen besetzt werden. Diese Personen sollen nicht nur die Anträge und Begründungen durch ihre Unterschrift legalisieren. Sie sollen vielmehr auf ihren Inhalt einwirken und die zu stellenden Anträge selbständig formulieren, damit so eine gewisse Gewähr für eine sachliche Handhabung der Rev. gegeben ist.

Der gesetzliche Vertreter des Angekl. hat seinerseits überhaupt keine Erklärung zu Protokoll abgegeben, sondern nur ein Schriftstück übergeben lassen. Seine Rev. entbehrt also der Form des § 345 StPD.

Ebenso entbehrt die vom Angekl. eingelegte Rev. dieser Form. Denn es wird im Schrifttum und in der Apr. allgemein mit Recht der Grundsatz vertreten, daß der Form des § 345 StPD. da nicht genügt ist, wo der Urkundsbeamte nur auf eine privatschriftliche Erklärung protokollmäßig Bezug nimmt oder verweist (RGSt. 2, 358 und 4, 7 sowie GoldArch. 70, 49). Es ist auch sonst nicht einzusehen, weshalb es überhaupt eines Protokolls durch den Urkundsbeamten bedarf und weshalb nicht jedes vom Angekl. oder einem Dritten verfaßte Schriftstück, höchstens mit der Beglaubigung der Echtheit versehen, ausreichend sein sollte.

Sowohl die Rev. des Angekl., wie die des gesetzlichen Vertreters ermangeln also der Form des § 345 Abs. 2 StPD. und sind, da gegen das Verwerfungsurteil sowohl Rev. wie Berufung zulässig ist, gem. § 1 Ziff. 4, Art. 3, 2. Kap. I. NotPD. als Berufung zu behandeln.

(OLG. Naumburg, Beschl. v. 18. Febr. 1939, Ss 22/39.)

*

14. OLG. — §§ 359, 370 StPD.; § 51 StGB. Bei der Entsch. über die Begründetheit eines zulässigen Wiederaufnahmeantrags hat das Gericht so zu entscheiden, wie es als ersterkennendes Gericht entschieden hätte, wenn ihm das neu vorgebrachte Material bei der Urteilsfällung vorgelegen hätte. Daher hat auch hier der Grundsatz „in dubio pro reo“ Anwendung zu finden.

Der Angekl. L. ist durch rechtskräftiges Urteil wegen passiver Bestechung in zwei Fällen zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt worden. Der Oberstaatsanwalt hat gem. § 359 Abs. 1 StPD. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angekl. gestellt, weil sich nach Rechtskraft des Urteils herausgestellt habe, daß der Verurteilte möglicherweise schon zur Zeit der Begehung der Straftaten an einer Geisteskrankheit gelitten habe, so daß er die Straftaten im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB.) oder wenigstens der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen haben könnte.

Das OLG. hat den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen. Es hat Beweis durch ein Gutachten des Prof. Dr. K. darüber erhoben, ob der Verurteilte bei Begehung seiner Straftaten unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig gewesen sei.

Der Sachverständige hat auf Grund wiederholter eingehender Untersuchungen ein ausführliches nervenärztliches Gutachten über den Verurteilten erstattet, in dem er zu folgendem Ergebnis kommt: Bei dem Verurteilten hätten sich im Laufe einer größeren Reihe von Jahren auf dem Boden einer im Jahre 1899 durchgemachtenluetischen Infektion schwerste Veränderungen am Herzen und an der großen Körper Schlagader entwickelt. Von der Erkrankung sei auch das Zentralnervensystem, insbesondere das Gehirn mit betroffen.

Der Verurteilte sei für den gesamten Zeitraum, auf den sich die Straftaten erstreckten — das waren nach den Feststellungen des Urteils 5—6 Jahre —, mindestens als nur beschränkt zurechnungsfähig i. S. des § 51 Abs. 2 StGB. anzusehen. Darüber hinaus habe bei dem Verurteilten während des letzten Jahres ein Zustand der völligen Unzurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 Abs. 1 StGB. vorgelegen. Ob diese völlige Unzurechnungsfähigkeit auch in dem vorhergehenden Zeitraum schon vorgelegen habe, sei mit Sicherheit nicht mehr nachzuweisen; die Möglichkeit sei aber nicht in Abrede zu stellen.

Das OLG. hat daraufhin den Wiederaufnahmeantrag als unbegründet verworfen. In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt: nach dem Gutachten des Sachverständigen sei nicht festzustellen, daß der Verurteilte sich bei Begehung seiner Straftaten im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befunden habe; es sei lediglich eine verminderte Unzurechnungsfähigkeit nachzuweisen. Darauf könne aber nach § 363 Abs. 2 StPD. die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gestützt werden.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg haben.

Nach § 359 Ziff. 5 StPD. findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten statt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angekl. herbeizuführen geeignet sind. Nicht jede beliebige neue Tatsache führt zur Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern das neu vorgebrachte Material muß erheblich, d. h. geeignet sein, eine neue Entscheidung herbeizuführen. Dazu ist aber nicht erforderlich, daß durch das neu vorgebrachte Material sich die Unschuld des Verurteilten nachweisen läßt, es genügt vielmehr, daß die frühere Entscheidung so weit erschüttert wird, daß sich eine Verurteilung nicht mehr aufrechterhalten läßt. Das mit dem Wiederaufnahmegesuch befaßte Gericht hat sich auf den Standpunkt des ersterkennenden Gerichts zu stellen, d. h. es hat zu prüfen, wie dieses entschieden haben würde, wenn das jetzt neu vorgebrachte Material schon bei der Fällung seiner Entscheidung vorgelegen haben würde. Dabei muß die Beweisregel „im Zweifel zugunsten des Angekl.“ auch hier zur Anwendung kommen (vgl. VerLand, „Strafprozeß“ S. 440).

Danach genügt es, um ein Wiederaufnahmegesuch als zulässig erscheinen zu lassen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, aus denen sich ein begründeter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Verurteilten bei Begehung der Straftat ergibt. Ein solcher Zweifel mußte zur Freisprechung führen (RG. 21, 131).

Im vorliegenden Falle besteht nun nach der im Wiederaufnahmeverfahren angeordneten Beweisaufnahme zwar nicht die Sicherheit, wohl aber die durchaus ernst zu nehmende Möglichkeit, daß der Verurteilte sich während des gesamten Zeitraums, auf den sich die Straftaten erstrecken, in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB.) befunden hat. Das ist jedenfalls aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. zu entnehmen. Bestehen aber erhebliche Zweifel gegen die Verantwortlichkeit des Verurteilten, so kann seine Verurteilung, die doch eben seine Verantwortlichkeit voraussetzt, nicht aufrechterhalten werden. Insofern haben danach die von der Staatsanwaltschaft zur Begründung der Wiederaufnahme aufgestellten Behauptungen „genügende Bestätigung gefunden“ (§ 370 StPD.). Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses war daher die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen.

(OLG. Naumburg [Saale], StrSen. WS 66/39, Beschl. v. 22. April 1939.)

Zivilrecht

Eherecht

**** 15. RG. — § 49 EheG.; §§ 1567, 1568 BGB.**

1. Hinsichtlich des Begriffs der „schweren Eheverfehlung“ stimmen der frühere § 1568 und der jetzige § 49 EheG. überein.

2. So wie nach früherem Recht die Wiederherstellungsklage nicht nur Vorstufe für die Scheidung wegen bösslicher Verlassung war, sondern auch dazu diente, für beide Eheleute klarzustellen, ob ein Recht zum Getrenntleben gegeben sei oder nicht, so gilt das letztere mangels einer entgegen-gesetzten Bestimmung auch für das neue Recht. †)

Die Parteien haben am 13. Aug. 1926 die Ehe geschlossen, aus der drei Kinder hervorgegangen sind. Die Eheleute leben seit dem Frühjahr 1937 getrennt. Der jetzige Bekl. hatte i. J. 1937 die Ehescheidungsklage erhoben; die Klage wurde aber in beiden Rechtszügen abgewiesen. Da der Ehemann sich weigert, seine Ehefrau wieder bei sich aufzunehmen, beehrt die Ehefrau mit der jetzigen Klage, den Bekl. zu verurteilen, mit ihr die häusliche Gemeinschaft wiederherzustellen.

Das BG. hat der Klage stattgegeben. Mit der Berufung hat der Bekl. seinen Antrag auf Klageabweisung aufrechterhalten und außerdem Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Ehe zur Schuld der Kl. zu scheiden. Das BG. hat die Berufung des Bekl. unter Abweisung seiner Widerklage zurückgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Das BG. hält die auf § 49 EheG. gestützte Scheidungswiderklage des Bekl. schon deshalb für unbegründet, weil ihr die rechtskräftige Abweisung der Scheidungsklage im Vorprozess entgegenstehe. Damals sei bereits rechtskräftig festgestellt worden, daß die Tatsachen, auf die der jetzige Bekl. damals seine Scheidungsklage gegründet habe und sie auch jetzt gründe, keine schweren Eheverfehlungen darstellten. Dabei sei es ohne Bedeutung, daß an Stelle des damals geltenden § 1568 BGB. inzwischen § 49 EheG. getreten sei, weil hinsichtlich der Voraussetzung, daß durch eine schuldhafte schwere Eheverfehlung des einen Ehegatten die Ehe zerrütet sein müsse, beide Bestimmungen übereinstimmen. Infolgedessen könne keine Rede davon sein, daß es sich bei den vom jetzigen Bekl. schon im früheren Rechtsstreit vorgetragenen und jetzt wiederholten Tatsachen um solche handele, die erst durch das EheG. erheblich geworden seien. Die insoweit die Wirkung der Rechtskraft ausschließende Bestimmung des § 94 Satz 1 EheG. komme also dem Bekl. nicht zugute.

Begründet sei dagegen das Herstellungsverlangen der Kl. Sie sei bestrebt, unter allen Umständen die Ehe aufrechtzuerhalten. Es stehe auch fest, daß die Nachlässigkeit der Kl. in der Haushaltsführung und Kinderpflege und ihre übermäßigen Geldausgaben keine schweren Eheverfehlungen darstellten. Auch das Gesamtverhalten der Kl. sei nicht geeignet, ihr Herstellungsverlangen als Rechtsmißbrauch erscheinen zu lassen. (Wird ausgeführt.)

Zu Unrecht stellt sich die Rev. zunächst auf den Standpunkt, daß die rechtskräftige Entsch. des früheren Rechtsstreits dem jetzigen Scheidungsverlangen des Bekl. nicht entgegenstehe. Wenn die Rev. ausführt, daß Pflichtverletzungen, wegen deren nach § 1568 BGB. die Ehe nicht geschieden werden konnte, weil dem dadurch verletzten Eheleite die Fortsetzung der Ehe zuzumuten war, nach § 49 EheG. den Scheidungsanspruch begründen könnten, wenn die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei, so ist das an sich richtig, trifft aber — wie schon im BU. selbst hervor-gelassen ist — den vorl. Fall nicht. Denn der Umstand, daß in § 49 EheG. das Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit, das in § 1568 BGB. enthalten war, weggefallen ist, spielt hier deshalb keine Rolle, weil die frühere

Entsch. gar nicht auf die Frage der Zumutbarkeit abgestellt, sondern die Scheidungsklage mit der Begründung abgewiesen hatte, daß in dem Verhalten der Bekl. keine schwere Eheverfehlung zu erblicken sei. Hinsichtlich des Begriffs der schweren Eheverfehlung stimmen aber die frühere und die jetzige Gesetzesbestimmung überein. Mit Recht hat sich deshalb das BG. durch die rechtskräftige Abweisung der früheren Klage für gebunden erachtet. Im übrigen ergeben aber auch die Ausführungen des BG. zur Widerklage, daß es auch seinerseits sachlich den Standpunkt einnimmt, die Kl. habe sich keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht.

Was die Klage der Ehefrau auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft anlangt, so kann der Rev. nicht zugegeben werden, daß nach dem neuen Recht mit Rücksicht auf den Wegfall einer dem § 1567 BGB. entsprechenden Bestimmung ein rechtliches Interesse an der Wiederherstellungsklage zu verneinen sei. So wie nach früherem Recht die Wiederherstellungsklage nicht nur Vorstufe für die Scheidung wegen bösslicher Verlassung war, sondern auch dazu diente, für beide Eheleute klarzustellen, ob ein Recht zum Getrenntleben gegeben sei oder nicht, so gilt letzteres mangels einer entgegenstehenden Bestimmung auch für das neue Recht. Der Sinn der Wiederherstellungsklage liegt darin, daß sie dem verurteilten Ehegatten nachdrücklich zur Gewißheit bringt, daß er zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verpflichtet ist. Sie hat auch nach neuem Recht insofern praktische Bedeutung, als im allgemeinen eine grundlose Nichterfüllung des Urteils-spruchs einen Scheidungsgrund bilden wird. Ein berechtigtes Interesse des auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft klagenden Ehegatten ist also auch nach Inkrafttreten des EheG. nicht zu bezweifeln; die Zulässigkeit einer solchen Wiederherstellungsklage ist deshalb auch unter der Geltung des neuen Rechts, das außer dem Wegfall des § 1567 BGB. keine Änderung der sich auf die Wiederherstellungsklage beziehenden gesetzlichen Bestimmungen gebracht hat, fast allgemein anerkannt und auch vom erk. Sen. bereits in mehreren Entsch. stillschweigend bejaht worden.

Was die Revisionsrügen gegen die sachliche Entsch. des BG. zur Wiederherstellungsklage betrifft, so richten sie sich im wesentlichen gegen die tatsächliche Würdigung des Vorderrichters und können schon aus diesem Grunde keinen Erfolg haben. (Wird ausgeführt.)

(RG., IV. ZivSen., U. v. 17. April 1939, IV 269/38.)

Anmerkung: Die vorl. Entsch. erörtert zwei wichtige Rechtsfragen.

Das RG. stellt zunächst mit Recht fest, daß zwischen § 1568 BGB. und § 49 EheG. jedenfalls insoweit kein Unterschied besteht, als es sich um den Begriff der „schweren Eheverfehlung“ handelt. M. E. hätte das RG. die vorsichtige Einschränkung auf den Begriff der „schweren Eheverfehlung“ bei dem Vergleich zwischen den beiden Bestimmungen nicht nötig gehabt. Der § 94 EheG. kann auf einen Fall wie den vorl. keine Anwendung finden. Die weite Auslegung, die v. Scanzoni („Das großdeutsche Ehegesetz“, 1939, S. 125, 39 zu § 55) dem § 94 EheG. gibt, erscheint mir nicht richtig. Nach seiner Auffassung ist § 616 ZPO. für die Fälle einer Ehescheidungsklage wegen Verschulden des anderen Teils nicht anwendbar. Er hält anscheinend ganz allgemein eine Berücksichtigung der früheren Tatsachen in einem unter der Geltung des neuen EheG. erhobenen Ehescheidungsrechtsstreits für möglich. Zur Begründung führt v. Scanzoni an, daß keiner der Verschuldensgründe unverändert in das EheG. übernommen sei, da anstatt des Begriffs „Zumutbarkeit“, der Begriff der „sittlichen Rechtfertigung“ getreten sei (ähnlich RG.: DJ. 1938, 1765). Das würde aber im Ergebnis bedeuten, daß jede auf § 1568 BGB. gestützte Klage erneut unter Berufung auf § 49 EheG. aufgerollt werden könnte; eine

Konsequenz, die mir undenkbar erscheint. Es ist richtig, daß nach dem Wortlaut des § 49 EheG. gegenüber dem früheren Rechtszustand ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Dieser berührt aber gerade bei der Ehescheidungsklage wegen Verschuldens so eng die subjektive Interessenlage der Parteien, daß man nicht annehmen kann, der Gesetzgeber wollte mit der Einführung dieser Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnen, die früheren rechtskräftig entschiedenen Scheidungsprozesse erneut aufzurollen.

Auch bzgl. der zweiten hier entschiedenen Rechtsfrage scheint mir die Entsch. des RG. richtig zu sein. Mit dem Fortfall des § 1567 BGB. ist zwar die Wiederklage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr so bedenklich, das Vorliegen eines rechtlichen Interesses kann aber nicht geleugnet werden. Das böswillige Verlassen an und für sich ist unter Umständen ohne weiteres ein Scheidungsgrund nach § 49 EheG. (R i l l., „Das neue Ehe-recht“, S. 219). Der andere Teil wird sich ferner möglicherweise darauf berufen, daß er Gründe zum Getrenntleben hat. Der Ehegatte, der an der Ehe festhalten will, hat mit der Wiederherstellungsklage einmal ein Mittel in der Hand, um dem anderen Teil die Widerrechtlichkeit seines Verhaltens darzutun, andererseits ist ein Verstoß gegen die rechtskräftige Verurteilung zur Wiederherstellung — wie das RG. hervorhebt — wegen der darinliegenden hartnäckigen Böswilligkeit ohne weiteres ein Scheidungsgrund.

RA. u. Notar Dr. R i l l., Berlin.

*

**** 16. RG. — §§ 50, 54 EheG.**

1. Ob durch das Verhalten eines Ehegatten die eheliche Gefinnung des die Scheidung begehrenden anderen Ehegatten derart zerstört worden ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung.

2. Eine Scheidung aus § 50 EheG. stellt für die bell. Ehegattin selbst im Alter von 64 Jahren keine außergewöhnliche Härte i. S. des § 54 EheG. dar, wenn sie die Ehe erst mit 47 Jahren geschlossen hat und im übrigen die Vorschriften der §§ 69 Abs. 2, 78 EheG. und der §§ 198 Abs. 3, 109 Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungG. vom 26. Aug. 1938 einen Ausgleich für die ihr durch die Scheidung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gewähren.

3. Ein langjähriges eheähnliches Zusammenleben der Parteien vor der Eheschließung ist, insbes. wenn es durch lange Trennungen unterbrochen war, für die Frage der außergewöhnlichen Härte i. S. des § 54 EheG. nicht zu berücksichtigen.

Die Parteien, von denen der Kl. am 22. März 1878 und die Bekl. am 7. Juli 1874 geboren ist, haben am 18. Juni 1921 die — kinderlos geliebene — Ehe geschlossen.

Mit seiner im Dezember 1937 erhobenen Scheidungsklage hat der Kl. Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 BGB. begehrt, weil die Bekl. ihn in der Zeit v. 19. Juli 1937 bis zum 13. Febr. 1938 ständig in größter Art beschimpft und tötlich angegriffen habe.

Die Bekl. hat um Abweisung der Klage gebeten und eingewendet: nicht sie habe den Kl. beschimpft, sondern dieser sie. Am 19. Juli 1937 habe er sie mißhandelt, zu Boden geworfen, durch das Zimmer bis zum Flureingang geschleppt und dort liegen lassen. In jedem Falle seien etwaige Eheverfehlungen für den Kl. zumutbar, da dieser im Sommer 1937 ehebrevierische Beziehungen zu einer Frau M. und auch sonst ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe.

Das BG. hat die Klage abgewiesen. Der Kl. hat im zweiten Rechtszuge nach Eingang des vom Leiter der Psychiatrischen und Nervenkl. der Charité in Berlin eingeholten Gutachtens, nach dem die Bekl. nicht als für ihr

Verhalten verantwortlich anzusehen ist, sein Scheidungsbegehren nunmehr auf § 50 EheG. v. 6. Juli 1938 gestützt. Die Bekl. hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, da eine Zerrüttung der Ehe i. S. des § 50 EheG. nicht vorliege und außerdem das Scheidungsbegehren nach § 54 fittlich nicht gerechtfertigt sei. Hilfsweise hat sie gemäß § 61 Abs. 2 beantragt, den Kl. für schuldig an der Scheidung zu erklären. Das BG. hat die Ehe auf Grund des § 50 EheG. ohne Schuldausspruch geschieden.

Die Rev. war erfolglos.

Nach der Feststellung des BG. hat die Bekl. mindestens seit dem Sommer 1937 den Kl. fortgesetzt bei geringfügigen Anlässen mit Schimpfworten gröblichster Art wie „Sau, Hurenbock, verfluchtes Nas, gemeiner Betrüger, Schwein, Mistfaun“ belegt, ferner allerlei Wirtschaftsgegenstände nach ihm geworfen, ist mit einem Messer auf ihn losgegangen und hat ihm ins Gesicht gespien. Durch dieses Verhalten der Bekl. ist, wie das BG. weiter feststellt, die Ehe der Parteien so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Die Bekl. ist jedoch, wie das BG. auf Grund des von ihm eingeholten Gutachtens der Psychiatrischen und Nervenkl. der Charité in Berlin annimmt, für ihr Verhalten nicht verantwortlich zu machen, weil sie in Verfolg einer Rückenmarkserkrankung bei perniciöser Anämie an einer chronisch paranoischen Psychose leidet, die als Geisteskrankheit anzusprechen ist. Daher hat das BG. den Scheidungsgrund des § 50 EheG. als gegeben angesehen. Daß das Scheidungsbegehren des Kl. nach § 54 EheG. ausgeschlossen sei, hat das BG. mit folgender Begründung verneint: Die Fortsetzung dieser durch das Verhalten der Bekl. unheilbar zerrütteten Ehe sei für die Volksgemeinschaft wertlos. Es liege auch nicht so, daß die Auflösung der Ehe die Bekl. außer gewöhnlich hart treffen würde. Auf die Dauer der Ehe als einen ihr besonders günstigen Umstand könne sich die Bekl. nicht berufen, da die Ehe erst im Jahre 1921 geschlossen worden sei, als sich die Bekl. bereits im vorgerückten Alter von 47 Jahren befunden habe. Daß die Parteien bereits seit 1907 in einem eheähnlichen Verhältnis miteinander gelebt hätten, könne im Gegensatz zur Ansicht der Bekl. hierbei nicht mitberücksichtigt werden, um so weniger als der Kl. während des größten Teiles dieses Zeitraumes durch seinen Auslandsaufenthalt (1908—1913), durch seine Kriegsabwesenheit und infolge der Nachkriegsverhältnisse von ihr getrennt gewesen sei. Der Anlaß der Erkrankung der Bekl. liege nicht etwa in einem Verhalten des Kl., sondern, wie das ärztliche Gutachten ergebe, in einer von ihr durchgemachten und vom Kl. in keiner Weise verschuldeten Bluterkrankung. Das hohe Lebensalter der Bekl. allein könne nicht die Auffassung rechtfertigen, daß die Auflösung der Ehe die Bekl. außergewöhnlich hart treffen würde.

Zu verneinen sei auch, daß den Kl. ein Verschulden an der Scheidung treffe. Der Vorwurf der ehelichen Untreue habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des zweiten Rechtszuges als unbegründet herausgestellt. Es müsse angenommen werden, daß die Bekl. insofern an unbeirrbareren Wahnvorstellungen leide. Wenn der Kl., der durch die Bekl. dauernd aufs äußerste gereizt worden sei, sich auch seinerseits gelegentlich zu Schimpfworten habe hinreißen lassen, so könne ihm dies keineswegs als schwere Eheverfehlung angerechnet werden. Daß er die Bekl. einmal durch die Küche geschleift habe, sei nicht erwiesen. In jedem Falle wäre dies zu entschuldigen, da, wie angenommen werden müsse, auch in diesem Falle die Bekl. ihn vorher aufs äußerste gereizt habe. Die sonstigen Vorwürfe seien teils nicht erwiesen, teils von so geringer Bedeutung, daß eine schwere Eheverfehlung des Kl. nicht angenommen werden könne.

Die Rev. wendet sich zunächst gegen die Feststellung des BG., daß die Ehe der Parteien durch das Verhalten der

Bekl. zerrüttet sei. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben. Ob durch das Verhalten eines Ehegatten die eheliche Gesinnung des die Scheidung begehrenden anderen Ehegatten derart zerstört worden ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Dafür, daß das BG. irgendwelche für diese Beurteilung erheblichen Umstände unbeachtet gelassen hätte, liegt nichts vor. Die Ansicht der Rev., das Verhalten der Bekl. habe zur Zerrüttung der Ehe nur deshalb beigetragen, weil der Kl. nicht die richtige Antwort darauf gefunden habe, hat in den tatsächlichen Feststellungen des BG. keine Grundlage. Im Gegensatz zur Ansicht der Rev. kann auch nicht zuungunsten des Kl. ins Gewicht fallen, daß für den Verdacht der Bekl., der Kl. habe ehebrecherische oder ehewidrige Beziehungen zu Frau M. unterhalten, zunächst gewisse Anhaltspunkte gegeben zu sein scheinen. Dieser Verdacht hat sich jedenfalls nach dem Ergebnis der vom BG. vorgenommenen Beweisaufnahme als völlig unbegründet herausgestellt. Auch war nach der Feststellung des BG. das Verhalten des Kl. für die bei der Bekl. aufgetretene geistige Störung und ihre auf dieser geistigen Störung beruhenden Handlungsweise nicht ursächlich.

Ebenfalls ohne Rechtsirrtum hat das BG. verneint, daß das Scheidungsbegehren des Kl. nach § 54 EheG. ausgeschlossen sei. Die Bekl. hatte insoweit geltend gemacht, daß die Auflösung der Ehe sie außergewöhnlich hart treffen würde (§ 54 Satz 2). Dem BG. ist jedoch darin beizutreten, daß im vorl. Falle eine außergewöhnliche Härte, also eine solche, die über die mit der Scheidung gewöhnlich verbundenen Härten hinausginge, nicht angenommen werden kann. Die Bekl. ist jetzt zwar 64 Jahre alt. Sie hat aber die Ehe bereits in dem vorgerückten Alter von fast 47 Jahren geschlossen, nachdem sie bis dahin ohne eheliche Bindung mit dem Kl. zusammengelebt hatte. Mit Recht hat das BG. es abgelehnt, die Dauer dieses — überdies lange Jahre hindurch unterbrochen gewesenen — Zusammenlebens der nach § 54 Satz 3 EheG. u. a. zu berücksichtigenden Dauer der Ehe hinzuzurechnen. Daß die Bekl., wie die Rev. ausführt, im Falle der Scheidung „schutz- und mittellos auf die Straße gesetzt“ würde, trifft nicht zu. Einen Ausgleich für die ihr durch die Scheidung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gewähren ihr die Vorschriften des § 69 Abs. 2 EheG. und für den Fall, daß der Kl. vor ihr versterben sollte, die Vorschriften des § 78 EheG. und der §§ 198 Abs. 3, 109 Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsg. v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1077) i. Verb. m. der Änderung und Ergänzung der Durchf. Best. zu diesem Ges. v. 20. Jan. 1939 Art. I zu § 109 (RGBl. I, 51, 53) (oder gegebenenfalls die Vorschrift des Art. 9 Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Militärversorgung v. 10. Aug. 1937 [RGBl. I, 886] i. Verb. mit § 102 DVB. v. 26. Jan. 1937 [RGBl. I, 39] und der 2. B.D. zur Durchführung dieses Ges. v. 13. Okt. 1938 Abschn. I zu § 102 [RGBl. I, 1421, 1424]). Auch sonst, insbes. in der Person des Kl., sind keine Gründe gegeben, die sein Scheidungsbegehren als sittlich nicht gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Gesichtspunkte bevölkerungspolitischer Art spielen allerdings im vorl. Falle keine entscheidende Rolle. Der Kl. ist 61 Jahre alt. Die Ermöglichung der Eingehung einer neuen Ehe kann, falls sie von ihm beabsichtigt sein sollte, vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus bei einem Manne dieses Alters nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen (RGZ. 159, 114 = DR. 1939, 177²⁰). Wohl aber muß zugunsten des Kl. berücksichtigt werden, daß ein weiteres Zusammenleben mit der Bekl. bei der Art ihrer geistigen Erkrankung für ihn seelisch unerträglich sein müßte. Das Vorbringen der Rev., daß es für den Kl. ein Leichtes gewesen wäre, die Bekl. nicht nur durch ärztlichen Beistand, sondern vor allem durch liebevolle Behandlung von ihrer krankhaften Eifersucht zu heilen, setzt sich mit den tatsächlichen Feststellungen des BG. in Widerspruch. Aus

ihnen ergibt sich, wie schon oben erwähnt, daß der Anlaß der geistigen Erkrankung der Bekl. nicht in einem Verhalten des Kl. liegt, sondern daß es sich bei ihr um eine im Verlaufe einer Rückenmarkserkrankung aufgetretene chronisch paranoische Psychose handelt, die sich in unbeeinträchtigen Wahnvorstellungen und gelegentlichen Erinnerungsfälschungen äußert. Abgesehen hiervon hat das BG. auch gar nicht festzustellen vermocht, daß der Kl. es an liebevoller Behandlung hätte fehlen lassen. Er hat sich nur gelegentlich, durch das Verhalten der Bekl. aufs äußerste gereizt, zu Schimpfworten hinreißen lassen, ohne damals bereits die volle Kenntnis von der Art und Schwere der Erkrankung der Bekl. zu haben. Diese Kenntnis ist ihm offensichtlich erst durch das Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinie der Charité v. 21. Sept. 1938 vermittelt worden.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände kann der Rev. nicht zugegeben werden, daß das BG. das Wesen der Ehe verkannt hätte, wenn es das Scheidungsbegehren des Kl. für sittlich gerechtfertigt erklärt hat. Dem sittlichen Wesen der Ehe entspricht es zwar, daß sie nicht nur in guten, sondern auch in bösen Tagen durchzuhalten ist. Der Gesetzgeber hat aber diesem Grundsatz durch die §§ 50—53 EheG. von einem höheren Standpunkt aus und mit Rücksicht auf die Belange der Volksgemeinschaft, der an der Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter Ehen nichts gelegen sein kann, bestimmte Grenzen gezogen.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 24. April 1939, IV 268/38.)

*

17. RG. — § 55 EheG. Aus dem Umstande, daß der aus § 55 EheG. klagende Ehegatte sich sehr schwerer Verstöße gegen seine ehelichen Pflichten schuldig gemacht hat, während der bell. Gatte ihm immer wieder durch Verzeihen seiner Treuebrüche entgegengekommen ist, kann, wie der 4. Senat des RG. wiederholt ausgesprochen hat, ein entscheidender Grund für die Aufrechterhaltung der Ehe nicht hergeleitet werden. Die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten und damit wertlos gewordenen Ehe ist im allgemeinen nicht sittlich gerechtfertigt, und zwar auch dann nicht, wenn einer der Ehegatten allein die Zerrüttung verschuldet hat.

Die Parteien sind seit dem 30. Sept. 1912 miteinander verheiratet. Der Kl. ist 53, die Bekl. 50 Jahre alt. Nachdem die Bekl. im Januar 1934 schon einmal den Kl. verlassen hatte, versöhnten sich die Parteien im Dezember desselben Jahres; es kam auch wieder zum Geschlechtsverkehr zwischen ihnen und im Januar 1935 zur Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft. Aber schon am 25. Jan. 1935 verließ die Bekl. zum zweiten Male die eheliche Wohnung. Seitdem leben die Parteien getrennt. Mit seiner im April 1935 erhobenen Ehescheidungsklage ist der Kl. in beiden Rechtszügen abgewiesen worden. Nachdem er dann mit einem Brief v. 19. Dez. 1936 die Bekl. aufgefordert hatte, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder Scheidungsklage zu erheben, beides aber von der Bekl. abgelehnt worden war, hat er im Juni 1937 die vorl. Klage erhoben und sie zunächst auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft gerichtet. Das BG. hat diese Klage abgewiesen. Der Kl. ist in der Berufung, nachdem er zunächst den früheren Klageantrag weiterverfolgt hatte, dann zur Ehescheidungsklage aus § 55 EheG. übergegangen. Die Bekl. hat gebeten, die Scheidungsklage abzuweisen, im Fall der Scheidung aber den Kl. für überwiegend schuldig, mindestens aber für mitschuldig zu erklären. Das BG. hat unter Zurückweisung der Berufung die im Berufungsverfahren erhobene Scheidungsklage des Kl. abgewiesen. RG. hat unter Aufhebung des B.L. die Ehe der Parteien aus Verschulden des Kl. geschieden.

Das BG. prüft, ob die Voraussetzungen des § 55 EheG. gegeben sind, und stellt dazu zunächst fest, daß die häusliche Gemeinschaft seit mehr als 3 Jahren aufgehoben sei und

daß auch eine tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliege. In der Schulfrage gelangt das BG. zu dem Ergebnis, daß der Kl. an der Zerrüttung der Ehe zum mindesten die weit überwiegende Schuld trage. Der Kl. habe sich wiederholter Ehebrüche schuldig gemacht. Endlich habe er sich im Januar 1935 mit einer Prostituierten eingelassen; das sei auch dann zu verurteilen, wenn es richtig sein sollte, daß er dabei nur die Absicht gehabt habe, einen Scheidungsgrund zu schaffen. Diese Verfehlungen des Kl., die allerdings zum erheblichen Teil verziehen seien, hätten auch die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt. Das sei ohne weiteres anzunehmen, weil so schwere wiederholte Kränkungen von einer Frau gesunden Empfindens im Inneren niemals ganz verwunden würden und bei einer neuen Trübung der Ehe immer wieder auflebten. Dazu sei die Fortsetzung des unerlaubten Verkehrs mit Frau von K. gekommen.

Den vom Kl. gegen die Befl. erhobenen Vorwürfen komme keine Bedeutung zu. Sein Hauptvorwurf, die Befl. habe mit dem D. und mit dem F. ehewidrigen Verkehr unterhalten, sei durch die Beweisaufnahme widerlegt. Die weitere Behauptung des Kl., sie habe sich von Anfang an geweigert, Kinder zu empfangen, habe die Befl. stets bestritten und vorgebracht, der Kl. selbst habe Schutzmittel gekauft und ihre Anwendung verlangt. Bei dieser Sachlage könne dem Kl. nicht geglaubt werden, daß er selbst sich Nachkommenschaft gewünscht habe. Damit scheide dieser Punkt als angebliche Ursache der Ehezerstörung und auch als etwaiger selbständiger Scheidungsgrund (§ 48 EheG.) aus. Auch sonst seien irgendwie wesentliche Verfehlungen der Befl. nicht festzustellen. Infolgedessen komme es gemäß § 55 Abs. 2 nur auf die Frage an, ob der von der Befl. erhobene Widerspruch beachtlich sei. Das sei zu bejahen. Die Parteien seien etwa 26 Jahre lang miteinander verheiratet und hätten mehr als 21 Jahre ohne Unterbrechung zusammen gelebt. Das Gemeinschaftsgefühl sei bei ihnen, wie ihr Verhalten während des Prozesses zeige, auch heute noch keineswegs erloschen. Deshalb erscheine eine Wiedervereinigung, obwohl sie nicht geradezu erwartet werden könne, doch für eine spätere Zukunft nicht ausgeschlossen. Darauf beruhe offensichtlich auch der Widerspruch der Befl. Zu deren Gunsten spreche auch, daß sie, ohne daß sie sich selbst irgend etwas Wesentliches in der Ehe habe zuschulden kommen lassen, dem Kl. durch Verzeihen der Treubrücke immer wieder die Hand zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer rechten Ehe geboten habe. Der Kl. dagegen habe sich immer wieder gegen die eheliche Treupflicht vergangen und die zuletzt angebahnte Wiedervereinigung durch seine auf mangelnder Einsicht beruhende Haltung erschwert. Zu berücksichtigen sei auch, daß hier im Falle der Eheauflösung die Gründung einer neuen, für die Volksgemeinschaft wertvollen Ehe auf beiden Seiten nicht zu erwarten sei.

Die Rev. muß Erfolg haben.

Ihre Angriffe gegen die Annahme des BG., daß der Kl. die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trage, sind allerdings nicht haltbar.

Nicht beizutreten ist dagegen dem Bl. insoweit, als es die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt ansieht. In dieser Hinsicht mag zur Vermeidung von Wiederholungen hinsichtlich der Einstellung des Senats auf die Entsch.: RGZ. 159, 305 = DR. 1939, 174¹⁰ verwiesen werden. Im einzelnen ist zu der Begründung des BG. folgendes zu bemerken:

Für die Auffassung des BG., daß eine spätere Wiedervereinigung der Eheleute nicht ausgeschlossen sei, fehlt es an einer genügenden tatsächlichen Grundlage, insbes. im Hinblick auf die eigenen Ausführungen des BG., mit denen es vorher die unheilbare Zerrüttung der Ehe bejaht hat. Aus dem Umstand, daß der Kl. sich sehr schwerer Verstöße gegen seine ehelichen Pflichten schuldig gemacht hat, wäh-

rend die Befl. ihm immer wieder durch Verzeihen seiner Treubrücke entgegengekommen ist, kann, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ein entscheidender Grund für die Aufrechterhaltung der Ehe nicht hergeleitet werden. Die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten und damit wertlos gewordenen Ehe ist im allgemeinen nicht sittlich gerechtfertigt, und zwar auch dann nicht, wenn einer der Ehegatten allein die Zerrüttung verschuldet hat. Den schuldigen Ehegatten durch Festhalten an der innerlich zerbrochenen Ehe zu bestrafen, widerspricht dem Sinn und Wesen der Ehe. Da hier Kinder aus der Ehe nicht vorhanden sind und auch nichts dafür vorliegt, daß die Scheidung für die Befl. eine besondere Härte bedeutet, muß die Scheidungsklage Erfolg haben.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 8. Mai 1939, IV 5/39.)

*

** 18. RG. — § 55 EheG. Ehen, die aufgehört haben, eine Lebensgemeinschaft der Gatten zu sein und auch für die Zukunft keine dem Ehezweck entsprechende Entwicklung erwarten lassen, sollen nicht aus Rechtsgründen als hohle Form fortbestehen, vielmehr ist es sittlich gerechtfertigt, sie zu scheiden. Von dieser Grundanschauung, die § 55 Abs. 1 EheG. erkennen läßt, muß auch bei Anwendung des § 55 Abs. 2 ausgegangen werden. Die Beachtung des Widerspruchs muß also, sobald allgemeine Belange für die Scheidung sprechen, eine Ausnahme bleiben und ist nur zulässig, wenn im Einzelfall besondere Gründe es sittlich rechtfertigen, den aus der Ehe strebenden Teil trotz ihrer unheilbaren Zerrüttung an den durch die Ehe begründeten Pflichten festzuhalten. †)

Die Parteien, von denen der Kl. 1894, die Befl. 1898 geboren ist, haben sich am 5. Juni 1920 geheiratet. Aus der Ehe ist ein am 31. Jan. 1922 geborener Sohn hervorgegangen. Im Mai 1930 wurde der Kl. nach St. versetzt. Die Parteien behielten aber bis April 1931 ihre bisherige Wohnung in K. bei, wohin der Kl. in der Zwischenzeit mehrere Male kam. Als die Wohnung im Frühjahr 1931 abgegeben wurde, zog die Befl. zu ihren Eltern nach W. Im August 1931 wurde der Kl. nach B. versetzt. Die Parteien leben seit Frühjahr 1931 getrennt, haben aber im März 1931 noch einmal geschlechtlich verkehrt. Der Sohn befindet sich bei der Befl., nachdem dem Kl. auf Betreiben der Befl. v. 19. Mai 1931 das Personensorgerecht entzogen worden ist. Auf Grund eines Vergleichs v. 12. Juni 1936 zahlt der Kl. für Frau und Kind monatlich 110 RM Unterhalt. Der Kl. hat zunächst die Scheidung nach § 1568 BGB. begehrt, ist aber vom LG. abgewiesen worden. Mit der Berufung hat der Kl. sein Scheidungsbegehren auf § 55 EheG. gestützt, jedoch, da die Befl. der Scheidung widersprach, keinen Erfolg gehabt. Die Rev. führte unter Aufhebung der ergangenen Urteile des LG. und des OLG. zur Scheidung der Parteien und der Schuldigerklärung des Kl.

Die Scheidung wegen Verschuldens der Befl. hat das BG. ver sagt, weil dem Kl. nicht gelungen ist, eine Verfehlung der Befl. zu beweisen. Zu § 55 EheG. stellt das BG. fest, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mehr als drei Jahren aufgehoben und das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Der Kl. wolle unter keinen Umständen mehr mit der Befl. zusammenleben, weil nach seiner Meinung beide nicht zusammenpaßten. Versuche der Befl. und ihrer Verwandten, eine Ausöhnung herbeizuführen, seien am Widerstande des Kl. gescheitert. Es liege also offensichtlich am Starrsinn des Kl., wenn die Wiederherstellung einer ehelichen Gemeinschaft bisher nicht möglich gewesen sei und auch nicht erwartet werden könne. Der Kl. wolle unter allen Umständen von der Befl. loskommen. Damit seien die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt. Die Zerrüttung habe der Kl.

verschuldet. Er lehne die Fortsetzung der Ehe ohne stichhaltigen Grund ab, habe die Verletzung der ehelichen Treue zugegeben und sei von der Bekl. im April 1931 in St. beim Ehebruch überrascht worden. Diesen Ehebruch, der die Ehe vollends unheilbar zerrüttet habe, habe die Bekl. schwer empfunden, denn sie habe ihn sogleich zum Anlaß genommen, dem Kl. die Personensorge für das Kind entziehen zu lassen. So trage der Kl. die alleinige Schuld an der endgültigen Zerrüttung. Die Bekl. sei also berechtigt, der Scheidung zu widersprechen, und ihr Widerspruch sei zu beachten. Der Kl., der seiner Frau überdrüssig sei und sich schwer verfehlt habe, könne nicht unter Berufung auf die von ihm verschuldete Zerrüttung der Ehe eine weitere Lebensgemeinschaft ablehnen und seine Ehefrau verstoßen, die immer noch zur Fortsetzung der Gemeinschaft bereit sei. Auch würde die Bekl. als Beamtenfrau bei Scheidung der seit 18 Jahren bestehenden Ehe den Anspruch auf das Witwengeld und damit auch ihre Altersversorgung verlieren. Der Unterhaltsbeitrag, der ihr nach § 102 DVG. bewilligt werden könne, sei kein sicherer Anspruch und könne das Recht auf Witwengeld nicht ersetzen. Endlich rechtfertige die Rücksicht auf das gemeinsame Kind die Aufrechterhaltung der Ehe.

Das BU. vermag der Rev. nicht standzuhalten, denn es beruht auf rechtsirriger Auslegung des § 55 EheG. Das VG. geht davon aus, der Widerspruch des anderen Ehegatten sei, sofern er nach § 55 Abs. 2 EheG. wegen des festgestellten Verschuldens des klagenden Teils überhaupt zulässig ist, auch grundsätzlich zu beachten und nur ausnahmsweise ohne Wirkung, falls besondere Gründe die Scheidung trotzdem rechtfertigen. Diese Einstellung ist rechtsirrig. Die sittliche Wertung einer Ehe darf nicht mehr von den Belangen der beteiligten Ehegatten ausgehen, sondern hat in den Vordergrund den Wert der Ehe für die völkischen Belange zu stellen. So sehr der nationalsozialistische Staat darauf bedacht ist, eine vollwertige Ehe zu schützen und ihr die Rechtsstellung zu geben und zu erhalten, die sie als Grundlage der Familie, also der geschlossensten völkischen Gemeinschaft innerhalb der Gesamtordnung, verdient, so wenig kann ihm daran gelegen sein, eine Ehe durch Zwang aufrechtzuerhalten, die ihren inneren Wert endgültig verloren hat. Diesem Gedanken dient § 55 Abs. 1 EheG. Aus ihm muß gefolgert werden, daß die Zulassung des Widerspruchs in § 55 Abs. 2 EheG. keine Veränderung des Maßstabes bedeuten soll, nach dem der Wert einer Ehe gemessen werden muß. Auch bei Anwendung des § 55 Abs. 2 EheG. geht es infolgedessen nicht an, die persönlichen Belange des widersprechenden Ehegatten vornehmlich zu beachten und dahinter die Bedeutung der Ehe für das Volk zurückzusetzen. Vielmehr ist auch die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe wegen des Widerspruchs bei richtiger Würdigung ihres Wesens sittlich gerechtfertigt ist, in erster Reihe nach den völkischen Belangen zu beantworten. Mit diesen würde es nicht in Einklang stehen, wenn eine Ehe, die aufgehört hat, eine Lebensgemeinschaft der Gatten zu sein, und auch für die Zukunft keine dem Ehezweck entsprechende Entwicklung erwarten läßt, die also zu einer ausgehöhlten und zwecklosen Rechtsbindung geworden ist, nur aus Rechtsgründen als hohle Form fortbestehen soll. Ehen dieser Art zu scheiden, ist sittlich gerechtfertigt. Das ist die Grundanschauung, die § 55 Abs. 1 EheG. erkennen läßt und von der auch bei Anwendung des zweiten Absatzes ausgegangen werden muß (vgl. v. Scanzoni, „Das großdeutsche EheG.“ S. 115). Die Nichtbeachtung des Widerspruchs bedeutet daher nicht eine Ausnahme von einer in § 55 Abs. 2 EheG. zu findenden Regel, sondern die Rückkehr zur Regel des ersten Absatzes. Die Beachtung des Widerspruchs muß also, jedenfalls sobald allgemeine Belange für die Scheidung sprechen, eine Ausnahme bleiben und ist nur zulässig, wenn im Einzelfall besondere Gründe es sittlich rechtfertigen, den aus der Ehe strebenden Teil trotz ihrer un-

heilbaren Zerrüttung an den durch die Ehe begründeten Pflichten festzuhalten. Allerdings können solche Gründe auch aus dem gesamten Verhalten der beiden Ehegatten entnommen werden. Der Gedanke, den schuldigen Ehegatten durch Aufrechterhaltung der Ehe zu strafen, scheidet aber aus, denn die Entsch. ist nach objektiven Gründen zu treffen. Auch objektiv kann sicherlich dem Umstand, daß der eine Ehegatte die Ehezerüttung allein verschuldet hat, während den anderen kein Vorwurf trifft, Bedeutung zukommen. Diese Bedeutung wird aber um so geringer sein, je länger die Trennung der Gatten und die Zerstörung der Ehe schon währt.

Hiernach kann das BU. nicht bestehen bleiben; es muß aufgehoben werden. Eine Zurückverweisung der Sache ist indessen nicht nötig, da sie nach dem festgestellten Sachverhältnis zur Endentsch. reif ist, das RevG. also gemäß § 565 Abs. 3 ZPO. diese Ehescheidung sogleich treffen kann. Sie muß auf Scheidung der Ehe ergehen, denn der Widerspruch der Bekl. ist nicht zu beachten. Die Ehe der Parteien ist seit acht Jahren keine wirkliche Gemeinschaft mehr. An ihrer Aufrechterhaltung hat die Volksgemeinschaft keinerlei Interesse. Bei dem Alter der Parteien — der Kl. ist 44, die Bekl. 40 Jahre alt — besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Ehescheidung den Weg zum Abschluß einer wertvollen Ehe für einen von den Gatten oder sogar für beide freimacht. Das Kind der Parteien ist 17 Jahre alt. Soweit es noch der Erziehung bedarf, ist doch auch bei Aufrechterhaltung der Ehe nicht damit zu rechnen, daß eine nähere Verbindung von Vater und Sohn erreicht würde, zumal dem Kl. das Personensorgerecht auf Betreiben der Bekl. längst entzogen ist. Auch der Umstand, daß die Bekl. als Beamtenfrau den Rechtsanspruch auf die Hinterbliebenenversorgung verliert, kann nicht den Ausschlag gegen die Scheidung geben. Abgesehen davon, daß ihr bei gegebenen Voraussetzungen eine Versorgung bewilligt werden könnte, würde eine zu starke Betonung des Verlusts der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenbezüge die Gefahr begründen, daß zwischen Beamten- und sonstigen Ehen im Scheidungsrecht ein Unterschied entstände. Trotzdem kann auch der erwähnte Verlust im Einzelfall Berücksichtigung verdienen. Das ist jedoch hier schon um deswillen nicht der Fall, weil beide Ehegatten in jüngerem und noch dazu annähernd gleichem Alter stehen, so daß die Aufsicht, ob und wann der Fall der Witwenversorgung überhaupt eintreten wird, völlig ungewiß ist. Im übrigen gewährt die gesetzliche Regelung der Unterhaltspflichten hier der schullosen Frau in den Grenzen des Möglichen Schutz. Es sind also auch ihre Belange nicht von der Art, daß sie es rechtfertigen könnten, den Kl. dauernd an eine Ehe zu fesseln, die nur noch ein äußerliches Band ist.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 17. April 1939, IV 259/38.)

Anmerkung: Die widersprechende Kspr. der BG. und der DVG. zu § 55 EheG. hat zu der Notwendigkeit geführt, weitgehendst die Rev. gegen die Urteile der DVG. in Ehesachen zuzulassen (vgl. die Mitteilung des Reichsrechtsamtes der NSDAP.: DR. 1939, 300).

Das RG. läßt dementsprechend nach meiner Erfahrung zur Zeit grundsätzlich stets die Rev. zu.

Da nun schon mehrere Urteile des RG. vorliegen, ist der Meinungsstreit in der Praxis in gewissem Umfange beiseite. Im Anschluß an die amtliche Begründung zu § 55 EheG. gingen Literatur und Kspr. anfangs von einer zu großen Einschränkung des in § 55 Abs. 1 EheG. ausgesprochenen Grundsatzes durch das Widerspruchsrecht des bekl. Ehegatten nach § 55 Abs. 2 EheG. aus. Die amtliche Begründung führte wörtlich aus: „Diese Vorschrift bedurfte indessen einer Einschränkung, damit nicht eine Ehegatte durch schwere Eheverfehlungen die Zerrüttung herbeiführen und nach dreijähriger Trennung von dem anderen Ehegatten die Scheidung begehren kann. Wäre dies möglich, so

würde namentlich ein Ehemann, der von seiner Frau nur loskommen will, weil er eine jüngere und reizvollere gefunden hat, das Ziel der Vereinigung mit dieser anderen Frau durch eine Art Verstößung der ersten Frau erreichen können. Deshalb schreibt § 55 Abs. 2 Satz 1 vor, daß der Ehegatte, dem gegenüber die Scheidung aus § 55 begehrt wird, ihr widersprechen kann, wenn der Ehegatte, der die Scheidung verlangt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat (vgl. hierzu Roquette, „Eheaufhebung und Ehescheidung“, 1938, S. 81). Dieser Satz aus der amtlichen Begründung gab Anlaß zu der Auffassung, daß eine Scheidung nach § 55 EheG. grundsätzlich dann nicht möglich sein sollte, wenn der M. in einem ehebrecherischen Verhältnis lebt und dadurch einseitig die Ehe zerbrochen hat. Diese Betrachtung des § 55 EheG. unter dem Gesichtspunkt der Schuldbewertung zwischen den bekl. Ehegatten ist in der Rspr. fallen gelassen und an seine Stelle der objektive Gesichtspunkt getreten, ob die Aufrechterhaltung oder die Lösung der Ehe wertvoller für die völkischen Belange sei, gleichgültig ob dem unschuldigen Ehegatten dadurch ein tiefer Schmerz zugefügt werden muß. Dies hat zunächst das LG. Berlin (Urt. v. 27. Sept. 1938, 81 R 259/38: DZ. 1939, 192) wie folgt grundsätzlich ausgeführt: „Das neue Recht will erreichen, daß Ehen auf eine eheliche und anständige Weise zur Auflösung gebracht werden, die für die Volksgemeinschaft wertlos sind oder wertlos geworden sind, die in ihren innersten Grundlagen zerrüttet sind und die für Ehegatten, welche sich ihrer sittlichen Pflichten bewußt sind, nicht mehr zu einer ehelichen Gemeinschaft führen können. Bei Ehen, denen gerade das wichtigste Merkmal einer Ehe, nämlich die eheliche Lebensgemeinschaft, seit langem fehlt, kann nicht mehr von einer Ehe im sittlichen Sinne gesprochen werden. Will das neue Scheidungsrecht seine durch den nationalsozialistischen Rechtsgedanken gewiesene Aufgabe erfüllen, so muß es die Möglichkeit geben, den Gatten zerstörter Ehen den Weg zum Abschluß einer neuen Ehe freizugeben.“ Die höchstrichterliche Rspr. hat diese Auffassung bestätigt. In der vorl. Entsch. ist insbes. die Klarstellung zu begrüßen, die das RG. dem Verhältnis des § 55 Abs. 2 zu § 55 Abs. 1 gibt. Aus der Fassung des § 55 Abs. 2 entnimmt das RG., daß durch den zweiten Satz der Charakter des ersten Satzes als Ausnahme zu Abs. 1 noch einmal besonders hervorgehoben wird. Demnach liegt zwischen dem Abs. 1 des § 55 EheG. und dem 1. Satz des Abs. 2 keine Gleichwertigkeit vor, sondern die Ausnahmebestimmung kann nur bei dem Vorliegen besonderer sorgfältiger Prüfung bedürftiger Umstände angewandt werden. Hierzu sollen zwei Momente, die immer wieder in den Ehescheidungsprozessen nach § 55 auftreten, berührt werden.

Der eine Punkt ist die Frage der Sicherung des Unterhalts der geschiedenen Ehefrau, insbes. bei Beamtinnen. Das RG. läßt diesen Punkt nicht als unbeachtlich erscheinen (RG. v. 12. Jan. 1939, IV 171/38: DR. 1939, 177²⁰ und DMR. 1939, 176²²), sieht ihn aber nicht als irgendwie entscheidend an (s. die vorl. Entsch.). Meines Erachtens könnte bei den Beamtinnen dieser für die Praxis doch sehr einschneidende Punkt durch eine Änderung des öffentlichen Rechts befriedigend beigelegt werden. Man sollte nicht der zweiten Frau — die bisweilen sogar die Ehebrecherin ist — den Rechtsanspruch auf das Witwengeld geben, sondern der schuldlos nach § 55 geschiedenen Ehefrau. Der zweiten Ehefrau sollte dagegen nur ein Unterhaltsbetrag nach § 102 BGB. in Aussicht gestellt werden.

Entscheidend hebt ferner das RG. in der vorl. Entsch. hervor, daß das Alter des klagenden Ehegatten und damit die Frage der Möglichkeit zur Eingehung einer neuen völkisch wertvollen Ehe bedeutsam ist. Dies scheint mir sehr entscheidend. Der Vortrag eines älteren Mannes, er wolle eine neue Ehe eingehen und sich daher von seiner Lebensgefährtin trennen, hat den Anschein der Lächerlichkeit. Er will keine neue Ehe eingehen, wie sie der heutige Staat

versteht, sondern eine bequeme Versorgung oder eine Befriedigung einer flüchtigen Laune.

Er wird nicht hoffen dürfen, daß aus seiner neuen Ehe Nachkommen hervorgehen, und er könnte eine ordnungsmäßige Erziehung und Fürsorge nicht mehr gewährleisten.

RM. u. Notar Dr. Riß, Berlin.

*

19. RG. — § 81 Abs. 4 EheG. Nach § 81 Abs. 4 EheG. ist es auch zulässig, nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Pfleger zu übertragen. Das VormGer. hat sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen hierauf zu beschränken, wenn ein weitergehender Eingriff in die elterliche Gewalt nicht erforderlich ist.

Da die Ehe vor Inkrafttreten des EheG. wegen Alleinschuld des Ehemannes geschieden ist, so steht das Personensorgerecht gemäß § 97 Satz 1 EheG., § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. der Mutter zu.

Bei altgeschiedenen Ehen ist für die Frage, ob vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen wegen des Sorgerechts geboten sind, gemäß § 97 Satz 1 EheG. zunächst von der Vorkhrist des § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. auszugehen. § 97 Satz 2 EheG. macht eine Prüfung des Sachverhalts nach § 1635 Abs. 1 BGB. keineswegs entbehrlich. Die sinn-gemäße Anwendung des § 81 EheG. kommt vielmehr erst dann in Betracht, wenn die Heranziehung des § 1635 BGB. zu einem dem Geiste des § 81 EheG. entsprechenden befriedigenden Ergebnis nicht zu führen vermag (vgl. die Entsch. des Senats v. 3. März 1939: DR. 1939, 577).

Gemäß § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. kann das VormGer. eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten, d. h. erforderlich ist, um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. (Wird ausgeführt.)

Eine Gefährdung des Kindes, die durch eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater gemäß § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. beseitigt werden könnte, liegt also nicht vor.

Ein Anlaß, eine Anordnung gemäß §§ 97 Satz 2, 81 Abs. 1 und 3 EheG. dahin zu treffen, daß dem Vater die Personensorge übertragen wird, besteht nicht. Eine solche Anordnung setzt voraus, daß sie durch das Wohl des Kindes erfordert wird (§ 97 Satz 2 EheG.). Das Kind würde aber gerade gefährdet sein, wenn es zum Vater käme. Der Vater hat sich um den Unterhalt des Kindes, wenn es nicht bei ihm war, überhaupt nicht gekümmert, auch dann nicht, als er dazu in der Lage war. Er hat aber vor allem das Kind dauernd gegen die Mutter aufgebracht. Bereits im Jahre 1931 hat er in einem gegen die Tochter eingeleiteten Fürsorgeerziehungsverfahren Beschuldigungen gegen die Mutter erhoben, die er dann wieder zurückgenommen hat. Die Tochter hat später eingehende Behauptungen über einen unsittlichen Lebenswandel ihrer Mutter aufgestellt. Sie hat aber diese Behauptungen später widerrufen. Hierbei hat sie selbst angegeben, daß sie zu diesen Angaben durch den Vater und Frauen J., die jetzige Ehefrau des Vaters, veranlaßt worden sei. Aber auch der Beamte des JugA., dem gegenüber sie ihre Angaben gemacht hatte, hatte aus dem ganzen Verhalten des Kindes den Eindruck gewonnen, daß diese Angaben eingelernt gewesen seien. Zum mindesten beim zweiten Male ist die Tochter auf Veranlassung des Vaters zu diesem entlaufen. Hierbei hat sie auf Anstiftung des Vaters nach dessen eigenem Geständnis Briefe der Mutter aus deren Wohnung entwendet.

Das BeschwG. hat es nun aber für erforderlich gehalten, beiden Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen. Eine solche Maßnahme kann aber nicht, wie es das BeschwG. getan hat, auf § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. gestützt werden. Denn wenn gegenüber der Mutter noch nicht einmal die Voraussetzungen des § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorliegen, so sind um so weniger die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. gegeben, der sogar eine schuldhaft Gefährdung des Kindes verlangt.

Die Maßnahme des BeschwG. kann aber unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 97 Satz 2, § 81 Abs. 4 EheG. aufrechterhalten werden.

Nach dieser Bestimmung kann die Personensorge einem

Pfleger übertragen werden, wenn es aus besonderen Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

§ 81 Abs. 4 EheG. spricht nun zwar nur von der Übertragung des Personensorgerrechts. Auf Grund dieser Bestimmung ist es aber auch zulässig, anstatt des Personensorgerrechts nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Pfleger zu übertragen. In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist bereits zu § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB., der von den zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln spricht, ständig die Ansicht vertreten worden, daß das VormGer. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit seinen Eingriffen in die Rechte der Eltern nicht weiter gehen darf, als dies im Einzelfalle notwendig ist. Entsprechendes hat aber auch bei der Anwendung des § 81 Abs. 4 EheG. zu gelten, der die Übertragung der Personensorge auf einen Pfleger nur dann gestattet, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Genügt zur Abwendung der dem Kinde drohenden Gefahren oder Nachteile bereits die Übertragung eines Teils des Sorgerechts auf den Pfleger, so kann und muß sich das VormGer. hierauf beschränken, da in diesem Falle die Übertragung des ganzen Sorgerechts auf einen Pfleger nicht mehr erforderlich ist (gleicher Ansicht Schlöchtering: DR. 1939, 199). Gegen die Zulässigkeit einer solchen Teilung des Personensorgerrechts nach neuem Recht ist aus dem Gesetz nichts zu entnehmen. Das neue Recht will vielmehr dem VormGer. eine noch freiere Stellung als das alte Recht geben, um es ihm dadurch zu ermöglichen, sich so beweglich wie möglich den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen. Für die Abteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts vom sonstigen Personensorgerrecht besteht aber in Fällen wie dem vorliegenden auch ein praktisches Bedürfnis, da eine Anordnung aus § 81 Abs. 4 EheG. immer einen einschneidenden Eingriff in die Rechte der Eltern darstellt und das Wohl des Kindes selbst benachteiligt wird, wenn diese Rechte mehr beschnitten werden, als es im Einzelfalle erforderlich ist.

Vorliegend ist nun die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Pfleger deswegen aus besonderen Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich, weil die Minderjährige nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse erst einmal wieder seelisch zur Ruhe kommen muß und dies nur geschehen kann, wenn sie zunächst an einer neutralen Stelle untergebracht wird. Die Minderjährige ist ihrer ganzen seelischen Veranlagung nach frühreif und haltlos. Sie unterliegt leicht Stimmungsschwankungen. Sie hat bereits, als ihre Mutter im Krankenhaus lag, versucht, sich mit Gas zu vergiften. Sie neigt auch zum Lügen. In sittlicher Hinsicht ist ihre Phantasie bereits stark angekränkt, wie ihre unwahren Beschuldigungen gegen die Mutter über deren Lebenswandel zeigen. Sie hat es sich angewöhnt, ihre Eltern gegeneinander auszuspielen. Es ist anzunehmen, daß sie nach ihrem längeren Aufenthalt bei dem Vater jetzt wieder gegen die Mutter eingenommen ist. Dies alles erfordert, daß sie zunächst aus dem Streit zwischen den Eltern herausgenommen und an einer Stelle untergebracht wird, in der eine gleichmäßige Entwicklung gewährleistet ist. Andererseits genügt aber auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Pfleger, da die sorgeberechtigte Mutter an dem Kinde hängt und sich in jeder Weise bemüht hat, für es zu sorgen.

Das RG. hätte allerdings das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht dem Städtischen JugA. übertragen dürfen, sondern hätte aussprechen müssen, daß das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Pfleger übertragen wird. Damit erübrigte sich zugleich auch ein besonderer Ausspruch über die Entziehung dieses Rechts gegenüber den Eltern. Die Auswahl des Pflegers selbst ist vom VormGer. vorzunehmen. Mit dieser Maßgabe ist die weitere Beschwerde des Vaters zurückzuweisen, soweit es sich um die Personensorge handelt.

Mit Recht hat das RG. ferner aber auch den Vater vom Verkehr mit seiner Tochter für eine bestimmte Zeit gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 EheG. ausgeschlossen, da dies nach dem bereits oben Gesagten dem Wohle des Kindes dient. Wegen die Dauer der Entziehung sind Rechtsbedenken nicht zu erheben. Das VormGer. kann auch, wenn der Vater sich längere Zeit bemüht hat, seinen Pflichten gegenüber dem Kinde nachzukommen, und sich danach ergibt, daß eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch den Vater

nicht mehr zu befürchten steht, die angeordnete Ausschließung des Vaters vom Verkehrsrecht jederzeit wieder aufheben.

(RG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 21. April 1939, 1a Wx 300/39.)

*

20. RG. — § 31 B.D. z. Einf. des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1938). Das neue Eherecht läßt die Wirkungen einer vor seinem Inkrafttreten ergangenen Scheidung, insbes. die Unterhaltsansprüche, nach dem bisherigen Recht weiterbestehen, wenn diese Scheidung nicht in eine Scheidung nach dem neuen EheG. umgewandelt wurde.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 8. Mai 1939, IV 53/39.)

Bürgerliches Gesetzbuch

21. RG. — §§ 21 ff., 164 ff. BGB.; Gef. v. 28. März 1938 (RGBl. I, 338). Eine von einer jüdischen Synagogengemeinde durch ihren Vorstand vor dem 1. April 1938 erteilte Generalvollmacht bleibt wirksam, auch wenn die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 Gef. über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen v. 28. März 1938 ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren hat und ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts geworden ist.

Im Grundbuch steht in Abt. III unter Nr. 24 eine abgetretene Restkaufgeldhypothek von 25 000 G.M. zugunsten der „Jüdischen Gemeinde in B.“ eingetragen. In notariell beglaubigter Urkunde vom 21. Febr. 1939 hatte der Kaufmann Carl Israel F. namens der Jüdischen Gemeinde die Abtretung der Hypothek an die D.-Hypothekenbank bewilligt und beantragt. Der Abtretung lag eine am 31. März 1938 von dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde unter Beidrückung des Amtssiegels namens der Gemeinde und ihres Vorstandes erteilte Generalvollmacht auf F. zugrunde. Aus zwei Bescheinigungen des PolPräs. in B. vom 8. Nov. 1937 und 27. Juni 1938 ergibt sich, daß die Aussteller der Urkunde am 31. März 1938 zur Vertretung der Gemeinde befugt waren. Die Abtretung soll gemäß § 8 B.D. über den Einfluß des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709) genehmigt worden sein.

Der Rechtspfleger des GBA. beanstandete den von der Erwerblerin wiederholten Eintragungsantrag in einer befristeten Zwischenverfügung dahin, daß die Generalvollmacht, die von der Jüdischen Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestellt worden sei, im Hinblick auf das RGBl. über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen v. 28. März 1938 nicht mehr ausreiche. Erinnerung und Beschw. hatten keinen Erfolg. Der weiteren Beschw. gab das RG. statt.

Durch die Bestimmungen des PrGef. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847 (G.S. 263) war, wie in der höchstgerichtlichen Rpr. und von den Verwaltungsbehörden und in der Rechtslehre allgemein angenommen wurde, den jüdischen Synagogengemeinden (Kultusvereinigungen) und ihren Verbänden zur Erfüllung ihrer kulturellen Zweckaufgaben in Altpreußen dieselbe Rechtsstellung eingeräumt worden, wie sie Körperschaften des öffentlichen Rechts im allgemeinen Rechtsverkehr innehaben. Entsprechend waren die Vorstände der jüdischen Gemeinden (und Verbände) wie öffentliche Behörden behandelt worden (vgl. RG.: RGZ. 133, 192; Obertribunal 81, 328; RG. in 1 Y 25/92; 1 X 123/13; ferner in JFG. 5, 147 und in 1 Wx 73/35 mit weiteren Nachweisen; vgl. ferner Baumann, „Die israelitischen Synagogengemeinden vor und nach dem Gef. v. 28. März 1938“; RVerwBl. 1938, 659 ff.). Es ist nun klar und bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine solche Gleichstellung der jüdischen Gemeinden mit den Körperschaften des öffentlichen Rechts und die damit verbundene Gewährung von Vergünstigungen auf allen Gebieten des Rechtsverkehrs mit den nationalsozialistischen Erkenntnissen und Grundsätzen unvereinbar waren, und daß deshalb und im Hinblick auf die ständige und beschleunigte Fortentwicklung der Judengesetzgebung in den letzten Jahren auch eine alsbaldige reichseinheitliche Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse jüdischer Kultusver-

einigungen notwendig erschien. Jedoch kam eine völlige Beilegung der jüdischen Gemeinden aus Gründen der Toleranz nicht in Frage (Stahn in Pfundtner-Neubert, „Einführung zum Gef. v. 28. März 1938“). Der § 1 Abs. 1 Gef. v. 28. März 1938 ordnet daher an, daß jüdische Kultusvereinigungen ihre Rechtsfähigkeit nicht mehr nach Maßgabe der außer Kraft gesetzten landesrechtlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 2) als Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern nur noch durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, soweit im Einzelfalle die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sein sollten. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Jan. 1938; vgl. § 5 Abs. 1) bereits bestehenden, nach dem bisherigen Landesrecht als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten jüdischen Kultusvereinigungen sind in § 1 Abs. 2 und § 2 Sondervorschriften getroffen worden. Danach verlieren derartige Vereinigungen mit dem Ablauf des 31. März 1938 die „Stellung“ von Körperschaften des öffentlichen Rechts; „sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereinigungen des bürgerlichen Rechts“ auch ohne Eintragung, die lediglich „nachzuholen“ ist und insoweit nur deklaratorische Bedeutung hat. Ferner verlieren gemäß § 2 die Beamten der Vereinigungen mit dem Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft; „sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet“. Diese Regelung war, wie Stahn a. a. O. ausdrücklich hervorhebt, notwendig, „da für die vorhandenen Vermögensobjekte ohne Unterbrechung ein Vermögenssträger da sein mußte“. Zugleich sind aus diesem Gesichtspunkte einer im Interesse der Rechtssicherheit ungestörten Fortentwicklung der Aufgaben der Vereinigungen die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Anstellungsverhältnisse der Bediensteten in bürgerlich-rechtliche Dienstverhältnisse „umgewandelt“ worden (Stahn, ebenda in der Anm. 1 zu § 2).

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, seinem klaren Wortlaut, seinem Sinn und Zweck ergibt sich hiernach folgende Rechtslage: Die bereits bestehenden jüdischen Kultusvereinigungen sind nicht untergegangen und an deren Stelle im Wege der Gesamtrechtsnachfolge neue Vereinigungen getreten. Es braucht deshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen der weiteren Beschr. nicht eingegangen zu werden. Vielmehr ist die Rechtspersönlichkeit der Vereinigungen ihnen unbeeinträchtigt erhalten geblieben. Lediglich der Charakter ihrer Rechtspersönlichkeit hat sich geändert und hat gewechselt. Die Vereinigungen haben nicht mehr wie bisher die „Stellung“ von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern die eines rechtsfähigen Vereins trotz fehlender Eintragung im Vereinsregister. Dasselbe muß folgerichtig für den Vorstand als Organ der Vereinigung gelten. Der bisherige Vorstand ist im Amt geblieben. Er hat nur nicht mehr die Stellung einer öffentlichen Behörde, sondern die eines bürgerlich-rechtlichen Vereinsvorstandes. Er bleibt also im Amt mit den sich aus dem Vereinsrecht ergebenden Befugnissen bis zu einem etwaigen Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 oder bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes gemäß den Vorschriften des BGB. Die von jüdischen Kultusvereinigungen und ihren Vorständen vor dem 1. April 1938 eingeleiteten rechtlichen Maßnahmen bleiben in Kraft und sind wirksam für und gegen die Vereinigungen und ihre Vorstände in ihrer veränderten Gestalt, soweit es sich nicht ausnahmsweise, was hier nicht in Betracht kommt, um Maßnahmen handelt, die die Vereinigungen nur als öffentlich-rechtliche Körperschaften und nicht als bürgerlich-rechtliche Vereine treffen könnten. Danach ist die am 31. März 1938 von dem Vorstand der „Jüdischen Gemeinde in W.“ als einer damaligen öffentlichen Behörde erteilte Generalvollmacht in Kraft geblieben. Sie ist, da offenbar ein Widerruf nicht erfolgt ist, rechtswirksam und eine geeignete Unterlage für die von dem Bevollmächtigten am 21. Febr. 1939 getätigte Abtretung der Hypothek. Da die Vertretungsbefugnis der Aussteller der Vollmacht für den 31. März 1938 nachgewiesen ist und rechtliche und tatsächliche Bedenken gegen einen Fortbestand der Vollmacht über diesen Zeitpunkt hinaus nicht bestehen, ist die Vorlage eines Zeugnisses gemäß § 69 BGB. entbehrlich.

Infolgedessen sind die Vorentscheidungen aufzuheben.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 4. Mai 1939, 1 Wx 270/39.)

[S.]

*

22. OLG. — § 134 BGB.; § 377 HGB.; PreistopVD.

1. Ein Verstoß gegen das Preisbildungsrecht macht nicht den ganzen Kaufvertrag nichtig, sondern nur die Preisabrede, soweit sie über das zulässige Maß hinausgeht.

2. Die Nüchternpflicht des Kaufmanns bleibt von den Preisbildungsvorschriften unberührt. †)

Gegen eine Kaufpreisklage war eingewendet, daß die gelieferte Ware mangelhaft sei und der geforderte Preis gegen die Preisbildungsvorschriften verstoße. Die Kl. hielt die erfolgte Rüge für nicht fristgerecht und ermäßigte vorsorglich im zweiten Rechtszuge ihre Forderung auf den mit den Preisbildungsvorschriften zu vereinbarenden Betrag. Der Käufer vertrat die Auffassung, daß wegen Verstoßes gegen das Preisbildungsrecht das ganze Geschäft nichtig sei und daß bei etwaiger Veräumung der Rügefrist mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Preisbildungsbestimmungen auch nach Ablauf der Rügefrist die Mängelfrage aufgerollt werden müsse, da kein öffentliches Interesse an der Durchführung eines Vertrages zum gemäßigten Preise bestehe, falls die Ware erhebliche Mängel zeige. Wenn schon im volkswirtschaftlichen Interesse nur ein Teil der Preisabrede nichtig sein solle, müsse auch die tatsächliche Beschaffenheit der Ware und das Interesse an der Aufrechterhaltung des Abkommens zum gemeinwirtschaftlich gerechtfertigten Preis gepriüft werden.

Das OLG. hat der Kaufpreisklage in dem vom Verkäufer selbst ermäßigten Umfang stattgegeben und ausgeführt:

1. Der ursprüngliche Verstoß gegen die Preisbildungsvorschriften hat den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag nicht nichtig gemacht. Ein gegen die PreistopVD. verstoßender Kaufvertrag ist nur insoweit nichtig, wie ein über dem zulässigen Preis liegendes Entgelt vereinbart wurde. Aus dem wirtschaftlichen Zweck der Preisbildungsvorschriften, die die Vermeidung von Preissteigerungen ohne unnötige Behinderung und Unsicherheit des geschäftlichen Verkehrs zum Ziele haben, ist zu folgern, daß grundsätzlich nicht eine Nichtigkeit des ganzen Vertrages gem. § 134 BGB. angenommen werden kann. Aus dem Zweck des Gesetzes ergibt sich vielmehr, daß das Gesetz eine Nichtigkeit des ganzen Vertrages nicht gewollt hat.

2. Die Vorschrift des § 377 hat den Zweck, nach Ablauf gewisser Fristen klare und sichere Verhältnisse zwischen Kaufleuten zu schaffen. Der Verkäufer soll nicht ohne zeitliche Beschränkung damit rechnen müssen, daß der Käufer noch Ansprüche aus irgendwelchen Fehlern der Kaufsache herleitet. Die Vorschrift dient damit der Rechtssicherheit und der glatten Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Kaufleuten. Durch die Preisbildungsvorschriften sind diese Anzeugsfristen nicht aufgehoben worden. Gewiß verbietet die PreistopVD. auch eine Preissteigerung, die darin liegt, daß der Verkäufer anstatt der ihrer Bezeichnung und ihrem Preise entsprechenden Qualität eine solche minderer Güte liefert. Ein derartiger Verstoß hat jedoch regelmäßig keine Herabsetzung des Preises zur Folge. Würde das der Fall sein, könnte jeder Käufer nach beliebig langer Zeit Herabsetzung des Preises verlangen mit der Begründung, die Ware sei schlecht geliefert und die Preisabrede verstoße gegen die Preisbildungsvorschriften. Der Verkäufer würde nie wissen können, ob das Kaufgeschäft endgültig abgewickelt ist oder ob er noch mit Ansprüchen wegen Schlechtlieferung rechnen muß: die Vorschrift des § 377 HGB. wäre damit in den meisten Fällen außer Kraft gesetzt. Dieser Erfolg liegt nicht in der Zielsetzung der Preisbildungsvorschriften. Diese wollen vielmehr wirtschaftlich ungerechtfertigte Preissteigerungen verhindern, ohne den Wirtschaftsverkehr über Gebühr zu stören. Wenn sich ergibt, daß schätzenswerte Belange des Wirtschaftslebens dadurch verletzt werden, daß ein Verstoß gegen die Preisbildungsvorschriften die Nichtigkeit der Preisabrede zur Folge hat, so darf in Anwendung des § 134 BGB. insofern aus der PreistopVD. keine Nichtigkeit angenommen werden, da diese Vorschriften ihrem Sinn und Zweck nach einen solchen Erfolg nicht wollen. Die Erhaltung und Wahrung der aus gutem Grund festgesetzten Fristen für die Geltendmachung von Mängeln der Kaufsache ist für das Wirtschaftsleben von größerer Bedeutung als die Nichtigkeit oder Gültigkeit der hierdurch der Nachprüfung entzogenen Preisabreden bei Schlechtlieferung. Das besonders deshalb, weil die Durchsetzung der Preisbildungsvor-

schriften hierdurch nicht gefährdet wird. In allen derartigen Fällen bleiben die Strafvorschriften unberührt. Diese sind hinreichend geeignet, den Preisbildungsvorschriften Beachtung zu verschaffen.

(OLG. Celle., 3. Zivilsen., U. v. 18. April 1939, 3 U 226/38.)

Anmerkung: Das Urteil nimmt zu zwei Fragen des Preisrechts Stellung:

1. Daß ein gegen die PreisstopVO. verstößender Kaufvertrag nur in soweit nichtig ist, als ein über dem zulässigen Preis liegendes Entgelt vereinbart ist, entspricht der heute allgemein herrschenden Rechtsanschauung. Schon das Kriegspreisrecht geht davon aus, daß bei Überschreitung vorgeschriebener Höchstpreise die vertragliche Bindung der Parteien bestehen bleibt, daß aber die vereinbarten Kaufpreise auf die erlaubte Höhe herabzusetzen sind (RGZ. 88, 251; 89, 198; RGWRom. § 134, Erläuterung 2). Dieser Rechtsstandpunkt ist nicht nur dann vertreten, wenn es sich um Überschreitung von Höchstpreisen handelte, sondern auch dann, wenn unzulässige Preiserhöhungen überhaupt vorgenommen sind. So hat sich die Rpr. z. B. auch bei Verstößen gegen die PreistreibeVO. v. 8. Mai 1918 ausnahmslos für die Aufrechterhaltung solcher Verträge entschieden, und zwar auch dann, wenn es sich um Waren handelte, bei denen keine Höchstpreise festgesetzt waren und bei denen die Feststellung eines angemessenen Preises große Schwierigkeiten machte. Auch bei Mietwucher haben die Gerichte in ständiger Rpr. keine Nichtigkeit aus § 134 BGB. hergeleitet, sondern den Mietzins auf den angemessenen Betrag herabgesetzt. Deshalb muß der gleiche Rechtsstandpunkt auch angewendet werden, wenn es sich um Verstöße gegen die PreisstopVO. handelt.

Auch der Rpr. vertritt diesen Standpunkt (vgl. § 4 LandmaschinenVO. v. 16. Febr. 1938, wo es heißt: „Soweit Vertragsbestimmungen den Vorschriften der §§ 1—3 widersprechen, treten die nach den in Betracht kommenden Vorschriften dieser VO. zulässigen Bestimmungen an ihre Stelle“, und die Anm. des anfl. Romm.).

Dadurch ist gesetzgeberisch der Standpunkt des RG. bestätigt. Auch die neuere Rpr. vertritt diese Meinung (vgl. JW 1938, 3176, JW 1938, 1227, 1860). Die Ansicht wird richtigerweise auf § 134 BGB. gestützt: Danach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nur dann nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Hier ergibt sich aber aus dem Gesetz, daß eine Nichtigkeit nicht eintreten soll.

2. Das Urteil nimmt alsdann Stellung zu der Frage, in welchem Verhältnis die Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 378 BGB. zur PreisstopVO. steht. Es kommt zum Ergebnis, durch die Preisbildungsvorschriften seien die Ausschlußrisiken des BGB. nicht aufgehoben, das liege auch nicht in der Zielsetzung der Preisbildungsvorschriften. Die Strafvorschriften allein genügen, um den Preisbildungsvorschriften Beachtung zu verschaffen. Den gleichen Standpunkt hat erst kürzlich auch das OLG. Dresden in seiner Entsch. v. 21. Dez. 1938 — abgebr.: JW 1938, 655 — vertreten.

I. Zunächst ist Stellung zu nehmen zu der Frage, wann überhaupt bei mangelhafter Lieferung einer Ware ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vorliegt.

§ 1 PreisstopVO. verbietet Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art über den Stichtag hinaus. Nach § 2 ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen. Als Umgehungshandlung ist es auch anzusehen, wenn bei gleichbleibenden Preisen die Qualität verschlechtert wird. Ein solcher Verstoß gegen die PreisstopVO. ist aber nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine bewußte Schlechtlieferung der Ware handelt. Es muß also schuldhaft eine Qualitätsverschlechterung vorgenommen sein.

Unrichtig ist die Ansicht des OLG. Dresden, daß in der Regel nur Handlungen, die auf einen Vertragschluß abzielen, eine Umgehungshandlung darstellen können. „Andere Handlungen können einen Verstoß kaum begründen.“ Und wenn es weiter heißt: „Nur durch das Anbieten beeinflussen die geforderten Preise das Wirtschaftsleben“, so findet diese Ansicht im Gesetz keine Stütze.

Handelt es sich dagegen um Mängel der Ware, bei denen eine solche bewußte Verschlechterung der Qualität

nicht vorliegt, die vielmehr lediglich Mängel sind, wie sie auch sonst bei Waren vorzukommen pflegen und auch schon vorliefen, bevor es die PreisstopVO. gab (z. B. Lieferung mangelhafter Ware, Schäden infolge des Transports, Verderb der Ware), so liegt ein Verstoß gegen die PreisstopVO. überhaupt nicht vor.

II. Wenn ein Verstoß gegen die PreisstopVO. überhaupt nicht vorliegt, gelten selbstverständlich alle Vorschriften des BGB. betr. der Mängelrüge. Weiter bleiben die Vorschriften über die Rügepflicht, auch wenn ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vorliegt, von dieser VO. unberührt, wenn W andlung begehrt wird. Zweifel können dagegen entstehen, wenn Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert wird, ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vorliegt und die Mängelrüge verspätet oder gar nicht erfolgt ist.

Liegt in dem Verstoß gegen die PreisstopVO., wie es häufig der Fall sein wird, zugleich der Tatbestand der Arglist, so gilt § 377 Abs. 5 BGB.; d. h. eine Verjüngung auf die Veräumung der Rügepflicht ist überhaupt nicht zulässig.

Ist Arglist nicht nachzuweisen, liegt aber gleichwohl ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vor, so hat das nach dem oben zu 1 Gesagten zur Folge, daß der Vertrag gültig bleibt, soweit der Stopppreis — der vom Gericht zu ermitteln ist — dies zuläßt.

Hinsichtlich des überschießenden Preises ist der Vertrag nichtig. Diese Nichtigkeit tritt unabhängig von dem Umstand, ob gerügt ist oder nicht, ein. Eine Heilung dieser — teilweisen — Nichtigkeit durch Veräumung der Rügefrist kann nicht eintreten, da dies dem Sinn und Zweck der PreisstopVO. widersprechen würde. Die Parteien hätten es sonst ja in der Hand, durch einen solchen Umweg höhere Preise, als durch die PreisstopVO. zugelassen ist, zu vereinbaren. Auch der Käufer macht sich aber strafbar, wenn er einen höheren Preis zahlt, als es die PreisstopVO. gestattet.

Die Klage würde also hinsichtlich des überschießenden Teils abzuweisen sein, und zwar wegen des ganzen Teils. Eine verhältnismäßige Minderung, wie sie § 472 BGB. vorsieht, findet nicht statt. Die Ausführungen des OLG. befriedigen daher nicht.

Aus dem gleichen Grunde erscheint auch die oben zitierte Entsch. des OLG. Dresden bedenklich, wenn es sagt: „Nur darin, daß der Käufer es veräumt hat, den Mangel rechtzeitig zu rügen, ist die Ursache dafür, daß er jetzt einen überhöhten Preis zu zahlen hat, zu finden und nicht in einem Verstoß gegen die PreisstopVO.“ Das OLG. hält „eine andere Beurteilung schon deshalb nicht für möglich, weil andernfalls jede mangelhafte Erfüllung eine Zuwiderhandlung gegen die PreisstopVO. entfiel, mit der Wirkung, daß die Bestimmungen über die Mängelrüge gegenstandslos würden. Diese Folgerung würde über die preispolitischen Ziele der PreisstopVO. hinausgehen. Denn der Zweck der §§ 377, 378 BGB., die kaufmännischen Beziehungen schnell klarzustellen, widerspricht diesen Zielen nicht“. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach dem oben Gesagten keineswegs „jede mangelhafte Erfüllung“ gegen die PreisstopVO. verstößt. Andererseits gehen die preispolitischen Ziele der PreisstopVO. — wenn wirklich ein Verstoß gegen diese vorliegt — den §§ 377, 378 BGB. vor.

Ob ein Verstoß gegen die PreisstopVO. vorliegt, wird oft zweifelhaft sein. Ist das aber der Fall, müssen folgerichtig auch die hier aufgeführten Grundsätze Anwendung finden.

OLGDir. Dr. Römer, Berlin.

*

23. RG. — § 254 BGB. Die entsprechende Anwendung des § 254 BGB. in Fällen, in denen lediglich eine im Gesetz begründete objektive Haftbarkeit des Beschädigten gegeben ist, erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn auch der Schädiger ohne Verschulden haftet. Beruht daher seine Schadenshaftung auf schuldhaftem Verhalten, so kann er sich dem ohne Verschulden verantwortlichen Beschädigten gegenüber nicht auf § 254 berufen.

Am 21. Aug. 1935 fuhr der Kl. mit seinem neuen, noch plombierten Ford-Kraftwagen, den er selbst lenkte, mit einer Geschwindigkeit von etwa 40—50 km/st auf der von B. nach A. führenden Straße. Als er sich dem dem

Bekl. zu 1 Adolf W. gehörigen, an der Straße liegenden Sch.hof näherte, rollte gerade ein leerer Leiterwagen rückwärts aus der 8,50 m langen Tenneneinfahrt des Sch.hofs, die von der Straße her bis zur Schwelle an der Tenne um 0,98 m ansteigt, herunter. Der Leiterwagen wurde, wenn er bespannt werden sollte, immer rückwärts aus der Tenne auf die Straße herausgelassen. Er kam dann, sobald die Hinterräder aus der Tenne heraus waren, durch sein Eigengewicht ins Rollen und fuhr „im Schwung“ auf die Straße. An dem Unfalltag wollten die Kinder des Bekl. zu 1, der 1917 geborene Bekl. zu 2 Karl W. und die Bekl. zu 3 Marie W., den Wagen wieder aus der Tenne herauslassen. Karl W. stellte sich an die Deichsel, Marie W. an das linke Borderrad, letztere hielt in der rechten Hand die Klobbremse an dem Rad. Als der Kl., der erst etwa 100 m vorher die Tennenausfahrt bemerken konnte, die gefährliche Lage erkannte, gab er Signal und bremste, es war aber schon zu spät. Marie W. ließ vor Schreck die Bremse los. Der Leiterwagen fuhr mit seiner linken Seite in die rechte Seite des Kraftwagens und drang mit dem Wiesbaum durch die Windschutzscheibe. Der Kraftwagen wurde fast auf die Seite geworfen und erheblich beschädigt.

Karl und Marie W. wurden wegen Übertretung der RStraßVerfO. zu Geldstrafen von je 5 RM verurteilt.

Der Kl. behauptet, er sei bei dem Unfall dadurch körperlich verletzt worden, daß die hinter ihm liegenden Handkoffer ihm in den Rücken gefallen seien und daß er mit dem Rücken gegen die linke Fensterkurbel gefallen sei. Er macht die Bekl. für den erlittenen Schaden haftbar und beantragt mit der Klage, festzustellen, daß die Bekl. verpflichtet seien, ihm den infolge des Unfalls entstandenen und noch entstehenden körperlichen Schaden zu ersetzen und ihm ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Bekl. bestreiten, daß sie schuldhaft gehandelt hätten und behaupten ein mitwirkendes Verschulden des Kl.

Das LG. hat der Klage stattgegeben. Das OLG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

Die Rev. rügt, daß das BG. ein Verschulden der Bekl. angenommen und ein mitwirkendes Verschulden des Kl. verneint habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Wenn das BG. ausführt, die Bekl. hätten eine dritte Person hinzuziehen müssen, welche herankommende Fahrzeuge warnen sollte, der Bekl. Adolf W. hätte durch Vorkehrungen und Anweisungen verhindern müssen, daß sein Leiterwagen in so verkehrswidriger und unvorsichtiger Weise mit Schwung auf die Straße heruntergelassen wurde, und die Bekl. Marie W. habe besonders fahrlässig gehandelt, indem sie die Bremse losgelassen habe, und wenn das BG. hiernach eine Haftbarkeit der drei Bekl. nach § 823 BGB. annimmt, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Auch unterliegt es keinem Rechtsirrtum, wenn das BG. die Haftung des Bekl. Adolf W. auch auf § 831 BGB. gegründet und seinen Entlastungsbeweis als mißlungen angesehen hat, weil er ja das unvorsichtige Vorgehen geduldet, selbst auch geübt und so die Kinder dazu angeleitet und niemals veranlaßt habe, daß ein Warnposten auf der Straße die Ausfahrt überwachte. Auch wenn man berücksichtigt, daß es sich bei der Tennenausfahrt um eine aus alter Zeit überkommene, dem gegenwärtigen Kraftfahrzeugverkehr nicht mehr gerecht werdende Einrichtung handelt, und daß der Bauer heute bei dem Mangel an Landarbeitern und seiner Verpflichtung, aus seinem Betrieb das äußerst mögliche herauszuholen, sehr stark in Anspruch genommen ist, so bedeutet es doch keine Überspannung der an ihn zu stellenden Anforderungen, wenn das BG. verlangt, daß in Fällen wie dem vorliegenden eine dritte Person zur Warnung etwa sich nähernder Fahrzeuge hätte zugezogen werden und daß der Bekl. Adolf W. eine entsprechende Anordnung hätte geben müssen. Berücksichtigt man, daß der Leiterwagen über die abschüssige Ausfahrt hinunter

auf eine Landstraße heruntergelassen wurde, die nach den Feststellungen des BG. von einer Postkraftwagenlinie und besonders im Sommer von einigem Durchgangsverkehr belegt ist, so waren solche Maßnahmen wegen der Gefährlichkeit dieses Betriebes unbedingt geboten, um Unglücksfälle zu vermeiden. Auch ein mitwirkendes Verschulden des Kl. hat das BG. ohne Rechtsirrtum verneint. Wenn das BG. ausführt, der Kl. habe mit einem derartig verkehrswidrigen Verhalten der Bekl. nicht zu rechnen brauchen, insbes. nicht schon bremsen müssen, als er den Wagen in der Ausfahrt gesehen habe, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kl. durfte sich darauf verlassen, daß andere sich richtig und verkehrsmäßig verhalten würden, daß insbes. ein so gefährliches Unternehmen wie das Herausfahren eines Wagens über die abschüssige Ausfahrt zur Landstraße hinab nicht ohne jede Warnung der sich nähernden Verkehrsteilnehmer erfolgen werde. Als der Kl. dann die Gefahr bemerkte, hat er, wie das BG. festgestellt hat, gebremst und Signal gegeben, aber den Unfall nicht mehr verhüten können. Da hiernach ein mitwirkendes Verschulden des Kl. ohne Rechtsirrtum verneint worden ist, kommt eine unmittelbare Anwendung des § 254 BGB., der ein Verschulden des Beschädigten voraussetzt, nicht in Frage. Nun ist allerdings in der Rspr. (vgl. RGZ. 67, 122 = JW. 1908, 40) die Bestimmung des § 254 BGB. entsprechend angewendet worden in einem Falle, in welchem lediglich eine im Geßez begründete objektive Haftbarkeit des Beschädigten gegeben war. Dies erscheint aber nur dann gerechtfertigt, wenn auch der Schädiger ohne Verschulden haftet. Beruht dagegen seine Schadenshaftung auf schuldhaftem Verhalten, so kann er sich dem ohne Verschulden verantwortlichen Beschädigten gegenüber nicht auf § 254 BGB. berufen (vgl. RGUrt. v. 17. Juni 1937, VI 335/36; JW. 1937, 2648¹¹; RGUrt. v. 23. Juli 1938, VI 11/38; JW. 1938, 3052²⁰; Erläuterungsbuch der RGN., 9. Aufl. 1939 S. 521, Buchst. β zu § 254 BGB.).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 1. April 1939, VI 284/38.)

*

24. UG. — § 568 BGB.

1. Die Mietvertragsparteien können jederzeit formlos vereinbaren, daß das Wohnenbleiben des Mieters über den Endtermin des Vertrages hinaus nicht die im § 568 BGB. bestimmte Rechtsfolge haben solle, ohne daß es erst der dort vorgesehene Erklärung bedarf.

2. Es kann insbes. auch vereinbart werden, daß nach Ablauf des ursprünglichen Vertrages ein Zwischenzustand eintreten solle, in dem beide Parteien freie Hand haben, der Vermieter also weitervermieten und der Mieter ausziehen kann.

3. Für eine solche Vereinbarung spricht besonders, daß beide Parteien — für einander ersichtlich — einerseits kein Interesse an der Verlängerung auf unbestimmte Zeit haben, andererseits gern miteinander das Mietverhältnis fortsetzen wollen, einer Bindung aber vorläufig noch Hindernisse im Wege stehen. †)

Der Bekl. hatte Fabrikräume für die Zeit bis zum 31. März 1938 gemietet. Der Vertrag sollte sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf aufgekündigt wurde. Es war eine Jahresmiete vereinbart. Der Bekl. hat mit Schreiben vom 22. Dez. 1937 zum 31. März 1938 gekündigt und in diesem Schreiben weiter erklärt, daß er, falls er den Betrieb fortsetzen könne, weiter Mieter bleiben wolle. Er hat die Räume über den 31. März 1938 hinaus wie bisher weiter benutzt. Im April 1938 haben zwischen den Parteien Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages geschwebt, bei denen die Kl. durch ihren Schwiegerjohn, den Dr. iur. K., vertreten war. Der Bekl. hat die Räume am 2. Mai 1938 geräumt. Die Kl. verlangt Miete für den Monat Mai 1938. Das UG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. ist zurückgewiesen worden. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Durch die Kündigung des Bekl. ist das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis mit dem 31. März 1938 beendet worden. Einen neuen Vertrag haben die Parteien nicht geschlossen. Die Kl. konnte daher für den Monat Mai 1938,

in dem der Bekl. die Fabrikräume nicht mehr benutzt und auch sonst nicht der Kl. vorenthalten hat, nur dann Miete verlangen, wenn sich das Mietverhältnis dadurch, daß der Bekl. über den 31. März 1938 hinaus die Räume behalten hat, nach § 568 BGB. fortgesetzt hätte. Da zwischen den Parteien eine Jahresmiete vereinbart war, hätte das fortgesetzte Mietverhältnis nach §§ 564 Abs. 2, 565 Abs. 1 Satz 1 BGB. erstmalig zum Schluß des am 1. April 1938 begonnenen Kalendervierteljahrs, Ende April 1938 erst zum 30. Sept. 1938 vom Bekl. aufgekündigt werden können. Der Bekl. müßte dann also für die Miete für Mai 1938 haften.

Abgesehen davon verneint die Kammer aber überhaupt eine Verlängerung des Vertrages nach § 568 BGB.

Wenn der Mieter nach Beendigung des Vertrages den Gebrauch der Mieträume fortsetzt, dann verlängert sich kraft der besonderen Bestimmung des § 568 BGB. auch das an sich abgelaufene Mietverhältnis, sofern nicht eine der Parteien ihren entgegenstehenden Willen in der vorgesehenen Frist der anderen Partei erklärt. Die Bestimmung des § 568 BGB. ist aber keineswegs zwingendes Recht. Die Parteien können etwas anderes vereinbaren. Sie können daher auch insbes. vereinbaren, daß das Wohnenbleiben nicht die im § 568 BGB. vorgesehene Rechtsfolge haben solle, ohne daß es erst der dort vorgesehenen Erklärung bedarf. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit getroffen werden. Sie bedarf keiner besonderen Form. Die Vertragsparteien können insbes. auch vereinbaren, daß nach dem Ablauf des ursprünglichen Vertrages ein Zwischenzustand eintreten solle, in dem beide Parteien freie Hand haben, der Vermieter also weiter vermieten und der Mieter ausziehen kann. Sie können vereinbaren, daß dieser Zwischenzustand für bestimmte Zeit eintreten solle. Sie werden eine solche Vereinbarung dann treffen, wenn beide erhebliches Interesse an der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses miteinander haben, wenn aber einer Bindung auf der einen oder der anderen Seite zur Zeit Hinderungsgründe entgegenstehen. So wollte die Kl. auch hier den Bekl. gern als Mieter behalten, obwohl sie schon andere Mieter in Aussicht hatte. So wollte der Bekl. an sich gern die gleichen Räume zur Verfügung haben. Für den Bekl. war es von ausschlaggebender Bedeutung, ob er weiter Heeresaufträge erhielt. Ohne diese konnte er die Räume nicht brauchen. Wenn ihm diese zugeteilt werden sollten, mußte er andererseits sofort die nötigen Räume zur Verfügung haben. Seine Entschließung, sich nach Ablauf des gekündigten Mietverhältnisses neu auf irgendeine Zeit zu binden, mußte abhängig sein von dem in Aussicht stehenden Bescheid der zuständigen Behörde über die Zuteilung von Heeresaufträgen. Für ihn war vor diesem Bescheid eine Bindung auf ein Jahr wirtschaftlich ebenso unmöglich, wie eine Bindung auf ein Vierteljahr oder sogar auf ein halbes Jahr, die durch § 568 BGB. erzielt worden wäre. Er wollte und mußte sich freie Hand lassen bis zu dem für ihn ausschlaggebenden Bescheid. Dies alles war der Kl. bzw. ihrem Vertreter Dr. X. genau bekannt, nachdem schon der Zusatz im Kündigungsschreiben des Bekl. sie darauf hingewiesen hatte. Auch ihr war an einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit in keiner Weise gelegen. Sie sah ebenfalls den damaligen Zustand nur als einen Zwischenzustand an, den sie schnellstens durch einen neuen schriftlichen Vertrag beenden wollte. Dr. X. hat nach seinen Erklärungen vor Gericht den Bekl. damals darauf hingewiesen, daß andere Interessenten vorhanden seien, die einen langfristigen Vertrag machen wollten, um so den Bekl. zu bewegen, seine Zustimmung zu einem neuen Vertrag zu geben, damit ihm nicht die Räume von anderen Interessenten weggemietet würden. Dr. X. hat auch dem Bekl. bei ihren Unterredungen nichts davon gesagt, daß er sich für die Zeit nach dem 31. März 1938 auf den ihm als Juristen bekannten § 568 BGB. berufen wolle, obwohl auch er genau erkannt hatte, daß selbst eine solche Bindung für den Bekl. noch nicht in Frage kam. Unter diesen Umständen kann das Verhalten beider Parteien nur dahin verstanden werden, daß die Zeit nach dem 31. März 1938 bis zu der für den Bekl. maßgeblichen Entscheidung der zuständigen Stelle über weitere Heeresaufträge einen Zwischenzustand bilden sollte, während dessen eine Bindung der Parteien an eine bestimmte Zeit nicht bestehen sollte, daß also insbes. die Weiterbenutzung der Mieträume nicht die im § 568 BGB. vorgesehene Folge haben sollte.

Danach besteht ein Anspruch der Kl. auf Miete für die Zeit nach dem Auszug des Bekl. nicht.

(O. Berlin, 47. Jk., Ur. v. 15. Nov. 1935, 247 S 4196/38.)

Anmerkung: Die Rechtsfolge des § 568 BGB. tritt in jedem Falle ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Gesetz schließt die Möglichkeit eines Gegenbeweises dadurch aus, daß es die Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit als eine gesetzliche Fiktion hinstellt. Wäre vom Gesetz nur eine Vermutung aufgestellt, so würde der Gegenbeweis zulässig bleiben und demgemäß auch die Möglichkeit, daß die Vertragsteile etwas anderes vereinbaren. Gegenüber der gesetzlichen Fiktion ist aber Gegenbeweis und anderweitige Parteivereinbarung nicht möglich. Ich halte deshalb die Annahme des O. Berlin, daß die Vorschrift des § 568 BGB. nachgiebigen Rechts sei, für unzutreffend.

Die Vertragsteile sind aber nicht gehindert, den Inhalt eines bestehenden Mietverhältnisses jederzeit zu ändern. Wenn nun auf Grund der gesetzlichen Fiktion des § 568 BGB. das bisherige Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert ist, können die Vertragsteile nach Eintritt dieses Rechtszustandes den Inhalt dieses Mietverhältnisses ändern. Sie können also insbes. bestimmen, daß an Stelle der gesetzlichen Kündigungsfristen, die bei einer unbestimmten Mietzeit nach § 565 BGB. einzuhalten sind, kürzere Fristen treten sollen oder daß die Kündigung unbefristet sein solle. Solche Vereinbarungen müßten aber ausdrücklich zwischen den Vertragsteilen getroffen werden.

Vor dem Eintritt der gesetzlichen Fiktion des § 568 BGB. haben die Vertragsteile nur die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil binnen der Frist von zwei Wochen den Eintritt der gesetzlichen Fiktion zu verhindern. Die Erklärung des entgegenstehenden Willens braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen. Es ist auch möglich, eine solche Erklärung aus Handlungen zu entnehmen, die für den anderen Teil keinen Zweifel über den ablehnenden Willen aufkommen lassen. Solche Erklärungen haben im vorl. Fall offenbar vorgelegen: Hierfür spricht der Inhalt der Verhandlungen der Vertragsteile im April, die anscheinend doch noch innerhalb der Zweiwöchensfrist des § 568 BGB. gepflogen sind.

Die Annahme des O., daß die Vertragsteile einen Zwischenzustand gewollt haben, wonach der Mieter jederzeit räumen und der Vermieter jederzeit vermieten könne, erscheint mir als eine gekünstelte Unterstellung. Wenn die Vertragsteile wirklich einen derartigen Zwischenzustand gewollt haben, dann müßte der Inhalt solcher Vereinbarungen eindeutig erkennbar sein. Ich halte es nicht für möglich, einen solchen Vertragswillen den Vertragsteilen zu unterstellen. Ich halte es auch für unwahrscheinlich, daß im gegebenen Fall die Vertragsteile einen solchen Zwischenzustand gewünscht haben. Ich glaube, daß der Mieter im umgekehrten Falle sich auch auf § 568 BGB. berufen hätte, wenn der Vermieter eine sofortige fristlose Räumung von ihm verlangt hätte.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

25. RG. — § 826 BGB. Ob die Geschäftsübertragung eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners auf seine Ehefrau gegen die guten Sitten verstößt, ist stets nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kann es u. U. auch nicht sittenwidrig sein, wenn der Mann für seine Tätigkeit im Geschäft der Frau weder pfändbares Gehalt noch eine Gewinnbeteiligung erhält.

Der Ehemann der Bekl., Georg Sch., betrieb früher in L. ein unter der Firma Georg Sch. im Handelsregister eingetragenes Baugeschäft. Nachdem er im Jahre 1927 annähernd 20 000 RM verloren hatte, mußte er Ende 1928 die Zahlungen einstellen. Ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses fand nicht statt. Ein Antrag auf Konkursöffnung wurde nicht gestellt, da die Masse zur Kostendeckung nicht ausgereicht hätte. Ein von Georg Sch. selbst seinen Gläubigern auf der Grundlage einer Abfindungssumme von 30% angetragener Vergleich scheiterte, weil Sch. keine Sicherheit stellen konnte. Anfang 1929 wurde die Geschäftseinrichtung der Firma zwangsweise versteigert.

Am 25. Febr. 1929 übertrug Georg Sch. das Baugeschäft unter Beibehaltung der bisherigen Firma, aber unter Ausschluß der Forderungen und Verbindlichkeiten, auf seine Ehefrau Emilie Sch., die Bekl., und ließ sich Einzelprokura erteilen. Mit Schreiben v. 26. Febr. 1929 teilte Georg Sch. der Kl. diesen Geschäftsübergang mit.

Er hatte, solange er Inhaber des Baugeschäftes war, ständig von der Kl. Kredit in laufender Rechnung erhalten und schuldet ihr am 31. Dez. 1934 noch 29 852 *R.M.*

Zur Führung des Geschäftes erhielt die Befl. von ihren Verwandten Darlehen im Gesamtbetrage von 4400 *R.M.*, auch stellten sie ihr einen Teil der Einrichtungsgegenstände des Geschäftes zur Verfügung, die sie bei der Versteigerung erstanden hatten.

Am 23. Sept. 1929 forderte die Kl. den Ehemann Sch. zu Vorschlägen über die Abtragung seiner Verbindlichkeiten auf. Er antwortete mit Schreiben v. 21. Okt. 1929, er sei bestrebt, seine Schuld nach Möglichkeit abzutragen, und bitte die Kl., Verständnis dafür zu zeigen, daß die Neuerrichtung der Firma lediglich geschehen sei, um, geschützt vor planlosem Eingriff der Gläubiger, die zur Schuldenbegleichung erforderlichen Mittel erarbeiten zu können. Die Kl. ging darauf zunächst nicht gegen ihn vor.

Im Juni 1936 klagte die Kl. einen Teilbetrag der Kreditschuld des Ehemannes Sch. in Höhe von 6000 *R.M.* gegen beide Eheleute ein und beantragte hilfsweise, die Ehefrau zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das ihr gehörige Geschäft zu verurteilen. Gegen den Ehemann, der den Klageanspruch sofort anerkannte, erging Anerkennnisurteil. Die bef. Ehefrau beantragte Klageabweisung.

Zur Begründung der Klage gegenüber der Ehefrau Sch. macht die Kl. geltend: Die Ehefrau hatte in erster Linie nach § 826 BGB. für die Kreditschuld ihres Ehemannes aus dem früheren Geschäftsbetriebe, da sie im Einverständnis mit ihrem Ehemann dessen Geschäft nur übernommen habe, um die Arbeitskraft ihres Mannes ohne Entstehung von Zugriffsmöglichkeiten der Altgläubiger zu verwenden, ein Verhalten, das gegen die guten Sitten verstoße. Die Ehefrau habe außerdem aus Vertrag, da sie sich in dem Schreiben v. 21. Okt. 1929 verpflichtet habe, mit ihrem Ehemann die im Geschäftsbetriebe erarbeiteten Mittel zur Schuldenbegleichung zu verwenden. Die Geschäftsübergabe sei überdies nur ein Scheingeschäft und daher nichtig, denn der Ehemann sei als der alleinige technische Fachmann nach wie vor der wirkliche Inhaber und die Seele des Unternehmens, während die Ehefrau nur untergeordnete Büroarbeiten erledige.

Die Befl. entgegnet: Die Übertragung des Geschäftes, in dem sie auf Grund ihrer kaufmännischen Vorbildung nunmehr alle Arbeiten erledige, die früher von den Angestellten ihres Mannes geleistet worden seien, sei tatsächlich gesollt und aus dem Grunde erfolgt, um zu verhüten, daß sie nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruche des Ehemannes mit diesem und ihren zwei Kindern der Wohlfahrtspflege anheimfalle. Das Einkommen aus dem Geschäft sei bis heute noch äußerst gering. Es ermögliche nur eine bescheidene Lebensführung für die ganze Familie. Da ihr Ehemann in Folge seiner völligen Verschuldung nicht in der Lage gewesen sei, das Geschäft fortzuführen, seien auch keine Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger beseitigt worden, so daß der Kl. kein Schaden entstanden sei. Greifbare Vermögenswerte habe sie von ihrem Ehemann überhaupt nicht übernommen. Sie sei nach wie vor bestrebt, aus freien Stücken ohne Übernahme einer Rechtspflicht die früheren Schulden ihres Mannes nach Möglichkeit abzutragen, und habe bereits eine Reihe von Altgläubigern, insbes. durch Berücksichtigung bei Übertragung von Arbeiten und auf andere Weise, teilweise schadlos halten können.

Das BG. hat zunächst geprüft, ob die Übertragung des Baugeschäftes auf die beklagte Ehefrau gegen die guten Sitten verstoßen habe. Es geht dabei davon aus, daß die Frage, ob eine solche Geschäftsübertragung sittenwidrig sei, sich nur unter Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles beurteilen lasse, wobei die Belange der Gläubiger gegenüber den Bedürfnissen des Schuldners abzuwägen und Absichten, Zwecke und Ziele des Schuldners und seiner Ehefrau zu untersuchen seien. Was die besonderen Um-

stände des vorl. Falles betrifft, so hat das BG. hierzu folgende Feststellungen getroffen: Der Ehemann Georg Sch. sei ohne sein Verschulden in geschäftliche Schwierigkeiten geraten. Weder er noch die beklagte Ehefrau hätten aus dem zusammengebrochenen Baugeschäft greifbare Vermögenswerte gerettet. Die Fortführung des Geschäftes durch die Befl. sei ausschließlich durch die Hilfe von Verwandten der Befl. ermöglicht worden, welche die notwendigste Geschäftsausrüstung ersteigert oder zurückgekauft und sie der Befl. zur Verfügung gestellt hätten. Die Verwandten hätten ihr auch das unentbehrlichste Betriebskapital vorgestreckt, damit sie mit Hilfe ihres Mannes das Geschäft fortführen und sich so für die Familie eine bescheidene Existenzgrundlage, geschützt vor dem Zugriff der Altgläubiger, habe sichern können. Das von der Befl. mit Hilfe der Arbeitskraft ihres Ehemannes fortgeführte Geschäft habe bis heute nicht mehr erbracht, als zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts bei bescheidener Lebensführung für die Befl., ihren Ehemann und ihre zwei Kinder sowie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sei. Das Baugeschäft habe auch an dem wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre nur in sehr geringem Umfange teilnehmen können, weil größeres Betriebskapital und neuzeitliche Bauausrüstungsgegenstände gefehlt hätten. Zwar hätten die Eheleute Sch. die Geschäftsübertragung auch in der Absicht vorgenommen, dadurch die Entstehung von Vollstreckungsmöglichkeiten für die Altgläubiger des Mannes zu verhindern. Der Hauptzweck aber, den sie mit diesem zweifellos ernstlich gewollten Rechtsgeschäft verfolgt hätten, sei der gewesen, auf diese Weise durch eigene gemeinsame Arbeit sich den zu einer bescheidenen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich und ihre Kinder nach Möglichkeit sicherzustellen und nicht zum Schaden der Allgemeinheit und des Staates der Wohlfahrtspflege zur Last zu fallen.

Hiernach ist das BG. zu dem Ergebnis gelangt, daß angesichts dieser besonderen Begleitumstände der Geschäftsübertragung das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtgestaltung auch nach der heutigen Rechtsauffassung nicht gegen das gesunde Volksempfinden verstoße. Bei Abwägung der beiderseitigen Interessen des unverschuldeten in Not geratenen Schuldners und seiner Gläubiger sei nach dem gesunden Volksempfinden der Sicherung einer bescheidenen Existenzgrundlage für den Schuldner und dessen nahe Familienangehörige gegenüber den Belangen der Gläubiger der Vorzug zu geben. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege daher nicht vor, so daß eine Schadensersatzpflicht der Befl. nach § 826 BGB. nicht gegeben sei.

Die Rev. ist der Meinung, daß das Verhalten der Befl. und ihres Ehemannes sittenwidrig sei, und daß das BG. rechtsirrig die Sittenwidrigkeit verneint habe. Sie führt hierzu aus: Das allgemeine Interesse an der Wahrung eines lauterer und anständigen Geschäftsverkehrs verlange, daß der Schuldner bei seinen rechtswirksam begründeten Verbindlichkeiten stehen bleibe und sich ihnen nicht auf Schleichwegen, unter Ausnutzung formellrechtlicher Möglichkeiten, entziehe. Es könne vom Recht nicht gebilligt werden, wenn die Ehegatten darauf ausgegangen seien, durch Nichtvereinbarung eines Gehalts für den Ehemann alle Einkünfte des Geschäftes dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Dies sei auch in § 850 d *ABD.* deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Die Befl. sei mindestens in Höhe derjenigen Beträge, die das Geschäft bisher über die Pfändungsgrenze eines angemessenen Arbeitslohnes des Ehemannes hinaus abgeworfen habe, verpflichtet, der Kl. Ersatz zu leisten. Es sei auch nicht richtig, daß das Geschäft bisher nur das Nötigste zum Lebensunterhalt der Familie abgeworfen habe.

Diese Angriffe der Rev. sind nicht begründet. Das BG. hat ohne Rechtsirrtum auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abgestellt. Diese liegen in der Tat so, daß das Verhalten der Eheleute Sch. im Februar 1929 und später

nicht gegen das Anstandsgefühl billig, gerecht und gesund empfindender Volksgenossen verstößt, auch wenn man an die Lauterkeit und Anständigkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß der heutigen geläuterten Auffassung strengere Anforderungen stellt. Der Ehemann Sch. ist ohne sein Verschulden in geschäftliche Schwierigkeiten geraten. Greifbare Vermögenswerte hat er aus dem zusammengebrochenen Geschäft nicht gerettet, daher auch keine solchen auf die Beskl. übertragen können. Seine Geschäftseinrichtung war zwangsweise versteigert worden. Er besaß weder Betriebskapital noch Kredit, war daher persönlich zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes nicht in der Lage. Um das Geschäft weiterführen zu können, mußte die Beskl. Darlehen bei ihren Verwandten aufnehmen und sich von ihnen die notwendigste Geschäftsausstattung, welche sie ersteigert oder zurückgekauft hatten, zur Verfügung stellen lassen; sie hat damit Verbindlichkeiten auf sich genommen, für die sie jetzt allein haftet. Unter diesen Umständen kann ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht darin gefunden werden, daß die Beskl. mit geliehenem Kapital das Geschäft weiterführte, um der Familie das zum Lebensunterhalt Erforderliche zu verschaffen.

Nicht erörtert hat das BG. die Frage, ob ein solcher Verstoß etwa aus dem Grunde angenommen werden müßte, weil bei der Übertragung des Geschäfts oder im Laufe der Zeit dem Ehemann weder ein Gehalt noch eine Beteiligung am Gewinn versprochen worden ist, die dem Zugriff der Gläubiger offengestanden hätten. In dem Unterlassen einer solchen Vereinbarung kann u. U. ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen, z. B. wenn das neue Geschäft erhebliche Gewinne abwirft und diese den Gläubigern des Mannes dadurch entzogen werden sollen, daß ihm ein Rechtsanspruch auf Gehalt oder Gewinnbeteiligung nicht eingeräumt wird, während er tatsächlich und wirtschaftlich diese erheblichen Gewinne mitgenießt (vgl. RGllrt. v. 29. Okt. 1938, VI 63/38). Im vorl. Falle war aber bei der Übertragung des Geschäfts an die Beskl. im Februar 1929 mit erheblichen Gewinnen noch nicht zu rechnen, und auch in der Folgezeit ist nach den tatsächlichen Feststellungen des BG. das Einkommen aus dem Geschäft nicht über das zu einer bescheidenen Lebensführung der vierköpfigen Familie Notwendige hinausgegangen. Bei diesen Einkommensverhältnissen kann nicht gesagt werden, daß es gegen die guten Sitten verstöße, wenn dem Ehemann der Beskl. eine die Pfändungsareuze überschreitende, also für einen Zugriff der Kl. in Betracht kommende Vergütung für seine Tätigkeit nicht ausgesetzt worden ist.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 5. April 1939, VI 271/38.) [N.]

*

26. RG. — § 826 BGB. Die rechtlichen Folgerungen aus der Verschiedenheit zwischen Einmann-Aktionär und seiner Gesellschaft können dann nicht bis zum letzten gezogen werden, wenn wichtige Umstände vorhanden sind, die die Ausnutzung der formalen Verschiedenheit als dem herrschenden Volksbewußtsein widersprechend erscheinen lassen.

Die Pf.-AG. war Eigentümerin eines am Hafen gelegenen Industriegeländes. Der einzige Aktionär war der Kl.; er war auch bis zum Jahre 1931 einziger Vorstand gewesen. Ihr Grundbesitz kam zur Zwangsversteigerung und wurde 1933 dem Kl. zugeschlagen.

Die Beskl. hatte im Jahre 1928 von der Pf.-AG., damals vertreten durch den Kl., ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude für ihren Fabrikbetrieb gekauft. Nachher erwarb die Beskl. von der Pf.-AG. noch zwei östlich ihres Fabrikgrundstücks zum Hafen hin gelegene Parzellen. Im Kaufvertrag wird gesagt, daß die Ostgrenze dieser Grundstücksteile „auf dem westlichen Böschungsufer des Hafens in einer Höhelage von 4,70 cm“ verläuft. Dies ist die Höhe der mittleren Wasserstandslinie.

Bei der Vermessung der verschiedenen Parzellen kam es nun so, daß zwischen der Ostgrenze der Parzellen der Beskl.,

auf denen eine Verladeeinrichtung steht, und der mittleren Wasserstandslinie des Hafens noch ein Streifen von 1 m Breite auf der Hafensböschung als Teil einer der Pf.-AG. gehörigen Parzelle entstand. Östlich davon liegt noch eine Parzelle, die im Grundbuch auf den Namen der Pf.-AG. stand. Sie stellt einen Teil des Hafensbeckens dar. Bei der im Jahre 1933 stattgehabten Zwangsversteigerung wurden u. a. diese beiden Parzellen der Pf.-AG. dem Kl. zugeschlagen.

Beim Betriebe der Verladeeinrichtung der Beskl. ragt diese mit einem Transportband über den schmalen Streifen, der sich bei der Vermessung ergeben hat, weg in den Luftraum des Hafens hinein. Der Kl. sieht darin eine unberechtigte Störung seines Eigentums.

Nachdem das RG. zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der schmale, bei der Vermessung entstandene Streifen dem Kl. gehört, prüft es weiter, ob dieser eine Benutzung durch die Beskl. untersagen kann, bzw. evtl. ein Entgelt verlangen kann. Irgendwie benutzbar ist für den Kl. dieser Streifen, soweit er vor dem Besitz der Beskl. liegt, nicht. Aber er hat ihn doch im Besitz, und grundsätzlich können Übergriffe in das Eigentum abgewehrt werden. Der Kl. weist mit Recht darauf hin, daß die Entrichtung einer Vergütung für Benutzung fremden Eigentums häufig vorkommt, auch wenn letztere nicht lästig für den Eigentümer ist. So erscheint es bedenklich, auf das Vorgehen des Kl. bzgl. dieses Streifens den § 226 BGB. anzuwenden und zu sagen, daß es nur den Zweck haben könne, der Beskl. Schaden zuzufügen. Aber es ist doch dem Kl. nach den Besonderheiten dieses Falles diese Abwehrklage auf Grund des § 826 BGB. zu versagen, weil er damit der Beskl. in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zufügen will. Der Kl. hat keinen ernstn Plan, zu dessen Ausführung er die Freiheit dieses Streifens von fremder Einwirkung braucht. So ist sein Ziel lediglich, die Beskl. zur Zahlung einer Vergütung zu zwingen; wie er auch erklärt hat, er sei bereit, die Benutzung seines Eigentums gegen angemessene Zahlung zuzulassen. Nun ist die der Beskl. ungünstige Lage, daß sie mit ihrer Verladeeinrichtung fremdes Eigentum überqueren muß, entstanden im Widerspruch zu der vertraglichen Verpflichtung, die der Kl. als Vorstand und einziger Aktionär der Pf.-AG. für diese eingegangen war, indem er der Beskl. die Grundstücke mit östlicher Begrenzung durch die mittlere Wasserstandslinie verkaufte. Nur durch eine nicht aufgeklärte Abweichung hiervon bei der Vermessung entstand der an sich nutz- und sinnlose Streifen zwischen dem Grundbesitz der Beskl. und dem Hafen. Diese Eigentumsbildung wird bei der Mitellosigkeit der Pf.-AG. und nach der stattgehabten Zwangsversteigerung nicht mehr gutzumachen sein. Vertraglich ist der Kl. nicht an die von ihm als Vertreter der Pf.-AG. gegebenen Zusage gebunden, da, wie mehrfach hervorgehoben, der Umstand der Beherrschung der Gesellschaft durch ihn doch nicht die Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeit aufhebt. Aber hier besteht die Besonderheit, daß durch die Eigentumsübertragung von der Pf.-AG. an die Beskl. alles in Ordnung wäre, wenn nicht ein den Beteiligten zunächst gar nicht bewußt gewordener Fehler unterlaufen wäre. So muß der Kl. bei seinem Vorgehen diesen Fehler aus mit dem Ziel, die Beskl. durch Erzwingung einer Vergütung zu schädigen. Diese Auswertung des Vermessungsverfehlers in Verbindung mit der Abweichung vom eigenen Wort, um eine Leistung der Beskl. ohne eigenes sachliches Opfer zu erzielen, läßt das Verhalten des Kl. als unzulässig eigennützig und als sittenwidrig i. S. des § 826 BGB. erscheinen. Da, wo gewichtige Umstände hinzukommen, die die Ausnutzung der formalen Verschiedenheit des Einmann-Aktionärs von seiner Gesellschaft aus dem herrschenden Volksbewußtsein widersprechend erscheinen lassen, können die rechtlichen Folgerungen aus der Verschiedenheit nicht bis zum letzten gezogen werden. Das wurde auch schon auf einem

anderen Rechtsgebiet, nämlich hinsichtlich des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs ausgesprochen (RGZ. 119, 126; 136, 148). Das Eigentum des Kl. soll nicht angetastet werden. Aber auf Grund des § 826 BGB. ist ihm dessen Ausnutzung zum Schaden der Bekl. zu versagen, wo er selbst kein wirkliches Opfer aus seinem Grundstücksstreifen bringt. So ist dem BG. im Ergebnis darin zuzustimmen, daß das Unterlassungsbegehren des Kl. nicht mit seinem Eigentumsrecht an dem durch die Vermessung entstandenen Grundstücksstreifen zu rechtfertigen ist.

(RG., V. ZivSen., II. v. 17. April 1939, V 218/38.) [R.]

*

27. RG. — § 839 Abs. 2 BGB.; B.D. über die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands v. 2. Aug. 1933 (RGBl. I, 567). Entscheidungen des Beschwerdeausschusses der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gehören nicht zu den Urteilen i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. Gemäß der ständigen und weiter festzuhaltenden Rspr. des erf. Senats kann von einem „Urteil in einer Rechtsache“ nur dann die Rede sein, wenn eine Sachentscheidung in der äußeren Form eines Urteils im prozeßtechnischen Sinne der StPD. oder der ZPO. oder sonstiger öffentlicher Verfahrensvorschriften ergeht. — Zur Haftung wegen unrichtiger Rechtsanwendung aus Verschulden.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das frühere Urteil des erf. Sen. im vorl. Rechtsstreit: RGZ. 154, 167 = JW. 1937, 1704⁴ verwiesen. Zufolge der teilweisen Zurückweisung der Rev. des Kl. durch dieses Urteil ist jetzt nur noch der Schadensersatzanspruch wegen seines Ausschlusses von der Tätigkeit bei den Ersatzklassen anhängig.

Die Bekl. kann der Klage nicht entgegenhalten, sie könne für etwaige fahrlässig unrichtige Rechtsanwendung deswegen nicht verantwortlich gemacht werden, weil der dem Klageanspruch zugrunde liegende Beschluß des Ausschusses der Bekl. v. 10. Aug. 1934 ein Urteil in einer Rechtsache i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. sei. Zu den Urteilen i. S. dieser Vorschrift gehören zwar auch die öffentlich-rechtliche Streitsache erlegenden Urteile der Verwaltungsgerichte. Um eine Entscheidung in einer solchen Streitsache handelt es sich vorliegend aber nicht. Zwar hatte nach der Nr. 13 der Anordnung des Reichsführers der Bekl. v. 13. Juni 1934 (DRÄrzteBl. 645) über die Beschw. des Kl. der von der Bekl. dafür eingesetzte Ausschuß endgültig zu entscheiden. Auch enthält die Anordnung insoweit noch weitere Verfahrensregeln, als die Einlegung der Beschw. innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung der Bezirksstelle zu erfolgen, die Beschw. selbst aufschiebende Wirkung hat und die rechtskräftige Entscheidung in der Ersatzklassen mitzuteilen ist, für die Entscheidung in der Anordnung auch bestimmte sachliche Voraussetzungen aufgestellt sind. Nach der ständigen und weiter festzuhaltenden Rspr. des erf. Sen. (siehe RGZ. 156, 34 = JW. 1937, 3313²⁴ m. Nachw.) kann aber von einem „Urteil in einer Rechtsache“ nur dann die Rede sein, wenn eine Sachentscheidung in der äußeren Form eines Urteils im prozeßtechnischen Sinne der StPD. oder der ZPO. oder öffentlicher Verfahrensvorschriften ergeht. Dies trifft hier nicht zu. Der von der Bekl. eingesetzte Ausschuß ist kein Gericht, sondern eine — wenn auch kollegial gebildete — Verwaltungsstelle der Bekl., durch die sie die ihr hinsichtlich der Zulassung der Ärzte zu den Ersatzklassen zustehenden hoheitsrechtlichen Befugnisse ausüben läßt. Die Zulassung selbst stellt als solche lediglich eine Verwaltungsmaßnahme dar und die Entscheidung des Ausschusses hierüber, die nicht etwa auf Grund eines Streitverfahrens zwischen sich einander gegenüberstehenden Parteien erlassen wird — das Erfordernis der fristgemäßen Einlegung der Beschw. und deren aufschiebende Wirkung sowie auch die unten noch zu erörternde Bindung des Ausschusses an allgemeine Verfahrensgrundsätze vermögen dem Verfahren keine an-

dere Bedeutung zu geben —, nichts weiter als eine „einseitige Verwaltungsentscheidung“, auf welche nach RGZ. 138, 6 = JW. 1933, 601³ die Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich aber andererseits, daß die hier in Rede stehenden Verwaltungsentscheidungen über die Zulassung hinsichtlich ihrer Nachprüfbarkeit durch die ordentlichen Gerichte unter dem Gesichtspunkt schuldhafter Amtspflichtverletzung nicht etwa Ermessensentscheidungen von Verwaltungsbehörden gleichstehen, die nach der ständigen Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 147, 179 = JW. 1935, 1931³) nur unter ganz besonderen Umständen nachgeprüft werden können, nur dann nämlich, wenn die Verwaltungsbehörde willkürlich oder in solch hohem Maße fehlerhaft gehandelt hat, daß ihr Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist. Die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit eines Arztes für Ersatzklassen für beendet erklärt werden kann oder muß, sind von dem Reichsführer der Bekl. im Anschluß an die sie — wegen der engen Verknüpfung der Tätigkeit für die Ersatzklassen und der Zulassung zur Praxis für die Klassen der Kassen und ihres Bestandes auch für die Ersatzklassenpraxis (vgl. RGZ. 154, 181 = JW. 1937, 1704⁴) — bindenden Bestimmungen der ZulassungsVO. v. 17. Mai und 23. Okt. 1934 (RGBl. 1934, I, 399, 1066) genau geregelt. Die Tätigkeit für die Ersatzklassen darf hiernach nur beim Vorliegen bestimmter Tatbestände für beendet erklärt werden. Liegen diese Tatbestände nicht vor, so ist eine Entziehung der Ersatzklassenpraxis nicht zulässig. Insofern scheidet demnach eine Ermessensentscheidung des Ausschusses ohne weiteres aus und ist demgemäß die Gesetzmäßigkeit seiner Entscheidung der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unter dem in Rede stehenden Gesichtspunkt nicht entzogen.

Dem BG. ist nun darin beizutreten, daß die Nichtberücksichtigung der inzwischen erfolgten Eintragung des Kl. in das Arztregister und seiner dadurch erworbenen Mitgliedschaft bei der Bekl. in der Beschwerdeentscheidung vom 10. Aug. 1934 rechtsirrtümlich war. Rechtlich unbedenklich ist insbes. seine Ausführung, daß bei Rechtsmitteln ohne Revisionscharakter allgemein der im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel bestehende Sachverhalt der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Daß für Beschwerdeentscheidungen aus der Nr. 13 der Anordnung des Reichsführers der Bekl. v. 13. Juni 1934 etwas anderes zu gelten habe, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht zu erkennen, warum ein Arzt von der Tätigkeit für die Ersatzklassen wegen Nichtzugehörigkeit zur Bekl. in der Beschwerdeinstanz ausgeschaltet werden soll, wenn diese Nichtzugehörigkeit, die ursprünglich bestanden haben mag, im Zeitpunkt der Entscheidung behoben ist. Dies muß um so mehr gelten, als der Beschw., wie dargelegt, in der Anordnung (Nr. 13 Satz 2) aufschiebende Wirkung beigelegt ist und die Ausschließung des Kl. von der Zulassung zu den Ersatzklassen im Zeitpunkt der inzwischen erfolgten Eintragung in das Arztregister somit noch nicht wirksam geworden war. Wenn also der Ausschuß der Bekl. seine Beschwerdeentscheidung trotz inzwischen erfolgter Eintragung des Kl. in das Arztregister auf dessen Nichtzugehörigkeit zur Bekl. gestützt hat, so liegt darin eine objektiv unrichtige Rechtsanwendung. Ohne Rechtsirrtum hat das BG. diese unrichtige Rechtsanwendung dem Ausschuß der Bekl. auch zum Verschulden angerechnet. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte ein so allgemeiner Verfahrensgrundsatz, wie die Berücksichtigung neuer Tatsachen in der Beschwerdeinstanz, sofern diese keinen revisionsartigen Charakter hat, also keine bloße Rechtsbeschwerde ist, dem Ausschuß ebensowenig entgehen können, wie die Tatsache der Eintragung des Kl. im Arztregister. Hat der Ausschuß jenen Grundsatz unbeachtet gelassen, und ist er über die Tatsache der Eintragung deswegen hinweggeschritten, so kann ihm der Vorwurf fahr-

lässigen Verhaltens nicht erspart bleiben. Die Bevl. kann auch nicht mit dem Hinweis, die Mitglieder des Ausschusses seien Ärzte, die über umfangreiche Rechtskenntnisse nicht verfügten, ein Verschulden ausschalten. Deren Sache wäre es dann gewesen, vor der Beschlussfassung sich über die anzuwendenden Rechtsgrundsätze zu unterrichten. Wenn, wie vorliegend, Ärzte ohne die erforderlichen Kenntnisse über Rechtsfragen zu entscheiden haben und damit in das Rechtsleben eingreifen, so handeln sie fahrlässig, wenn sie entscheiden, ohne sich über die Rechtslage zu unterrichten (vgl. RGZ. 156, 34 = JW. 1937, 3313²⁴). Die Rev. weist in diesem Zusammenhange darauf hin, daß man, wenn in unrichtiger Rechtsanwendung ein Verschulden zu erblicken wäre, jedem Richter, dessen Entscheidung von der höheren Instanz für unrichtig erkannt werde, den Vorwurf schuldhaften Verhaltens machen müsse. Nicht jeder Rechtsirrtum stellt aber ein schuldhaftes Verhalten dar, bei zweifelhafter Rechtslage kann sehr wohl trotz unrichtiger Rechtsanwendung ein Verschulden entfallen (vgl. z. B. RGZ. 107, 118). Im übrigen hatte der Ausschuss eine endgültige Entscheidung zu treffen, so daß eine Richtigstellung durch eine weitere Instanz nicht in Frage kam. Der daraus folgenden höheren Verantwortung entsprechend gebot es die Pflicht, unter Berücksichtigung aller Umstände mit aller Sorgfalt richtig zu verfahren und zu entscheiden. Von einer zweifelhaften Rechtslage kann nicht die Rede sein, die Anwendung des nicht beachteten Verfahrensgrundsatzes entsprach allein natürlichem Empfinden und konnte — was auch ohne besondere Rechtskenntnisse zu erkennen gewesen wäre — allein zu einer sachlich richtigen Entscheidung führen.

Hiernach konnte die Beschwerdeentscheidung lediglich mit der Nichtzugehörigkeit zur Bevl. nicht ohne schuldhafte Rechtsverletzung begründet werden. Mit dieser Feststellung ist aber der Rechtsstreit noch nicht entschieden. Ergibt sich, daß von dem Ausschuss bei richtiger Beurteilung daselbe Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, gewonnen werden mußte, so würde die Klage nicht durchdringen. Denn wäre das Ergebnis, zu dem der Ausschuss — wenn auch mit unzureichender Begründung — gelangt ist, richtig, so wäre dem Kl. aus der Entscheidung des Ausschusses kein Schaden entstanden, zum mindesten könnte die unrichtige Rechtsanwendung für den vom Kl. geltend gemachten Schaden nicht ursächlich gewesen sein. Dafür, daß gerade die fehlerhafte Begründung als solche für die Entstehung des Schadens ursächlich wäre, hat der Kl. nichts vorgebracht.

Richtig wäre aber die Entscheidung des Ausschusses im Ergebnis, wenn in der Person des Kl. sonst ein Tatbestand vorgelegen hätte, der den Ausschuss berechtigt oder verpflichtet hätte, die Tätigkeit des Kl. für die Erbschaften als beendet zu erklären. (Wird näher geprüft und verneint.)

Nach alledem liegt in der Aufhebung der Zulassung des Kl. zu den Erbschaften durch den Beschluss v. 10. Aug. 1934 ein schuldhaftes Handeln des Ausschusses der Bevl., das sie aus § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf. zum Schadensersatz verpflichtet.

(RG., III. ZivSen., U. v. 8. Nov. 1938, III 30/38.) [Ba.]

28. RG. — §§ 2069, 2139, 2363 BGB.

1. Hat der Erblasser seine Ehefrau zur Vorerbin und seine Kinder zu Nacherben eingesetzt, die letzteren aber für den Fall ihrer Unzufriedenheit auf den Pflichtteil beschränkt, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Ausschlagung eines Nacherben auch dessen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließen soll.

2. Hat der Nacherbe seine Anwartschaft an einen anderen veräußert, so ist in einem Erbschein der Erwerber als Nacherbe und demnächst als Erbe zu bezeichnen.

Der Erblasser Gottfried F. hatte in einem eigenhändigen Testament vom 26. Sept. 1911 seine überlebende Ehefrau zur befreiten Vorerbin auf Lebenszeit und seine Töchter, Elise U., Helene B. und Margarete F., zu Nacherben eingesetzt. Ferner enthält das Testament folgende Bestimmungen:

„§ 2. An Stelle wegfallender Erben treten deren Abkömmlinge. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so fallen die ledig gewordenen Erbteile den lebenden Erben zu gleichen Teilen zu.“

§ 7. Wer von den eingesetzten Erben mit den vorstehenden Bestimmungen nicht zufrieden ist, erhält seinen gesetzlichen Pflichtteil und wird hiernit ausdrücklich als gesetzlicher und testamentarischer Erbe ausgeschlossen.“

Frau U. schlug die Erbschaft aus und erhielt daraufhin ihren Pflichtteil ausgezahlt. Frau B. trat ihr Nacherbenrecht in einer notariischen Verhandlung vom 17. März 1936 an den Schüler Otto S., einen Sohn der dritten Tochter des Erblassers, ab. Die letztere beantragte, nachdem auch die Witwe und Vorerbin des Erblassers verstorben war, bei dem Nachlassgericht die Ausstellung eines Erbscheins zunächst dahin, daß sie und ihr Sohn Otto die Erben seien, später jedoch — zufolge einer gerichtlichen Beanstandung dieses Antrages — dahin, daß sie und ihre Schwester Helene B. die Erben seien. Das Nachlassgericht entsprach dem geänderten Antrage. Eine hiergegen eingelegte Beschw. der Kinder der Frau U. wurde vom OLG. zurückgewiesen. Ihre weitere Beschw. kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

In der Sache selbst hängt die Richtigkeit des Erbscheins, soweit die Beschw. darin nicht als Erben aufgeführt sind, davon ab, daß sie nicht gemäß § 2 des Testaments als Erbscherben ihrer Mutter eintreten, sondern durch § 7 gleich ihrer Mutter von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen sind. Der angefochtene Beschluss bejaht diese Frage, während die weitere Beschw. meint, für den Erblasser habe nicht der geringste Anlaß vorgelegen, zugleich mit dem unzufriedenen Erben auch dessen Abkömmlinge als Erbscherben auszuschließen. Gerade das Gegenteil der Annahme der Beschw. trifft jedoch zu. Für einen Erblasser bestehen in einem Falle der vorl. Art regelmäßig wichtige Gründe, die Ausschließung eines unzufriedenen Nacherben auch auf dessen Abkömmlinge zu erstrecken. Eine testamentarische Regelung, wie sie hier getroffen ist, dient in erster Linie der Sicherstellung der überlebenden Ehefrau. Diese soll als befreite Vorerbin in den ungeschmälersten Genuß des ganzen Nachlasses kommen und sogar berechtigt sein, die Substanz anzugreifen. Um das zu erreichen, muß der Erblasser nach Möglichkeit verhindern, daß die eingesetzten Nacherben unter Ausschlagung der Nacherbschaft den Pflichtteil verlangen. Denn durch die Notwendigkeit, alsbald den Pflichtteil auszuführen, wird die überlebende Ehefrau entgegen dem Wunsche des Erblassers in dem Genuße des Nachlasses erheblich beeinträchtigt. Der Anreiz für einen Nacherben, den Pflichtteil zu wählen, läßt sich aber in wirksamer Weise nur dadurch mindern, daß außer ihm selbst gegebenenfalls auch seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausgeschaltet werden. Der Erblasser, dem an der Durchführung seines letzten Willens gelegen ist, hat also schon aus dem vorerörterten Grunde der möglichen Beeinflussung der Ausschließung seiner Nacherben ein Interesse daran, an die Stelle eines unzufriedenen Nacherben bei dessen Ausschlagung nicht dessen Abkömmlinge, sondern andere Personen, insbes. die übrigen Nacherben, treten zu lassen. — Er hat ein solches Interesse auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus. Die gleichmäßige Berufung der Stämme seiner Kinder, wie sie hier in den §§ 1, 2 des Testaments vorgegeben ist, zeigt, daß der Erblasser grundsätzlich jede Bevorzugung eines einzelnen Kindes oder seines Stammes ablehnt und hierbon eine Ausnahme nur für den Fall machen will, daß ein Kind sich seinen Anordnungen nicht fügt, und zwar selbstverständlich zuungunsten dieses Kindes. Die Beschränkung der Ausnahme auf die Person des Unzufriedenen würde aber dessen ganzen Stamm im Gegenteil sogar besser stellen, als die anderen Stämme. Der erstere Stamm würde dann nämlich — bei sonstiger Gleichstellung — insofern bevorzugt werden, als er die eine Hälfte des auf ihn entfallenden Erbteils schon beim Tode des Erblassers in Geld erhielt, während die anderen Stämme darauf bis zum Tode des überlebenden Ehegatten warten müssen. Damit wäre für den Fall, daß der überlebende Ehegatte, wie im vorl. Falle, von den Beschränkungen eines Vorerben befreit ist, noch ein besonderer Vorteil verbunden. Der Stamm des unzufriedenen Kindes ist durch die Erlangung des Pflichtteils in Höhe des erlangten Betrages dagegen gesichert, daß er durch Verfügungen, wie sie dem befreiten Vorerben, insbes. zum Zwecke des Verbrauches des Nachlasses, gestattet sind, beeinträchtigt wird. Dagegen laufen die anderen Stämme die Gefahr, daß beim Eintritt des Falles der Nacherbsfolge von dem Nachlass nichts mehr übrig sein wird oder wenigstens nicht genug, um ihnen auch nur ebensobiel zukommen zu lassen,

wie das unzufriedene Kind schon beim Tode des Erblassers erhalten hat. Ein Ausgleich hierfür wird auch durch den § 2320 BGB. nicht geschaffen. Der Erblasser muß deshalb aus Billigkeitsgründen dafür sorgen, daß zwischen dem Stamme des unzufriedenen Kindes und den anderen Stämmen ein gerechter Ausgleich geschaffen wird. Das einzige Mittel hierzu ist aber die Ersetzung der Erbausschließung des unzufriedenen Kindes auf dessen Abkömmlinge. Die dargelegte Interessenlage führt zur Aufstellung einer allgemeinen tatsächlichen Vermutung dahin, daß der Erblasser in einem Falle der vorl. Art mit einer für die eingesehten Nacherben vorgegebenen Verwirkungsklausel nicht nur den unzufriedenen Nacherben selbst, sondern seinen ganzen Stamm treffen will. Die gegenteilige Annahme läßt sich deshalb nur dann rechtfertigen, wenn besondere Anhaltspunkte dafür gegeben sind. Solche sind aber hier von den Beschw. selbst nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich. Der § 2 des Testaments enthält nur eine Bestätigung dessen, was nach der Auslegungsregel des § 2069 BGB. ohnehin gelten würde. Diese allgemeine Regel wird aber für den besonders behandelten Fall des § 7 durch die gegebene Interessenlage entkräftet. Um so mehr dürfte demnach das VG. aus der Fassung des § 7, der „ausdrücklichen“ Ausschließung des unzufriedenen Kindes von der gesetzlichen und von der testamentarischen Erbfolge, den Schluß ziehen, daß der Erblasser damit die i. S. seiner gesamten Anordnungen liegende Absicht einer Ausschließung des ganzen Stammes des unzufriedenen Kindes habe zum Ausdruck bringen wollen.

Der Erbteil der weggefallenen Nacherbin ist bei dieser Sachlage gemäß § 2094 BGB. den übrigen Nacherben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile angewachsen. Die Beschw. sind also an der Erbschaft nicht beteiligt. Aus diesem Grunde muß ihre weitere Beschw. zurückgewiesen werden, ohne daß es darauf ankommen kann, ob der Erbschein in einer anderen Beziehung unrichtig ist.

Es mag jedoch wegweisend bemerkt werden, daß die frühere Nacherbin Helene B. in dem Erbschein zu Unrecht an Stelle des Erwerbers ihres Nacherbenrechtes, des Otto S., aufgeführt worden ist. Der in der Rspr. (RGZ. 64, 173) aufgestellte Grundsatz, daß ein Miterbe als solcher auch dann in dem Erbschein aufgeführt werden muß, wenn er seinen Erbteil veräußert hat, gilt nicht für einen Nacherben, der vor dem Eintritt der Nacherbfolge seine Anwartschaft auf einen anderen übertragen hat (vgl. RGZ. 64, 175). Denn der Kreis der Nacherben steht nicht schon mit dem Erbfall endgültig fest, sondern kann sich noch bis zum Eintritt der Nacherbfolge ändern, sei es auf Grund von Anordnungen des Erblassers, sei es durch einen sonstigen Übergang der Anwartschaft auf einen anderen Erben werden dann unmittelbar die letzten Inhaber der Anwartschaft. Sie sind daher auch allein in dem neuen Erbschein aufzuführen.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 19. April 1939, 1 Wx 184/39.)

[S.]

Miet- und Pachtrecht

29. RG. — § 2 Abs. 3 bis 5 RMietG. Das MGL. und die Beschwerdestelle dürfen einen Antrag auf Ermittlung der Friedensmiete nicht schon deshalb ablehnen, weil die Preisbildungsbehörde bereits den Mietzins festgesetzt hat und die dagegen eingelegte Beschw. zurückgewiesen ist. Ob die Festsetzung der Preisbildungsbehörde vor oder nach dem RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung 154/38 v. 30. Dez. 1938, erfolgt ist, ist dabei unerheblich.

Über die Zusammenarbeit der MGL. mit den Preisbildungsbehörden hat der RZM. im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung die AllgVfg. vom 5. April 1938: DZ. 1938, 536 erlassen. Hiernach werden die Vorschriften des RMietG. und die Zuständigkeit der MGL. durch die PreisstopVO. grundsätzlich nicht berührt. Deshalb steht den MGL. nach wie vor die Ermittlung der Friedensmiete nach § 2 Abs. 3—5 RMietG. zu. Nur soweit die Entsch. des MGL. infolge der Vorschrift des § 15 RMietG. dazu führen würde, daß der Vermieter ohne besondere Vereinbarung künftig einen höheren als den bisher gezahlten Mietzins verlangen kann, darf sie erst ergehen, nachdem die zuständige Preisbildungsbehörde die Mieterhöhung genehmigt hat, die sich aus der in Aussicht genommenen Entsch. ergibt. Dagegen ist in den Fällen, in denen die Entsch. des MGL. keine unmittelbar vertragsändernde Wirkung haben

kann, wie insbes. im Falle des § 2 Abs. 5 RMietG. die Genehmigung der Preisbildungsbehörde auch dann nicht einzuholen, wenn die Feststellung oder Festsetzung einer Friedensmiete in Frage kommt, die höher als bisher angenommen ist.

Wie in der Bemerkung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 6. April 1938 zu der erwähnten AllgVfg. v. 5. April 1938, IV 258—2469 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung I Nr. 6 S. 6), ausgeführt ist, bleibt es den Beteiligten unbenommen, das MGL. oder die Preisbildungsbehörde anzurufen. Weder aus diesem Erlasse noch aus dem RdErl. Nr. 154/38 des Reichskommissars für die Preisbildung v. 30. Dez. 1938 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung 1939 I Nr. 1 S. 10) ergibt sich etwas anderes. In beiden Erlassen ist zunächst nur von Anträgen des Vermieters an das MGL. die Rede. Aber auch der Vermieter sollte nur nicht gezwungen werden, zuerst das MGL. anzurufen, die Preisbildungsbehörde sollte vielmehr von sich aus über die Miete entscheiden, und zwar nach dem ersten Erlasse nur in klarliegenden Fällen und nach dem zweiten Erlasse regelmäßig. In den Erlassen ist also den Beteiligten das Recht zur Anrufung des MGL. nicht verweigert worden. Wenn die Beteiligten glauben, daß die von der Preisbildungsbehörde angenommene Friedensmiete nicht zutrifft, steht es ihnen deshalb frei, die Ermittlung der Friedensmiete zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die Preisbildungsbehörde und auf Beschw. ihre Aufsichtsbehörde schon entschieden haben. Denn die Preisbildungsbehörde ist jederzeit in der Lage, ihre Entsch. abzuändern, und die rechtskräftige Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete durch das MGL. kann unter Umständen eine Abänderung der Entsch. der Preisbildungsbehörde herbeiführen. Die Festsetzung des Mietzins durch die Preisbildungsbehörde steht deshalb einer Ermittlung der Friedensmiete durch das MGL. nicht entgegen, wie auch auf Grund des Bescheides des Reichskommissars für die Preisbildung v. 15. Okt. 1938, IV 258—8291, in den Aufträgen der Deutsch. Wohnm. 1938, 615 und BayMietZ. 1939 Nr. 1 ausgeführt ist. Die vom MGL. erhobenen und von der Beschwerdestelle geteilten Bedenken gegen die Anrufung des MGL. nach der Entsch. der Preisbildungsbehörde greifen nicht durch. Denn durch eine spätere etwa abweichende Entsch. des MGL. erfolgt nicht eine Kritik an der Entsch. der Preisbildungsbehörde, zumal da die Verfahren beider Stellen verschieden sind. Es ist auch nicht unbillig, die Anrufung des MGL. nach der Entsch. der Preisbildungsbehörde zuzulassen. Denn ein Vermieter dürfte nach Abweisung seines Antrages durch die Preisbildungsbehörde kaum das MGL. anrufen, da dieser Antrag wenig Aussicht auf Erfolg hat, weil das MGL. vor seiner Entsch. im Falle der Ziff. I Abs. 3 AllgVfg. v. 5. April 1938, also im Falle eines Einflusses auf die Mietzinsbildung die Genehmigung der Preisbildungsbehörde einholen muß. Einem Mieter aber gegenüber einer auf Antrag des Vermieters erfolgten Entsch. der Preisbildungsbehörde die Anrufung des MGL. abzuschneiden, erscheint unbillig. Durch die Entsch. der Preisbildungsbehörde allein verliert somit auch ein Antrag an das MGL. auf Ermittlung der Friedensmiete nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Hieran ist auch durch den erwähnten Runderlaß 154/38 nichts geändert, da dieser, wie ausgeführt, nur eine Anweisung an die Preisbildungsbehörden enthält, grundsätzlich bei Verfahren auf Festsetzung des Mietzins die Beteiligten nicht an das MGL. zu verweisen und die eigene Entsch. bis zur Entsch. des MGL. auszusetzen, sondern selbst das Verfahren durchzuführen.

(RG., 17. ZivSen., RE. v. 3. Mai 1939, 17 Y 2/39.)

*

30. RG. — § 2 MietSchG. Auch im Bereich des § 2 MietSchG. kommt — wie bei § 3 MietSchG. — eine Aufhebung dann nicht in Betracht, wenn der Mieter der Annahme war, sein Handeln sei vertragsgemäß, sofern diese Annahme nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Besteht zwischen den Vertragsparteien daher ein ernsthafter Streit über den Vertragsinhalt, dann kann der Vermieter diesen Streit nur im Wege einer Unterlassungsklage oder einer Feststellungsklage klären, nicht aber sofort Mietaufhebungsklage erheben. †)

Mietverhältnisse über Räume unterliegen, sofern es sich nicht um bestimmte, hier nicht interessierende Ausnahmen handelt, den Bestimmungen des MietSchG. Das bedeutet insbes., daß der Vermieter nur bei Vorliegen bestimmter Gründe die

rechtliche Möglichkeit hat, das Mietverhältnis gegen den Willen des Mieters zu beenden. In den §§ 2 und 3 MietSchG. ist nun bestimmt, welches — die Interessen des Vermieters schädigende — Verhalten des Mieters den Vermieter berechtigen soll, die Aufhebung des Mietverhältnisses zu verlangen. Es reicht dabei aber nicht aus, daß objektiv ein solches Verhalten des Mieters vorliegt. Es ist vielmehr auch nötig, daß der Mieter — subjektiv — die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens kennt oder kennen müßte. Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, ergibt eindeutig § 3 Abs. 2 MietSchG. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß der Verzug des Mieters mit dem Mietzins dann nicht zur Aufhebung des Mietverhältnisses führt, wenn der Mieter in Unkenntnis über Betrag oder Fälligkeit der Miete oder im Irrtum war über die Befugnis zur Aufrechnung, Winderung oder Zurückbehaltung, sofern nicht die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht. Eine ähnliche Bestimmung ist im § 2 MietSchG. allerdings ausdrücklich nicht enthalten. Bezeichnend ist aber bereits, daß dort ein Verschulden des Mieters vorausgesetzt und außerdem grundsätzlich eine Abmahnung vorgeschrieben ist, also ein Hinweis darauf, daß der Vermieter ein bestimmtes Verhalten des Mieters für unzulässig erachtet, so daß der Mieter nunmehr Gelegenheit hat, seinerseits die Zulässigkeit seines Verhaltens zu prüfen und sich danach in Zukunft einzustellen. Handelt es sich dabei um ein Verhalten des Mieters, dessen Unzulässigkeit nicht von vornherein feststeht, also nicht ohne weiteres selbstverständlich ist, um dessen Zulässigkeit man vielmehr durchaus streiten kann — wie das gerade bei der Frage der Untervermietung häufig der Fall ist —, dann kann diese zweifelhafte Frage nicht in einem Aufhebungsrechtsstreit ausgetragen werden. Der Sinn und Zweck der Aufhebungsfrage ist nicht, einen Mieter, der in einer bestimmten Frage eine nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Auslegung für sich in Anspruch nimmt und darüber mit dem Vermieter streitet, mit der Aufhebung des Mietverhältnisses zu bestrafen, wenn das Gericht die Rechtsansicht des Vermieters für richtig erachtet. Es soll nicht ein Mieter bestraft werden, der in einer Zweifelsfrage ohne Fahrlässigkeit vertragsgemäß zu handeln glaubt, der Vermieter soll sich vielmehr nur von einem Mieter befreien können, der bewußt und grundlos (§ 2 Abs. 2 Satz 2 MietSchG.) dem Vertrage im weitesten Sinne zuwiderhandelt. Auch im Bereich des § 2 MietSchG. kommt daher — wie bei § 3 MietSchG. — eine Aufhebung dann nicht in Betracht, wenn der Mieter der Annahme war, sein Handeln sei vertragsgemäß, sofern diese Annahme nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Besteht zwischen den Vertragsparteien daher ein ernsthafter Streit über den Vertragsinhalt, dann kann der Vermieter diesen Streit nur im Wege einer Unterlassungsklage oder einer Feststellungsklage klären. Nur wenn der Mieter dann noch sein bisheriges Verhalten fortsetzen würde, könnten die Voraussetzungen des § 2 MietSchG. eintreten und der Vermieter berechtigt werden, die Aufhebung des Mietverhältnisses zu verlangen.

(LG. Berlin, 47. R., Ur. v. 14. März 1939, 247 S 466/39.)

Anmerkung: Die Aufhebung eines Mietverhältnisses über Räume, die dem MietSchG. unterliegen, kann nur bei Pflichtverletzung des Mieters erfolgen. Die festen Tatbestände, die das MietSchG. für die Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgestellt hat, enthalten alle nur denkbaren Möglichkeiten von Pflichtverletzungen des Mieters. Das Gesetz geht davon aus, daß der Bestand des Mietverhältnisses so lange erhalten bleibt, als der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Vertrage erfüllt, ausgenommen den Fall des Eigenbedarfs des Vermieters. Daraus ist zu folgern, daß für die Feststellung der Voraussetzungen für die Aufhebung eines Mietverhältnisses bei den Tatbeständen des § 2 und 3 MietSchG. stets ein Verschulden nachgewiesen sein muß. Denn nur dann, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung des Mieters vorliegt, er also selbst die Voraussetzungen des Bestandsschutzes des Mietverhältnisses beseitigt, soll die Aufhebung des Mietverhältnisses in Frage kommen. Es ist deshalb richtig, wenn das LG. Berlin in der obigen Entsch. als Voraussetzung für die Anwendung des § 2 die Feststellung eines Verschuldens verlangt.

Auch aus einem weiteren Umstand ist zu entnehmen, daß das Gesetz ein Verschulden des Mieters nach § 2 MietSchG. voraussetzt. Bevor der Vermieter eine Mietaufhebungsfrage erhebt, muß er dem Mieter eine Abmahnung zukommen lassen. Durch Abmahnung wird der Mieter darauf hingewiesen, daß

der Vermieter sein Verhalten nicht als vertragsgemäß, also als Vertragsverletzung betrachtet. Dann ist der Mieter verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, ob die von ihm vertretene Rechtsauffassung hinsichtlich seines Verhaltens haltbar ist oder nicht. Erhält er allerdings von einem rechtskundigen Berater den Bescheid, daß seine Rechtsauffassung zutreffend und die des Vermieters unzutreffend ist, dann kann ein Verschulden von seiner Seite nicht mehr in Frage kommen, denn dann ist eine etwaige unrichtige Rechtsanschauung für ihn entschuldbar. Hält er es aber trotz der Abmahnung des Vermieters nicht für nötig, sich an sachkundiger Stelle beraten zu lassen, dann ist eine etwaige falsche Rechtsansicht nicht mehr entschuldbar, und er handelt dann von dem Zeitpunkt der Abmahnung an in jedem Falle schuldhaft und vertragswidrig. Mit der Abmahnung geht also das Risiko des weiteren vertragswidrigen Verhaltens in jedem Falle auf Kosten des Mieters.

Bei dieser Sachlage ist es richtig, daß das LG. Berlin beim Vorliegen eines entschuldbaren Rechtsirrtums des Mieters dem Vermieter die Aufhebungsfrage verweigert und ihn auf den Weg der Unterlassungsklage verweist. Bei der Unterlassungsklage kommt es auf ein Verschulden des Mieters nicht an. Ist allerdings der Mieter zur Unterlassung rechtskräftig verurteilt, so stellt jede Zuwiderhandlung des Mieters ein schuldhaftes Verhalten dar, das zur Aufhebung nach § 2 berechtigt.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

*

31. RG. — §§ 6, 25, 28, 47 a PrPachtSchD. Die Vorschriften der PachtSchD. finden nach § 6 PrPachtSchD. auf einen Vertrag, durch den einem Arbeitnehmer ein landwirtschaftliches Grundstück zum Genuße seiner Erzeugnisse überlassen ist, jedenfalls dann Anwendung, wenn die Gegenleistung des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung im wesentlichen in der Überlassung des Landes besteht. Betrifft der Pachtstreit einen Vertrag, dem die notwendige Genehmigung einer Behörde fehlt, so ist dem Antragsteller eine Frist zu bestimmen, innerhalb der er bei der Behörde die erforderlichen Anträge zu stellen hat. Recht der Beteiligten auf Erfordern von Rechtsentscheidungen.

Das LG. hat den Antrag auf Einholung eines Rechtsentscheids abgelehnt, da die vom Verpächter bezeichneten Rechtsfragen nicht von grundsätzlicher Bedeutung seien. Denn die PachtSchD. finde auch auf Verträge Anwendung, bei denen die Gegenleistung für die Landüberlassung in Arbeitsleistungen bestehe, wenn nur „die Landarbeitsleistung im Rahmen des Vertrages nicht von untergeordneter Bedeutung“ sei. Weiter könne auch ein schwebend unwirksamer Pachtvertrag verlängert werden.

Gegen diesen Beschluß des LG. hat der Antragsgegner binnen einer Woche Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist nach § 47 a PrPachtSchD. zulässig. Sie ist rechtzeitig und auch begründet.

Die Rechtsfragen sind in der Sache erheblich. Sie sind auch von grundsätzlicher Bedeutung. Denn, wie das RG. schon wiederholt, zuletzt im RE. v. 15. April 1937, 17 Y 2/37 (ZfB. ErgBd. 16 S. 290) ausgesprochen hat, ist es für die Entscheidung der Frage, ob die Rechtsfrage grundsätzlich ist, ohne Bedeutung, wie das LG. die Rechtsfrage beantworten will, es genügt, daß die Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben kann und daß Zweifel an der Beantwortung der Rechtsfrage geäußert werden, die nicht des Rechtsschutzbedürfnisses entbehren. Dies ist bei beiden Rechtsfragen der Fall. Sie sind auch vom RG. noch nicht durch Rechtsentscheid beantwortet. Die Voraussetzungen des Rechtsentscheids sind deshalb gegeben.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PrPachtSchD. finden die Vorschriften der PachtSchD. ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße auch Anwendung auf solche Verträge (§ 1), die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbes. auch Genossenschaftsverträge. Verträge i. S. des § 1 PrPachtSchD. sind unter anderem alle Verträge, die die Übertragung des Genußes der Erzeugnisse eines landwirtschaftlichen Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben. Bei diesen gemischten Verträgen muß aber die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptsache des gesamten Vertrages bilden, und das Arbeitsverhältnis nur dem Zwecke dieser Nutzung dienen, nicht umgekehrt. Für die Feststellung der Hauptsache kommt es nicht auf die von den Vertragsteilen gewählte Bezeichnung des Vertrages und der Leistungen an, auch nicht darauf, ob

der Wille des Verpächters dahin ging, sich durch den Abschluß des Vertrages seßhafte Arbeitskräfte zu verschaffen (ebenso *Wagemann-Marwitz*, „PachtichD.“, Bem. 4 zu § 6). Ausschlaggebend ist vielmehr allein, ob der arbeitsvertragliche oder der pachtvertragliche Teil des einseitlichen Rechtsverhältnisses überwiegt. Von Bedeutung für die Beurteilung des Gewichtes des arbeitsvertraglichen Teils kann der Umstand sein, daß der Arbeitnehmer die Arbeit nicht in Person zu leisten braucht, sondern einen ständigen Landarbeiter an seiner Statt stellen kann. Andererseits wird der Umfang der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit von Bedeutung sein. Abgesehen davon, überwiegt der arbeitsvertragliche Teil jedenfalls dann nicht, wenn der Verpächter dem Pächter für seine Arbeitsleistung kein Entgelt in Geld oder Lebensmitteln zu gewähren hat oder doch Entgelt nur in solch geringem Umfange, daß die Lebenshaltung des Pächters im wesentlichen nicht von diesem Entgelt, sondern anderweitig, insbes. aus dem Genusse der Erzeugnisse des überlassenen Landes bestritten werden muß. Auf einen Vertrag, durch den einem Arbeitnehmer ein landwirtschaftliches Grundstück zum Genusse seiner Erzeugnisse überlassen ist, finden deshalb die Vorschriften der PachtichD. nach § 6 PrPachtichD. jedenfalls dann Anwendung, wenn die Gegenleistung des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung im wesentlichen in der Überlassung des Landes besteht. Wie Verträge zu beurteilen sind, bei denen die Gegenleistung des Arbeitgebers in nennenswertem Umfange auch in Geld besteht, bedarf hier nicht der Entscheidung, da diese Frage in der Sache nicht erheblich ist.

2. Entscheidungen des PGL. und im Falle der Rechtsbeschwerde oder Berufung des LG. haben bei ihrer Rechtskraft gem. § 56 Abs. 1 PrPachtichD. die Wirkung, daß sie Vertragsinhalt werden. Diese vertragsgestaltende Tätigkeit des PGL. und des LG. setzt voraus, daß zwischen den Beteiligten ein Vertrag besteht und daß der Vertrag, über den entschieden werden soll, gültig und wirksam ist. Besteht Streit darüber, ob der Vertrag wirksam oder unwirksam ist, so ist das ein Streit über den Grund des Anspruchs i. S. des § 25 PrPachtichD. Das PGL. hat deshalb bei einem solchen Streit nach § 25 zu verfahren (ebenso *Wagemann-Marwitz*, a. a. O., Bem. 8a zu § 1). Sind aber beide Teile darüber einig, daß der Vertrag unwirksam ist, so ist für eine Entsch. des PGL. zur Sache kein Raum. Denn, da das PGL. das Rechtsverhältnis der Beteiligten nicht erst schaffen, sondern nur umgestalten kann, würde in diesem Fall die Sachentscheidung gegenstandslos sein. Fehlt einem Vertrage die erforderliche Genehmigung einer Behörde, insbes. einem Vertrage über landwirtschaftliche Grundstücke, die früher nach § 1 der Bek. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918, jetzt nach § 2 der GrundstVerf. v. 26. Jan. 1937 erforderliche Genehmigung des Landrats, so ist der Vertrag zwar nicht endgültig unwirksam, wohl aber schwebend unwirksam. Dies ändert nichts daran, daß vor der Beseitigung der Unwirksamkeit des Vertrages für eine Sachentscheidung des PGL. kein Raum ist, da diese klare Verhältnisse schaffen muß. Es muß in diesem Falle dem Antragsteller überlassen bleiben, zunächst die Entsch. der Behörde über die Genehmigung des Vertrages herbeizuführen. Bedenken hiergegen können nicht daraus hergeleitet werden, daß der Vertrag inzwischen durch Zeitablauf oder Kündigung beendet worden ist, da die Beendigung des Vertrages nicht endgültig feststeht, sondern die Anordnung der Fortsetzung des Vertrages möglich ist. Das PGL. und das LG. hat deshalb in diesem Falle nach § 28 Abs. 1 PrPachtichD., § 148 ZPO. zu verfahren. Ist bei der Behörde die Erteilung der Genehmigung des Vertrages schon beantragt, so genügt die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entsch. der Behörde. Ist bei der Behörde noch kein Genehmigungsverfahren anhängig, so ist dem Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 25 PrPachtichD. eine Frist zu bestimmen, innerhalb der er bei der Behörde den Antrag auf Genehmigung des Vertrages zu stellen hat. Kommt der Antragsteller der Auflage nach, so ist die Verhandlung bis zur Entsch. der Behörde über die Genehmigung auszusetzen. Ist dagegen binnen der gesetzten Frist nicht bei der Behörde die Genehmigung beantragt, so ist von dem Fehlen der Genehmigung und somit der Unwirksamkeit des Vertrages auszugehen und der Antrag des Antragstellers abzuweisen.

(RG., 17. ZivSen., RG. v. 10. Mai 1939, 17 Y 3/39.)

Versicherungsrecht

** 32. RG. — § 1 Nr. 1; § 4 Abs. 1 Nr. 1 AllgVerfBed. für die Haftpflichtversicherung.

1. Gegenstand der Versicherung nach § 1 Nr. 1 AllgVerfBed. sind Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der sich aus dem Tode, der Verletzung und Gesundheitsbeschädigung von Menschen (Personenschäden) oder aus der Beschädigung von Sachen (Sachschäden) ergibt, gleichviel, ob der auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Anspruchsberechtigte durch das schädigende Ereignis unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Danach ist die Auffassung, daß der den Versicherer in Anspruch nehmende Dritte kein anderer als der Verletzte oder der Eigentümer der beschädigten Sache sein dürfe, abzulehnen (übereinstimmend mit Urk. v. 19. Febr. 1937, VII 231/36: ZB. 1937, 1496¹⁴).

2. Die Zusicherung einer Eigenschaft durch den versicherten Verkäufer einer Sache bedeutet keine den Versicherungsschutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AllgVerfBed. ausschließende, „über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen“ hinausgehende Erweiterung der Haftpflichtansprüche. †)

Die Bekl. ist bei der klagenden Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflichtschäden versichert. Sie lieferte im Jahre 1935 an die Firma R. in S. Material (Pappe und Klebemasse) zur Herstellung eines Fußbodenbelags in Räumlichkeiten in A., die für die Lagerung von Getreide bestimmt waren. Anfang 1936 trat die Firma R. mit Schadensersatzansprüchen hervor, die sie damit begründete, daß das von der Bekl. gelieferte Material einen starken Geruch entwickle und dadurch eine Beeinträchtigung des für die Reichsgetreidestelle eingelagerten Getreides verursacht habe. Die Bekl. zeigte diese Inanspruchnahme als Versicherungsfall der Kl. an. Mit dem Vorbehalt der Nachprüfung, ob ein Versicherungsanspruch gegeben sei, übernahm die Kl. zur Vermeidung einer Erhöhung der von der Firma R. erhobenen Ansprüche die Regelung der Angelegenheit und vermittelte für die Bekl. einen Vergleich, in dem sich die Firma R. mit einem Betrage von 6000 RM für alle Nachteile aus der behaupteten fehlerhaften Lieferung für abgefunden erklärte. Die Kl. zahlte auch die Abfindungssumme an die Firma R. aus, nachdem die Bekl. im Schreiben v. 7. März 1936 die Erklärung abgegeben hatte, daß die Frage, ob die 6000 RM zu Lasten der Kl. oder zu ihren Lasten gingen, in einem besonderen Prozeß, der auf Rückzahlung der 6000 RM zu richten wäre, entschieden werden sollte, falls die Kl. glaube, weiterhin die Deckungspflicht bestreiten zu können.

Mit vorliegender Klage verlangt die Kl. Erstattung der 6000 RM und der durch ihre Bemühungen entstandenen Kosten im Betrage von 100 RM. Sie ist der Auffassung, daß der Bekl. ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrage aus folgenden Gründen nicht zustehe:

1. Gegenstand der Versicherung sei nur die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden. Die geschädigte Firma R. habe aber nur einen Vermögensschaden erlitten, indem sie von der Reichsgetreidestelle, der das geschädigte Getreide gehört habe, auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden sei.

2. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hier maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) beziehe sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgingen. Hier habe die Bekl. der Firma R. die Geruchlosigkeit des gelieferten Materials besonders zugesichert.

Das LG. hat nach dem Klageantrage erkannt; das RG. hat die Klage abgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

I. Das VG. entscheidet zunächst die Frage, ob die

Haftpflicht der Bekl. gegenüber der Firma R. nach § 1 Nr. 1 UWB. unter die Haftpflichtversicherung falle, zugunsten der Bekl. Es führt hierzu aus, nach der genannten Bestimmung gewähre die Kl. dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge habe, für diese Folge auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werde. Dieser Fall sei gegeben. Die Lieferung angeblich ungeeigneter Klebeinlage habe die Beschädigung des von der Firma R. eingelagerten Getreides zur Folge gehabt. Wegen dieses Sachschadens sei die Bekl. in Anspruch genommen worden. Daß der Sachschaden nicht der Bekl. und Versicherungsnehmerin selbst, sondern dem Eigentümer des Getreides erwachsen sei, könne nicht zur Ablehnung des Versicherungsschutzes führen. Die genannte Bestimmung setze sogar voraus, daß der Sachschaden nicht dem Versicherungsnehmer selbst entstanden sei. Dieser sei gedeckt für den Vermögensschaden, der ihm dadurch entstehe oder entstanden sei, daß er für den einem anderen entstandenen Sachschaden aufzukommen habe.

Die Rev. stellt die Richtigkeit dieser Stellungnahme zur Nachprüfung. Es handle sich, so meint sie, nur um einen Vermögensschaden, der sich daraus ergeben habe, daß die Reichsgetreidestelle wegen Beschädigung ihres Getreides Rückgriff genommen habe.

Der VerR. läßt allerdings die Besonderheit des Sachverhalts, daß das beschädigte Getreide nicht der Firma R., sondern der Reichsgetreidestelle gehörte, daß diese wegen ihres Schadens die Firma R. und letztere wiederum die Bekl. in Anspruch genommen hat, bei seinen Erwägungen außer Betracht. Die Berücksichtigung dieser Sachlage vermag indessen an dem Ergebnis nichts zu ändern. Der erf. Sen. hat bereits in seiner Entsch. vom 19. Febr. 1937 (VII 231/36, abgedr.: JW. 1937, 1496¹⁴) zu der in Frage stehenden Bestimmung, die als Teil der typischen UWB. für die Haftpflichtversicherung der Auslegung des RevG. zugänglich ist, Stellung genommen. Danach sind Vermögensschäden, die der Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung umfaßt (§ 1 Nr. 3 UWB.), solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Gegenstand der Versicherung nach § 1 Nr. 1 UWB. sind dagegen die Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die sich aus dem Tode, der Verletzung und Gesundheitsbeschädigung von Menschen (Personenschäden) oder aus der Beschädigung und Vernichtung von Sachen (Sachschäden) ergeben, gleichviel, ob der auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unerlaubte Handlung, Vertrag) Anspruchsberechtigte durch das schädigende Ereignis unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Der Senat hat demzufolge die Auffassung abgelehnt, daß der den Versicherten in Anspruch nehmende Dritte kein anderer als der Verletzte oder der Eigentümer der beschädigten Sache sein dürfe. Entscheidend ist vielmehr, ob der Schaden durch das unter das versicherte Risiko fallende Ereignis verursacht ist. An dieser Auslegung hält der Senat fest. Dann kann aber der Versicherungsanspruch der Bekl. nicht dadurch in Frage gestellt erscheinen, daß die Firma R. nicht selbst Eigentümerin des beschädigten Getreides gewesen, sondern wegen dieser Beschädigung von der Eigentümerin, der Reichsgetreidestelle, auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden ist und wegen dieses ihres Schadens gegen die ihr aus kaufrechtlichen Gesichtspunkten haftende Bekl. Rückgriff genommen hat.

II. Der VerR. verneint weiter den Ausschluß des Versicherungsschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 UWB., weil eine Ausdehnung der Haftpflicht der Bekl. über den gesetzlichen Umfang hinaus durch Vertrag oder besondere Zusagen nicht stattgefunden habe. Die Bekl. habe, so stellt

er auf Grund der Beweisaufnahme fest, die Veruchfreiheit des gelieferten Materials weder zugesichert, noch dafür eine besondere Garantie übernommen. Sie könne von der Firma R. auf Schadenersatz nur in Anspruch genommen werden, weil sie nach § 459 BGB. dafür einzustehen habe, daß die von ihr gelieferten Materialien nicht mit Fehlern behaftet gewesen seien, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufhoben oder minderten. Ihre Haftung ergebe sich also nur aus dem Gesetz (§ 459 i. Verb. m. § 276 BGB.). Das würde auch nicht anders sein, wenn angenommen werden müßte, daß die Veruchfreiheit des Materials als besondere Eigenschaft zugesichert worden sei. Denn auch in diesem Falle bestimme das Gesetz (§ 463 BGB.) den Umfang der Gewährleistungspflicht.

Einen Rechtsfehler lassen diese Erwägungen, denen eine zutreffende Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung zugrunde liegt, nicht erkennen. Der VerR. nimmt insbesondere mit Recht an, daß die Zusicherung einer Eigenschaft beim Kaufvertrage den Ausschluß des Versicherungsschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 UWB. nicht zu begründen vermöge. Denn eine solche Zusicherung bedeutet noch keine Haftungserweiterung des Verkäufers, der über den Rahmen des normalen Kaufvertrages, wie er im Gesetz seine Ausgestaltung erfahren hat, hinausgeht. Der Versicherungsnehmer kann jedenfalls bei der Prüfung der Bedingung nicht auf den Gedanken kommen, daß dem Versicherungsschutz innerhalb der von den kaufrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes geregelten Gewährleistungspflicht eine Grenze gezogen werden sollte.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 7. März 1939, VII 162/38.)

Anmerkung: Der vorliegende Fall ist einem ähnlichen stark verwandt, den Pröflß: JW. 1937, 1497 besprochen hat. Nur handelt es sich dort um einen Personenschaden, während hier ein Sachschaden in Frage kommt. In beiden Fällen können aber gegen die Entscheidung des RG. keine Bedenken bestehen. § 1 Nr. 1 AllgVersBed. gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für die Folgen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Hierbei ist mit keinem Wort erwähnt und nichts spricht dem Sinne dieser Bestimmungen nach dafür, daß der den Versicherten in Anspruch nehmende Dritte selbst der Verletzte sein müsse oder daß die beschädigte Sache ihm selbst gehöre. Es muß vielmehr genügen, daß das ursächliche Moment, das Haftpflichtansprüche auslöst, ein Personenschaden oder Sachschaden ist, gleichgültig ob er unmittelbar in der Person des den Versicherten in Anspruch nehmenden oder bei einem Dritten entsteht. Für diese Deutung spricht auch § 1 Nr. 3 AllgVersBed., der bestimmt, daß Vermögensschaden jede Schädigung des Vermögens ist, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, ohne daß hierbei wiederum irgendeine Einschränkung hinsichtlich der Person gemacht wäre, die von dem Personen- oder Sachschaden betroffen ist. Abgesehen von dem Wortlaut der AllgVersBed. läßt sich aber auch nach dem Sinn der Allg. Haftpflichtversicherung oder nach Grundsätzen der Billigkeit kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Es kann bei dem im vorliegenden Fall eingelagerten Getreide keinen Unterschied machen, ob das Getreide der in Anspruch nehmenden Firma R. selbst gehörte oder einer anderen Person — hier der Reichsgetreidestelle. Es genügen die beiden Tatsachen, daß ein Schaden durch die Verschlechterung des Getreides hervorgerufen wurde und daß wegen dieses Schadens der Versicherte mit Ersatzansprüchen belangt wird. Würde man Identität des geschädigten Eigentümers mit demjenigen annehmen, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer gel-

tend macht, so könnte niemals Versicherungsschutz gewährt werden in den Fällen, in denen jemand den Schaden im fremden Interesse liquidiert, also gerade in dem typischen Fall, in dem geschädigter Eigentümer und derjenige, der den Versicherungsnehmer in Anspruch nimmt, gar nicht identisch sein können. Auch in all den Fällen, in denen jemand im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung, Ansprüche geltend macht, müßte, wenn man die gegnerische Auffassung billigen würde, der Versicherungsschutz versagt werden. Diese Folgerung aber, die nur die notwendige Konsequenz dieser Anschauung wäre, wird aber wohl kaum ernsthaft gezogen werden.

Irreführend ist in diesen Fällen der Ausdruck „Vermögensschaden“; denn auch bei Personen- und Sachschäden ist meistens, trotz des allgemeinen Grundsatzes der Naturalrestitution, der Schaden letzten Endes praktisch ein Vermögensschaden, nur ist es eben ein Vermögensschaden, der seine Ursache in der Beschädigung einer Person oder Sache hat. Anders ist die Lage beim eigentlichen Vermögensschaden, der nicht ausgeht von einer beschädigten Person oder Sache, sondern von Anfang an reiner Vermögensschaden und nur dieses ist. Pröbß schlägt daher: *ZW.* 1937, 1498 zweckmäßigerweise vor, derartige Schäden mit „reinen“ Vermögensschäden zu bezeichnen.

Auch dem zweiten Punkte der Entscheidung ist zuzustimmen. Die Versicherbarkeit der Deckung der vertraglichen Ansprüche war lange Zeit bestritten. Heute steht fest, daß die vertragliche Natur eines Haftpflichtanspruches der Einbeziehung in den Versicherungsschutz grundsätzlich nicht entgegensteht. So mit Recht bereits Georgii („Die Haftpflichtversicherung im Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsantrag“, Stuttgart 1904, S. 44): „Begrifflich ist es für die Haftpflichtversicherung ganz unwesentlich, ob der Dritte in einem Vertragsverhältnis zum Versicherten steht oder nicht.“ § 4, I Nr. 1 *AllgVersBed.* schließt nur solche Haftpflichtansprüche von der Deckung aus, soweit sie auf Grund von Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. Entscheidend ist also für den Ausschluß der Haftung nicht der Ursprung, sondern die Überschreitung der gesetzlichen Haftpflicht; eine Überschreitung kann naturgemäß nur auf einer rechtsgeschäftlichen Zusage einer Partei beruhen; denn andernfalls tritt eben die Folge ein, die das Gesetz für gewöhnlich, d. h. ohne besondere Abmachungen, vorschreibt. Das Gesetz knüpft aber Folgen sowohl an reine Tatbestände (unerlaubte Handlungen, ungerechtfertigte Bereicherung) wie an Rechtsgeschäfte (Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verzug, Sachmängel usw.).

Im gegebenen Fall ist es daher gleichgültig, ob die Geruchsfreiheit der mit Benzol hergestellten Klebemasse zugesichert war oder ob der Geruch lediglich als Sachmangel in Frage kommt; denn in beiden Fällen knüpft das Gesetz Folgen an den rechtsgeschäftlichen Tatbestand. Auch bei Annahme einer Zusicherung hat der Verkäufer seine Haftung nicht mehr erweitert, als das Gesetz sie festlegt. Anders läge der Fall nur dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Abgabe einer Zusicherung für den Fall des Nichtvorhandenseins der zugesicherten Eigenschaft sich zu mehr verpflichtet hätte als das Gesetz vorschreibt. In diesem Fall träfe § 4, I Nr. 1 zu, aber auch nur dann. Irreführend ist, daß die Zusicherung eine über das gewöhnliche Maß der Sachmängelhaftung hinausgehende zusätzliche Haftung bedingt. Dagegen bestimmt das Gesetz die Folgen dieser Zusicherung, und solange diese gesetzlichen Folgen nicht durch besondere Vereinbarung überschritten werden, steht der Deckung durch den Versicherungsschutz nichts entgegen.

Natürlich sind nur solche Ansprüche wiederum gedeckt, die auf Personen- oder Sachschaden zurückgehen, wenn es sich nicht um eine Vermögenshaftpflichtversicherung handelt. Ansprüche wie Wandlung oder Minderung

können daher nicht in Frage kommen, sondern nur Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen positiver Vertragsverletzung. Ein solcher scheint hier auch vorzuliegen, wenn auch die Wiedergabe des Urteils dies nicht mit Bestimmtheit erkennen läßt. —

Der Entscheidung ist somit in allen Punkten, sowohl im Ergebnis wie in der Begründung zuzustimmen.

Prof. Dr. Theodor Süß, Berlin.

*

33. *OLG.* — *AllgVersBed.* für Unfallversicherung. Ist in den *AllgVersBed.* eine Klausel enthalten, durch die sich die Versicherung — wenn der Versicherte verheiratet ist — bei gemeinsamer Haushaltsführung auch auf den Ehegatten erstreckt und durch die „an Stelle des Ehegatten“ eine weitere erwachsene Person mitversichert werden kann, so rückt ein mitversicherter Hausgenosse versicherungsrechtlich in die Stelle eines mitversicherten Ehegatten des Versicherten ein.

Die Kl. hat sich auf Grund eines Zeitschriftenbezuges bei der Vekl. u. a. gegen Unfalltod versichert. Mitversichert war der Neffe der Kl., Werner M., der infolge eines Unfalls am 3. März 1938 verstorben ist. Auf Grund dieses Todesfalls verlangt die Kl. von der Vekl. die für Unfalltod vorgesehene Versicherungssumme von 1200 *RM.* abzüglich eines als Sterbegeld gezahlten Betrages von 100 *RM.* Die in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen sind folgende:

Der Abs. 2 des § 1 *AllgVersBed.*, der sich unter Abschnitt I — *AllgVersBed.* für die Abonnenten-Unfallversicherung — befindet, lautet: „Ist der Abonnent verheiratet, so erstreckt sich die Versicherung im gleichen Umfang auch auf seinen Ehegatten, sofern dieser mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und auf dem Versicherungsausweis und dem Bestellschein mit vollen Namen und Geburtsdatum bezeichnet wird. An Stelle des Ehegatten kann auf Verlangen eine weitere erwachsene Person mitversichert werden, jedoch niemals zwei männliche Personen zusammen... Die durch ein Abonnement versicherten beiden Personen müssen im gemeinsamen Haushalt leben und auf dem Versicherungsausweis und dem Bestellschein mit vollem Namen und Geburtsdatum angegeben sein.“

Der § 2 — unter I — lautet: „Die Ausübung der Rechte aus dieser Versicherung steht dem Anspruchsberechtigten (vgl. § 10, Abs. 3) zu; auch ist dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.“

Der Abs. 3 des § 10 — ebenfalls unter I — lautet: „Anspruchsberechtigt sind: Im Invaliditätsfalle der Verletzte selbst, im Todesfalle in erster Linie der Ehegatte; für den Fall, daß dieser nicht mehr am Leben ist, die ehelichen Kinder; und für den Fall, daß weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern; und, falls auch diese nicht mehr am Leben sind, die Geschwister des Verletzten. Die unehelichen Kinder stehen in ihrer Beziehung zur Mutter den ehelichen Kindern gleich.“

Beide Instanzen haben nach Klageantrag erkannt.

Der Vorderrichter hat der Klage in erster Linie mit der Begründung stattgegeben, daß der Kl. die für den Fall des Unfalldodes ihres Neffen vorgesehene Versicherungssumme gem. I §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 2 *AllgVersBed.* zustehe. Er hat den § 1 Abs. 2 S. 2 *AllgVersBed.* dahin ausgelegt, daß die Kl. und ihr Neffe im Rahmen des Versicherungsverhältnisses als „Ehegatten“ anzusehen seien, weil der Neffe „an Stelle“ des nicht vorhandenen Ehegatten mitversichert worden sei und deshalb die beiden Versicherten der Vekl. gegenüber die Rechtsstellung erworben hätten, die ihnen zukommen würde, wenn sie miteinander verheiratet wären.

Ist diese Auffassung des Vorderrichters zutreffend, so ist die Klage ohne weiteres begründet. Denn dann ist die Kl., weil sie als „Ehegatte“ ihres verstorbenen Neffen zu behandeln ist, gem. § 10 Abs. 3 *AllgVersBed.* in erster Linie bezugsberechtigt. Auch ist durch die von der Kl. vorgelegte Bescheinigung der Polizeiverwaltung in W. v. 14. Febr. 1939 genügend dargetan, daß der Neffe der Kl. bis zu seinem Tode mit der Kl. in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Endlich stehen die §§ 179 Abs. 3, 76 Abs. 3 i. Verb. m.

§ 179 Abs. 2 BGB., auf die die Befl. hinweist, dem Anspruch der Kl. nicht entgegen. Denn § 179 Abs. 3 ist nicht anwendbar, weil es sich um keine Versicherung gegen Unfall eines anderen für eigene Rechnung handelt, und die §§ 179 Abs. 2, 76 Abs. 3 treffen nicht zu, weil die Kl., wovon auch die Befl. ausgeht, nicht Versicherungsnehmerin ist, sondern nur als Versicherte und Bezugsberechtigte in Frage kommt.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 S. 2 AllgVersBed. ist, da die Worte „an Stelle des Ehegatten“ nach dem Zusammenhang, in welchem sie stehen, eine verschiedene Deutung zulassen, ihrem Wortlaut nach tatsächlich unklar und bedarf daher der Auslegung. Die von dem Vorderrichter gewählte Auslegung widerspricht in keiner Weise den Wortgesetzen. Ihr steht auch das von der Befl. in bezug genommene Ur. des erf. Sen. v. 3. März 1937 (6 U 245/36) nicht entgegen, da dieses Urteil sich nicht mit der hier in Frage stehenden Auslegung des § 1 Abs. 2 S. 2 AllgVersBed., sondern mit § 10 AllgVersBed. befaßt. Ob im übrigen der von dem Vorderrichter vertretenen Auffassung rechtliche Bedenken entgegenstehen, kann dahingestellt bleiben, wenn die in Frage stehende Vorschrift von einem unbefangenen Laien im redlichen Verkehr des täglichen Lebens so verstanden wird, wie der Vorderrichter sie verstanden hat. Denn dann muß die Befl. die Vorschrift in diesem Sinne gegen sich gelten lassen. Nach der Auffassung des erkennenden Gerichts stimmt die Auslegung des Vorderrichters mit dem Sinne, den ein unbefangener Laie bei in Frage stehenden Vorschrift gibt, überein.

Der der Vorschrift zugrunde liegende Gedanke ist der, dem Versicherten für den Fall, daß er unverheiratet ist, die Möglichkeit zu geben, statt eines Ehegatten einen sonstigen Hausgenossen als Mitversicherer zu bezeichnen. Dies wird — zumal in beiden Fällen die Mitversicherung in gleicher Weise unentgeltlich erfolgt — einen unbefangenen Laien zu der Auffassung bringen, daß die Ausnutzung der gegebenen Möglichkeit für die beiden Versicherten die gleichen Ansprüche erzeugen soll, wie sie im Falle der Versicherung zweier Eheleute für diese entstehen. In dieser Auffassung wird der unbefangene Laie durch den Gebrauch der Worte „an Stelle des Ehegatten“ in § 1 Abs. 2 S. 2 AllgVersBed. bestärkt werden. Denn gerade wegen dieser Worte wird er annehmen, daß der mitversicherte Hausgenosse versicherungsrechtlich in die Stelle eines mitversicherten Ehegatten des Versicherten einrücken soll, also den versicherten Hausgenossen die gleichen Ansprüche eingeräumt werden sollen, wie zwei versicherten Ehegatten. Die Gewährung dieser Ansprüche wird ihm auch deshalb als selbstverständlich erscheinen, weil sie — vom Standpunkt des Versicherers aus betrachtet — genau dem entspricht, was der Versicherer in dem gleichgestellten Falle der Versicherung zweier Ehegatten zu leisten verspricht, und weil sie — vom Standpunkt der Versicherten aus betrachtet — allein dem sich aus einer vernünftigen Überlegung ergebenden Zweck der Mitversicherung entspricht. Denn wenn Hausgenossen eine derartige Versicherung eingehen, so tun sie dies — ebenso wie zwei Ehegatten, die die Versicherung eingehen — natürlicherweise zu dem Zweck, daß die im Todesfalle des einen entstehenden Ansprüche dem überlebenden zufallen. Besonders klar ist dies hinsichtlich des Sterbegeldes. Der Anspruch auf das Sterbegeld würde aber, wenn man der Auslegung des Vorderrichters nicht folgt, beim Tode des einen Hausgenossen nicht dem anderen, sondern dem etwa vorhandenen wirklichen Ehegatten des Verstorbenen, dessen ehelichen Kindern oder dessen Erben zufallen (III § 4 Abs. 2 AllgVersBed.). Das ist aber eine Folge, die dem mit der Versicherung unter Hausgenossen vernünftigerweise erstrebten Zweck durchaus widerspricht und die sich deshalb ein unbefangener Laie nicht vorstellen wird, wenn eine andere Auslegung der AllgVersBed. denkwürdig möglich ist.

Berücksichtigt man dies alles, so rechtfertigt sich die Annahme, daß ein unbefangener Laie im redlichen Verkehr des täglichen Lebens die in Frage stehende Vorschrift der AllgVersBed. so verstehen wird, wie der Vorderrichter es getan hat.

(OVG. Düsseldorf, 6. ZivSen., Ur. v. 13. März 1939, 6 U 254/38.)

Verkehrsrecht

34. OVG. — KraftfG. Nicht der Vorfahrtberechtigte ist dafür verantwortlich, daß er in nicht mehr ausreichender Zeit und auf nicht mehr ausreichendem Raum Maßnahmen auf ungewisser Grundlage treffen muß und sich dabei für eine solche entscheidet, die vielleicht objektiv nicht richtig ist, aber nach seiner Erkenntnismöglichkeit ebenso richtig sein kann, sondern der Wartepflichtige, der den Vorfahrtberechtigten so kurz vor dem Kreuzungsraum beider Fahrtrwege in diese Zwangslage gebracht hat.

Am 3. Okt. 1935 bog der K. mit seinem Leichtkraftab aus der von B. kommenden Nebenstraße nach links in die Reichsstraße nach M. ein. Dabei stieß er mit dem in entgegengesetzter Richtung auf der Staatsstraße herankommenden Personenkraftwagen des B. zusammen, den dieser selbst lenkte. K. kam dadurch zu Fall und erlitt erhebliche Verletzungen.

Die Kl. macht Ersatzansprüche geltend, die nach § 1542 RVO. von K. auf sie als Trägerin der Sozialversicherung übergegangen seien. Das OVG. hat die Klage abgewiesen.

Die Kl. begründet ihren Anspruch im wesentlichen folgendermaßen:

Sie habe für K. Heilungskosten nach der RVO. aufwenden müssen. Hierfür sei der B. ersatzpflichtig, weil er den Unfall verschuldet habe. Denn er habe K. auf der linken Straßenseite angefahren, als dieser den Kreuzungsraum der beiderseitigen Fahrtrwege schon wieder verlassen habe und auf der rechten Straßenseite in der Richtung nach M. gefahren sei.

Der B. erwidert:

Er sei nach links ausgebogen, um K. auszuweichen, als dieser, den Linksbogen schneidend, im Kreuzungsraume auf ihn zugefahren sei. K. habe daher durch Mißachtung des Vorfahrtsrechts den Unfall selbst und allein verschuldet.

Die Klage ist deshalb unbegründet, weil der B. für den Schaden aus dem Unfalle K. gar nicht haftet. Da der B. vorfahrtsberechtigt, sein Vorfahrtsrecht sogar zweifelsfrei durch amtliche Verkehrszeichen gesichert war, durfte einerseits K. den als Fahrweg des B. in Frage kommenden Teil der Hauptstraße nicht in einer Weise kreuzen, die den Verkehr gefährdete, konnte andererseits der B. auch zunächst darauf vertrauen, daß K. dem Rechnung tragen werde. Gegen diese Verpflichtung aber hat K. verstoßen, ohne daß es dem B. dann, als er den Verstoß erkannte, noch möglich war, die Folgen abzuwenden. Die Sachlage ist nicht so, daß der Fall eines Vorfahrtsrechtes gar nicht vorliegt, sondern K. nach gefahrlosem Einbiegen mit einem entgegenkommenden Wagen zusammengestoßen ist, weil dieser aus unerklärlichen Gründen verkehrswidrig links gefahren ist. Das Linksfahren des B. ist vielmehr kein, noch gar ein von der Fahrweise K.s unabhängiges Verschulden, sondern eine vom B. unverschuldete Folge einer Vorfahrtsrechtsverletzung durch K. Wegen seines Vorfahrtsrechtes konnte es der B. zunächst K. allein überlassen, einen Zusammenstoß im Kreuzungsraume zu vermeiden; er konnte darauf rechnen, daß K., der ja auch nicht schnell fuhr, vor der Hauptstraße anhalten werde. Die Bremsspur des B. beweist nun aber, daß er, einschließlich des Reaktionsweges, 20 bis 30 Meter vor der Zusammenstoßstelle durch Bremsen und Linksabbiegen plötzlich Maßnahmen ergriff, um einer Gefahr zu begegnen. Diese Gefahr kann nur die Erkenntnis gewesen sein, daß K. nicht mehr rechtzeitig vor der Hauptstraße anhalte. Ob es demgegenüber für ihn objektiv richtig war, nach rechts oder nach links auszubiegen, hing davon ab, ob der langsam fahrende K. weiterfahren, oder ob er doch noch, teilweise oder ganz auf der Hauptstraße, zu halten versuchen werde. Welcher von beiden gleichermaßen Bereiche der Möglichkeit liegenden Fälle eintreten werde, konnte der B. nicht wissen; aber er mußte sich entscheiden. Daß er sich für das Linksabbiegen, also objektiv nach dem Sachausgange vielleicht falsch, entschied, ist kein Verschulden. Der mit Verkehrsunfällen auch sonst befaßte Sen. kennt als nicht selten auch den Fall, daß umgekehrt auch ein Ausbiegen des Vorfahrtsberechtigten nach rechts mißlingt, weil der andere doch noch stoppt, und daß dann gesagt wird, ersterer habe nach dem Grundsatz „weg von der Gefahr!“ handeln und nach links ausbiegen müssen. Nicht der B. ist dafür verantwortlich, daß er in nicht mehr ausreichender Zeit und auf nicht mehr ausreichendem Raume Maßnahmen

auf ungewisser Grundlage treffen mußte und sich dabei für eine solche entschied, die vielleicht objektiv nicht richtig war, aber nach seiner Erkenntnismöglichkeit ebenso richtig sein konnte, sondern K., der, für ihn selbst auch erkennbar, den Befl. so kurz vor dem Kreuzungsraum beider Fahrwege in diese Zwangslage brachte. Das war K. durch das Vorfahrtsrecht nach Besl. verboten; gegen dieses hat er unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verstoßen.

Hiernach hat K. durch seine Fahrlässigkeit allein den Zusammenstoß verursacht, den Befl. trifft keine Schuld.

(OLG. Dresden, 9. Zivilsen., Urt. v. 16. Febr. 1939, 9 U 102/38.)

*

**** 35. RG. — § 7 KraftfG. Zur Frage, wann ein Schaden durch den „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entstanden ist. — Bei Sonderfahrzeugen muß der Teil des Fahrzeugs, von dem die schädigende Wirkung ausgeht, mit dem Wesen des Kraftfahrzeugs als eines Beförderungsmittels im Zusammenhang stehen, um eine Haftung aus § 7 zu begründen. — Zum Begriff dieses Zusammenhanges.**

Am 10. Dez. 1934 gegen 18 Uhr ließ der Zweitkl., der Kutscher St., einen mit zwei achtjährigen Galbblutstuten bespannten Rollwagen des Erstkl. B. etwa 10 Minuten unbeaufsichtigt auf dem Ger. Marktplatz stehen, ohne das Fuhrwerk durch Absträngen oder ähnliche Maßnahmen zu sichern. Währenddessen näherte sich ein der Firma L. (Erstbkl.) gehörender, von dem Kraftwagenführer P. (Drittbkl.) gesteuerter Lautsprecher-Werbekraftwagen, dessen Lautsprecheranlage von dem Ingenieur B. (Zweitbkl.) bedient wurde, dem Marktplatz. Der Lautsprecherwagen hatte bereits vorher begonnen, den Ruckuckwalzer zu spielen und befand sich noch etwa 60 m hinter dem Pferdewagen, als die Ruckuckrufe dieses Musikstücks ertönten. Hierdurch veranlaßt, gingen die Pferde des Rollwagens durch und überrannten auf ihrem Wege den P., der bei dem Unfall schwer verletzt wurde.

In einem Vorprozeß hat P. von den jetzigen Kl. Ersatz des ihm infolge des Unfalls entstandenen Schadens begehrt. Auf Grund eines Vergleichs hat P. eine Abfindung erhalten, ferner wurden die Ansprüche der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft von den Kl. getilgt.

In dem vorl. Verfahren nehmen die Kl. gegen die Befl. Rückgriff, und zwar sowohl aus dem KraftfG. als aus unerlaubter Handlung.

Die Befl. bestreiten eine Haftung aus dem KraftfG., weil der Unfall nicht bei dem Betriebe des Kraftwagens erfolgt sei. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung sei nicht gegeben, da die Musik auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse keineswegs übermäßig laut gewesen und im übrigen von allen Beteiligten alle Sorgfalt angewandt worden sei. Der Unfall beruhe vielmehr auf der Sorglosigkeit des Kutschers, der den Wagen nicht gesichert habe; die empfindlichen Pferde seien zu dieser Abendstunde aus ihrem allgemeinen Stalldrang heraus durchgegangen.

Das BG. hat eine Haftung der Befl. zu 1 und 3 im Ergebnis zutreffend verneint, wenn auch die Begründung weder erschöpfend ist noch die Erörterung der Fragen auseinanderhält, ob ein Betriebsvorgang gegeben und ob ein solcher für den Unfall adäquat ursächlich geworden ist. Die Haftung aus dem KraftfG. setzt zweierlei voraus: Einerseits muß die Unfallursache als zum Betrieb des Kraftfahrzeugs gehörig festgestellt werden; andererseits muß diese Ursache allgemein voraussehbar, d. h. (adäquat) ursächlich für einen solchen Unfall sein.

Die Rev. trägt hierzu vor: Der Unfall brauche nicht durch eine dem Betriebe des Kraftfahrzeugs eigentümliche Gefahr entstanden zu sein. Es genüge ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen. Dieser Zusammenhang müsse hier angenommen werden, weil der Unfall während der Fahrt des Kraftfahrzeugs entstanden sei. Da es sich um einen eigens für einen bestimmten Zweck her-

gestellten Kraftwagen handele, könne nicht zwischen dem Kraftfahrzeug als solchem und der Lautsprecheranlage unterschieden werden. Beide Teile seien eine Einheit. Daher handele es sich bei dem durch den Lautsprecher verursachten Lärm um Gefahren, die von dem Betriebe dieses Kraftfahrzeugs ausgegangen und ihm eigentümlich seien.

Nach der Entsch. RGZ. 132, 262 (265) genügt für den Begriff des Betriebes eines Kraftfahrzeugs i. S. von § 7 KraftfG. allerdings ein „unmittelbarer (näherer) örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang“ (Fahren, Anhalten, Öffnen der Türen usw.) „oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen des Kraftfahrzeugs“, d. h. allen seinen Einrichtungen, die dem Fahr- und Beförderungszweck dienen. Es „darf dabei nicht allgemein gefordert werden, daß der Unfall durch Gefahren verursacht sein müsse, die dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs eigentümlich und mit anderen Betrieben nicht verbunden sind“. Nur wenn es an jenem Zusammenhang fehlt, „ist der Nachweis erforderlich, daß der Unfall im inneren Zusammenhang mit einer dem Kraftfahrbetrieb eigentümlichen — wenn auch nicht ausschließlich eigentümlichen — Gefahr steht“. Dabei wird die Frage von Bedeutung, ob diese Grundsätze lediglich auf das Kraftfahrzeug als solches oder auch auf die Ladung bzw. bei einem Sonderfahrzeug das — wie im vorl. Falle — lediglich für eine bestimmte, den Alleinzweck des ganzen Fahrzeugs bildende Verwendung hergerichtet ist, auch auf dessen Einrichtungen anzuwendend sind.

Bei der Fülle der möglichen Gestaltungen läßt sich keine erschöpfende Darstellung geben. Immer werden die Umstände des Einzelfalles maßgebend bleiben. Gleichwohl werden sich für die Anwendung der vorerwähnten Grundsätze etwa folgende leitenden Gesichtspunkte aufstellen lassen: Bei Schäden, die durch Berührung mit dem Fahrzeug oder dem gleichstehende Vorgänge, d. h. durch das Fahrzeug als körperlichen Gegenstand, entstehen, wird der Begriff des „Betriebes“ auf das Fahrzeug in seiner Gesamtheit und in seiner jeweiligen Gestaltung einschließlich etwaiger Sonderaufbauten und der Ladung bezogen werden müssen. Wird beim Fahren, Anhalten, Öffnen der Tür usw. durch das Fahrzeug, seine Aufbauten, seine Ladung oder Teile davon, etwa durch herausragende Teile der Ladung, ein Schaden herbeigeführt, so ist er als beim Betriebe des Gesamtfahrzeugs entstanden anzusehen. Hier ist eine Trennung nicht denkbar; denn das Fahrzeug wird als Ganzes bewegt oder angehalten; die Aufbauten und die Mittel zur Befestigung der Ladung gehören zu den dem Fahr- und Beförderungszweck dienenden Einrichtungen des Fahrzeugs. Das Gesagte gilt auch für Schäden, die beim Fahren, Anhalten usw. etwa durch Loslösung von Teilen des Fahrzeugs, seiner Aufbauten oder seiner Ladung herbeigeführt werden (Abbrechen von Teilen der Aufbauten, Herausfallen von Stücken der Ladung infolge der Art der Verstaung).

Anderz als bei diesen Schädigungen durch unmittelbare, körperliche Einwirkung müssen die Fälle behandelt werden, bei denen es sich nur um mittelbare Einwirkungen (optische, akustische u. dgl.) handelt. Hier ist zu unterscheiden, ob diese Einwirkungen von dem Fahrzeug als solchem einschließlich seiner dem Beförderungszweck dienenden Aufbauten oder von der Ladung ausgehen; der Ladung müssen Sondereinrichtungen gleichgestellt werden, wenn sie nichts anderes darstellen als eine zur Dauereinrichtung gewordene Ladung. Im einzelnen ergibt sich dabei folgendes: Wird ein einem Kraftwagen entgegenkommender Fahrer durch die Scheinwerfer des Kraftwagens geblendet, so ist die Schädigung beim Betriebe des Kraftwagens, nämlich seiner Scheinwerfer, erfolgt. Weht die Blendung aber etwa von dem auf einem Kraftwagen der Wehrmacht, der Polizei oder der Feuerwehr aufgebauten Scheinwerfer aus, mit dem während der Fahrt das Gelände abgesehen wird, so entspringt die Gefahr nicht mehr „dem Betriebe des

Kraftwagens“, sondern den polizeilichen usw. Maßnahmen, welche unabhängig davon vorgenommen worden sind. — Eine Vergiftung infolge Laufenlassens des Motors in geschlossenen Räumen ist auf den Betrieb des Fahrzeugs zurückzuführen. Magt jedoch ein auf einem Lastwagen beförderter Behälter und entwickelt dessen ausfließender Inhalt Giftgase, so können die dadurch entstandenen Schäden nicht mehr dem Betriebe des Kraftwagens zugerechnet werden (siehe das einen ähnlichen Fall betreffende Urteil des RG. v. 9. Mai 1934 in der Sache VI 466/33). Wenn andererseits der Stoff nicht in einem Behälter auf einem gewöhnlichen Lastwagen befördert wird, sondern wenn sich der Unternehmer etwa wegen der Menge des zu befördernden Stoffes oder wegen der Häufigkeit solcher Fahrten eines sog. Kesselwagens bedient, so stellt der Kessel eine dem Beförderungszweck dienende Betriebsrichtung des Fahrzeugs dar; ein durch Leckspringen des Kessels hervorgerufener Unfall würde daher hier von der Betriebsrichtung ausgehen und sonach beim Betriebe des Fahrzeugs erfolgt sein. — Bei Geräuscheinwirkungen gehören die Signale, etwaiges Klappern der Fahrzeugteile oder sonstige von dem Fahrzeug selbst ausgehende Geräusche zu den Betriebsvorgängen. Wird dagegen eine Musikkapelle auf einem Kraftwagen befördert und werden durch ihr Spiel Menschen oder Tiere erschreckt, so kann man nicht davon sprechen, daß der Schaden „bei dem Betriebe des Fahrzeugs“ entstanden sei. Das gleiche muß aber gelten, wenn die Musik nicht von einer Kapelle, sondern von einer Lautsprecheranlage ausgeht, selbst wenn diese — wie bei Werbekraftwagen — auf dem Fahrzeug fest eingebaut ist. Gewiß bilden dann beide eine Einheit; die Zweckbestimmung des Werbekraftwagens erfordert es auch, daß das Umherfahren und die Musikerzeugung zusammenfallen; das Fahrzeug dient daher der Verbreitung der Musik. Aber die Musik dient nicht dem Beförderungszweck des Fahrzeugs; etwaige von der Musik ausgehende Einwirkungen sind vielmehr ausschließlich ihr selbst und nicht dem Fahrzeugbetriebe zuzurechnen, und zwar weder dem Betriebsvorgang (Fahren, Anhalten usw.) noch den dem Beförderungszweck dienenden Einrichtungen, nämlich der Karosserie einschließlich der zur Befestigung der Lautsprecheranlage vorhandenen Vorrichtungen. Die Lautsprecheranlage selbst mag zwar äußerlich (körperlich betrachtet) ebenfalls eine Einheit mit dem Fahrzeug bilden; mit seinem Wesen hat sie nichts zu tun.

Bei Sonderfahrzeugen ist daher zu untersuchen, ob der Teil, von welchem die schädigende Wirkung ausgeht, mit dem Wesen des Kraftfahrzeugs als eines Beförderungsmittels im Zusammenhange steht, d. h. mit den Fahrvorgängen und den Beförderungseinrichtungen. Das ist, wie gezeigt, bei dem Tanf eines Kesselwagens zu bejahen, für eine Scheinwerferanlage und für eine Lautsprecheranlage jedoch nicht.

In allen derartigen Fällen ist es natürlich gleichwohl denkbar, daß die Gefahr erst durch besondere mit dem Kraftfahrzeug, seiner Bewegung oder seinem Anhalten, zusammenhängende Umstände geschaffen oder erhöht wird. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Blendwirkung des Polizeischeinwerfers erst infolge der Schnelligkeit der Annäherung, die keine Gegenmaßnahmen mehr zuließ, zum Unfall geführt hat; oder wenn die Fässer nur infolge der Erschütterungen auf der Fahrt infolge der schlechten Federung des Fahrzeugs oder infolge schnellen Fahrens auf schlechten Straßen ledagesprungen sind. Für das Vorliegen solcher besonderen Zusammenhänge ist der Verletzte beweispflichtig, soweit er sich nicht nach den Umständen auf den Beweis des ersten Anscheins berufen kann. Ergibt sich danach, daß der Unfall auf eine dem Kraftfahrzeugbetriebe eigentümliche Gefahr zurückzuführen ist, so ist die Haftung aus dem KraftG. wiederum gegeben.

(RG., VI. Zivilsen., U. v. 8. März 1939, VI 239/38.)

** 36. RG. — § 17 KraftG.; § 850 g ZPO.; § 394 Satz 1 BGB.

1. Es entsteht im Rahmen des § 17 KraftG. dann kein einheitlicher Ausgleichsanspruch, wenn der unfallverletzte Kraftwageninsasse nach dem Unfall den einen ausgleichspflichtigen Schädiger beerbt. In diesem Falle steht ihm der volle Schadenersatzanspruch zu, während der Schädiger seinerseits nur einen Ausgleichsanspruch hat.

2. Da der Schadenersatzanspruch — insbes. soweit es sich um einen Rentenanspruch handelt — nicht pfändbar ist, kann der Schädiger gegen ihn auch nicht mit seinem Ausgleichsanspruch aufrechnen. Beruft sich der Verletzte hierauf und fordert er die volle Rente, so handelt er — trotz des Vorhandenseins des Gegenanspruchs — keinesfalls arglistig.

Am 25. Juli 1935 vormittags fuhr die Kl. auf dem Rücksitz des Kraftwagens ihres Ehemannes, der es steuerte, auf der Straße zwischen G. und H. Das Kraftrad stieß mit dem schwer beladenen Lastkraftwagen des Bekl. zusammen, der ihn selbst lenkte. Die Kl. und ihr Ehemann wurden auf die Straße geschleudert. Der Ehemann starb infolge der Verletzungen am nächsten Tage; die Kl. erlitt schwere Verletzungen. Der Bekl. ist im Strafverfahren rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung verurteilt worden.

Die Kl., die ihren Mann beerbt hat, hat im jetzigen Rechtsstreit sowohl Ansprüche ihres Mannes als auch in ihrer Person entstandene Ansprüche geltend gemacht.

Der Bekl. hat zwar Ansprüche, die jetzt nicht mehr im Streit sind, zu $\frac{1}{3}$ anerkannt, jedoch jede Haftung in Abrede gestellt, soweit es sich um den noch streitigen Anspruch handelt.

Das BG. erörtert u. a. die Frage, ob die Kl. sich das Verschulden ihres Ehemannes, das etwa 60% im Verhältnis zu dem des Bekl. betrage, anrechnen lassen müsse. Die Kl. mache einen Schadenersatzanspruch aus eigenem Recht, nicht aus dem Recht ihres Ehemannes geltend. Da sie Insassin des Kraftwagens gewesen sei, könne ihr ein mitwirkendes Verschulden ihres Mannes nach dem KraftG. oder nach § 843 BGB. nicht entgegengehalten werden. Sie sei aber Alleinerbin ihres Mannes. Deshalb sei die Ausgleichspflicht des Mannes gegenüber dem Bekl. aus § 17 KraftG. und aus §§ 830, 840 Abs. 1, § 426 BGB. auf die Kl. übergegangen; nur sei der im § 426 BGB. aufgestellte Verteilungsgrundsatz in § 17 KraftG. geändert. Es sei aber keine Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit eingetreten, die von selbst das Erlöschen von Recht und Verbindlichkeit zur Frage haben würde; denn der Klageanspruch richte sich nicht gegen den Ehemann der Kl., sondern gegen einen Dritten, den Bekl. Zwar sei insoweit, als dieser vom Ehemann der Kl. Ausgleich verlangen könne und die Kl. befriedigt habe, die Forderung der Kl. gegen ihren Ehemann auf den Bekl. übergegangen. Diesen Übergang könne er jedoch nur im Wege der Aufrechnung geltend machen. Aufrechnung sei aber gegenüber den Ansprüchen aus § 843 BGB. und §§ 11, 13 KraftG. durch § 850 g Ziff. 1 ZPO. i. Verb. m. § 394 S. 1 BGB. ausgeschlossen. Es komme deshalb nicht darauf an, wie hoch das Verschulden des Ehemannes der Kl. zu bewerten sei.

Zutreffend geht das BG. davon aus, daß die Kl. einen in ihrer eigenen Person entstandenen Schadenersatzanspruch geltend macht. Sie leitet den Anspruch daraus her, daß sie selbst bei dem Betriebe des Kraftwagens des Bekl. und durch sein Verschulden körperlich verletzt und dadurch völlig erwerbsunfähig geworden sei. Dieser Anspruch wird als solcher durch die Ausgleichspflicht des Ehemannes der Kl. gegenüber dem Bekl. nicht berührt. Der Ausgleichsanspruch aus § 17 Abs. 1 Satz 1 KraftG. ist ein vom Schadenersatzanspruch des Beschädigten nach Inhalt und Personenbeziehung völlig verschiedener Anspruch. Das steht in der Rspr. fest. Es kann sich deshalb nur fragen, wie sich die

Rechtsslage infolge des Todes des Ehemannes und seiner Beerbung durch die Kl. gestaltet hat. Dabei ist für die Rev. Inst. von einem Ausgleichsanspruch des Vekl. gegen den Erblasser aus § 17 KraftfG. auszugehen.

Die Rev. führt aus, daß das BG. zu Unrecht nur den Fall der Erfüllung des Anspruchs der Kl. durch den Vekl. erörtert habe; es komme nicht nur § 426 Abs. 1 Satz 2, sondern auch Satz 1 dieser Vorschrift in Betracht. Darüber, in welcher Rechtsform und mit welcher Wirkung die Ausgleichspflicht dem verletzten Erben gegenüber geltend zu machen sei, ob insbes. hierfür die Bestimmungen über die Aufrechnung in Betracht kommen, habe sich das RG. bisher nicht ausgesprochen; auch im Schrifttum sei hierüber nichts gesagt. Nach § 840 BGB. hafteten der Vekl. und der Erblasser — so führt die Rev. weiter aus — der Kl. als Gesamtschuldner. Eine „Konfusion“ sei nur im Verhältnis zwischen der Kl. und ihrem Ehemann eingetreten; nur die ihr gegen diesen zustehende Forderung sei erloschen. Das wirke nach § 425 Abs. 2 BGB. nicht für den Vekl. als den anderen Gesamtschuldner. Daraus folge aber nicht, daß der Vekl. die auf die Kl. übergegangene Ausgleichsschuld ihres Ehemannes nur durch Aufrechnung geltend machen könne. Die Kl. müsse dem Vekl. das erstatten, was er an sie zu zahlen habe.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. durch § 17 KraftfG., wenn dessen Tatbestand gegeben ist, ausgeschaltet wird. Aber auch nach § 17 KraftfG. besteht ebenso wie nach jener Vorschrift des BGB. (RGZ. 92, 143 [151]) ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern, das Rechte und Pflichten erzeugt. Jeder Gesamtschuldner hat zu seinem Teile zur Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken. Wenn auch die Verpflichtung jedes der beiden Schuldner und der Umfang des Ersatzes nach der Vorschrift des § 17 KraftfG. von den Umständen abhängt, so tritt doch mit der Entstehung des Schadens selbst eine Rechtsslage ein, die bei Entstehung eines Streits darüber im Rechtswege lediglich festgestellt, nicht geschaffen wird. Insofern kann den Ausführungen der angeführten Entscheidung des RG. auf S. 151/152 nicht zugestimmt werden. Im vorl. Falle war auch der Ehemann der Kl. dieser nach der Feststellung des BG. auf Grund unerlaubter Handlung zum Schadensersatz verpflichtet. Die mit der Entstehung des Schadens begründete Verpflichtung des Erblassers zur Ausgleichung des Schadens nach § 17 KraftfG. ist auf die Kl. mit dem Erbfall — der Erblasser ist am Tage nach dem Zusammenstoß der Kraftfahrzeuge gestorben — übergegangen (§§ 1922, 1967 BGB.). Damit stand die Verpflichtung der Kl. als Erbin ihrer Stellung als Gläubigerin des Vekl. gegenüber. Zu der hierdurch geschaffenen Rechtsslage ist folgendes zu bemerken: In dem in den Akten herangezogenen Urteil des Senats VI 538/30 v. 30. März 1931 (Zw. 1931, 1936³) ist nur allgemein gesagt, daß die Kl. sich als Erbin die Ausgleichspflicht ihres Ehemannes aus §§ 17, 18 KraftfG. „entgegenhalten“ lassen müsse; dort konnte von einer näheren Erörterung der Frage abgesehen werden, weil das BG. auf Grund der Beweisaufnahme einen Ausgleichsanspruch wegen Verschuldens des Ehemannes aus tatsächlichen Gründen nicht als gegeben ansah. In dem in den Akten weiter erwähnten Urteil VI 440/34 vom 18. März 1935 (HöchstMSpr. 1935, 1159) handelte es sich um eine Ausgleichung zwischen den Personen selbst, die als Halter oder Führer der Kraftfahrzeuge in Betracht kamen. Dort wurde ausgeführt, die Ausgleichung sei in der Weise vorzunehmen, daß zunächst der gesamte Schaden zu errechnen und dann erst festzustellen sei, welche der Parteien der anderen einen Unterschiedsbetrag zu erstatten habe.

Der jetzt gegebene Fall liegt aber anders. Die Kl. hat einen Anspruch aus § 843 BGB. bereits mit dem Unfall erworben. Sein Umfang ist dann durch den Verlauf ihrer Krankheit und ferner durch den alsbald eingetretenen Tod ihres Mannes beeinflusst worden. Erst im Zeitpunkte die-

ses Todes ging andererseits die Verpflichtung zum Ausgleich, die ihr Ehemann gegenüber dem Vekl. als Gesamtschuldner hatte, auf sie als Erbin über. Es bestand und besteht also nicht etwa, wie bei zwei von vornherein gegeneinander Ausgleichspflichtigen, nur eine Forderung auf Seiten des Mehrberechtigten, die sich aus dem Unterschied der Ausgleichsbeträge ergibt. Vielmehr hat die Kl., die zunächst überhaupt nichts auszugleichen hatte, ihre Forderung gegen den Vekl. behalten und schuldet andererseits als Erbin ihres Mannes seit dessen Tode dem Vekl., was dieser von dem Verstorbenen an Ausgleich würde verlangen können. Es standen und stehen sich also zwei Forderungen gegenüber, bei denen sich nur fragen kann, ob sie gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Sind sie nun auch beide gleichartig (auf Geldzahlung gerichtet) und fällig wenigstens insofern, als die Termine für die Rentenzahlung in der Vergangenheit liegen, so erklärt doch das BG. die Aufrechnung deshalb mit Recht für unzulässig, weil der Rentenanspruch nach § 850 g Nr. 1 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen ist und demgemäß nach § 394 Satz 1 BGB. auch die Aufrechnung gegen ihn nicht stattfinden darf. Wer sich hierauf, wie die Kl., beruft, kann auch nicht arglistig handeln; denn wenn ihm die Arglistrede entgegengesetzt werden könnte, wäre die Schutzbestimmung für derartig bevorrechtigte Forderungen, nach der diese gerade ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Gegenforderungen sollen durchgesetzt werden können, ohne jede Bedeutung. Der von der Rev. angeführte Grundsatz, daß arglistig handelt, wer vom Schuldner beansprucht, was er diesem wieder zurückzahlen muß, wird für solche Fälle vom Gesetz gerade abgelehnt. Der Vekl. steht hier nicht anders als jeder Gläubiger, dessen Vorgehen an der Unpfändbarkeit von Vermögen scheitert. Ob er seinen Ausgleichsanspruch anderweitig — im Wege einer gegen die Kl. noch zu erhebenden Klage — durchsetzen kann, wird wesentlich davon abhängen, ob der Ehemann der Kl. (als Alleinerbin?) Vermögen hinterlassen hat. Das ist aber für den gegenwärtigen Rechtsstreit ebensowenig von Belang wie Bestand und Höhe seines Anspruchs, den er nur aufrechnungsweise, dagegen nicht widerklagend geltend gemacht hat. Aber die Frage der als unzulässig erkannten Aufrechnung hinaus brauchte sich daher der Vorberrichter mit dem Anspruch des Vekl. nicht zu befassen. Vielmehr hat er den der Höhe nach nicht bemängelten Rentenanspruch der Kl. mit Recht für begründet erklärt.

(RG., VI. Zivilsen., U. v. 1. April 1939, VI 179/38.) [N.]

*

** 37. RG. — § 27 Abs. 3 RStrafVerfO. v. 28. Mai 1934. Für die Frage, ob eine Richtungsänderung i. S. des § 27 Abs. 3 RStrafVerfO. v. 28. Mai 1934, die zum Zeichengeben verpflichtet, vorliegt, ist entscheidend, welche von mehreren Strafen im Einzelfall nach vernünftiger Verkehrsauffassung als Fortsetzung der bisherigen Fahrtrichtung anzusehen ist.

Am 25. Aug. 1936 fuhr die damals 15 Jahre alte Kl. von Sch. her mit ihrem Fahrrad auf der G. er Chaussee in Richtung D. Als sie von dieser Nebenstraße auf die Reichsstraße D.-D. übergehen wollte, welche an der Stelle, wo die G. er Chaussee in sie einmündet, in Richtung auf D. zu einem leichten Linksbogen macht, so daß zwischen den beiden Straßen ein spitzer Winkel entsteht, kam ihr der Vekl. mit seinem Kraftwagen von D. her entgegen. Es war etwa zwischen 19 Uhr 30 Min. und 19 Uhr 45 Min. Das Wetter war trübe. Die Kl. hatte keine Beleuchtung, der Vekl. fuhr mit abblendendem Licht. In Höhe der Einmündung der beiden Straßen stießen die beiden Fahrzeuge zusammen, wobei die Kl. vom Rade stürzte und schwer verletzt wurde.

Das BG. ist auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kl. den Unfall selbst verschuldet und daß der Vekl. jede nach den Umständen des Falles

gebotene Sorgfalt beobachtet und somit den Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs. 2 KraftfG. geführt habe.

In dem Verhalten der Kl. hat das VG. eine Fahrlassigkeit der Kl. erblickt und dazu ausgeführt, sie hätte das Vorfahrtsrecht des Bekl. beachten müssen und seine Fahrbahn nur dann überqueren dürfen, wenn sie damit hätte rechnen können, daß sie beim Erscheinen des Bekl. seine Fahrbahn schon wieder geräumt haben würde.

Eine Fahrlassigkeit des Bekl. hat das VG. nicht für gegeben erachtet, indem es (u. a.) ausgeführt hat: Der Bekl. habe sich zunächst auf sein Vorfahrtsrecht verlassen dürfen. Eine Verkehrswidrigkeit der Kl. habe er nicht in Betracht zu ziehen brauchen. Einer Ermäßigung der Geschwindigkeit oder der Abgabe eines Winkzeichens nach links habe es nicht bedurft.

Die Rev. der Kl. ist der Meinung, es beruhe auf Rechtsirrtum, wenn das VG. unter den gegebenen Umständen die Abgabe eines Winkzeichens nach links durch den Bekl. nicht für geboten gehalten habe. Sie macht geltend, der Bekl. hätte gemäß § 27 Abs. 3 RStraßVerfD. durch Herausstreifen des Winkers erkennlich machen müssen, daß er nicht die in seiner Fahrtrichtung geradeaus weitergehende Straße nach G. benutzen, sondern auf der etwas nach links abbiegenden Straße nach D. fahren wollte. Die Rev. ist der Ansicht, daß der Unfall, wenn der Bekl. den Winker nach links herausgestreckt hätte, vermieden worden wäre, weil dann die Kl. hätte sehen können, daß der Bekl. auf der Reichsstraße in Richtung D. habe fahren wollen, während sie, weil er keinen Winker herausgestreckt habe, angenommen habe, daß er auf der G. er Chaussee in Richtung G. fahren wollte.

Diese Rüge der Rev. ist nicht begründet.

Für die Frage, ob eine Richtungsänderung i. S. des § 27 Abs. 3 RStraßVerfD. v. 28. Mai 1934, die zum Zeichnen verpflichtet, vorliegt, ist entscheidend, welche von mehreren Straßen im Einzelfall nach vernünftiger Verkehrsauffassung als Fortsetzung der bisherigen Fahrtrichtung anzusehen ist. Unter Fahrtrichtung ist also keineswegs immer die Richtung geradeaus zu verstehen (vgl. RG.: JW. 1931, 3333¹⁷). Die bisherige Fahrtrichtung wird vielmehr auch dann beibehalten, wenn der Verkehrsteilnehmer eine im Verkehrssinn einheitliche Straße, die eine leichte Kurve macht, benutzt und auf dieser verbleibt, obwohl er geradeaus auf einer anderen an der Kurve einmündenden Straße weiterfahren könnte. So liegt aber der Fall hier. Nach den Feststellungen des VG. wollte der Bekl. auf der von D. nach D. fahrenden Reichsstraße verbleiben. Diese macht an der Unfallstelle nur einen leichten Linksbogen, weicht also nur unbedeutend von ihrer bisherigen Richtung ab. Die etwa geradeaus weiterführende G. er Chaussee ist nur eine Nebenstraße. Die Reichsstraße ist ihr gegenüber durch polizeiliche Kennzeichen als vorfahrtsberechtigter bezeichnet; andererseits weist ein auf der G. er Chaussee aufgestelltes Schild auf das Vorfahrtsrecht der Benutzer der Hauptstraße hin. Hiernach war für einen verständigen Verkehrsteilnehmer, und zwar auch für einen auf der G. er Chaussee fahrenden, klar erkennbar, daß die vom Bekl. bei der Weiterfahrt in Richtung D. zu benutzende Straße die Fortsetzung der bisher von ihm durchfahrenen Straßenstrecke war und zusammen mit dieser eine Einheit, nämlich die Fernverkehrsstraße bildete. Unter diesen Umständen war der Bekl. nach § 27 Abs. 3 RStraßVerfD. nicht verpflichtet, seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger herauszustrecken.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 8. März 1939, VI 258/38.)
[Ba.]

Schuldenbereinigungsgesetz

38. RG. — §§ 1 Abs. 2 u. 3, 11 SchuldBereinG.

1. Das VG. kann die Zulassung der sofortigen weiteren Beschw. auf einen Teil seiner Entsch. jedenfalls dann beschränken, wenn die teilweise Anfechtung einer einheitlichen Endentscheidung nicht im Wege steht.

2. Schulden aus dem Kauf von Kleidungsstücken gehören nicht zu den „alten“ Schulden i. S. des § 1 Abs. 2, 3 SchuldBereinG.

Die sofortige weitere Beschw. ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin zulässig. § 319 ZPO. ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden, weil ihm ein allgemeiner Rechtsgedanke zugrunde liegt, der nicht nur für das Zivilprozessverfahren gilt (RG.: OLG. 30, 93; DZrG. 1937, 87; Schlegelberger, § 18 Anm. 2; Günther, § 18 Anm. 5). Die Berichtigung ist allerdings nur zulässig, wenn das Niedergeschriebene das Ergebnis der Beratung nicht richtig wiedergibt. Es besteht aber kein Anlaß, zu bezweifeln, daß es sich hier nur um eine Berichtigung, nicht um eine nachträgliche Änderung handelt, zumal die Firma K. selbst im Beschwerdeverfahren ausdrücklich beantragt hatte, die weitere Beschw. für zulässig zu erklären. Nach herrschender Ansicht ist es auch nicht notwendig, daß der Berichtigungsbefehl von denselben Richtern unterschrieben wird wie die berichtigte Entsch. (Jonas, § 319 A. II; Seuffert-Welshmann, § 319 A. 2; Baumbach, § 319 A. 2 A.); denn auch ein Richter, der nicht an der ersten Entsch. mitgewirkt hat, kann sich die Überzeugung verschaffen, daß die Niederschrift der Entsch. eine offenbare Unrichtigkeit enthält. Da sich hier die Berichtigung gerade auf die Zulässigkeit der weiteren Beschw. bezog, begann die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des Berichtigungsbefehles, so daß die sofortige weitere Beschw. auch rechtzeitig eingelegt worden ist.

Zweifelhafter ist die Frage, ob das VG. die weitere Beschw. nur hinsichtlich eines Teiles seiner Entsch. zulassen kann. Die weitere Beschw. soll vom VG. zugelassen werden, wenn seiner Entsch. eine rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenn das VG. über die Rechtsmittel mehrerer Beschw. entscheidet und wenn grundsätzliche Rechtsfragen nur in der Entsch. über eines dieser Rechtsmittel behandelt werden, kann es grundsätzlich nicht unzulässig sein, die Anfechtung der Entsch. auf diesen Teil zu beschränken. Bei Schuldbereinigungsverfahren ist aber in Betracht zu ziehen, daß eine Schuldbereinigung nur dann zu einem billigen Ergebnis führen wird, wenn das Gericht bei seiner Entsch. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners und seine gesamten Schulden zutreffend berücksichtigt. Die teilweise Anfechtung eines Beschlusses kann zu Schwierigkeiten führen, wenn sich durch die Entsch. über die weitere Beschw. die Verhältnisse ändern, die für eine nachträgliche Änderung des nicht angefochtenen Teiles in § 9 SchuldBereinG. aufgestellten Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Im vorl. Falle brauchen Bedenken in dieser Richtung jedoch nicht erhoben zu werden, weil das VG. in dem nicht für anfechtbar erklärten Teil seines Beschlusses die Sache an das VG. zurückverwiesen hat, die teilweise Anfechtung also einer einheitlichen Entsch. nicht im Wege steht.

In der Sache ist dem VG. beizupflichten. Der Schuldner kann, da er einen selbständigen Beruf nicht ausübt hat, Schuldbereinigung nur gemäß § 1 Abs. 2 SchuldBereinG. beantragen, dessen Voraussetzungen hier vorliegen. Von der Bereinigung werden aber nur solche Schulden betroffen, die an dem früheren Grundbesitz durch ein Grundpfandrecht gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht worden sind (§ 1 Abs. 3 SchuldBereinG.). Hierunter fallen nach der amtlichen Erläuterung solche Schulden, die von dem Erwerb, der Bebauung, dem Besitz oder der Erhaltung des Grundstücks herrühren. § 1 Abs. 3 SchuldBereinG. engt also den Kreis der im Falle des § 1 Abs. 2 bereinigungsfähigen Schulden erheblich ein. Zu den alten Schulden in diesem Sinne können Schulden, die durch den Kauf von Kleidungsstücken und Lebensmitteln oder durch die Inanspruchnahme von Ärzten entstanden sind, nicht gerechnet werden. Die Ansprüche eines Rechtsanwalts können nur dann hierunter fallen, wenn der Rechtsstreit oder die Beratung sich auf Forderungen oder Ansprüche bezogen hat, die durch den Grundbesitz verursacht waren. Der Beschw. meint, er habe Kleidungsstücke deshalb auf Kredit anschaffen müssen, weil er durch den Kauf des Grundstücks und den Bau des Hauses in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sei und weil er deshalb sein Ge-

halt in erster Linie zur Befriedigung der Bauhandwerker usw. habe verwenden müssen; so betrachtet sei die Forderung der Firma K. mittelbar durch den Grundbesitz verursacht worden. Eine solche Ausdehnung des Begriffes der alten Schulden liegt aber nicht i. S. des Gesetzes. Das Gesetz hat die von dem Erwerb, der Bekleidung, dem Besitz und der Erhaltung des Grundstückes herrührenden Forderungen den dinglich gesicherten Forderungen gleichgestellt, offenbar aus der Erwägung heraus, daß diesen Gläubigern, die dem Schuldner im Hinblick auf das Grundstück einen Kredit eröffnet hatten, die Verabfolgung oder sogar die Streichung ihrer Forderungen zugemutet werden kann, wenn der Schuldner das Grundstück unter den in § 1 Abs. 2 SchuldVereinG. aufgestellten Voraussetzungen verloren hat. Dagegen sollen diejenigen Gläubiger, die dem Schuldner einen reinen Personalkredit gewährt haben oder deren Forderungen jedenfalls nicht mit dem dem Schuldner unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 verloren gegangenen Grundstück zusammenhängen, nicht von der Schuldenbereinigung betroffen werden. Schulden aus dem Kauf von Kleidungsstücken und Lebensmitteln sind daher nicht alte Schulden i. S. des § 1 Abs. 2, 3 SchuldVereinG.

Der Schuldner meint weiter, die Schuldenbereinigung hätte dann keinen Sinn, wenn einzelne Forderungen übergegangen würden; nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SchuldVereinG. bezwecke das Gesetz ausdrücklich die Anpassung „der Gesamtheit“ der alten Schulden an die Leistungsfähigkeit des Schuldners. Dabei übersieht der Beschw. zunächst, daß das Gesetz nur von der Gesamtheit der „alten“ Schulden spricht. Es ist auch nicht richtig, daß durch die Unterscheidung zwischen alten und neuen Schulden die Schuldenbereinigung gegenstandslos wird. In vielen Fällen wird sich diese unterschiedliche Behandlung weniger zum Nachteil des Schuldners als zum Nachteil der Gläubiger der alten Forderungen auswirken. Um die Leistungsfähigkeit des Schuldners festzustellen, muß das Gericht auch die Forderungen berücksichtigen, die nicht unter das SchuldVereinG. fallen, die also nicht zwangsweise gekürzt werden können und deren Vollstreckung nur durch die allgemeinen Schuldnerschutzvorschriften beschränkt wird. Selbstverständlich kann es zweckmäßig und angebracht sein, auch diesen Gläubigern den Beitritt zu einem Vergleich nahezu legen, wie denn ja auch im vorl. Verfahren mehrere Gläubiger, die nicht unter das Gesetz fallen, sich mit einer Kürzung ihrer Forderungen und mit ratenweiser Tilgung des Restes einverstanden erklärt haben. Soweit solche Gläubiger ihre Forderungen aber aufrechterhalten, muß das Gericht bei Bemessung der Leistungsfähigkeit des Schuldners dem Rechnung tragen. Das kann dazu führen, daß die Forderungen der „alten“ Gläubiger stärker gekürzt werden müssen oder erst später getilgt werden können. Das Schuldenbereinigungsverfahren geht eben grundsätzlich andere Wege als die Konkurs- und die Vergleichsordnung, die eine grundsätzlich gleiche Behandlung aller nicht bevorrechtigten Gläubiger vorschreiben. Das ist im § 2 Abs. 2 SchuldVereinG. ausdrücklich ausgesprochen.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. April 1939, 1 Wx 115/39.)

[§.]

39. RG. — § 1 SchuldVereinG. Bei der Ausübung eines im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft beruhenden freien Berufes (z. B. Makler oder beratender Ingenieur) können im Einzelfall auch Büromöbel die wirtschaftliche Grundlage der selbständigen Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Das LG. stellt fest, daß das Betriebsvermögen, welches der Schuldner für die Ausführung von Geschäftsreisen und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in der Zeit des Wartens auf den Eingang des Verdienstes benötigte, allmählich dahingeschmolzen ist, ohne daß dieses Betriebsvermögen im Wege der Zwangsvollstreckung zur Befriedigung der Gläubiger hingegeben worden ist. Der Schuldner meint jedoch, die Verstärkung der Büromöbel stelle eine durch Zwangsvollstreckung erzwungene Hingabe seiner wirtschaftlichen Grundlage dar. Das LG. führt demgegenüber aus, der Schuldner hätte gegen die Pfändung dieser Möbel im Wege der Erinnerung gemäß § 811 Ziff. 5 ZPO. vorgehen müssen; der Verlust der Büromöbel könne daher nicht als Hingabe seines Betriebsvermögens angesehen werden. Der Schuldner habe seine persönliche Arbeitskraft behalten, die es ihm gestattet habe, seinen Beruf, wenn auch unter Schwierigkeiten und gewissen Beschränkungen, fortzusetzen.

Diese Ausführungen des LG. sind rechtlich zu beanstan-

den. Daß der Schuldner keine Erinnerung gegen die Pfändung eingelegt hat, kann die durch Vollstreckungsmaßnahmen erzwungene Hingabe der Sachen i. S. des SchuldVereinG. nicht ausschließen. Die gesetzlichen Schutzvorschriften der ZPO. bezwecken, dem Schuldner die Gegenstände zu belassen, die zu einer angemessenen, bescheidenen Lebensführung oder zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind (vgl. § 811 ZPO.). Ob der Schuldner den Rechtsbehelf ergreift, der diese Schutzbestimmungen durchsetzen soll, kann nicht schlechthin, ohne genaue Untersuchung der Umstände des Einzelfalles, die Anwendung des SchuldVereinG. ausschließen, das sich das weitgreifende Ziel steckt, dem Schuldner in seinem und im Interesse der Allgemeinheit den Wiederaufbau einer neuen wirtschaftlichen Lebenshaltung zu ermöglichen. Hierzu kommt im vorl. Falle, daß — wie sich aus der weiteren Beschw. ergibt — die Nichteinlegung der „Erinnerung“ keineswegs unbefristet ist. Selbst wenn — wie der Schuldner vorbringt — die eingelegte Erinnerung deshalb nicht durchgedrungen ist, weil das Vollstreckungsgericht damals angenommen hat, durch die Übergabe der Sachen an einen Dritten habe der Schuldner die Entbehrlichkeit der Sachen selbst dargetan, so würde dies nicht die Möglichkeit ausschließen, daß die Gegenstände die wirtschaftliche Grundlage der selbständigen Lebenshaltung des Schuldners i. S. des SchuldVereinG. bildeten und dem Schuldner im Wege der Vollstreckung zur Befriedigung der Gläubiger entzogen worden sind.

Aber auch der weitere Gesichtspunkt des LG., daß der Schuldner seine persönliche Arbeitskraft behalten habe, die es ihm gestattet habe, seinen Beruf fortzusetzen, trägt die Entscheidung nicht. Allerdings hat nicht jeder Schuldner, der bei der Ausübung eines selbständigen Berufes vor dem 1. Jan. 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen ist, einen Anspruch auf Schuldenbereinigung. Die Hingabe der wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung der Gläubiger wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen hat zur Voraussetzung, daß reale Werte (materielle Güter) hingegeben sind, die der selbständigen Berufsausübung des Schuldners dienen. Ein Schuldner, der seine solchen Werte hingegeben hat, der vielmehr seinen Beruf nur auf seiner persönlichen Arbeitskraft aufgebaut hatte, fällt nicht unter das Gesetz (vgl. HöchstNspr. 1939 Nr. 170; ZW. 1939, 305). Wenn aber bei der Ausübung eines „freien Berufes“ als Vermittler, Berater, Ingenieur od. dgl. außer der persönlichen Arbeitskraft auch noch materielle Güter die Grundlage der selbständigen Berufsausübung bildeten, so kommt es nicht darauf an, ob die Arbeitskraft oder die materiellen Güter die „Hauptgrundlage“ bildeten. Gehörten diese materiellen Güter mit zur Grundlage des Berufes, so genügt ihre Entziehung im Vollstreckungswege zwecks Befriedigung der Gläubiger, um diese Voraussetzung des SchuldVereinG. zu erfüllen. Daß nur eine Vollstreckung erfolgte, hindert die Anwendung dieses Gesetzes nicht, wenn diese eine Vollstreckung alle wesentlichen vorhandenen materiellen Güter erfaßte.

Prüft man in Anwendung dieser aus dem Zwecke des Gesetzes abgeleiteten Grundsätze, die das LG. nicht hinreichend beachtet hat, den vorl. Fall, so ergibt sich, daß bisher nicht genügend aufgeklärt ist, ob und inwieweit der Schuldner außer seiner eigenen Arbeitskraft die Büromöbel benötigte, um seinen Beruf auszuüben. Nach der Darstellung des Schuldners war er als beratender und vermittelnder Ingenieur tätig; diese Tätigkeit machte es notwendig, daß er seine Kundschaft auch in zu geschäftlichen Verhandlungen geeigneten Räumen (Wohnung bzw. Büro) empfangen konnte. Der Schuldner wird dem LG., an welches die Sache zur weiteren Klärung zurückzuverweisen war, genau darzulegen haben, welcher Art und Zahl die Büromöbel in den Räumen in dem „Continentalhaus“ waren und wieviel Räume er daselbst hatte; ferner welche Büromöbel ihm nachher noch in der Detmoldstraße zur Verfügung standen, und ob er daselbst noch einen besonderen Büroraum zur Verfügung hatte oder nur die Wohnräume (wieviele). Hierbei wird zu klären sein, wie oft und in welcher Weise ein Empfang der Kundschaft in den Büroräumen notwendig war, oder ob sich die Tätigkeit des Schuldners ganz überwiegend außerhalb seiner Räume abspielte. Daß die nach der Behauptung des Schuldners ihm verbliebenen Sachen nicht ausreichen, wird vom Schuldner zu begründen sein.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 30. März 1939, 1 Wx 160/39.)

[§.]

*

40. RG. — § 1 Abs. 4 SchuldVereinG. Ob bei der arischen Ehefrau eines Juden der Schutz des SchuldVereinG. dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Die Schuldnerin war in erster Ehe mit dem Gastwirt Albert K. verheiratet. Beide sind arischer Herkunft. Aus dieser Ehe stammen drei Kinder. Nach dem Tode des ersten Ehemannes führte die Schuldnerin das von diesem ererbte Hotel in Gh. fort. Im Jahre 1921 heiratete sie den Juden J. Die Schuldnerin beantragte, ein Schuldenbereinigungsverfahren einzuleiten, weil sie infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme im Jahre 1933 ihre Zahlungen habe einstellen müssen. Von ihrem Ehemann lebe sie seit April 1937 getrennt. Das AG. wies den Antrag zurück, weil es dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen würde, wenn das Schuldenbereinigungsverfahren auf die Antragstellerin angewendet werden würde. Die sofortige Beschw. der Schuldnerin blieb ohne Erfolg. Die sofortige weitere Beschw. führte zur Zurückverweisung der Sache an das AG.

Das AG. führt in seiner Begründung nur aus: Die Gewährung der Vorteile des SchuldVereinG. an eine Schuldnerin, die mit einem Juden verheiratet sei, möge sie sich auch von ihm im Jahre 1937 getrennt haben, würde dem heutigen Volksempfinden widersprechen und müsse deshalb gemäß § 1 Abs. 4 SchuldVereinG. abgelehnt werden. Wenn mit diesen Ausführungen gesagt sein soll, daß die Schulden der arischen Ehefrau eines Juden niemals bereinigt werden könnten, würde ein solcher Grundsatz in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden können. Wenn das AG. nur hat sagen wollen, daß im vorl. Fall der Schuldnerin das Gesetz nicht zugute kommen könne, so fehlt es an einer hinreichenden, alle Umstände des Falles erörternden Begründung. Die Entsch. des AG. ist hiernach aufzuheben.

Nach § 1 Abs. 4 SchuldVereinG. soll dieses Gesetz solchen Schuldnern nicht zugute kommen, die wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens seines Schutzes nicht würdig sind, oder bei denen aus einem anderen Grunde ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Zu den „anderen Gründen“ sind in erster Reihe rassistische Gesichtspunkte zu rechnen. Jedoch ist hier folgendes zu beachten: § 1 Abs. 5 SchuldVereinG. hat die Anwendung des Gesetzes schlechthin ausgeschlossen nur für jüdische Schuldner. Der arische Ehegatte eines Juden fällt unter die letztgenannte Bestimmung nicht. Schon dieser Umstand spricht dafür, daß die Anwendung des Gesetzes auf den arischen Ehegatten eines Juden nicht unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll. Es muß deshalb von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft werden, ob aus rassistischen Gesichtspunkten ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde.

Schon die bloße Tatsache, daß eine deutsche Frau einen Juden geheiratet hat, muß die Schuldenbereinigung dann ausschließen, wenn sie sich bewußt über den Rassenunterschied hinweggesetzt hat, oder wenn ihr die Bedeutung des Rassenunterschiedes hätte bekannt sein müssen, z. B. bei Eheschließung mit einem Juden kurz vor oder nach der Machtergreifung. Im vorl. Falle hat sich aber die Schuldnerin bereits im Jahre 1921 verheiratet zu einer Zeit, in der die Kenntnis der Rassenfrage noch nicht zum Allgemeinut des Volkes gehört hat. Es darf nicht außer Betracht bleiben, daß sich kurz nach der Revolution die Mehrzahl der in Deutschland erschienenen Zeitungen und die damals einflussreichsten Parteien bemüht haben, möglichst zu verhindern, daß sich rassistische Erkenntnisse verbreiteten. Sicherlich haben rassistisch denkende Frauen rein instinktmäßig eine Eheschließung mit einem Juden abgelehnt. Die Tatsache, daß die Schuldnerin anders gehandelt hat, kann aber für sich allein, solange über die Umstände der Eheschließung nichts aufgeklärt ist, nicht genügen, um ihr den Schutz des SchuldVereinG. zu verjagen. Dasselbe gilt von dem Umstand, daß die Schuldnerin damals drei minderjährige arische Kinder gehabt hat, zum mindesten so lange, als nicht die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Schuldnerin die zweite Ehe auch deshalb eingegangen ist, damit ihr Ehemann den umfangreichen Hotelbetrieb leitete und dadurch für den Unterhalt der Kinder sorgte.

Andererseits ist folgendes in Betracht zu ziehen: Die Beantwortung der Frage, ob eine Schuldenbereinigung dem gesunden Volksempfinden widerspricht, hängt wesentlich davon ab, wie sich eine Schuldenbereinigung oder die Verfassung der Schuldenbereinigung auswirkt. Aus § 1 Abs. 5 Schuld-

VereinG. ist nun zu entnehmen, daß die Vorteile des Gesetzes niemals einem Juden zugute kommen sollen. Es würde deshalb dem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn der Schutz des Gesetzes mittelbar zu einem wesentlichen Teile einem Juden dadurch zuteil wird, daß das Gesetz zugunsten seiner Ehefrau angewendet wird, diese sich eine neue Existenz aufbaut, in der dann mittelbar auch der jüdische Ehemann seinen Unterhalt findet oder sonstige Vorteile, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, zieht. Die Tatsache, daß die Ehe der arischen Schuldnerin mit einem Juden noch fortbesteht, kann deshalb einen starken Grund für die Verfassung der Schuldenbereinigung abgeben. Leben die Ehegatten getrennt, so wird es darauf ankommen, ob hiermit eine endgültige Trennung angebahnt ist oder ob sich die Eheleute nur aus mehr äußerlichen Gründen getrennt haben, ohne daß ihre innere Einstellung zueinander sich wesentlich geändert hat. Bei der besonderen Lage des vorl. Falles ist aber auch die Auswirkung der Entsch. auf die drei arischen Kinder der Schuldnerin in Betracht zu ziehen. Mühten diese ihre Mutter unterhalten, weil es letzterer wegen der Ablehnung der Schuldenbereinigung unmöglich wird, sich eine neue Existenz zu gründen, so würden letzten Endes die Kinder die Benachteiligten sein, ohne daß möglicherweise die Gläubiger trotz der Ablehnung der Schuldenbereinigung wesentliche Vorteile erhalten. Bei einer solchen Lage des Falles bedarf es einer besonders sorgfältigen Ermittlung und Abwägung aller Umstände. Erst dann läßt sich zutreffend beurteilen, ob eine Schuldenbereinigung dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Da die Vorinst. bisher ausreichende Ermittlungen nicht angestellt haben, ist die Sache an das AG. zurückzuverweisen.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 4. Mai 1939, 1 Wx 188/39.)
[S.]

*

41. RG. — § 1 Abs. 1 S. 2 SchuldVereinG. Zur wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung gehört auch ein Wohngrundstück des Schuldners, das er zur Sicherung geschäftlicher Kredite belastet hat.

Der Schuldner betrieb früher ein Auto- und Motorradhandelsgeschäft sowie eine dazugehörige Reparaturwerkstätte in Mieträumen, die er seinerzeit mit erheblichem Kostenaufwand für diesen Zweck hergerichtet hatte. Im Jahre 1929 geriet er in Schwierigkeiten. Von einzelnen Gläubigern versuchte Vollstreckungen verliefen erfolglos. Nachdem der Vermieter ein Räumungsurteil gegen ihn erwirkt hatte, gab der Schuldner Ende Januar 1930 das Geschäft auf. Bei seinem Zusammenbruch behielt er ein ihm und seiner Ehefrau je zur Hälfte gehöriges Wohngrundstück, das mit Hypotheken und Grundschulden belastet ist; die Mieteinnahmen daraus werden größtenteils für Abgaben und Zinsen benötigt. Wegen rückständiger Abgaben ist 1936 die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, jedoch bisher nicht durchgeführt worden.

Der Antrag des Schuldners auf Schuldenbereinigung wurde in allen Rechtszügen abgelehnt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Aufgabe der von dem Schuldner ausgebauten Geschäftsräume auf Grund des Räumungsurteils gemäß der Auffassung des Schuldners eine erzwungene Hingabe von Vermögenswerten zur Befriedigung der Gläubiger gesehen werden kann (was näher erörtert wird). Diese Hingabe ist jedenfalls nicht vollständig, wie es die Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SchuldVereinG. verlangt. Die von dem Schuldner hingegabene Nutzung der Geschäftsräume bildete nur einen Teil seiner Wirtschaftsgrundlage. Dazu gehörte ferner einmal die Einrichtung des Ladens und der Werkstätte einschließlich der Werkzeuge. Diese Werte hat der Schuldner aber nicht im Zwangswege zur Befriedigung der Gläubiger hingegabene, sondern bei der Aufgabe des Geschäfts an seinen Nachfolger in den Geschäftsräumen verkauft und den Erlös nicht an die Gläubiger abgeführt, sondern ersichtlich für eigene Zwecke verbraucht, nachdem er es schon vorher verstanden hatte, jeden Vollstreckungsversuch der Gläubiger wirkungslos verlaufen zu lassen. Auch der bei der Geschäftsaufgabe noch vorhandene Kraftwagen wurde später freihändig verkauft.

Der Schuldner hat sich aber weiter noch heute die ihm zustehende Hälfte an dem Hause B.weg 9 erhalten. Denn weder die Belastung des Grundstücks mit Hypotheken und Grundschulden noch die Anordnung der Zwangsversteigerung stellen eine Hingabe des Grundstücks gemäß § 1 Abs. 1 S. 2

SchuldvereinG. dar. Daß der Schuldner nach seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch das Eigentum an einem Grundstück behalten hat, würde nach dem Beschlusse des Senats: DR. 1939, 449 der Schuldenbereinigung nur dann nicht entgegenstehen, wenn das Grundstück nicht zur wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung des Schuldners gehört hätte oder wenn es im Verhältnis zu den vom Schuldner bereits hingegebenen Werten ohne Bedeutung wäre. Etwas Derartiges ist hier indessen nicht festzustellen.

Auf dem Grundstück hat der Schuldner zwar sein Gewerbe nicht betrieben, sondern nur darauf gewohnt. Aber er hat es — abgesehen von den laufenden Einkünften, die er daraus gezogen und nach Bedarf vermutlich auch für geschäftliche Zwecke verwendet hat — zur Erlangung und Sicherung geschäftlicher Kredite verwertet. Die ersten Hypotheken von 17 000 und 1700 G.M. der holländischen Hypothekenbank sichernden nach der eigenen Angabe des Schuldners eine Geschäftsschuld, ebenso die Höchstbetragshypothek von 3000 G.M., die für ein Akkumulatoren-Depot in dem Geschäft des Schuldners bestellt wurde. Durch die Belastung mit Pfandrechten für Geschäftsschulden hat der Schuldner das an sich nicht zum Geschäft gehörige Wohngrundstück selbst zur wirtschaftlichen Grundlage des Geschäftsbetriebes gezogen. Der Kredit des Geschäfts ruhte nunmehr zum Teil auch auf dem Grundstück. Würde ihm diese Unterlage entzogen, wurde z. B. das Grundstück zwangsversteigert, ohne daß die gesicherten Forderungen zur Hebung gelangten, so konnte schon durch den Fortfall dieser Sicherheit möglicherweise das Geschäft zum Erliegen kommen. Ein zur Sicherung von Geschäftsschulden ausgenutztes Wohngrundstück des Schuldners muß hiernach ebenfalls zur wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung des Schuldners gerechnet werden.

Andererseits läßt sich auch nicht feststellen, daß der Wert der dem Schuldner noch verbliebenen Grundstückshälften im Verhältnis zu dem von ihm zur Befriedigung der Gläubiger bereits hingegebenen ohne Bedeutung ist (wird näher begründet).

Die vom Schuldner nachgesuchte Schuldenbereinigung ist hiernach von den Vorinstanzen mit Recht verlaget worden.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. April 1939, 1 Wx 57/39.)
[5.]

*

42. RG. — § 6 SchuldvereinG. Gewinn aus der Weiterveräußerung eines zwangsversteigerten Grundstücks. — Der Bürge kann den Antrag aus § 6 nur dann stellen, wenn die Voraussetzungen für die allgemeine Schuldenbereinigung entweder bei dem Hauptschuldner oder bei dem Bürgen vorliegen. †)

Die U. Bank in U. hatte dem Kaufmann B. einen Kredit von 25 000 RM eingeräumt. B. war Eigentümer eines Grundstückes. Zur Sicherung für diesen Kredit übernahmen die BeschwF. gegenüber der Bank die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage bis zu 30 000 RM. Ferner traten sie drei Hypotheken über 1075 g Feingold, 10 000 G.M. und 15 000 G.M., die für sie in dem oben bezeichneten Grundbesitz des Kaufmanns B. eingetragen waren, an die Bank zur Sicherheit ab.

Im Mai 1932 wurde über das Vermögen der BeschwF. das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. In diesem Verfahren meldete die Bank eine Bürgschaftsforderung von 25 927,80 RM an, welche in der Prüfungsverhandlung zur Höhe des Ausfalls anerkannt wurde. Nach dem in der Gläubigerversammlung angenommenen Vergleich sollten die Aktiven der BeschwF. durch einen Treuhänder nach Maßgabe näherer Bestimmungen zugunsten der Gläubiger realisiert werden. Ferner wurde in dem Vergleich bestimmt: „Sollte wider Erwarten aus der Realisierung der gesamten Aktiven eine Vollzahlung an die beteiligten Gläubiger nicht erfolgen, so verpflichte ich mich, aus dem Überschuß meiner Einnahmen über die Ausgaben, soweit er den für einen Lebensunterhalt notwendigen Betrag von 4000 RM pro anno übersteigt, dem Treuhänder auszulehnen, der das Ergebnis pro Rate an die Gläubiger zu verteilen hat, bis die Vollzahlung der Gläubiger erfolgt ist.“ Auf Betreiben der U. Bank kam das Grundstück des Kaufmanns B. im Jahre 1932 zur Zwangsversteigerung. Es wurde der Bank gegen ein Meistgebot von 4000 RM am 12. Aug. 1932 zugeschlagen. Bei der Verteilung der Masse wurden auf die oben genannte Hypothek von 1075 g Feingold nebst Zinsen

2860,43 RM zugeteilt, die anderen beiden Hypotheken der BeschwF. fielen aus.

Im Dezember 1934 übereignete die Bank das Grundstück an die Ehefrau des Kaufmanns B. zum Kaufpreis von 30 500 RM, der in Höhe von 5000 RM beim Abschluß des Kaufvertrages bezahlt und in Höhe des Restbetrages durch eine Kaufpreishypothek, die inzwischen getilgt ist, gesichert wurde. Im Februar 1937 übereignete die Ehefrau B. das Grundstück wieder an ihren Ehemann ohne Entgelt.

Der zwischen den BeschwF. und ihren Gläubigern geschlossene Vergleich ist zur Zeit noch in der Durchführung begriffen. Über die Höhe des Ausfalls der Forderung der Bank schwebt in zweiter Instanz ein Rechtsstreit vor dem OVG. Während die BeschwF. den Ausfall unter Berücksichtigung des § 3 der VO. v. 26. Mai 1932 auf 4367,80 RM errechnet haben, hat die Bank ihren Ausfall mit 10 705,57 RM angegeben.

Die BeschwF. haben mit Rücksicht darauf, daß die Bank bei der Weiterveräußerung des Grundstücks einen Gewinn erzielt habe, gem. § 6 SchuldvereinG. v. 17. Sept. 1938 beantragt, die alte Schuld (Ausfallforderung) von 10 705,57 RM in voller Höhe als erloschen zu erklären. Die Bank hat beantragt, diesen Antrag zurückzuweisen. Sie hält die Voraussetzungen für die Anwendung des SchuldvereinG. nicht für gegeben.

Das OVG. hat den Antrag der BeschwF. abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 SchuldvereinG. nicht vorlägen. Zwar könnten die Beziehungen zwischen den Mitverpflichteten und dem Gläubiger selbständig geregelt werden, ohne daß ein Vereinnagungsverfahren anhängig gemacht worden sei. Jedoch sei Voraussetzung, daß beim Hauptschuldner die Schuldenbereinigung zum mindesten zulässig sei. Da die Parteien sich darüber einig seien, daß der Schuldner B. sich in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinde und daß auf keinen Fall für ihn Schuldenbereinigung in Frage komme, seien die Bürgen nicht berechtigt, den Antrag aus § 6 zu stellen. Die BeschwF. haben form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Sie haben zur Begründung ihrer Beschwerde vorgetragen, daß das OVG. von der nicht zutreffenden Voraussetzung ausgegangen sei, daß zur Begründung des Antrages nach § 6 SchuldvereinG. die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 a. a. D. bei dem Schuldner B. vorliegen müßten. Das sei nach dem Gesetz nicht erforderlich. Es sei sogar nicht einmal erforderlich, daß in der Person der BeschwF. die Voraussetzungen des § 1 vorlägen. Die Entsch. nach § 6 sei vielmehr aus dem Rahmen des SchuldvereinG. herausgenommen. Das Gericht könne ohne die Voraussetzungen des § 1 die Rechtsbeziehungen zwischen den BeschwF. und der Bank auf Grund des § 6 regeln.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Es handelt sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um die Frage der selbständigen Anwendung des § 6 SchuldvereinG. Zusammengefaßt ergibt sich auf Grund der Ermittlungen erster Instanz und des Vortrages in der Beschwerdeinstanz folgender Sachverhalt:

Die BeschwF. haben eine Art Liquidationsvergleich geschlossen. Dieser Vergleich sichert den BeschwF. für die Zukunft ein Einkommen von je 4000 RM jährlich, insofern, als es diesen Betrag dem Zugriff der Gläubiger, die nach Durchführung der Liquidation noch übrigbleiben, entzieht. In dem Versteigerungsverfahren über das Grundstück des Schuldners B. ist eine Ausfallforderung verblieben, welche im Vergleichsverfahren der beiden BeschwF. als der Bürgen für diese Forderung mitberücksichtigt worden ist. Für B. kommt ein Schuldenregelungsverfahren nicht in Frage.

Für die rechtliche Beurteilung ist folgendes zu erwägen. Der § 6 SchuldvereinG. läßt den Antrag des Schuldners und den Antrag des Mitverpflichteten selbständig zu. Hier haben Mitverpflichtete den Antrag gestellt. Es fragt sich nun in erster Linie, ob es für die Anwendbarkeit des § 6 erforderlich ist, daß die Voraussetzungen für die allgemeine Schuldenbereinigung gegeben sein müssen. Dies ist zu bejahen. Der § 6 ist eine Einzelbestimmung des SchuldvereinG. Nach dem Zusammenhang und Sinn des Gesetzes kann man diesen Paragraphen nicht aus dem Gesetz herauslösen und selbständig, etwa als Fortsetzung der VO. v. 26. Mai 1932 ansehen, sondern kann ihn nur als Sonderregelung für einen Teil der Schuldenbereinigung im Rahmen des Gesetzes, welchen der § 1 umreißt, behandeln. Nun

liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Schuldenbereinigung bei dem Hauptschuldner nicht vor. Es fragt sich daher weiter, ob es genügt, wenn bei dem Mitverpflichteten, welcher den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des § 1 SchuldbereinG. gegeben sind. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn schon der § 6 als ein Sonderfall des SchuldbereinG. anzusehen ist, würde es eine unbillige Erleichterung für den Mitverpflichteten sein, wenn seine eigene Verschuldung i. S. des § 1 des Gesetzes nicht zur Anwendung des § 6 genügen sollte. Demnach würde der Antrag der Beschw. als zulässig anzusehen sein, wenn bei ihnen selbst die Voraussetzungen für die Durchführung eines Schuldenbereinigungsverfahrens gem. § 1 des Gesetzes vorliegen. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Zwar hindert der von den Beschw. im Jahre 1932 geschlossene sogenannte Liquidationsvergleich als solcher die Durchführung des Verfahrens nicht. Nach § 14 SchuldbereinG. kommt für den Schuldner, in diesem Falle die Beschw., ein Schuldenbereinigungsverfahren nicht in Frage, wenn er im Vergleichsverfahren zur Anwendung des Konkurses einen Vergleich geschlossen hat, in dem er den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überlassen hat, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll. Der Wortlaut des Vergleichs von 1932 läßt aber nicht den Schluß zu, daß den Schuldnern für den Fall, daß die Liquidation des hingegebenen Vermögens keine volle Befriedigung der Gläubiger ergibt, der übriggelassene Teil der Forderungen erlassen sein solle. Die Klausel des Vergleichs besagt vielmehr, daß der Rest aus dem Überschuß der laufenden Einnahmen der Beschw. ratenweise abgezahlt werden soll. Aber der übrige Inhalt des Vergleichs schließt den Anspruch der Beschw. auf Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens aus. Nach § 1 des Gesetzes und nach dem Vorpruch des Gesetzes soll denjenigen geholfen werden, die in der Notzeit wirtschaftlich zusammengebrochen sind, damit sie sich eine neue Lebensstellung aufbauen und zu angemessener Lebenshaltung gelangen können. Der Vergleich vom Jahre 1932 gibt den Vergleichsschuldnern bereits die Möglichkeit, eine neue Lebensstellung aufzubauen und einen angemessenen Lebensunterhalt zu erwerben, denn sie haben nur den 4000 RM jährlich übersteigenden Betrag abzuführen. Damit fällt für die Beschw. das Schuldbedürfnis, welches das SchuldbereinG. fordert, weg. Wenn aber weder beim Hauptschuldner noch bei den Mitverpflichteten die Voraussetzungen des § 1 SchuldbereinG. vorliegen, ist eine gesonderte Anwendung des § 6 SchuldbereinG. nicht möglich. Es kommt noch folgendes hinzu:

Selbst wenn man bei dem gegebenen Sachverhalt die Voraussetzungen des § 1 SchuldbereinG. für die Beschw. bejahen würde, so würde dem Antrag dennoch nicht stattgegeben werden können. Die Beschw. haben zweifellos ein Rückgriffsrecht gegen den Hauptschuldner B., für den nach dem festgestellten Sachverhalt die Voraussetzungen des SchuldbereinG. mit Rücksicht auf seine gute wirtschaftliche Stellung nicht vorliegen. Die Beschw. sind also in der Lage, die ihnen zustehenden Rückgriffsrechte gegen B. zu realisieren; aus diesem Grunde besteht daher kein Bedürfnis für eine Schuldenregelung.

(OG. Kiel, Beschl. v. 13. April 1939, 3 T 90/39.)

Anmerkung: Den Ausführungen des Beschlusses zu § 6 SchuldbereinG. vermag ich nicht im vollen Umfang beizutreten:

1. Es läßt sich bei den Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 zwischen sachlichen und solchen, die in der Person des die Schuldenregelung Beantragenden vorliegen müssen, unterscheiden:

a) Zu den sachlichen Voraussetzungen gehört, daß der Gläubiger das Grundstück des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und mit Gewinn weiterveräußert hat. Weiterhin ist aber notwendig, daß ein Gläubiger einer alten Forderung das getan hat. Für den Begriff „alte Forderungen“ enthält § 1 Abs. 3 eine Begaldefinition. Daraus ergibt sich für § 6, daß der Schuldner, dessen Gläubiger das Grundstück ersteigert hat, entweder infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge des Einsatzes für die Bewegung vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen sein muß und die Schuld

noch aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners stammt oder daß der Schuldner aus den genannten Gründen vor dem 1. Jan. 1934 sein Eigenheim oder sonstigen Haus- und Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung verloren hat und die Schulden an dem früheren Grundbesitz durch ein Grundpfandrecht gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht sind.

b) Persönlich darf derjenige, der die Bereinigung der Schulden nach § 6 beantragt, nicht einen Mangel der in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Art aufweisen; er darf kein Jude oder sonst des Schutzes unwürdig sein.

2. Weitere Tatbestandsmerkmale enthält § 6 nicht. Soll daher die Schuld eines Mitverpflichteten nach § 6 geregelt werden, so ist nicht erforderlich, daß die sonstigen Voraussetzungen für die Schuldenbereinigung in der Person des Hauptschuldners vorliegen. Schon für § 3 vertritt Zöller: DR. 1939, 288 mit beachtlichen Gründen den Standpunkt, daß bei der Prüfung der Frage, ob die persönlichen Voraussetzungen — Entschuldungswürdigkeit, arische Abstammung — für die Schuldenbereinigung vorliegen, die Person des Hauptschuldners dann auszuscheiden habe, wenn es sich um die Regelung einer Mitverpflichtung handele. Er führt aus, die persönlichen Voraussetzungen brauchten nur in der Person desjenigen vorzuliegen, der den Antrag auf Schuldenbereinigung stelle. Allerdings haben das RG. (ZB. 1939, 646) und OLG. München unter Hinweis darauf, daß § 3 davon ausgehe, daß entweder vorher oder mindestens gleichzeitig die Schuldenbereinigung zugunsten des Hauptschuldners durchgeführt werde, die Schuldenbereinigung dem Mitverpflichteten dann versagt, wenn die Schulden des Hauptschuldners nicht bereinigt werden konnten, weil er Jude oder eine juristische Person war. Da aber die Gewinnverrechnung nach § 6 auch dann erfolgen kann, wenn kein Schuldenbereinigungsverfahren anhängig ist, wird man trotz dieser Mpr. zu § 3 die Regelung zugunsten des Mitverpflichteten nach § 6 auch dann zulassen, wenn eine Regelung zugunsten des Hauptschuldners nicht durchgeführt werden kann, weil er tot oder unehrenhaft oder eine juristische Person ist; vorausgesetzt, daß die unter 1a genannten und in der Person des Mitverpflichteten die unter 1b aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Schon aus diesem Grunde könnte es kein Hinderungsgrund für eine Regelung des § 6 zugunsten des Mitverpflichteten sein, daß der Schuldner in guten Verhältnissen lebt und deshalb nicht nach § 2 bereinigungsbedürftig ist.

3. Es ist aber im Fall des § 6 überhaupt nicht erforderlich, daß dem Schuldner oder dem Mitverpflichteten, falls der Richter nicht eingriffe, der angemessene Lebensunterhalt genommen würde. Mit Recht weist Hennig, 2. Aufl., § 6 Anm. I 2 darauf hin, daß die §§ 2 und 3 SchuldbereinG., soweit es sich um die Grundsätze der Schuldenbereinigung handelt, durch die Sonderregelung des § 6 ersetzt sind. Der Schuldner ist daher im Fall des § 6 nicht verpflichtet, sein Vermögen, soweit es die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Da im Fall des § 6 der Gläubiger — wie die amtliche Begründung sagt — durch den erzielten Gewinn tatsächlich schon zu seinem Geld gekommen ist, kann es selbst dann gerechtfertigt sein, daß der Richter die alte Schuld für erloschen erklärt oder die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten der Billigkeit entsprechend regelt, wenn der Schuldner etwas mehr als den angemessenen Lebensunterhalt verdient. Daher kann ein Tätigwerden des Richters nicht ohne Weiteres unter Hinweis auf die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder des Mitverpflichteten abgelehnt werden. Ob in einem solchen Fall die Schuld ganz oder teilweise in Höhe des Gewinns für erloschen zu erklären oder wie die Schuld des Mitverpflichteten zu regeln ist, entscheidet der Richter nach billigem Ermessen. Er wird dabei die Höhe des Gewinns, die wirtschaftliche Lage des Schuldners und des Gläubigers gebührend berücksichtigen. Der Richter wird auch dann, wenn der Schuldner oder der Mitverpflichtete wieder solche Einnahmen haben, daß sie ohne Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts Abzahlungen leisten könnten, eine Regelung zu ihren Gunsten treffen, wenn der Gläubiger einen unverhältnismäßig hohen Gewinn erzielt hat. Denn es entspricht nicht der Rücksichtnahme, die sich Gläubiger und Schuldner als Mitglieder der Volksgemeinschaft schulden (Vorpruch!), wenn der Gläubiger den Schuldner,

der an ihn in der Zeit der Wirtschaftsnote sein Grundstück verloren hat, weiterhin bedrängt, obwohl er, der Gläubiger, bereits zu seinem Geld gekommen ist. Die Inanspruchnahme des Mitverpflichteten wird unter solchen Voraussetzungen ebenfalls zu unterbinden sein, denn auch sie wirkt sich letzten Endes durch das Rückgriffsrecht wieder zum Nachteil des Schuldners aus.

ABR. Epping, Berlin.

Pächterentschuldungsverordnung

43. BG. — Art. 23, 24 PächterEntschuldVO.; Gemeinschaft. Richtlinie Nr. 79 des ReichsMin. und ReichsR. v. 22. Dez. 1938. Auch auf Grund der GR. 79 kann eine Neuverfestigung des Pachtzinses nur dann erfolgen, wenn sie zur Durchführung der Entschuldung erforderlich ist.

Das für den Betriebsinhaber am 15. Jan. 1934 eröffnete Entschuldungsverfahren ist durch rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich v. 27. Nov. 1936 abgeschlossen worden. Der Betriebsinhaber hatte von verschiedenen Verpächtern, darunter den BeschwF., Land gepachtet. Durch rechtskräftig gewordenen Beschl. v. 30. Jan. 1937 hatte das Entschuldungsamt gem. Art. 23 PächterEntschuldVO. die Pachtverhältnisse zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Verpächtern bis zum 30. Sept. 1943 verlängert und die Pachtleistungen neu festgesetzt, darunter die an die BeschwF. zu zahlenden Pachtzinsen für die Zeit vom 1. Okt. 1933 bis zum 30. Sept. 1937 ermäßigt. Mit Schreiben v. 18. Dez. 1937 hat die D.-Pachtbant beantragt, gegenüber mehreren Verpächtern, darunter den BeschwF., die Pachtzinsen auch für die Zeit vom 1. Okt. 1937 bis zum 30. Sept. 1941 neu festzusetzen, und zwar in der Höhe der im Beschl. v. 30. Jan. 1937 ausgesprochenen Beträge. Diesem Antrag hat das Entschuldungsamt durch den angefochtenen Beschluß entsprochen. Die hiergegen eingelegten Beschwerden hatten Erfolg.

Auch die erneute Ermäßigung der Pachtleistungen auf Grund der Gemeinschaftl. Richtl. Nr. 79 Ziff. 1 Satz 2, wie sie hier in Frage steht, hat zur Voraussetzung, daß sie zur Durchführung der Entschuldung erforderlich ist. Dies kann nur sein, wenn sie geeignet ist, die Erreichung des vorgenannten Zweckes sicherzustellen. Nur dann kann sie auch dem Verpächter zugemutet werden. Muß nach der Sachlage davon ausgegangen werden, daß mit der erneuten Senkung des Pachtzinses der Sicherstellung der Entschuldung nicht gedient ist, daß also der mit der Senkung verfolgte Zweck nicht erreicht werden wird, so hat die Pachtzinsermäßigung zu unterbleiben. So liegen die Dinge hier. Der Betriebsinhaber hat die Vorteile der Pachtzinsenkung bereits für 4 Jahre genossen. Nach der Erklärung der Entschuldungsstelle v. 3. März 1938 hat sich seine Lage trotzdem nicht nur nicht im günstigen Sinne entwickelt, sondern es ist sogar ein Rückgang des lebenden Inventars eingetreten, auch hat der Betriebsinhaber ein zweites Pferd noch nicht wieder anschaffen können. Bei ihm wie auch in den anderen Fällen „hat sich die Lage im wesentlichen nicht geändert“. Die für 4 Jahre rechtskräftig angeordnete Pachtzinsermäßigung hat also nicht den geringsten Entschuldungseffekt hervorgebracht, ohne daß besondere Umstände ersichtlich wären, aus welchen im vorl. Falle dieses negative Ergebnis erklärt werden könnte. Nach dem 30. Sept. 1941 stehen die Zinsleistungsgrenze von 1400 RM und die dann aufzubringende Last an Pacht sowie an Verzinsung und Tilgung für die verbleibenden Schulden im Gesamtbetrag von über 2300 RM auch nicht annähernd mehr im Einklange. Bei dieser Sachlage hätte eine Pachtzinsermäßigung für weitere 4 Jahre nicht angeordnet werden dürfen. Wenn die Entschuldungsstelle in ihrem Schreiben v. 24. Sept. 1938 darauf hinweist, daß jedenfalls ein überhöhter Pachtzins auf den angemessenen Betrag, und zwar auf die weiteste nach der Schuldenregelungsgesetzgebung zulässige Zeitdauer gesenkt werden müsse, so ist dazu zu sagen, daß die Festsetzung angemessener Pachtzinsen als solche nicht Sache der Entschuldungs-, sondern der Pachteinigungsbehörden ist, die im gegebenen Falle nicht nur bei entschuldeten, sondern auch bei sonstigen Pächtern tätig zu werden haben.

(Vgl. Halle [Saale], 7. Bk., Beschl. v. 9. März 1939, 7 T 290, 291/38.)

*

Reichsfinanzhof

[X Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

44. § 248 ABG.D. Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts; Umfang der dem StPfl. vor Unterzeichnung des Verzichts zu erteilenden Belehrung. †)

Nach ständiger Rspr. des RFH. ist ein Rechtsmittelverzicht i. S. des § 248 ABG.D. auch dann zulässig, wenn die Steuerbehörde den Steuerbescheid noch nicht erlassen hat. Voraussetzung ist aber, daß die Steuerpflicht dem Grunde und der Höhe nach erkennbar ist, so daß der Steuerpflichtige durch die Verzichtserklärung nicht der Willkür der Steuerbehörden ausgesetzt wird (vgl. Ur. v. 8. Jan. 1936, VI A 880/35; RStBl. 1936, 100 und v. 13. Mai 1936, VI A 930/35; RStBl. 1936, 616). Dem Steuerpflichtigen muß hiernach ein bestimmtes Einkommen oder im Falle der Berechnung nach Reinverdienstfähigen der Umsatz nebst Verdienstfähigen bekanntgegeben sein. Erwünscht ist, daß auch die Höhe der Einkommensteuer angegeben oder daß der Steuerbetrag wenigstens überschläglich mitgeteilt wird, falls die Steuerfäße von dem verhandelnden Beamten ziffernmäßig nicht sofort berechnet werden können. Handelt es sich um einen erfahrenen Geschäftsmann, so wird die Angabe des ermittelten Umsatzes und des steuerpflichtigen Gewinnes genügen, da ein solcher Pflichtiger in der Lage sein wird, die zu erwartende Steuerbelastung ungefähr zu übersehen (vgl. Ur. v. 22. Dez. 1937, VI 730/37; RStBl. 1938, 73; StW. 1938 Nr. 56). Nur bei einem unerfahrenen und kleinen Steuerpflichtigen muß vorher ein runder und annähernder Betrag über die Höhe der einzelnen Steuern genannt werden, dessen Abweichungen von dem endgültigen Steueransatz nur so geringfügig sind, daß sie die Willensbildung des Steuerpflichtigen nicht beeinflussen können. Die über die Steuerbeträge gemachten Angaben werden zweckmäßig auch kurz in die Verhandlungsschrift über den Verzicht aufgenommen, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden. Bei der Tragweite des Rechtsmittelverzichts wird in der Regel auch klarzustellen sein, daß der Pflichtige über dessen Auswirkung aufgeklärt wurde.

Im übrigen ist es nicht erforderlich, auch noch die maßliche Höhe derjenigen Steuern anzugeben, die, wie die Gewerbesteuer, nach dem erhöhten Einkommen oder, wie die Kirchensteuer, nach der erhöhten Einkommensteuer, erhoben werden. Ebensovienig braucht die vorausgerichtliche Höhe einer Steuerstrafe angegeben zu werden, zumal der verhandelnde Beamte hierüber verbindliche Auskunft im allgemeinen nicht wird machen können.

Im vorliegenden Fall sind nun der Umsatz sowie der Gewerbeertrag ausführlich besprochen worden; es wurden die ermittelten Zahlen auch schriftlich festgelegt. Der Prüfungsbetrag hat ferner, wie sich aus seiner Äußerung ergibt, dem Steuerpflichtigen auf Befragen erklärt, die Einkommensteuer betrage 10–12, vielleicht auch 13–14 % des insgesamt für die streitigen Jahre festgestellten Mehreinkommens von rund 100 000 RM. Bei dieser Auskunft hatte der geschäftsgewandte BeschwF. über die Einkommensteuer einen ungefähren Überblick, womit er sich auch in der Verhandlung zufrieden gab. Bei dieser Sachlage konnte das FinanzGer. zu dem Ergebnis gelangen, daß die eingehenden Verhandlungen den BeschwF. nicht im unklaren über den Inhalt und das Ergebnis der Betriebsprüfung und die überschlägliche Höhe der Einkommensteuer gelassen haben. Das FinanzGer. hat ferner im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung und damit für den RFH. bindend festgestellt, daß der BeschwF. sich zwar in einer gewissen Erregung befunden hat, daß aber dieser Zustand den Steuerpflichtigen nicht gehindert haben kann, die Zahlen der ihm vorgelegten Niederschrift auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen zu erfassen.

Bedenken bestehen nur hinsichtlich der Unterzeichnung des Rechtsmittelverzichts. Unbestritten ist in der Verhandlung über einen Verzicht nicht gesprochen worden; ferner steht fest, daß trotz des Vermerks am Schlusse der Niederschrift: „v. g. u.“ (= vorgelesen, genehmigt, unterschrieben) eine Belehrung nicht erfolgte. Nachdem der Betriebsprüfer mit dem Steuerpflichtigen über Umsatz und Einkommen eingehend verhandelt hatte, hätte es nahegelegen, den BeschwF.

auf die Bedeutung des Verzichts hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, welche Wirkung der Verzicht auslöst, und daß eine solche Erklärung grundsätzlich nicht wieder rückgängig gemacht werden konnte. Im vorliegenden Fall ist es möglich, daß dem Beschw. infolge der bei der Unterschriftsleistung unterlassenen Belehrung der Inhalt und die Tragweite des Verzichts nicht zum Bewußtsein gekommen sind, zumal auch in den vorangegangenen Verhandlungen über den in Aussicht genommenen Verzicht kein Wort gesagt wurde.

Das BU. sowie der Einspruchsbescheid sind daher aufzuheben. Hat der Beschw. einen gültigen Rechtsmittelverzicht nicht erklärt, so haben auch die Rechtsmittelfristen gegen ihn noch nicht zu laufen begonnen, da ihm bisher Steuerbescheide mit Rechtsmittelbelehrung noch nicht zugegangen sind.

(RFG., VI. Sen., Urte. v. 5. April 1939, VI 157/39.)

Anmerkung: Die Entsch. wirft ein deutliches Schlaglicht auf eine Einrichtung, die sich häufig praktisch als ein Mißstand erweist. Die Beamten, die eine Nachschau oder eine Betriebsprüfung vornehmen, haben im allgemeinen Anweisung, nach Möglichkeit die geprüften Steuern zu einem vollständigen Abschluß zu bringen, also ein ausdrückliches Einverständnis des Steuerpflichtigen mit dem Prüfungsergebnis herbeizuführen. In sehr vielen Fällen ergeben sich hieraus auch keinerlei Schwierigkeiten. Solche entstehen jedoch dann, wenn ein Steuerpflichtiger irgendwie das Gefühl hat, er könne unter Druck gesetzt werden oder er könne durch Verweigerung seines Einverständnisses eine noch höhere Steuerforderung verursachen, als sie ihm zunächst gestellt wird. Was im einzelnen bei derartigen Verhandlungen zwischen dem Prüfungsbeamten und dem Steuerpflichtigen mündlich erörtert worden ist, wird sich selten nachträglich genau feststellen lassen. Auf jeden Fall ist es aber sehr unerfreulich, wenn dem Steuerpflichtigen ein Rechtsmittelverzicht zur Unterzeichnung vorgelegt wird, obwohl er nicht ausdrücklich auf die Bedeutung und die Wirkung eines solchen Verzichts hingewiesen worden ist. Eine solche Feststellung, wie sie hier vom RFG. getroffen worden ist, kann für das Ansehen der Finanzverwaltung und für die Durchführung von Prüfungen nicht förderlich sein. Es werden im allgemeinen keine Bedenken dagegen zu erheben sein, daß der Steuerpflichtige, wenn er will, das Ergebnis der Prüfung ausdrücklich anerkennt, aber es dürfte doch zweckmäßig erscheinen, die allgemeine Anweisung an die Prüfungsbeamten zur Entgegennahme von Rechtsmittelverzicht erheblich einzuschränken. Wenn ein Steuerpflichtiger gegen das Ergebnis einer solchen Prüfung keine begründeten Einwendungen erheben kann, so ist ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel ohnehin kostenpflichtig zurückzuweisen. Hat er aber sachlich begründete Einwendungen, so geht es über den Zweck der Prüfung erheblich hinaus, wenn ihm diese Einwendungen durch einen solchen Rechtsmittelverzicht abgeschnitten werden.

RA. und Notar Dr. Deibrück, Stettin,
Fachanwalt für Steuerrecht.

*

× 45. § 22 Abs. 1 RBewG. 1934; § 225 a Abs. 1 Ziff. 1 RAbgD. Eine Wertfortschreibung für ein Grundstück ist auch dann zulässig, wenn der Wert des Grundstücks im Fortschreibungszeitpunkt deshalb von dem auf den Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht, weil das Grundstück auf den Fortschreibungszeitpunkt nach anderen Bewertungsvorschriften zu bewerten war als auf den Feststellungszeitpunkt (z. B. bisher als Mietwohngrundstück, jetzt als Einfamilienhaus). †)

Das Grundstück der Beschw. war auf den 1. Jan. 1935 als Mietwohngrundstück nach dem Vielfachen der Jahresrohmierte mit 17 100 RM bewertet worden. Im Jahre 1936 wurde es in ein Einfamilienhaus umgebaut und als solches bezogen. Daraufhin hat das FinA. zum 1. Jan. 1937 eine Fortschreibung vorgenommen, hierbei das Grundstück als Einfamilienhaus mit dem gemeinen Wert bewertet und diesen nach dem Wert des Grund und Bodens und dem Herstellungswert des umbauten Raumes auf 27 700 RM festgestellt. Die Beschw. hält die Wertfortschreibung für unzulässig, weil die geringen baulichen Änderungen (Durchbruch von Wänden und Vermauerung von Türen) den Wert des Grundstücks

nicht um mehr als $\frac{1}{3}$ erhöht haben könnten; die Mietentnahmen seien sogar nach dem Umbau gesunken. Eine Bestandsänderung liege nicht vor. Außerdem könnten nach dem Urte. des RFG. v. 7. Sept. 1933, III A 141/33 (RStBl. 1934, 614 = StW. 1934 Nr. 118) Grundstückswerte, die auf verschiedenen Grundlagen ermittelt worden seien (z. B. hier Jahresrohmierte, gemeiner Wert), nicht miteinander verglichen werden. Einspruch und Berufung hatten keinen Erfolg. Die RBeschw. ist ebenfalls unbegründet.

Eine Fortschreibung auf den 1. Jan. 1937 war zulässig, weil das Grundstück unstreitig aus einem Mietwohngrundstück in ein Einfamilienhaus umgewandelt worden ist und sich damit die „Art“ des Grundstücks geändert hat (§ 225 a Abs. 1 Ziff. 2 i. Verb. m. § 216 Abs. 1 Ziff. 1 RAbgD.). Hierbei kann der Einheitswert nur dann geändert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung gegeben sind (vgl. auch RdErl. des RFG. v. 15. April 1937: RStBl. 1937, 529 unter 3 b). Nach § 225 a Abs. 1 Ziff. 1 RAbgD. ist eine Fortschreibung bei „Änderung im Wert des Gegenstands“ vorzunehmen, wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach den Vorschriften des RBewG. eine Wertfortschreibung stattfindet. „Wert“ i. S. dieser Vorschrift ist der nach den maßgebenden Bewertungsgrundsätzen ermittelte Steuerwert; daher liegt eine „Änderung im Wert“ auch dann vor, wenn sich der Steuerwert dadurch ändert, daß das Grundstück auf den Fortschreibungszeitpunkt nach anderen Vorschriften zu bewerten ist als auf den früheren Feststellungszeitpunkt. Abgesehen hiervon setzt nach § 22 Abs. 1 RBewG. die Wertfortschreibung keine Änderung, sondern nur eine „Abweichung“ im Wert voraus (vgl. Urte. v. 31. März 1938, III 303/37: RFG. 43, 325 = RStBl. 1938, 601 = StW. 1938 Nr. 314).

Das von der Beschw. angezogene Urteil des RFG. ist hier nicht anwendbar. Daß ungleichartige Grundstückswerte nicht miteinander verglichen werden dürfen, hat der RFG. dort in einem ganz anderen Zusammenhang ausgesprochen. Ein Grundstück war nach den damaligen Vorschriften mit dem Ertragswert bewertet worden. Bei der Erbschaftsteuerberanlagung hatte der StPfl. beantragt, das Grundstück nach § 22 Abs. 2 ErbschStG. mit einem geringeren Wert anzusehen, weil sich der Ertragswert vermindert habe; er hatte dies damit begründet, daß der gemeine Wert am Stichtag wesentlich niedriger gewesen sei. Dem hat der RFG. entgegengehalten, daß der gemeine Wert am Stichtag keine Schlüsse auf eine Änderung des Ertragswerts zulasse; um zu beurteilen, ob sich der Ertragswert oder der gemeine Wert geändert habe, müsse man den Ertragswert mit dem Ertragswert und den gemeinen Wert mit dem gemeinen Wert vergleichen. Im vorl. Fall handelt es sich aber nicht um eine Änderung des nach der Jahresrohmierte berechneten Wertes als solchen, sondern um eine Änderung des Steuerwerts, die sich daraus ergibt, daß zum 1. Jan. 1935 und zum 1. Jan. 1937 infolge der Umwandlung des Grundstücks verschiedene Steuerwerte maßgebend sind. In einem solchen Fall nötigen die gesetzlichen Vorschriften dazu, verschiedenartige Grundstückswerte, z. B. den gemeinen Wert mit dem auf Grund der Jahresrohmierte ermittelten Wert, zu vergleichen.

(RFG., 3. Sen., Urte. v. 23. Febr. 1939, III 24/38.)

Anmerkung: 1. Je mehr Zeit seit dem Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte (1. Jan. 1935) verstreicht, eine desto größere Bedeutung gewinnen die Wertfortschreibungen, die auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres zulässig sind, bis nach dem Stande vom 1. Jan. 1941 die neue Hauptfeststellung erfolgt, die aber erst ab 1. April 1942 wirkt, so daß also auch auf den 1. Jan. 1941 noch eine Wertfortschreibung neben der Hauptfeststellung zulässig ist.

2. Bei den Wertfortschreibungen ist der Zustand des Grundstücks im Fortschreibungszeitpunkt maßgebend, für die Bewertung ist aber von den Wertverhältnissen am 1. Jan. 1935 (Hauptfeststellungszeitpunkt) auszugehen. Deshalb kann, was vielfach nicht beachtet wird, z. B. eine Senkung der Mieten niemals die Grundlage einer Wertfortschreibung bilden.

3. Eine erhebliche Erweiterung hat die Wertfortschreibung durch das Urteil vom 31. März 1938 (RFG. 43, 325) erfahren, wonach die Fortschreibung auch dann zulässig ist, wenn der Wert sich tatsächlich gar nicht geändert hat, wenn vielmehr nur bei der Hauptfeststellung Bewertungsfehler gemacht worden sind. Dieser Grundsatz wird aus der Verwen-

bung des Wortes „Abweichung“ im Gegensatz zu der „Änderung“ hergeleitet.

4. Wenn man auf den Zustand des Grundstücks am Fortschreibungszeitpunkt abstellt, so ist es folgerichtig, daß die Änderung eines Mietwohngrundstückes in ein Einfamilienhaus (oder umgekehrt) berücksichtigt werden muß. Die Bewertung hat dann so zu erfolgen, als ob das Grundstück schon im Hauptfeststellungszeitpunkt seinen gegenwärtigen Zustand und seine gegenwärtige Verwendungsart gehabt hätte. Dabei kann es dann natürlich leicht dazu kommen, daß die Bewertung nicht nach dem Ertragswert (Jahresrohmiere), sondern nach dem gemeinen Wert zu erfolgen hat. Die gegen diesen Grundsatz in der R. Beschw. geltend gemachten Einwendungen sind unbegründet, sie berufen sich auf einen völlig aus dem Zusammenhang herausgerissenen Satz einer früheren Entsch. Die Bedeutung der R. Pr. des R. F. bringt es mit sich, daß St. Pfl. (und leider auch manchmal Fin. A.) geneigt sind, einzelne herausgegriffene Sätze zum Beweise für eine unzutreffende Ansicht anzuführen.

R. A. und Notar Dr. De l b r ü c k, Stettin,
Fachanwalt für Steuerrecht.

*

× 46. §§ 8 Ziff. 1, 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG.

1. Wechselkredite werden zu Dauerschulden, wenn die Laufzeit der Wechsel derart bemessen ist, daß die Wechselschuld der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Kapitals dient.

2. Bei Wechselkrediten, die als Dauerschulden anzusehen sind, sind in der Regel auch Akzeptprovisionen und Zusageprovisionen für weitere Bereitstellung schon in Anspruch genommener Kredite den nicht abzugsfähigen Zinsen i. S. des § 8 Ziff. 1 GewStG. zuzurechnen.

Wechselkredite werden zu Dauerschulden, wenn die Laufzeit der Wechsel derart bemessen ist, daß die Wechselschuld nicht nur der vorübergehenden Verstärkung des Kapitals dient. Dies trifft im vorl. Falle zu, da von vornherein beabsichtigt war, die dreimonatige Laufzeit der Wechsel zu verlängern und den Kredit für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung zu stellen. Die Vorbehörden konnten jedenfalls ohne Verstoß gegen § 228 Ziff. 1 R. Abg. D. zu der Auffassung kommen, daß die von den Banken zur Verfügung gestellten Gelder Dauerschulden seien (siehe auch Richtl. für die Durchführung der Gewerbesteuer [Gew. R.] 1938 X Ziff. 1). Daß ein Teil der Gelder zur Beschaffung von Wertpapieren verwendet worden ist, steht dem nicht entgegen (s. hierzu auch Entsch. des R. F. VI 707/38 v. 7. Dez. 1938; St. W. 1939 Nr. 45).

Streitig ist weiter, ob die Akzeptprovisionen und die Zusageprovisionen den nicht abzugsfähigen Zinsen i. S. des § 8 Ziff. 1 GewStG. zuzurechnen sind. Das Fin. Ver. hat die Frage verneint.

Die R. Beschw. des Fin. A. ist begründet.

Wie der Senat bereits in seiner Entsch. R. F. 45, 23 ausgesprochen hat, verbietet § 8 Ziff. 1 GewStG. hinsichtlich der Dauerschulden nur den Abzug der Zinsen, nicht aber anderer Unkosten, die mit ihnen zusammenhängen. Als Zinsen sind lediglich diejenigen Leistungen des Schuldners an den Gläubiger anzusehen, die das Entgelt für die Nutzung des Kredites darstellen. Es sind deshalb in der genannten Entsch. die Provisionen der kreditgebenden Bank für die Verwaltung der Wertpapiere, die der Sicherung des Kredites dienen, als abzugsfähig anerkannt worden. Bedeutungslos ist es, welche Bezeichnungen Schuldner und Gläubiger den einzelnen Leistungen geben, entscheidend ist der sachliche Inhalt der Leistung. Es ist denkbar, daß für Zahlungen, die eine verschiedenartige steuerrechtliche Natur haben, die gleichen banktechnischen Bezeichnungen gewählt werden. Es muß deshalb im einzelnen Fall die Natur der Leistung geprüft werden. Bedeutungslos ist es, wie der Gläubiger vom Standpunkt seiner Rentabilitätsberechnung aus die vom Schuldner zu zahlenden Beträge aufteilt und benennt.

Dem Fin. Ver. ist darin beizupflichten, daß die Zusageprovision für die nicht in Anspruch genommenen Kredite nicht unter § 8 Ziff. 1 GewStG. fällt. Die von den Banken lediglich bereitgestellten Gelder können den Dauerschulden nicht zugerechnet werden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in der der Pflichten eingeräumten Möglichkeit der jederzeitigen Inanspruchnahme dieser Gelder, die zu einer Verfügungsbeschränkung der Banken führt, bereits eine Nutzung des Kapitals zu erblicken ist und ob die

hierfür gezahlten Provisionen den Schuldzinsen für den bereits in Anspruch genommenen Kredit gleichzustellen sind.

Anders ist aber die Rechtslage hinsichtlich der Zusageprovision für die Verlängerung der bereits in Anspruch genommenen Kredite. Es handelt sich um einen langfristigen Kredit, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Form des an und für sich kurzfristigen Wechselkredites gekleidet worden ist. Die Zusageprovision für die Verlängerung des Kredites ist der Ausgleich dafür, daß zunächst nur die niedrigeren Zinsen des Wechselkredites (Diskont) an Stelle der höheren Zinsen des langfristigen Kredites angefordert werden. Die Zusageprovision ist ein Teil des Entgeltes, das die St. Pfl. für die Nutzung des tatsächlich langfristigen Kredites zahlt.

Auch die Akzeptprovision, die im übrigen in gleicher Weise wie der Diskont nach der Laufzeit der Wechsel berechnet wurde, ist im vorl. Falle Zins. Dem Fin. Ver. ist darin beizupflichten, daß Zahlungen eines Schuldners an dritte Personen für die Übernahme der Bürgschaft nicht als Zins anzusehen sind, soweit im Einzelfall nicht § 6 Abs. 1 St. Abg. G. entgegensteht. Provisionen für Unterschriften auf Wechseln, die lediglich eine Haftung für die Sicherheit des Wechsels begründen, sind deshalb dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht wieder hinzuzurechnen. Es mag gelegentlich ein Akzept wirtschaftlich nur Bürgschaftscharakter haben; im vorl. Fall trifft das jedoch nicht zu. Entscheidend ist, daß der Trattenkredit lediglich eine besondere Form langfristigen Kredites sein sollte. Die beiden kreditgebenden Banken haben an Stelle von Verbeträgen der Pflichten Akzente ausgehändigt, die sie weitergeben und mit Hilfe deren sie in den Besitz der Mittel gelangen konnte. Auf Grund der Leistungen der Banken ist die Gesellschaft Schuldnerin geworden. Nicht entscheidend ist es, ob und in welchem Umfang sie die Wechsel durch die beiden kreditgebenden Banken selbst oder durch dritte Banken diskontieren läßt. Die Akzeptprovision, die Zusageprovision für die Verlängerung der Wechsellaufzeit und der Wechseldiskont sind das Entgelt für die Nutzung des langfristigen Kredites.

(R. F., 1. Sen., Ur. v. 21. Febr. 1939, I 464/38.)

*

× 47. § 2 Abs. 2 Ziff. 2, § 7 GewStG.; §§ 6 Satz 1, 11 Ziff. 4 KörpStG. 1934; § 3 Ziff. 10 EinvStG. 1934.

1. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keine betriebsfremden Vorgänge, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbebeitrags ausgeschaltet werden müßten.

2. Auf Grund der Rot. W. v. 8. Dez. 1931 (R. G. Bl. I, 699) einer Kapitalgesellschaft erlassene Beförderungsteuerbeträge stellen weder Sanierungsgewinne i. S. des § 11 Ziff. 4 KörpStG. 1934 noch Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit i. S. des § 3 Ziff. 10 EinvStG. 1934 dar; sie können daher — ebensowenig wie am Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn — am steuerpflichtigen Gewerbebeitrag abgesetzt werden.

(R. F., 1. Sen., Ur. v. 14. Febr. 1939, I 321/38.)

*

× 48. § 2 UmsStG. 1934; § 3 Abs. 4 UmsStDurchf. Best. 1934. Zur Umsatzsteuerpflicht von Rechtsanwälten, die bei den Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront tätig sind.

Der St. Pfl. ist Rechtsanwalt und seit 1935 von der Deutschen Arbeitsfront nebenamtlich gegen eine feste Vergütung von monatlich 250 RM mit der Rechtsberatung für Unternehmer beauftragt. Er begehrt Umsatzsteuerfreiheit mit folgender Begründung:

Die Rechtsberatungsstellen, welche die Deutsche Arbeitsfront auf Grund des § 66 Arb. D. G., getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten, eingerichtet habe, hätten die Aufgabe, die Belange der Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, insbes. vor dem Arb. G., zu wahren. Bei Würdigung des Wesens der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront sei davon auszugehen, daß die Rechtsberatungsstellen grundsätzlich im Hauptamt versehen würden; nur soweit eine Beratungsstelle die volle Arbeitskraft eines Mannes nicht in Anspruch nehme, werde sie nebenamtlich ausgeübt. Die Aufgaben der Rechtsberater, ob im Hauptamt oder Nebenamt ausgeübt, seien völlig gleich, sie seien immer Aufgaben öffentlich-rechtlicher Art, die nicht freiberuflich ausgeübt werden könnten, sondern nur auf Grund der Übertragung einer Rechtsberatungsstelle. Vor allem weise seine Tätigkeit bei der Unternehmer-

Rechtsberatungsstelle nicht das Merkmal der Selbstständigkeit auf, sie sei vielmehr als eine unselbständige aufzufassen.

Der erf. Sen. hat einen ähnlich gelagerten Fall bereits entschieden: Ein freiberuflicher Architekt war von einer Stadtverwaltung zur Ausübung einer begutachtenden Tätigkeit im Rahmen städtischer Aufgaben als Ratszimmermeister bestellt worden. Die aus dieser Tätigkeit vereinnahmten Gebühren wurden vom Senat für umsatzsteuerbar erklärt (Urt. v. 13. Nov. 1936, VA 378/36: RZS. 40, 196). Abgesehen von dem anders gelagerten Beruf des BeschwF., eines Rechtsanwalts, liegen die beiden Fälle ziemlich gleich. Auch der BeschwF. übt die Tätigkeit des Unternehmer-Rechtsberaters nur im Nebenberuf aus, er ist auch, wie das FinGer. festgestellt hat, nicht in das öffentlich-rechtliche Beamten- oder ein Angestelltenverhältnis übernommen. Wie der Architekt bei seiner Bestellung vereidigt worden ist, so ist der beschwerdeführende Rechtsanwalt zur Führung eines Dienstleistungsbefugnis. Wenn, wie der BeschwF. ausführt, die Tätigkeit eines Unternehmer-Rechtsberaters im Nebenamt behördenmäßig geregelt ist, so ist sie doch, umsatzsteuerrechtlich gesehen, genau so als selbständige Tätigkeit aufzufassen, wie die des oben erwähnten freiberuflichen Architekten.

Der vom BeschwF. gezogene Vergleich mit der Stellung eines Syndikus, der zugleich Rechtsanwalt ist, trifft nicht zu. Wohl hat der Senat nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 UmfStG. 1934 entschieden, daß eine natürliche Person umsatzsteuerrechtlich teils selbständig, teils unselbständig sein kann. Deswegen hat er in entsprechend gelagerten Fällen auch eine Syndikustätigkeit, die von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird, als unselbständig angesehen. Dabei ist jedoch immer Voraussetzung, daß der Rechtsanwalt in den wirtschaftlichen Betrieb eines Unternehmens derart eingegliedert ist, daß er den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet ist. Bei der Unternehmer-Rechtsberatung erteilt der BeschwF. aber Rat einer Vielzahl von Unternehmern, mit deren Betrieb er sonst nichts zu tun hat.

Daß die Umsatzsteuerfreiheit nicht aus dem Gesichtspunkt der Ausübung öffentlicher Gewalt hergeleitet werden kann, ist vom FinGer. mit dem Hinweis auf § 3 Abs. 4 UmfStDurchfVest. 1934 zutreffend dargelegt.

(RZS., 5. Sen., Urt. v. 10. Febr. 1939, V 421/38 S.)

*

× 49. §§ 22, 24 UrfStG. Anträge auf Gewährung von Darlehen und Sicherungsübereignungsangebote an Gesellschaften zur Finanzierung von Kraftfahrzeugkäufen sind in der Regel als Schuldverklärungen und Sicherungsübereignungen urchundensteuerpflichtig. An der abweichenden Rechtsauffassung im Urt. v. 25. März 1938, II 506/37 (RZS. 43, 278 = JZ. 1938, 1760⁴⁸) wird nicht mehr festgehalten.

Die beschwerdeführende Bank finanziert gewerbsmäßig Kraftwagenverkäufe. Käufer und Verkäufer müssen vorher ein von der Bank vorgeschriebenes an die Bank gerichtetes formularmäßiges Schreiben unterzeichnen, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt lautet:

„Laut den anhängenden Verkauf- und Lieferungsbedingungen der Firma . . . (Verkäuferin) hat der links Unterzeichnete . . . (Käufer) bei der Verkäuferin ein Kraftfahrzeug Marke . . . Motor-Nr. . . . Fahrgestell-Nr. . . . Polizeinr. . . . gekauft, wobei sich die Verkäuferin bis zur völligen Bezahlung das Eigentumsrecht an dem Kaufgegenstand vorbehalten hat.“

Für den Fall, daß Sie dieses Geschäft finanzieren, bieten wir Ihnen als Sicherheit für Ihre Forderungen gegen uns die Übertragung des Eigentums an dem oben bezeichneten Fahrzeug an. Wer von uns das Fahrzeug im Besitz hat, soll es nur für Sie verwahren. Etwaige Herausgabeanprüche sollen Ihnen zustehen. . . .

Wir sind uns darüber klar, daß Sie alle Ihnen gemachten Angebote dadurch annehmen, daß Sie das Geschäft finanzieren.“

Das FinA. erhob für eine nach diesem Vordruck ausgestellte Urkunde nach § 24 UrfStG. (Sicherungsübereignungen) nach dem Gegenstandswert von 1403 RM eine Urkundensteuer von 1,50 RM.

Hiergegen erhob die BeschwF. SprungVer. mit dem Antrag auf Steuerfreistellung, da nur ein Sicherungsübereignungsangebot beurkundet sei, das der Besteuerung nicht unterliege.

Das FinGer. hat gleichfalls eine nach § 24 UrfStG.

mit 1,50 RM steuerpflichtige Sicherungsübereignungserklärung des Verkäufers für vorliegend erachtet. Außerdem hat es, da seiner Ansicht nach der Käufer seinen Anspruch gegen den Verkäufer auf demnächstige Eigentumsverschaffung (Sicherungsübereignung) an die Bank abtritt, hierfür nach § 21 Abs. 4 Nr. 2 UrfStG. eine weitere Steuer von 5 v. T. von 1403 RM = 7 RM gefordert.

Mit der Beschw. begehrt die BeschwF. völlige Steuerbefreiung.

I. a) Nach § 24 UrfStG. (Sicherungsübereignungen) ist steuerpflichtig die Erklärung des Schuldners oder einer anderen Person, dem Gläubiger das Eigentum an einer beweglichen Sache zur Sicherung zu übertragen. Die Erklärung des Verkäufers ist hier allerdings nicht in die Form einer solchen Abereignungserklärung, sondern in die eines Angebots einer Übereignung gekleidet, das — für sich betrachtet — nicht steuerpflichtig ist.

Nach § 9 Abs. 2 UrfStG. ist es jedoch auf die Entstehung der Steuerschuld ohne Einfluß, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Bestätigung eines der Beteiligten abhängt. Es ist daher weiter zu prüfen, ob in Wirklichkeit eine Übertragung des Eigentums seitens des Verkäufers vorliegt, deren Wirksamkeit lediglich von der Bestätigung der BeschwF. (Bank) abhängig gemacht ist. Ein die Entstehung der Steuerschuld nicht hindernder Vorbehalt einer Bestätigung liegt vor, wenn die Beteiligten über alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäfts vor Errichtung der Urkunde bereits einig geworden sind, so daß die Person, deren Bestätigung vorbehalten wird, nur die Möglichkeiten der Annahme oder Ablehnung hat. So ist die Sach- und Rechtslage hier. Indem die Bank den Kraftfahrzeughändlern, mit denen sie in Geschäftsverbindung treten will, die von ihr entworfenen Formulare zur Verfügung stellt, erklärt sie sich in ihrer Eigenschaft als Finanzierungsbank grundsätzlich bereit, gemäß den dort niedergelegten Einzelbestimmungen die Kraftfahrzeuge, die diese Händler verkaufen, als Gegenstand der Sicherungsübereignung im Falle der Finanzierung des Kraftfahrzeugverkaufs anzunehmen; sie behält sich lediglich vor (nach Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers), entweder durch Finanzierung des Kaufgeschäfts das Sicherungsübereignungsgeschäft zu bestätigen oder durch Verfassung einer solchen Finanzierung auch die Durchführung der Sicherungsübereignung abzulehnen. Nach alledem handelt es sich also nicht um ein steuerfreies Angebot einer Sicherungsübereignung, sondern um eine steuerpflichtige Sicherungsübereignung mit Bestätigungsvorbehalt. Die Vorinstanzen haben daher für die Erklärung des Verkäufers mit Recht die Steuer von 1,50 RM gem. § 24 UrfStG. gefordert.

I. b) Das FinGer. ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum, indem es in Abs. 2 der Urkunde wegen der Mitunterzeichnung durch den Käufer eine Abtretung seines Anspruchs gegen den Verkäufer auf demnächstige Eigentumsverschaffung an die Bank erblickt und demgemäß nach § 21 Abs. 4 Nr. 2 UrfStG. eine weitere Steuer von 7 RM fordert. Durch Mitunterzeichnung des vorerwähnten Teils der Urkunde hat der Käufer nur seine Zustimmung dazu geben wollen, daß die Sicherungsübereignung des Kraftfahrzeugs vom Verkäufer an die Bank fortbestehen soll, bis die Bank wegen ihrer Forderungen befriedigt ist. Die Erhebung der Abtretungserklärungssteuer ist somit nicht gerechtfertigt.

I. c) Nach alledem ist unter Aufhebung der Vorentscheid. die Ver. der BeschwF. als unbegründet zurückzuweisen.

II. Vielfach enthält bei Finanzierung von Kraftfahrzeugverkäufen das von der Bank entworfene Formular — abgesehen von den oben erwähnten Bestimmungen — eingangs noch folgende ergänzende Erklärung:

„Wir, die Unterzeichneten (Verkäufer und Käufer), beantragen hiermit als Gesamtschuldner die Gewährung eines Darlehens im unten berechneten Betrage von . . . RM zur Finanzierung des Kaufs.“

Ein solches Formular hat die BeschwF. zu den Akten überreicht mit dem Hinweis, daß unterzeichnete Formulare dieses Inhalts auf Grund der Abspr. des Senats weder der Schuldverklärungssteuer noch der Sicherungsübereignungssteuer unterliegen. Eine nochmalige Prüfung der Rechtslage ergibt folgendes:

Es fragt sich zunächst, ob die zusätzliche Erklärung die Schuldverklärungssteuer (§ 22 UrfStG.) erfordert. Von einer nach § 22 UrfStG. steuerpflichtigen Schuldverklärung kann

nur die Rede sein, wenn jemand die Verpflichtung anerkennt oder übernimmt, einem anderen eine Geldsumme zu zahlen. Im vorl. Falle ist die Erklärung des Verkäufers und des Käufers allerdings nicht in die Form einer solchen Schulderklärung, sondern in die eines Angebots gekleidet, indem bei der Bank die Gewährung eines unter bestimmten Bedingungen rückzahlbaren Darlehens lediglich beantragt wird. Ein Darlehensantrag ist, wie der Senat in dem Urtr. v. 13. Jan. 1939, II 516/37 (RZS. 46, 26) entschieden hat, in der Regel keine Schulderklärung. Es ist aber, wie der Senat in dieser Entsch. ausdrücklich betont, zu prüfen, ob es sich in Wirklichkeit nicht um einen bloßen Darlehensantrag, sondern um eine Schulderklärung handelt, deren Wirksamkeit von der Bestätigung eines Beteiligten (hier: der Bank) abhängig gemacht ist (§ 9 Abs. 2 UrkStG.). Ein die Entstehung der Steuerschuld nicht hindernder Vorbehalt einer Bestätigung liegt vor, wenn die Beteiligten über alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäfts vor Errichtung der Urkunde bereits einig geworden sind, so daß der, dessen Bestätigung vorbehalten wird, nur die Möglichkeiten der Zustimmung oder der Ablehnung hat. Das trifft hier zu. Die Bank stellt den Kraftfahrzeughändlern, mit denen sie in Geschäftsverbindung treten will, die von ihr entworfenen Formulare zur Verfügung. Dadurch erklärt sie in ihrer Eigenschaft als Finanzierungsbank ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit, nach Maßgabe der von ihr dort niedergelegten Einzelbestimmungen die Kraftfahrzeugverkäufe zu finanzieren, d. h. den Fahrzeughändlern und deren Abnehmern als Schuldnern eine Summe darzuleihen, die dem Kraftfahrzeugkaufpreis unter Berücksichtigung gewisser Zu- und Abrechnungen entspricht. Die Bank behält sich, indem im übrigen alle wesentlichen Einzelheiten des Darlehensgeschäfts unter den Beteiligten feststehen, lediglich die Bestätigung oder Ablehnung des Geschäfts vor. Nach alledem handelt es sich in Fällen solcher Art nicht um einen steuerfreien Darlehensantrag, sondern um eine nach § 22 UrkStG. steuerpflichtige Schulderklärung mit Bestätigungsvorbehalt. Soweit die hier entwickelten Grundfälle mit der Entsch. des Senats v. 25. März 1938, II 506/37 (RZS. 43, 278 = JW. 1938, 1760⁴⁸) in Widerspruch stehen, wird an der dort vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten.

Im übrigen gilt hinsichtlich der Sicherungsübereignung i. S. der Befreiung der Steuerpflicht aus § 24 UrkStG. das oben unter Ia Gesagte.

(RZS., 2. Sen., Urtr. v. 10. Febr. 1939, II 455/38 S.)

*

× 50. §§ 21 Abs. 2, 22 Ziff. 1, 26 EinkStG. 1934. Hat der unbeschränkt steuerpflichtige Schwiegervater dem Ehemann seiner Tochter eine Wohnung unentgeltlich überlassen, um den Eheleuten die Haltung eines angemessenen Hausstands zu ermöglichen, so ist der Nutzungswert dieser Wohnung nach § 22 Ziff. 1 c Satz 2 EinkStG. 1934 (1938) zu behandeln, wenn die Eheleute zusammen zu veranlagen sind. Das gilt auch, wenn die Wohnung sich in einem Hause befindet, das zum mittleren Neuhausbesitz gehört. †)

Streitig ist, ob der Beschw., der zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer 1937 veranlagt worden ist, den Nutzungswert einer unentgeltlich überlassenen Wohnung zu versteuern hat. Die Wohnung befindet sich in einem Hause seines Schwiegervaters, das zum mittleren Neuhausbesitz gehört. Dieser hat das Haus gebaut, um seiner Tochter (der Ehefrau des Beschw.) eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, da das Einkommen des Beschw. zur Unterhaltung eines angemessenen Hausstands nicht ausreicht. Das FinGer. hat unter Bezugnahme auf das Urtr. des 6. Sen. des RZS. v. 19. Nov. 1936: Mrozeks Kartei, Rechtspr. 10 zu § 21 Abs. 2 EinkStG. 1934 gebilligt, daß der Nutzungswert dieser Wohnung als Einkunft aus Vermietung und Verpachtung des Beschw. nach § 21 Abs. 2 EinkStG. 1934 versteuert werden ist. Dagegen richtet sich die Beschw. des Pflichtigen.

Beizutreten ist dem FinGer. darin, daß dem Beschw. die Vergünstigungen nicht zugute kommen können, die der mittlere Neuhausbesitz für die Einkommensteuer genießt. Dagegen ist nach Ansicht des 1. Sen. im vorl. Falle die Bestimmung des § 21 Abs. 2 EinkStG. 1934 nicht anzuwenden.

Der 1. Sen. ist im Urtr. v. 8. Sept. 1938, IV 78/38: RZStM. 1939, 4 der vom 6. Sen. noch im Urtr. v. 19. Nov. 1936, VI A 80/36 vertretenen Meinung nicht beigetreten, daß

der Nutzungswert einer an eine unterhaltsberechtigte Person unentgeltlich überlassenen Wohnung dieser zugurechnen sei. Er ist vielmehr der Auffassung, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts über Unterhaltsleistungen der Bestimmung im § 21 Abs. 2 EinkStG. 1934 vorgehen, und daß deshalb bei unbeschränkter Steuerpflicht des Gebers die wiederkehrende Zuwendung der Wohnung an eine unterhaltsberechtigte Person nach § 22 Ziff. 1 c Satz 2 EinkStG. 1934 nicht als Einkunft dieser Person, sondern als Einkunft des Gebers zu versteuern ist. Da der Beschw. hier mit der Tochter des Gebers als seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, muß auch der Beschw. als unterhaltsberechtigter gegenüber dem Geber anerkannt werden; denn die nach der Haushaltsbesteuerung zusammen zu veranlagenden Ehegatten gelten steuerlich gewissermaßen als eine Einheit. Daß im vorl. Fall auf Grund der besonderen Bestimmungsvorschriften für den mittleren Neuhausbesitz der Geber den Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Wohnung auf vorübergehende Zeit nicht zu versteuern hat, läßt keine andere Beurteilung zu; denn unbeschränkt steuerpflichtig ist der Geber gleichwohl, während die Versteuerung der Zuwendung beim Geber in § 22 Ziff. 1 c Satz 2 EinkStG. 1934 nicht unmittelbar gefordert wird.

(RZS., 4. Sen., Urtr. v. 9. März 1939, IV 352/38.)

Anmerkung: Es ist überraschend, daß gerade die im Leben besonders einfach erscheinenden Fälle rechtlich häufig besonders große Schwierigkeiten machen. Wenn ein Vater seinem Sohn, seiner Tochter oder seinem Schwiegersohn in seinem Hause eine Wohnung unentgeltlich überläßt, so wurde früher angenommen, daß der Vater insoweit kein Einkommen aus der Wohnung beziehe. Der Mietwert der Wohnung wurde als Wert einer unentgeltlich überlassenen Wohnung dem Unterhaltsberechtigten zugerechnet, soweit derartige Fälle überhaupt zur Kenntnis der Finanzbehörden kamen. Diese frühere Praxis wurde den tatsächlichen Verhältnissen und der Volkswirtschaft aber nicht gerecht, denn diese Überlassung der Wohnung ist wirtschaftlich genau das gleiche, wie wenn der Vater einen Zuschuß zur Wirtschaftsführung oder zur Miete einer Wohnung in einem fremden Hause zahlen würde. Deshalb ist dem 4. Sen. zuzustimmen, wenn er hier dem Gesichtspunkt der Unterhaltsgewährung den Vorzug vor dem Gesichtspunkt des Einkommens aus Vermietung gibt. Folgerichtig ist es dann aber auch, daß überhaupt keine Steuerpflicht eintritt, wenn der Hauseigentümer auch bei Erzielung einer Miete für die Wohnung steuerfrei sein würde. Das ist in erster Linie bei dem steuerbegünstigten Hausbesitz der Fall, kann aber auch auf anderen Gründen beruhen (z. B. weil kein Einkommen erzielt ist oder weil der Wert der Wohnung die Steuerstufe nicht beeinflusst usw.). Freilich knüpfen sich auch an diesen Schritt gleich wieder weitere Zweifelsfragen:

Wie steht es, wenn die Wohnung nicht unentgeltlich überlassen wird, aber zu einem Mietpreise, der hinter dem Mietpreise anderer Wohnungen zurückbleibt? Dieses Zurückbleiben kann seinen Grund in dem Zustand der Wohnung, aber auch in der Leistungsfähigkeit des Mieters haben. Man wird hier den Finanzbehörden nicht zumuten können, den Grund für eine solche Billigervermietung festzustellen. Wenn nicht ganz offenbar ist, daß die gezahlte Miete hinter dem Mietwert der Wohnung zurückbleibt, wird man eine Unterhaltsgewährung nicht annehmen können. Dann versteuert also der Hauseigentümer nur die wirklich gezahlte Miete als sein Einkommen.

RA. und Notar Dr. Debrück, Stettin,
Fachanwalt für Steuerrecht.

*

× 51. §§ 4, 5, 12 EinkStG. Ordnungsstrafen wegen Verfehlungen gegen die Wirtschaftsgeetze sind am Gewinn eines gewerblichen Unternehmens nicht abziehbar. †)

Streitig ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb der DGB., einer Kammergarnspinnerei, für 1936. Wegen die Firma hat das SächsMin. für Wirtschaft und Arbeit wegen Zuwiderhandlung gegen die Preisbestimmungen der FaserstoffW. und des SpinnstoffG. eine Ordnungsstrafe von 200 000 RM verhängt. Der Strafscheid ist gegen die Firma am 7. Nov. 1936 ergangen; die Beschw. dagegen hat MinPräs. Göring am 15. April 1937 zurückgewiesen. Das FinA. hat für die Einkommensteuer nicht anerkannt, daß die Strafe als Betriebschuld oder Betriebsausgabe am einheitlich festzustellenden Ge-

winn der Mitunternehmerschaft abziehbar sei. Das FinGer. hat den Abzug des Betrags für 1936 zugelassen.

Die Beschw. des FinA. ist begründet.

Der Senat hat bisher die Abzugsfähigkeit von Ordnungsstrafen grundsätzlich bejaht. Dies geschah in der Erwägung, daß jeder andere infolge von Unachtsamkeit irgendwelcher Art eintretende Schaden im Betrieb den steuerlichen Gewinn vermindert, soweit der Schaden nicht von anderer Seite gedeckt wird. Darin liegt eine Aufwendung, die eine Folge der mit der Betriebseröffnung verbundenen Gefahrenübernahme ist. Es war an sich nur eine folgerichtige Anwendung des Gewinnbegriffs i. S. des § 5 EinkStG., wenn bei etwa infolge von Unachtsamkeit dem Betrieb zur Last fallenden Ordnungsstrafen keine Ausnahme von diesem Grundsatze gemacht wurde. Der Senat hat jedoch schon immer auf dem Standpunkt gestanden, daß eine folgerichtige Durchführung des Gewinnbegriffs keineswegs allen anderen Erwägungen vorgeht. Er hat z. B. von jeher im Gegensatz zu den Lehrmeinungen der Betriebswirtschaftslehre die Sanierungsgewinne für steuerfrei erklärt; auch seine Ablehnung des Abzugs von Spenden bedeutete eine Abweichung von der folgerichtigen Durchführung des Gewinnbegriffs und seine Behandlung der Brandentschädigungen ist mindestens eine nicht unerhebliche Umbiegung des Gewinnbegriffs. Es ist deshalb erneut zu untersuchen, welche Bedenken gegen den Abzug von Ordnungsstrafen sprechen.

Der RStG. hat in feststehender Rspr. die wegen eines Verbrechens oder Vergehens i. S. des StGB. und seiner Nebengesetze von den Gerichten verhängten Strafen (die eigentlichen Kriminalstrafen) als einen betriebsfremden Vorgang i. S. des § 12 EinkStG. betrachtet, der sich im privaten Willensgebiet des Täters und damit auf dem Gebiete der außerbetrieblichen Lebensführung im weitesten Sinne abspielt (vgl. Entsch. des RStG. v. 31. Okt. 1929, VI A 1147/28; StW. 1929 Nr. 163 = RStBl. 1929, 83). Er hat es deshalb stets abgelehnt, derartige Strafen als Betriebsaufgaben anzuerkennen, im Gegensatz etwa zu den den Betrieb treffenden Schadensersatzverpflichtungen, Vertragsstrafen und vielleicht auch zu Erzwingungsgeldern. Bei nochmaliger Prüfung muß aber der RStG. anerkennen, daß das, was für die Kriminalstrafen gilt, auch für die gesetzlich vorgesehenen, vom Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften verhängten Ordnungsstrafen des Verwaltungsrechts zu gelten hat. Zwar sind Rechtsgebiet und Zweck der Kriminalstrafen und der Verwaltungsstrafen verschieden. Die Ordnungsstrafen gehören nicht dem allgemeinen Strafrecht, sondern dem Verwaltungsrecht an und bilden Teile des vom eigentlichen Kriminalstrafrecht verschiedenen Verwaltungsstrafrechts. Die Handhabung der Strafbestimmungen ist den Behörden der Verwaltung nach einem besonderen, weithin vereinfachten Verfahrensrecht übertragen. Trotzdem haben aber die Verwaltungsstrafbestimmungen eigentlichen Strafcharakter, d. h. sie bedeuten Androhung einer Nachteilzufügung zwecks Ahndung begangener Gesetzesverletzungen zum Schutze des Gemeinwohls. Es handelt sich also um eine wirkliche Strafe. Aus dem Unterschied zwischen der beiden Rechtsgebieten folgt nicht ohne weiteres, daß die Bedeutung der beiden Strafarten im Leben der Volksgemeinschaft nicht die gleiche sein könne. Aus dem Strafcharakter der Ordnungsstrafen ergibt sich vielmehr, daß die Ordnungsstrafen im Gesamtgebiete der Ordnung des Volksebens im wesentlichen keine andere Bedeutung haben als die eigentlichen Kriminalstrafen. Die Ordnungsstrafe bedroht die Verletzungen bestimmter Gebote oder Verbote nach dem Grundsatze: Der Unternehmer ist verpflichtet, so und so zu handeln; die Folge daraus soll sein: Nichterfüllung der Pflicht wird bestraft. Regelmäßig wird eine Bestrafung wegen Pflichtverletzung nur dann eintreten können, wenn den Pflichtenträger willensmäßig eine Schuld an der Pflichtverletzung und der Gefährdung des Gemeinwohls trifft. Für einen unglücklichen Zufall kann niemand bestraft werden. Der Unterschied gegenüber den Kriminalstrafen besteht nur darin, daß bei den Verwaltungsstrafen das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde entscheidet, daß bei der Frage, ob und gegen wen im einzelnen Fall eine Strafe verhängt werden soll oder nicht, Fragen der Verwaltungszweckmäßigkeit und Verwaltungsvereinfachung hereinspielen. Aus der Verschiedenheit des Verfahrens ergibt sich, daß auch die Fragen der Beweislast hier anders geregelt sind, also im Gegensatz zu den Kriminalstrafen bei den Ordnungsstrafen unter Umständen Vorbad und Fahrlässigkeit nicht im einzelnen

nachgewiesen zu werden brauchen, sondern nach der Erfahrung des Lebens vermutet werden können und daher in der Regel zu unterstellen sind. Ob alle Ordnungsstrafen des Verwaltungsrechts diesen Strafcharakter haben, mag im einzelnen Fall zweifelhaft sein; man denke z. B. an die gebührenpflichtige Bemerkung des Verkehrsrechts, an die Angehörigenstrafe des § 178 StGB., oder an die Erzwingungsstrafe des § 202 RAbgD. Jedenfalls besitzen aber Ordnungsstrafen für Verfehlungen gegen die Wirtschaftsverordnungen des Vierjahresplans und ähnlicher Reichsmaßnahmen eigentlichen Strafcharakter. Die Wirtschafts- und Justizverwaltung muß Verstöße gegen die Maßnahmen insbes. auf dem Gebiete der Preisbildung unnachlässig und gegebenenfalls bis zur Vernichtung der Existenz des Unternehmens im Einzelfall ahnden, und zwar rasch und durchgreifend. Wie oben bemerkt, kommt es bei den Ordnungsstrafen des Verwaltungsrechts nicht darauf an, daß im Strafbescheid ein Verschulden des oder der Täter festgestellt wird. Gewiß setzt die Ordnungsstrafe schuldhaftes Handeln eines einzelnen voraus; Adressat eines Gebots und Verbots und damit der Strafandrohung für Verletzung ist immer nur der Mensch (Vobe, „StGB.“ I, S. 11). In der Regel wird man daher bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemein zu beachtenden Vorschriften der Verwaltungsbehörde ohne weiteres die Schuld von Einzelpersonlichkeiten vermuten können und kann es den Betroffenen überlassen, im Einzelfall im Beschwerdebeweg ihre Schuldllosigkeit darzulegen (Entsch. RStG. 61, 88; 64, 25).

An dem Strafcharakter der Ordnungsstrafe ändert es auch nichts, daß die Ordnungsstrafe nicht bloß gegen den eigentlichen Schuldigen, sondern auch gegen das Unternehmen als Ganzes verhängt werden kann. Es ist eine Frage der zweckmäßigen Regelung des Ordnungsstrafrechts durch die einzelnen Gesetze oder Verordnungen, ob die Ordnungsstrafe sich zunächst gegen den Täter und nur mittelbar im Wege der Haftung gegen andere Beteiligte, insbes. gegen das Unternehmen als solches, richtet (so z. B. § 416 RAbgD.), oder ob die Strafe wie in § 393 RAbgD. unmittelbar gegen das Unternehmen erkannt werden darf. Auch in diesen Fällen bleibt es bei der Schuldvermutung. Es ist nur den Verwaltungsbehörden die oft undurchführbare Verpflichtung abgenommen worden, den oder die wahren Schuldigen zu ermitteln; sie trifft hier mit der Strafe mittelbar die Gesamtheit der schuldigen Täter, Gehilfen und Helfer (vgl. auch RStG. 61, 92).

Bemerk sei, daß diese Auffassung vom Wesen der Ordnungsstrafe schon seit langem in der Wissenschaft vertreten wurde (vgl. z. B. G. G. Meyer, „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts“; Otto Meyer, „Deutsches Verwaltungsrecht“ I, 3. Aufl., S. 364; Veiel, „Die strafrechtliche Bedeutung der Unfallversicherungsgesetzgebung“, Stuttgart 1910; dazu vgl. nuerding's G ö b e l e r, „Rationale Grundlagen des Steuerstrafrechts“, S. 186 ff.).

Wenn der RStG. früher in mehreren Entsch. geringfügige Ordnungsstrafen auf Sondergebieten, wo das Verschulden regelmäßig äußerst geringfügig war und die Ordnungsstrafe mehr den Charakter einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder eines Erzwingungsgeldes trug, die Sachlage anders beurteilt hat, so konnte er sich in dieser Richtung auf die frühere Volksanschauung stützen, die bei unbedeutenden Kleinigkeiten im Falle von Verfehlungen gegen mehr formale Ordnungsvorschriften ein unsittliches, volkswidriges Verhalten nicht annahm. Inzwischen haben sich aber die Bestimmungen, in denen Ordnungsstrafen vorgesehen sind, ihrem Zweck und ihrer Bedeutung in der Volksgemeinschaft nach und in ihrem ganzen Wesen erheblich geändert. Dementsprechend ist auch die allgemeine Auffassung eine andere geworden. Diese Entwicklung der Verhältnisse muß nach § 1 Abs. 3 StAnpG. berücksichtigt werden. An dem in der Entsch. v. 17. Aug. 1938, VI 440/38; StW. 1938 Nr. 460 vertretenen Rechtsstandpunkt kann daher der Senat nicht festhalten. Wenn daher ein Gewerbetreibender gegen die Bestrebungen der Regierung, den Preisstand für Bedarfsgüter unverändert zu erhalten, verstößt, so beeinträchtigt er dadurch nicht nur die formale gewerbliche Ordnung, sondern auch die Sicherung der Lebensführung des ganzen deutschen Volkes. Die Bestrafung eines solchen Handelns richtet sich stets gegen schuldhaftes Willensbetätigung und enthält auch dann ein sittliches Werturteil, wenn sie das Verschulden eines Einzelnen nicht feststellt, sondern sich sofort gegen das Unternehmen als solches richtet. Es handelt sich nicht darum, den der Volksgemeinschaft oder ein-

zelen Volksgenossen zugefügten Schaden wieder gutzumachen, sondern um die Sühne zur Abgeltung eines Vergehens. Die Ordnungsstrafen dieser Art sind daher stets den gerichtlichen Strafen gleichzusetzen; ihre Verhängung oder Bezahlung kann i. S. des § 12 EinkStG. als betriebsfremder Vorgang nicht den der Einkommensteuer unterliegenden Gewinn des Gewerbebetriebs mindern. Es kann dabei nicht etwa den Verwaltungsbehörden zugemutet werden, bei ihrer Strafzumessung auf die Frage Rücksicht zu nehmen, ob durch die Bestrafung im betriebswirtschaftlichen Sinn der Gewinn gemindert wird oder ob die Strafe die steuerliche Leistungsfähigkeit des Betriebs beeinträchtigt. Die Zahlung der Strafe bedeutet somit eine Entnahme durch den oder die Betriebsinhaber zur Abdeckung der Folgen ihrer eigenen Verfehlungen.

Dah diese Auffassung vom Wesen der Ordnungsstrafe richtig ist, ergibt sich auch daraus, daß nach den hier anwendbaren Vorschriften die Verwaltungsbehörde auch dann eine Ordnungsstrafe festsetzen kann, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens bestehen. Damit soll nicht etwa der Vorfall als weniger bedeutungsvoll oder weniger unmoralisch hingestellt werden, sondern es soll der Wirkungsgrad der Strafe durch beschleunigte Verhängung in vereinfachtem Verfahren gesteigert werden. Setzt die Verwaltungsbehörde ohne Feststellung schuldhafter Handlungen einzelner die Strafe fest, so kann auch den Steuerbehörden nicht zugemutet werden, ihrerseits noch zu untersuchen, ob die Ordnungsstrafe an Stelle einer gerichtlichen Strafe verhängt ist oder nicht. Es sei aber weiter bemerkt, daß den Steuerbehörden auch nicht zugemutet werden kann, bei Ordnungsstrafen mit Strafcharakter überhaupt Unterschiede zu machen und etwa von sich aus den Grad des Verschuldens bei der begangenen Verletzung der Vorschriften zu ermitteln. Insbesondere brauchen die Steuerbehörden nicht nachzuweisen, daß die Strafe nicht bloß eine rein objektive Inanspruchnahme des Betriebs bedeutet, sondern eine Bestrafung einer bestimmten schuldhaften Pflichtverletzung.

Zu Unrecht hat daher das FinGer. die Ordnungsstrafe als einen rein objektiven Zufall für den Betrieb der Beschwerdegegnerin angesehen und die Strafe als Betriebsausgabe behandelt.

(RFG., 6. Sen., Ur. v. 8. März 1939, VI 175/39.)

Anmerkung: Am 17. Aug. 1938 hatte der 6. Sen. entschieden, daß Ordnungsstrafen grundsätzlich den gewerblichen Gewinn mindern können. Dieses Urteil ist in StW. alsbald abgedruckt worden, es ist aber im RStBl. erst am 4. Febr. 1939 (S. 229) veröffentlicht, und am gleichen Tage hat der RFG. in einem Rundschreiben mit einem einzigen Satz den gegenteiligen Standpunkt vertreten, dem wenige Wochen später der 6. Sen. sich angeschlossen hat.

Diese Entwicklung ist ähnlich der Rspr. über die Behandlung der Schmiergelder. Nachdem früher die Schmiergelder ganz allgemein zum Abzug zugelassen wurden, wurden zunächst nur die Anforderungen an den Nachweis (Name des Empfängers) stark verschärft. Im Urteil des PrOVB. vom 6. Juli 1937 (das ebenfalls erst im RStBl. v. 4. Febr. 1939, S. 226 ff. abgedruckt ist) wird demgegenüber der Grundsatz vertreten, daß Schmiergelder überhaupt nicht abgezogen werden dürfen. Auf dieses Urteil stützt sich der entsprechende Erlaß vom 26. Jan. 1939 (RStBl. 1935), wonach „Schmiergelder, die an Inländer gezahlt werden, bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden“ können. Es ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die zuständigen Senate des RFG. auch in diesem Falle der Anschauung des RFG. folgen werden.

Wenn hiernach völlige Übereinstimmung zwischen Verwaltung und Rspr. herrscht, so ist eine Erörterung über die Richtigkeit der Rspr. gegenstandslos. Es erscheint nur der Hinweis darauf angebracht, daß ja umgekehrt Einkünfte, deren Bezug gegen die guten Sitten verstößt, einkommensteuerpflichtig sind, so daß also die Empfänger solcher Schmiergelder diese versteuern müssen. Es sei weiter darauf hingewiesen, daß in anderen Punkten der Kreis der Betriebsausgaben in der letzten Zeit eher erweitert worden ist. So werden z. B. die Folgen eines Unfalls anlässlich einer zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken unternommenen Kraftwagenfahrt als Betriebsausgaben behandelt (vgl. z. B. Ur. v. 14. Dez. 1938, VI 739/38: ZW. 1939, 374).

RA. und Notar Dr. Deibüß, Stettin,
Fachanwalt für Steuerrecht.

Preussisches Oberverwaltungsgericht

52. Gef. über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten v. 25. Mai 1926. Verwaltungsrechtsrat. Als „Tätigkeit in der Verwaltung des Preuß. Staates“ i. S. des § 1 Gef. über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten kann nicht die Vornahme verwaltender Maßnahmen angesehen werden, die in preussischen Verwaltungsbehörden von Beamten usw. neben ihrer eigentlichen, nicht verwaltenden Tätigkeit vorgenommen werden.

Dr. D. hat die Prüfung als Gerichtsassessor bestanden und ist dann 1½ Jahre im Reichswirtschaftsministerium tätig gewesen. Im Jahre 1932 ist er unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum ordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität M. ernannt worden. An dieser Universität hat er zwei Jahre das Amt eines Senators und drei Jahre das Amt eines Probefans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bekleidet. Im Jahre 1937 ist er gem. § 4 des Gesetzes über die Entpflichtung und Befreiung von Hochschullehrern aus Anlaß des Renaufbaues des deutschen Hochschulwesens v. 21. Jan. 1935 von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

Er hat darauf um Eintragung in die Liste der Verwaltungsrechtsräte nachgesucht. Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden.

Nach § 1 des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten v. 25. Mai 1926 muß zur berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten zugelassen werden, wer die Befähigung zum preussischen höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt erlangt hat, danach zwei Jahre in der Verwaltung des Preussischen Staates, preussischer Gemeinden oder Gemeindeverbände oder in einer Kirchenverwaltung oder als preussischer Verwaltungsrichter tätig gewesen und in einer beim OVG. zu führenden Liste der Verwaltungsrechtsräte eingetragen ist.

Diese Voraussetzungen sind insofern nicht erfüllt, als der Antragsteller nicht zwei Jahre in der Verwaltung des Preussischen Staates tätig gewesen ist. Nach dem Sinn und Willen des Gesetzes, wie er auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs und den parlamentarischen Verhandlungen zum Ausdruck kommt, sollte eine neue Erwerbsmöglichkeit nicht für ehemalige staatliche Beamte und Angestellte in weiterem Umfange, insbesondere auch nicht für ehemalige Richter, sondern nur für ehemalige Verwaltungsbeamte geschaffen werden, die für den Beruf des Rechtsanwalts nicht in Frage kommen, weil sie das Gerichtsassessorexamen nicht abgelegt haben oder dem regelmäßigen Tätigkeitsgebiet des Rechtsanwalts infolge langjähriger Tätigkeit bei den Verwaltungsbehörden entfremdet sind. Hiernach kann als „Tätigkeit in der Verwaltung des Preussischen Staates“ i. S. des § 1 des Gesetzes nicht die Vornahme verwaltender Maßnahmen angesehen werden, die — wie z. B. von jedem Einzelrichter der bisher preussischen VG. — in preussischen Nichtverwaltungsbehörden von Beamten usw. neben ihrer eigentlichen nichtverwaltenden Tätigkeit vorgenommen werden. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß der ehemalige Verwaltungsrichter nach dem § 1 des Gesetzes besonders zugelassen ist, was anderenfalls nicht nötig gewesen wäre. Vielmehr stellt sich als „Verwaltung des Preussischen Staates“ im Sinne des Gesetzes derjenige Zweig der Staatsverwaltung dar, der den Verwaltungsbehörden des Staates und deren Verwaltungsbeamten obliegt. Da nun die Universitäten, ebenso wie die Gerichte, keine Verwaltungsbehörden darstellen, so kann eine verwaltungsmäßige Beschäftigung in Universitätsangelegenheiten, die von einem Universitätsprofessor etwa als Dekan, Probefan oder Senator neben seiner eigentlichen Lehrtätigkeit ausgeübt wird, nicht als Tätigkeit in der Verwaltung des Preussischen Staates gem. § 1 des Gesetzes gelten. Hiernach kann die Tätigkeit des Antragstellers als Probefan und Senator bei der Universität M. nicht als Tätigkeit in der Verwaltung des Preussischen Staates i. S. von § 1 des Gesetzes v. 25. Mai 1926 angesehen werden. Die Tätigkeit des Antragstellers im Reichswirtschaftsministerium kommt schon deshalb nicht in Frage, weil sie die Dauer von zwei Jahren nicht erreicht hat.

(PrOVB., Beschl. v. 15. Dez. 1938, Pr I D 14/6.)

53. § 4 KraftfG.; §§ 1, 3, 10 StraßVerfZulD. vom 13. Nov. 1937. Kraftfahrer. Entziehung der Fahrerlaubnis. § 3 Abs. 2 StraßVerfZulD., der die Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen und Tieren betrifft, enthält keine den Verwaltungsrichter bindende Rechtsvorschrift, sondern nur Richtlinien. Rechtsquelle ist vielmehr nach wie vor § 4 KraftfG.

Aus einem einmaligen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften ist nicht stets die Ungeeignetheit des Kraftfahrers zu folgern.

Der Oberbürgermeister entzog dem Kl. die Fahrerlaubnis, weil er einen Zusammenstoß des von ihm geführten Lastzuges mit einem Personenkraftwagen herbeigeführt habe.

Das BezVermGer. hob die Entziehungsverfügung auf. Es führte aus: Nach § 1 StraßVerfZulD. habe jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden könne. Er müsse sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt werde. Nach § 10 Abs. 1 sei das Überholen von Fahrzeugen an unübersichtlichen Straßenstellen verboten. Beide Vorschriften habe der Kl. verletzt, indem er ein Pferdewerk überholte, obwohl er wegen des Fuhrwerks nicht habe übersehen können, ob die Fahrbahn frei war. Als er nach dem Überholen den entgegenkommenden Personenkraftwagen erblickte, habe er nicht sofort gebremst. Als erschwerend falle ins Gewicht, daß die Bremsen des Wagens nach seiner eigenen Angabe nicht in Ordnung waren. Er habe unter diesen Umständen im hohen Grade fahrlässig gehandelt. Das BezVermGer. habe aber auf Grund dieser einmaligen schuldhaften Übertretung der Verkehrsvorschriften nicht als erwiesen angesehen, daß er im allgemeinen zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet sei. Mit Rücksicht darauf, daß er noch nicht bestraft sei, daß seine jetzige Firma ihm ein gutes Zeugnis ausstelle und daß er im ganzen einen soliden und zuverlässigen Eindruck mache, sei das BezVermGer. überzeugt, daß er sich diesen Unfall als Lehre dienen lasse. Auch das OVG. habe in einem im RVerwBl. 59, 574 (= JW. 1938, 1358) abgedruckten Urteil zum Ausdruck gebracht, daß aus einer einmaligen schuldhaften Verfehlung nicht immer auf die Ungeeignetheit eines Kraftwagenführers zu schließen sei.

Die Rev. des Bess. hatte keinen Erfolg.

Der Bess. hat mit der Rev. gerügt, das BezVermGer. habe den Begriff der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen verkannt. Es habe festgestellt, daß der Kl. in hohem Maße fahrlässig gehandelt habe. In einer solchen Handlungsweise liege aber ein erheblicher Verstoß gegen Verkehrsvorschriften, der nach § 3 Abs. 2 StraßVerfZulD. die Ungeeignetheit bedinge. („Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.“)

Diese Ansicht des Bess. ist schon aus dem Grunde nicht zutreffend, weil nicht einmal jede vorsätzliche, geschweige denn jede grob fahrlässige strafbare Handlung ihrem Wesen nach einen „erheblichen Verstoß“ darstellt. Als Beispiel sei vorsätzliches Parken an verbotener Stelle angeführt. Aber auch abgesehen davon ist zu bemerken, daß Rechtsquelle im vorl. Fall § 4 KraftfG. ist und daß § 3 Abs. 2 StraßVerfZulD. nicht allgemein den Begriff der Ungeeignetheit umschreibt, sondern nur beispielhaft einige Fälle „besonders“ hervorhebt, aber keine den Verwaltungsrichter bindende Rechtsvorschrift enthält (vgl. OVG. 98, 98 = RVerwBl. 57, 969 = JW. 1926, 2932 und RVerwBl. 58, 843 = JW. 1937, 2487). Das läßt sich schon aus der Art seiner Fassung entnehmen und ergibt sich eindeutig aus der Dienstanweisung, die der Reichs- und Preuß. Verkehrsminister am 17. Dez. 1937 zur Durchführung der Vorschriften über den Straßenverkehr erlassen haben. In ihrem Abschnitt B II, der die Durchführung der StraßVerfZulD. betrifft, wird zu deren § 3 ausgeführt, daß die Eignung auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen sei und daß der letzte Satz von § 3 Richtlinien für besonders wichtige Fälle gebe. Nach dieser authentischen Interpretation enthält die oben angeführte Bestimmung, wie sich auch schon aus ihrem Wortlaut erkennen läßt, nach dem Willen der zuständigen Minister nicht bindende Rechtsvorschriften, sondern nur Richtlinien für die nachgeordneten Behörden. Selbst

wenn das BezVermGer. also in der Verfehlung des Kl. einen „erheblichen Verstoß“ gegen verkehrsrechtliche Vorschriften gesehen hätte, so wäre es grundsätzlich nicht gebunden gewesen, hieraus den Schluß auf mangelnde Eignung des Kl. zu ziehen. Es hatte vielmehr in dem vorl. Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage und der Begleitumstände zu prüfen, welche Verkehrsvorschriften verletzt worden sind und ob die begangenen Verstöße als so schwerwiegend zu würdigen sind, daß sie den Betroffenen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen.

Diese Prüfung hat das BezVermGer. in der angefochtenen Entsch. vorgenommen. Es hat eine Verletzung des § 1 StraßVerfZulD. insofern festgestellt, als der Kl. sich nicht so verhalten habe, daß der Verkehr nicht gefährdet werden konnte, sowie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 StraßVerfZulD., der das Überholen an unübersichtlichen Straßenstellen verbietet. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob es sich im vorl. Falle tatsächlich um eine unübersichtliche Straßenstelle gehandelt hat. Der Kl. hat es in der RevZinst. ausdrücklich bestritten, und die Akten enthalten keine amtliche Feststellung der Unübersichtlichkeit. Im Gegenteil zeigt die von der Polizei angefertigte Handskizze der Unfallstelle eine völlig gradlinige Straße, und in dem Polizeibericht wird die Sicht — mit Beziehung auf die Bitterung — als gut bezeichnet. Es kann daher immerhin zweifelhaft sein, ob ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 StraßVerfZulD. überhaupt vorlag.

Wenn der Bess. im einzelnen darauf hingewiesen hat, daß die Bremsen nicht in ordnungsmäßigem Zustand gewesen seien, so ist das zwar richtig. Das BezVermGer. hat aber in seiner Entsch. auch die vom Kl. in der mündlichen Verhandlung abgegebene und unwiderprochen gebliebene Erklärung berücksichtigt, daß die Bremsen von seinem Dienstherrn und von der Autofirma J. für ausreichend erachtet worden sind. Das BezVermGer. hat mit Recht trotzdem dem Kl. einen schweren Vorwurf daraus gemacht, daß er mit diesen nicht stark genug wirksamen Bremsen überhaupt gefahren ist oder mindestens nicht ganz besonders vorsichtig gefahren ist.

Nach der ständigen Rpr. des Gerichtshofs (RVerwBl. 56, 844) ist bei der Gesamtwertung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu prüfen, ob der Fahrer als ungeeignet anzusehen ist. Auch diese Prüfung hat das BezVermGer. einwandfrei vorgenommen. Es hat die schuldhafte Übertretung von Verkehrsvorschriften gegenüber seiner bisherigen Straflosigkeit, dem guten Zeugnis seiner Firma und seinem im ganzen soliden und zuverlässigen Eindruck miteinander abgemogen und ist zu der Überzeugung gekommen, daß er sich diesen Unfall zur Lehre dienen lassen und künftig vorsichtig und achtsam fahren wird, so daß er noch nicht als ungeeignet i. S. des Gesetzes anzusehen ist.

Der Bess. hat schließlich darauf hingewiesen, daß es nach der auch vom BezVermGer. angeführten, im RVerwBl. 59, 574 abgedruckten Entsch. rechtlich möglich sei, die Ungeeignetheit eines Fahrers unter Umständen auch aus einer einmaligen Übertretung von Verkehrsvorschriften zu folgern. Das ist zwar richtig, das OVG. hat aber — wie im Leitatz der angeführten Entscheidung ausgesprochen ist — nicht den Rechtsatz aufgestellt, daß (abgesehen von den Ausnahmen der Alkoholeinwirkung, der Übermüdung und der Fahrerflucht) infolge einer einmaligen Verfehlung stets die Ungeeignetheit als dargetan gelten müsse.

(PrOVG., Urz. v. 2. Febr. 1939, IV C 173/38.)

5.

54. § 4 KraftfG. Kraftfahrerlaubnis, Kraftfahrzeughalter, Alkohol. Ein Kraftwagenhalter ist als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er duldet, daß sein Kraftwagen von einem anderen Kraftwagenführer gesteuert wird, obwohl er weiß, daß dieser unter der Wirkung von Alkohol steht.

Dem Kl. wurde die Fahrerlaubnis entzogen, weil er bei einer Fahrt geduldet habe, daß der Kraftwagenführer S. sein — des Kl. — Kraftfahrzeug in betrunkenem Zustande gesteuert habe.

Der Kl. erhob nach fruchtloser Beschwerde Klage im Verwaltungsstreitverfahren und führte aus: er habe sich an

dem betreffenden Tage nicht wohl gefühlt und aus diesem Grunde den Kraftfahrer H. auf die Fahrt mitgenommen. Aus demselben Grunde, nämlich um seine Verstimmung zu beheben, habe er auch Alkohol zu sich genommen. Er würde sich aber nie in diesem Zustand ans Steuer gesetzt haben. H. sei dagegen vollkommen nüchtern gewesen. In den zwölf Jahren, die er die Fahrerlaubnis besitze, habe er sich außer einer nichtsagenden Überrettung wegen falschen Partens nichts zuschulden kommen lassen.

Das BezVerwGer. wies nach eingehender Beweisaufnahme die Klage ab. Es stellte fest, daß H. den Kraftwagen des Kl. in angetrunkenem Zustande gesteuert und daß der Kl. dies trotz Warnung des Zeugen W. geduldet habe. An das Verhalten des Kraftfahrzeughalters müsse derselbe strenge Maßstab angelegt werden wie an das des Kraftfahrzeugführers, d. h. er sei als ungeeignet anzusehen, wenn er auch nur ein einziges Mal ein Fahren in betrunkenem Zustande geduldet habe.

Die Rev. der Kl. könnte nur Erfolg haben, wenn die angefochtene Entsch. auf einem Rechtsirrtum beruhen würde oder wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel nachweisbar wäre. Beides ist jedoch nicht der Fall.

Der Kl. hat geltend gemacht, er habe den Kraftwagenführer H. auf die Fahrt mitgenommen, weil er an einer Magenverstimmung gelitten habe und auf alle Fälle einen zuverlässigen Führer für seinen Wagen zur Hand haben wollte. Er habe sich darauf verlassen können, daß H. seinen Verpflichtungen als Kraftwagenführer nachkommen würde; tatsächlich habe H. auch nur in bescheidenem Maße Alkohol zu sich genommen und sei völlig nüchtern gewesen. Wenn dies sogar von den völlig nüchternen Zeugen M. und N. bezeugt worden sei, so könne ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er eine etwaige Angetrunkenheit des H. nicht erkannt habe. Alle diese Einwendungen richten sich gegen die vom BezVerwGer. getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Diese sind jedoch der Nachprüfung in der Revisionsstufe grundsätzlich entzogen. Dem BezVerwGer. stand nach § 79 ZB.G. das Recht freier Beweiswürdigung zu. Inwiefern es sich bei der Ausübung dieses Rechts eines Rechtsirrtums oder Verfahrensmangels schuldig gemacht haben sollte, ist nicht zu erkennen. Daß das BezVerwGer. die vom Kl. behauptete Magenverstimmung in seinem Urteil nicht besonders erwähnt hat, ist kein Verfahrensmangel. Auf die Gründe, die den Kl. und H. zum Genuß von Alkohol verleitet haben, kommt es überhaupt nicht an. Das BezVerwGer. hatte daher keine Veranlassung, zu dieser Behauptung des näheren Stellung zu nehmen. Im übrigen ist den auf eigener sorgfältiger Beweiserhebung beruhenden Ausführungen des BezVerwGer. nur durchaus beizupflichten.

Das gilt auch für die rechtlichen Folgerungen, die das BezVerwGer. aus dem von ihm festgestellten Tatbestand gezogen hat. Die Gefahr, die ein unter Alkoholkirkung stehender Kraftfahrer für die Allgemeinheit bildet, ist so groß, daß jeder Volksgenosse die Pflicht hat, gegen solchen verantwortungslosen Kraftfahrer vorzugehen. Das trifft in erhöhtem Maße für den Kraftwagenhalter zu, der für den sicheren Betrieb seines Fahrzeugs auch seinerseits die volle Verantwortung trägt. Mit Recht hat das BezVerwGer. daher ausgesprochen, daß ein Kraftfahrzeughalter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, wenn er auch nur ein einziges Mal duldet, daß sein Kraftwagen von einem Kraftwagenführer gesteuert wird, von dem er weiß, daß er unter der Wirkung von Alkohol steht.

(Pr.D.B., U. v. 9. März 1939, IV C 3/39.)

*

55. § 3 WegereinigungsG. v. 1. Juli 1912. Observanz zu Lasten von Anliegern oder Anwohnern. Bestimmtheit einer PolWfg. Geschlossene Ortslage. In Diez a. d. Lahn besteht eine Observanz, nach welcher die Anlieger zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet sind. Zum Begriff der „Baufstellen“ und der „feld- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen“ i. S. des § 1 Abs. 3 WegereinigungsG.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in D. forderte die Kl. unter Hinweis auf die PolW.D. v. 1. Jan. 1934 (über die Straßenreinigung in den Gemeinden des U.kreises) auf, den an ihrem unbebauten Anwesen entlang

führenden Teil des Ber Weges an den in der PolW.D. genannten Tagen „reinigen bzw. im Winter streuen zu lassen“.

Die Klage und die von der Kl. gegen die Klageabweisende Entsch. des BezVerwGer. eingelegte Rev. hatten keinen Erfolg.

Nach § 3 WegereinigungsG. v. 1. Juli 1912 sind örtliche Observanzen über die Reinigung öffentlicher Wege grundsätzlich aufrechterhalten worden. Unter Bezugnahme auf die für die Stadtgemeinde D. bestehende Observanz bestimmt die Kreis-PolW.D. des Landrats in D. v. 1. Jan. 1934 in § 1, daß „die nach den vorgenannten Ortsstatuten zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten“ die Reinigung auf eine im einzelnen näher angegebene Weise auszuführen haben. Vergänglich hat sich die Kl. bemüht, diese PolW.D. als rechtswidrig hinzustellen. Allerdings spricht § 1 PolW.D. nur von den „nach den vorgenannten Ortsstatuten zur polizeimäßigen Reinigung ... Verpflichteten“, während die in D. bestehende Verpflichtung nicht auf Ortsstatut, sondern auf Observanz beruht. Allein da in der Einleitung der PolW.D. die für D. geltende Observanz neben den für die übrigen Ortschaften des Kreises erlassenen Ortsstatuten ausdrücklich aufgeführt ist und da überdies in § 1 Ziff. 1 PolW.D. für D. besondere Bestimmungen getroffen sind, so handelte es sich bei der von der Kl. beanstandeten Fassung nur um ein offenes Versehen, das als solches für jedermann erkennbar war, der es überhaupt bemerkte, und das jedenfalls keinen Grund bildet, um die Rechtsgültigkeit der PolW.D. in Zweifel zu ziehen.

Dasselbe gilt für den weiteren Einwand der Kl., die angefochtene Verfügung lasse nicht erkennen, was im einzelnen von ihr verlangt werde. Die Art und Weise, wie die Straßenreinigungspflicht im Sommer und im Winter zu erfüllen ist, ist in der PolW.D. genau geregelt. Da in der Verfügung auf die PolW.D. ausdrücklich Bezug genommen ist, die Kl. übrigens auch ohnehin als Grundeigentümerin diese PolW.D. kennen mußte, so konnte sie über den Umfang dessen, was von ihr verlangt wurde, nicht im Zweifel sein.

Daß in D. die Anlieger zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straße observanzmäßig verpflichtet sind, hat das BezVerwGer. einwandfrei festgestellt. Die Kl. hat dagegen geltend gemacht, die Observanz gehe dahin, daß nur die Anwohner der Straßen zur Reinigung verpflichtet seien, nur von den Anwohnern werde demgemäß in D. die Straßenreinigung ausgeführt.

Diese Rüge ist verfehlt.

Dem BezVerwGer. war, wie die Gründe seiner Entsch. ergeben, der Unterschied zwischen einer Verpflichtung der Anwohner und einer solchen der Anlieger durchaus klar. Es hat aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Observanz zu Lasten der Anlieger für dargetan erachtet; damit hat es die von der Kl. behauptete Observanz zu Lasten der Anwohner, die sich nur auf bewohnte, also bebauten Grundstücke beziehen würde, abgelehnt. Die Behauptung der Rev., daß in D. die Reinigung der öffentlichen Wege nur von den Anwohnern ausgeführt werde, trifft nicht zu. Wenn für einen Teil der S.straße, wie die Kl. behauptet, mit Rücksicht auf den an diese Straße grenzenden Graben die Eigentümer der hinter dem Graben liegenden Grundstücke die Reinigung ausführen, so ist das für das Bestehen und den Inhalt der allgemein in D. geltenden Observanz unerheblich. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Frage, ob die fraglichen Grundstückseigentümer nicht gerade als die eigentlichen Straßenanlieger und demgemäß observanzmäßig Verpflichteten anzusehen sind.

Das BezVerwGer. hat weiter einwandfrei festgestellt, daß der Teil des Ber Weges, an den das Grundstück der Kl. grenzt, zur geschlossenen Ortslage gehört und daß sich daher gemäß § 1 Abs. 2 WegereinigungsG. die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung auf diesen Teil erstreckt. Die Behauptung der Kl., daß nicht alle am Ber Weg gelegenen Grundstücke bebaut seien, daß vielmehr einige von ihnen und so auch der an die Straße grenzende Teil des Geländes der Kl. landwirtschaftlich genutzt würden, steht dieser Feststellung nicht entgegen. Es genügt nach § 1 Abs. 3 WegereinigungsG., wenn die Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhange liegen. Einzelne unbebaute Baustellen, d. h. zur alsbaldigen Bebauung reife Grund-

stücke (DVB. 76, 438; 85, 346), unterbrechen den Zusammenhang nicht, und zwar wie die Rspr. bereits festgestellt hat, auch dann nicht, wenn sie zunächst noch landwirtschaftlich bestellbar sind (DVB. 85, 346, 347). Ebensovienig stellt ein schmaler landwirtschaftlich genutzter Geländestreifen, auch wenn er unbebaubar ist, ein für allemal eine Unterbrechung des räumlichen Zusammenhanges dar. Vielmehr sind in jedem Falle die örtlichen Verhältnisse im einzelnen zu berücksichtigen. Feld- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen hingegen unterbrechen nach § 1 Abs. 3 a. a. D. den Zusammenhang der geschlossenen Ortslage. Die Zugehörigkeit von Ländereien zu diesen „Flächen“ bestimmt sich nicht nach ihrer zufälligen äußeren Verwendung, sondern nach der örtlichen Lage und Größe und der daraus sich ergebenden natürlichen Bestimmung (von Brauchitsch Bd. II 2, Halbbd. S. 578). Daß das BezVermGer. bei seinen Feststellungen nicht von diesen, sondern von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wäre, ist nicht ersichtlich.

(PrDVB., u. v. 9. Febr. 1939, IV C 89/37.)

56. BauD. der Stadt Breslau v. 30. Mai 1668; Reglement des Königs in Preußen v. 26. Mai 1744; PrGes. vom 23. Mai 1931 zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze (GS. 33). Der Verwaltungsrichter kann einer Partei nicht ein Rechtsmittel andrängen, von dem sie keinen Gebrauch machen will. In Breslau liegt weder nach geschriebenem Recht noch nach einer Observanz den Strafanliegern die Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige ob. Eine fortgesetzte Übung, welche einer geltenden gesetzlichen Vorschrift entspricht, kann nicht die Grundlage für eine inhaltlich gleiche Observanz bilden. Die öffentlich-rechtliche polizeiliche Wegebaulast (Bürgersteigunterhaltungspflicht) wird durch eine nach dem FluchtG. erlassene Ortsatzung über kommunale Anliegerbeiträge nicht berührt.

Der Oberbürgermeister — Wegebaupolizei — in Breslau forderte die Kl. die Eigentümer eines in der C.-Straße zu Breslau gelegenen Grundstücks sind, durch Verfügung vom 10. Juli 1935 auf, den Bürgersteig vor dem Grundstück zu besorgen.

Gegen diese Verfügung erhoben die Kl. nach erfolglosem Einspruch Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem BezVermGer. Sie führten insbes. in einem nach Ablauf der Klagefrist bei dem BezVermGer. eingegangenen Schriftsatz aus, wegebaupflichtig hinsichtlich der geforderten Arbeiten sei die Eigentümerin der C.-Straße, also die Stadt.

Das BezVermGer. wies die Klage mit der Begründung ab, eines sachlichen Eingehens auf die Einwendungen der Kl. bedürfe es nicht, da sie die Abbürdungsklage gegen die Stadt nicht erhoben hätten.

Die Rev. der Kl. hatte Erfolg.

Das OVG. hat in ständiger Rspr. betont, daß an die formalen Voraussetzungen einer Abbürdungsklage keine unnötig hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Auch ohne daß der vermeintlich Verpflichtete in der Klageaufschrift oder im Klageantrag ausdrücklich als mitverklagt bezeichnet ist, muß die Erhebung der Abbürdungsklage angenommen werden, wenn die Absicht, ihn in Anspruch zu nehmen, aus dem gesamten Klagevortrag unter Berücksichtigung etwaiger Vorverhandlungen zu schließen ist (von Brauchitsch, „Verwaltungs-Gesetze für Preußen“, Bd. 1, 24. Aufl., S. 340; DVB. 51, 451; 62, 220). Das OVG. hat ferner in Abweichung von der bisherigen Rspr., nach der die Abbürdungsklage nach § 56 Abs. 4 und 6 ZustG. gleichzeitig mit der Reklamationsklage vor Ablauf der Klagefrist erhoben werden mußte, neuerdings den Grundsatz aufgestellt, daß bei rechtzeitiger Erneuerung der Reklamationsklage die Abbürdungsklage noch nach Ablauf der Klagefrist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung im Wege der zulässigen Klageänderung erhoben werden kann (RVerwBl. 60, 103 = JWB. 1939, 783).

Geht man von diesen Grundfällen aus, so ergibt sich, daß die Kl. im vorl. Fall die Abbürdungsklage rechtzeitig erhoben haben. Sie haben alsbald nach Einreichung der Klage in dem Schriftsatz vom 23. Jan. 1936 auf die Wegebaupflicht der Stadt ausdrücklich hingewiesen. Auch wenn man in der Klageschrift, in der dieser Standpunkt der Kl. nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, nur eine Reklamations- und noch keine Abbürdungsklage erblickt, so ist doch die Abbürdungsklage

jedenfalls durch den Schriftsatz vom 23. Jan. 1936 im Wege der zulässigen Klageänderung im Laufe des Verfahrens erster Instanz, also rechtzeitig, erhoben worden. Allerdings würde man die Abbürdungsklage dann nicht als erhoben ansehen können, wenn die Kl. unzweideutig erklärt hätten, daß sie diese keinesfalls erheben wollten. Denn der Verwaltungsrichter kann der Partei nicht ein Rechtsmittel aufdrängen, von dem sie keinen Gebrauch machen will. Allein eine solche unzweideutige Erklärung haben die Kl. nicht abgegeben.

Da somit die Entsch. des BezVermGer. auf rechtsirrümlichen Erwägungen beruht, so hatte das OVG. die Sache ohne Bindung an die sonst für die Rev.Jnst. geltenden Beschränkungen frei zu beurteilen (§§ 94 Ziff. 1, 98 Satz 1 DVB.).

Es ist anerkanntem Rechts, daß durch eine PolWD. die Verpflichtung zur Unterhaltung des Bürgersteigs nicht begründet werden kann, es bedarf hierzu vielmehr eines Gesetzes oder einer Observanz (DVB. 58, 270; 73, 332; 76, 438; Drews, „Preußisches Polizeirecht“, Bd. 2, S. 292; von Brauchitsch, „Verwaltungs-Gesetze“, Bd. 2, Halbbd. 2, S. 566; Germer'shausen-Sehdel, „Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen“, Bd. 1, 4. Aufl., S. 265; Balz-Fischer, „Preußisches Baupolizeirecht“, 6. Aufl., S. 78).

Bei der Prüfung, ob die Bürgersteigunterhaltungspflicht der Anlieger in einem Gesetz ihre Grundlage gefunden hat, war auszugehen von der BauD. der Stadt Breslau v. 30. Mai 1668, die in dieser Hinsicht folgendes bestimmt:

„Das Pflaster sol ein Jeder vor seinem Hause / biß an das Gerinne / oder Fahrweg selbst zu halten schuldig seyn / auch daselbe vor seiner Thüre / nicht erhöhen lassen / also / daß es alda bergicht / oder merklich höher sey / als das andere Pflaster / wie denn auch ohne Unfern erhaltenen Consens die Gerinne mit breiten Steinen / oder sonsten zu bedecken niemand befugt seyn soll.“

Diese BauD. stellt sich nach ihrer klaren Fassung als ein Ortsgesetz dar, daß die in ihr behandelten Gebiete selbständig und rechtsbegründend ohne Hinweis auf andere Rechtsquellen, insbes. ohne Bezugnahme auf Wohnheitsrecht oder Observanz, kodifizierend regelte. Die angeführte Vorschrift der BauD. bildete seit ihrem Erlass zunächst die materielle Rechtsgrundlage für die Bürgersteigunterhaltungspflicht der Grundstückseigentümer in Breslau.

Sie wurde insoweit jedoch ersetzt durch Nr. XIV des königlichen Reglements v. 26. Mai 1744 (Kornische Edikten-Sammlung für 1740—1744 Jahrg. 1744 S. 76 ff.), die folgendermaßen lautet:

„Weil auch die gute Unterhaltung des Stein-Pflasters zu der Reinigkeit der Straßen ein vieles be trägt, selbiges aber bisher an vielen Orten ziemlich schadhast und ungleich gewesen; als sollen nicht allein die Possessores derer Häuser daselbe auf ihre eigenen Unkosten, so weit die Grenzen ihrer Fundorum reichen, und bis an das Gerinne, bey 6 Ggr. Strafe, so oft sie deßhalb erinnert worden, und es dennoch nicht befolget, reparieren, und bauständig halten, sondern es soll auch das Stadt-Bau-Amt öfters gehörigen Orts Erinnerung thun, daß die Veranstaltung gemachet werde, daß solches Stein-Pflaster nach und nach mitten auf der Straße in einen guten Stand gesetzt, und solchergestalt daselbe durch die ganze Stadt in wenig Jahren ausgebeßert werden möge.“

Der Meinung der Bell., daß das Reglement lediglich eine Ausführungsanweisung zu der Bauordnung von 1668 sei und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Unterhaltung des Bürgersteigs nicht selbständig geregelt, sondern nur beiläufig erwähnt und die bisherigen Rechtsnormen in ihrem Bestand und ihrer Geltung unberührt gelassen habe, war nicht beizutreten. Das Reglement sagt nirgends, daß es nur zur Ausführung eines bestehenden und weiter in Geltung bleibenden Rechts ergebe, seine Einleitung spricht im Gegenteil ausdrücklich von Recht „setzen“. Nr. XIV des Reglements insbes. erwähnt nicht etwa nur beiläufig die Unterhaltung des Bürgersteigs und enthält nicht lediglich eine Anweisung an die Behörden, die Anlieger an die Erfüllung dieser Pflicht zu erinnern. Diese Vorschrift wendet sich vielmehr mit einem klaren Gesetzesbefehl unmittelbar an die unterhaltspflichtigen Anlieger und ordnet die Frage der Unterhaltung selbständig in allen Einzelheiten. Die in Nr. XIV enthaltene Strafandrohung („bey 6 Ggr. Strafe so oft sie deßhalb erinnert werden und es dennoch nicht befolget“) sieht ebenfalls nicht die Übertretung

von Rechtsvorschriften, die außerhalb des Reglements bestehen, vor, sondern bedroht die Nichtbefolgung gerade des Reglements selbst mit Strafe. Vorschriften, die nach Fassung und Inhalt sich in derselben Weise als selbständige Rechtsquellen materiellrechtlicher Art darstellen, finden sich auch sonst in dem Reglement. So regelt Nr. XII die Verpflichtung zur Abfuhr von Schutt und Ziegelgraus, Nr. X und XIII die Verpflichtung zur Straßentreinigung. Auch bzgl. dieser Pflichten, die nach der Fassung von Nr. XIV mit der Bürgersteigunterhaltungspflicht eng zusammenhängen, findet sich kein Hinweis auf eine außerhalb des Reglements bestehende Rechtsquelle.

Aus der Entstehungsgeschichte des Reglements kann nicht auf dessen Eigenschaft als bloße Ausführungsanweisung geschlossen werden. Es mag richtig sein, daß bei den Verhandlungen zwischen dem Magistrat in Breslau und der dortigen Kriegs- und Domänenkammer, die dem Erlaß des Reglements vorausgingen, insbes. von Seiten der Stadt lediglich eine Bezugnahme auf die nach der Bauordnung bereits bestehende Bürgersteigunterhaltungspflicht der Anlieger beabsichtigt war. Hierfür könnte der Abschnitt 13 des von der Stadt angefertigten Vorentwurfs sprechen, wo die Verpflichtung der Anlieger zur Bürgersteigunterhaltung in der Tat lediglich als eine bereits bestehende in einem Nebensatz erwähnt ist. Allein dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden. In Nr. XIV des Reglements ist vielmehr, abweichend von dem Entwurf, den Hausbesitzern die Verpflichtung zur Bürgersteigunterhaltung durch eine in einem Hauptsatz getroffene selbständige gesetzliche Regelung ausdrücklich auferlegt worden. Diese Abweichung von dem städtischen Entwurf ist offenbar von den Staatsbehörden in voller Absicht und mit guten Gründen vorgenommen worden. Denn während die Stadt bei dem Schriftwechsel mit den Staatsbehörden stets die Schwierigkeiten der gestellten Aufgabe betonte und die Entwürfe möglichst wenig bestimmte faßte, um sich bei der Durchführung einen gewissen Spielraum zu sichern, ging das Bestreben der Staatsbehörden dahin, die Pflichten der Beteiligten und ihre Verantwortlichkeit klar, scharf und abschließend in dem Reglement selbst zu regeln. Dieses Ziel wäre durch eine Bezugnahme auf anderweitige Rechtsquellen nicht erreicht worden. Gerade aus dem Unterschied, der zwischen der Fassung des Entwurfs und derjenigen des Reglements selbst besteht, ist also zu entnehmen, daß der Wille des Gesetzgebers bei Erlaß des Reglements nicht auf eine bloße Anweisung zur Durchführung einer anderweitig bestehenden Rechtsvorschrift, sondern auf eine selbständige neue gesetzliche Regelung der Unterhaltungspflicht der Bürgersteig-anlieger ging. Schließlich würde es auch der Stellung des Königs, des Unterzeichners des Reglements, kaum entsprechen haben, daß er als oberster Gesetzgeber in derartiger feierlicher Form bloße Ausführungsanweisungen zu einem von dem Rat der Stadt Breslau beschlossenen Ortsgesetz erlassen hätte.

Hiernach war auch bei erneuter Prüfung an der schon früher in ständiger Rspr. von dem OBG. ausgesprochenen Rechtsansicht festzuhalten, daß die Vorschriften des Reglements über die Bürgersteigunterhaltung sich als materielle Rechtsquelle darstellen und als das spätere Gesetz an die Stelle des früheren, in der BauD. von 1668 enthaltenen Ortsrechts getreten sind, dieses somit beseitigt haben (vgl. OBG. 58, 270, 271; 65, 284, 285; 73, 322).

Das Reglement ist dann in seinem ganzen Umfang durch das Pr.Ges. v. 23. März 1931 zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze (GS. 33) außer Kraft gesetzt worden. Die Auffassung der Vell., daß durch dieses Gesetz nach dem Wortlaut seiner Überschrift nur die polizei- und strafrechtlichen Bestimmungen des Reglements, nicht aber die materiellrechtlichen Vorschriften über die Bürgersteigunterhaltung aufgehoben worden seien, trifft nicht zu. Aus der Überschrift des Gesetzes kann nicht der Fortfall nur der Strafsandrohung und das Fortbestehen des sonstigen Inhalts der Nr. XIV des Reglements gefolgert werden. Ein Vorbehalt für die Fortgeltung materieller wegerechtlicher Bestimmungen, wie er sich z. B. für die wegerechtlichen Vorschriften der Jülich-Bergischen PolVD. v. 10. Okt. 1554 und 15. Mai 1558 in § 1 Ziff. 1 des Gesetzes findet, ist bei der Aufhebung des Reglements nicht gemacht. Gegenüber dem unzweideutigen Wortlaut und Inhalt des Ges. v. 23. März 1931 ist es unerheblich, ob dem Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes die materiellrechtliche Bedeutung der Bürgersteigunterhaltung betreffenden Vorschrift des Reglements bekannt gewesen ist. Selbst wenn der Gesetzgeber sich, wofür aber keinerlei Anhalt besteht, in dieser Hinsicht bei Erlaß des Gesetzes in einem Irrtum befunden haben sollte,

so würde dieser Irrtum auf die Wirkung des klaren Gesetzesbefehls, der auf die vollständige Aufhebung des Reglements ging, ohne Einfluß geblieben sein.

Hiernach besteht in Breslau, nachdem sowohl die BauD. von 1668 als auch das Reglement von 1744 außer Kraft gesetzt sind, nach geschriebenenem Recht keine Verpflichtung der Anlieger zur Unterhaltung des Bürgersteigs. Ferner ist aber auch das Vorliegen einer *Observanz* hinsichtlich einer solchen Verpflichtung zu verneinen. Dahingestellt kann bleiben, ob eine solche *Observanz* sich vor dem Inkrafttreten der BauD. von 1668 gebildet hatte. Denn sie wäre durch die BauD., die sich, wie dargelegt, als selbständige neue Rechtsquelle darstellt und die Frage der Bürgersteigunterhaltung unter Ausschließung aller früher in dieser Hinsicht bestehenden Rechtsquellen kodifizierend regelt, hinfällig geworden. Die Auffassung der Vell., daß nach dem Inkrafttreten der Bauordnung eine *Observanzbildung* erfolgt sei, ist abzulehnen. Wenn auch nachher die Anlieger zur Unterhaltung des Bürgersteigs herangezogen wurden, so erfolgte diese Übung auf Grund der Gesetzesvorschrift der BauD. und später des Reglements, nicht aber auf Grund einer *observanzmäßigen* Überzeugung. Denn eine fortgesetzte Rechtsübung, welche einer geltenden gesetzlichen Vorschrift entspricht, kann nicht die Grundlage für eine inhaltlich gleiche *Observanz* bilden (RG.: Pr.BewBl. 18, 277, 278; *Wermershausen-Sehdel*, „Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen“, Bd. 1, 4. Aufl., S. 316). Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß sich eine Bürgersteig*observanz* während der Geltung der BauD. von 1668 und später des Reglements von 1744 nicht entwickelt hat.

Die Vell. wenden demgegenüber ein, eine *Observanzbildung* neben dem Gesetz sei hier deshalb möglich gewesen, weil die Übung hinsichtlich der Bürgersteigunterhaltung zwar dem Gesetz entprochen, aber nicht auf ihm beruht habe. Denn, wie ein Schreiben des Magistrats an das Polizeipräsidium in Breslau vom 13. Mai 1818 ergebe, hätten Magistrat und sicherlich auch die Bürgerchaft damals von einer gesetzlichen Regelung der Bürgersteigunterhaltung überhaupt nichts gewußt. Nur so sei es zu erklären, daß der Magistrat in diesem Schreiben auf die Frage des Polizeipräsidenten, wer in Breslau zur Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet sei, für die Unterhaltungslast der Anlieger weder die BauD. noch das Reglement angeführt, sondern nur auf die auch in anderen Städten bestehende Bürgersteigunterhaltungspflicht der Hausbesitzer hingewiesen habe.

Diese Einwendung ist verfehlt. Wenn in einem einzigen die Bürgersteigunterhaltungslast betreffenden Schreiben des Magistrats die gesetzliche Grundlage der Bürgersteigunterhaltungslast nicht erwähnt wurde, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß dem Magistrat und der Bürgerchaft das Vorhandensein einer solchen Grundlage unbekannt war. Im übrigen muß grundsätzlich eine Übung, die einem Gesetz entspricht, als auf ihm beruhend angesehen und die Zulässigkeit einer dem Gesetz entsprechenden *Observanz* neben dem Gesetz verneint werden, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Träger der Übung das Gesetz kennen (so auch Urteil des RG.: Pr.BewBl. 18, 277, 278).

Schließlich ist auch nicht, wie die Vell. meinen, aus der Lehre über die Bedeutung des Irrtums bei der Entstehung der *Observanz* die Zulässigkeit der *Observanz* im vorl. Fall zu entnehmen. Die Möglichkeit einer *Observanzbildung* trotz der ursprünglich bei den Beteiligten vorhandenen unrichtigen Annahme, daß ein Gesetz zu der Übung verpflichtete, beruht auf der nachträglichen Beseitigung des die *Observanzbildung* hindernden Irrtums durch Erkennen der wahren Rechtslage oder durch den diesem Erkennen gleichgestellten Zeitablauf in Verbindung mit der Bildung einer neuen, von dem Irrtum unabhängigen Rechtsüberzeugung der Beteiligten (OBG. 13, 252, 253; 15, 222, 230; 72, 327). Nach dem von den Vell. behaupteten Sachverhalt soll zwar ebenfalls ein Irrtum bestehen, nämlich die fälschliche Annahme, daß die Bürgersteigunterhaltung nicht durch Gesetz geregelt sei. Allein dieser Irrtum ist nicht das Hindernis der *Observanzbildung*. Als solches Hindernis kommt vielmehr nur das die Übung vorschreibende Gesetz in Frage. Dieses Hindernis aber ist weder durch Erkennen des Irrtums, d. h. durch Kenntnis von dem Vorhandensein des Gesetzes, noch durch Zeitablauf zu beseitigen. Es bleibt bestehen, solange das Gesetz gilt, und steht daher solange der *Observanzbildung* entgegen. Deshalb war die Fortsetzung oder Entstehung einer *Observanz* neben der BauD. von 1668 und

dem an ihre Stelle getretenen Reglement von 1744 nicht möglich.

Nachdem das Reglement durch das Gesetz von 1931 aufgehoben worden war, hat sich eine Observanz bei der Kürze der Zeit und mangels einheitlicher Überzeugung von einer Rechtspflicht zur Bürgersteigunterhaltung in Breslau ebenfalls nicht gebildet.

Hiernach liegt den Kl. die Bürgersteigunterhaltungspflicht nicht ob, da weder bestehendes geschriebenes Recht noch eine Observanz die Grundlage dafür bildet. Unterhaltspflichtig ist vielmehr der allgemein Wegebaupflichtige, d. h. die beflaggte Stadtgemeinde, die von den Kl. mit der Abbürdungsklage zu Recht belangt ist.

Gegenüber dieser klaren Rechtslage können die von den Bekl. vorgetragenen wirtschaftlichen Bedenken nicht von entscheidender Bedeutung sein. Im übrigen muß die Belastung mit der Bürgersteigunterhaltung, wie auch der PrWBG. in seinem Erlaß vom 20. Febr. 1934 erklärt hat, für die Stadt Breslau ebenso tragbar sein wie für die zahlreichen anderen preussischen Städte, in denen eine Bürgersteigobservanz nicht besteht.

(PrWBG., Urt. v. 26. Jan. 1939, IV C 69/37.)

*

57. Verwaltungsstreitverfahren. Unzureichende Urteilsbegründung. Baurecht. Balkonüberdachung.

Für den Wiederaufbau eines abgebrannten Hauses sind, auch wenn die Wiederherstellung eines genau gleichen Hauses beabsichtigt ist, nicht die früheren, sondern die zur Zeit des Wiederaufbaues geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Vorschriften einer Bauordnung über die bauliche Ausnutzung der Grundstücke sollen nicht nur die öffentliche Sicherheit (Gesundheit), sondern auch die öffentliche Ordnung gewährleisten, insbes. für die städtische Raumordnung einen Rahmen schaffen.

Das polizeiliche Verlangen nach Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes ist nicht deshalb unzulässig, weil die Polizei in anderen gleichliegenden Fällen noch nicht eingeschritten ist.

Der Kl. bewohnt als Mieter eine Wohnung im vierten Obergeschoß eines Hauses in der Stadt B. Auf dem zu dieser Wohnung gehörigen 4,40:1,10 Meter großen Balkon hat er ohne baupolizeiliche Genehmigung eine hölzerne, mit Dachpappe gedeckte Überdachung hergestellt.

Der Oberbürgermeister (Baupolizei) forderte ihn auf, die Balkonüberdachung zu beseitigen. Diese Überdachung verstoße gegen § 7 Ziff. 6 Abs. 5 der Bauordnung v. 9. Nov. 1929, da das bereits erheblich überbaute Grundstück durch sie eine weitere Überbauung erfahre. Es sei auch § 20 PolWB. über die Wasserverförgung und Entwässerung der Grundstücke verletzt, weil das Niederschlagswasser der Dachfläche nicht durch ein besonderes Abflußrohr abgeleitet werde. Endlich sei die Konstruktion des Daches in statischer Hinsicht nicht einwandfrei; es bestehe die Gefahr, daß bei Unwetter das Dach herunterstürze.

Nach fruchtloser Beschwerde erhob der Kl. Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrage, die Verfügung aufzuheben. Zur Begründung führte er aus: Er sei nach seinem Mietvertrag verpflichtet, den Balkon „stets frei von Schnee und Wasser zu halten“. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, habe er im Jahre 1919 die Überdachung angebracht und, nachdem sie im Jahre 1927 einem Dachstuhlbrand zum Opfer gefallen sei, im Jahre 1934 erneuert. In den langen Jahren ihres Bestehens habe sie bisher niemanden gestört. Sie habe auch allen Stürmen standgehalten; die Annahme der Baupolizei, daß sie eine Gefahr darstelle, sei daher nicht gerechtfertigt. Ein Abflußrohr für das Regenwasser könne nicht gefordert werden, denn die Überdachung gleiche in ihrer Wirkung und ihrem Aussehen vollständig einer Markise, zu deren Anbringung nach ausdrücklicher Mitteilung der Zentrale der Baupolizei eine Genehmigung nicht erforderlich sei. Das Balkondach sei eine Zierde für das Haus. Es gebe in Berlin zahlreiche ähnliche Überdachungen, gegen die die Baupolizei nicht eingeschritten sei.

Das BezVerwGer. hob die angefochtene Verfügung auf. Die Rev. des Bekl. erwies sich als begründet.

Für die Beurteilung der nach eigener Angabe des Kl. im Jahre 1934 errichteten baulichen Anlage ist die Bauordnung v. 9. Nov. 1929 maßgebend. Daß sich an Stelle der heute vorhandenen Überdachung bereits seit 1919 eine ähnliche Anlage befunden hat, die 1927 abgebrannt ist, ist unerheblich; auch beim Wiederaufbau abgebrannter Häuser sind nicht die früheren, sondern die zur Zeit des Wiederaufbaues geltenden Vorschriften zu beachten.

Die Bauordnung v. 9. Nov. 1929 ist auch keineswegs ein Überbleibsel aus der liberalistischen Zeit, sondern, wie auch die zahlreichen bis in die neueste Zeit ergangenen Nachträge beweisen, ein heute noch maßgebendes unentbehrliches Mittel städtebaulicher Raumordnung.

Das BezVerwGer. hat denn auch mit Recht die Frage geprüft, ob die streitige Balkonüberdachung den materiellen Vorschriften dieser Bauordnung entspricht. Es hat dabei festgestellt, daß die nach § 7 Ziff. 6 Abs. 5 BauO. zulässige Bebauung des Grundstücks, das zur Bauklasse V gehört, bereits um 152 qm überschritten ist und daß sie durch die Balkonüberdachung noch weiter überschritten wird. Es hat jedoch berücksichtigt, daß diese weitere Überbauung nicht besonders ins Gewicht falle, und die Anlage aus diesem Grunde für rechtmäßig angesehen. Diese Schlussfolgerung beruht auf einem Rechtsirrtum.

Wie der Bekl. mit Recht hervorgehoben hat, sind die Vorschriften der Bauordnung über die bauliche Ausnutzung der Grundstücke zwingendes Recht. Das bedeutet, daß sie in jedem Einzelfalle maßgebend sind, wenn nicht eine Befreiung von ihnen ausdrücklich erteilt worden ist. Zu einer Befreiung ist aber gemäß § 2 des Ges. über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. Dez. 1933 (GS. 491) nicht der Verwaltungsrichter, sondern ausschließlich die Baugenehmigungsbehörde zuständig.

Hieran kann auch die Erwägung, daß der Verstoß gegen die Bauordnung nicht besonders ins Gewicht falle, nichts ändern. Die Vorschriften über die bauliche Ausnutzung der Grundstücke sind nicht nur erlassen worden, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Gesundheit) abzuwehren, sondern auch, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, insbesondere um für die städtebauliche Raumordnung einen Rahmen zu schaffen (Art. 4 § 1 Ziff. 1 WohnungsgG.). Ebensovienig wie der Eigentümer eines Hauses sich über diesen Rahmen — und wenn auch nur in Kleinigkeiten — eigenmächtig hinwegsetzen darf, weil dies allmählich zu einer Auflösung der Ordnung führen würde, ebensovienig kann ein Mieter dieses Recht für Veränderungen an seiner Wohnung in Anspruch nehmen. Es bleibt vielmehr in jedem Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Befreiung von den Bestimmungen der Bauordnung erteilt werden kann. Das hat auch zu gelten, wenn der Kl. durch Anbringung einer Markise in der Lage sein würde, einen ähnlichen Zustand wie jetzt ohne baupolizeiliche Genehmigung zu erreichen. Denn auch soweit Markisen (oder Jalousien) ohne baupolizeiliche Genehmigung sollten angebracht werden können, sind sie doch der Einwirkungsmöglichkeit der Baupolizeibehörde keineswegs entzogen (vgl. hierzu die auch auf sie zutreffenden Ausführungen in dem Urteil OBG. 96, 190, 194).

Außer mit dem Verstoß gegen § 7 Ziff. 6 BauO. war die angefochtene Verfügung aber auch damit begründet, daß durch die streitige Überdachung § 20 PolWB. über die Wasserverförgung und Entwässerung der Grundstücke verletzt sei, weil das Niederschlagswasser der Dachfläche nicht durch ein besonderes Abflußrohr abgeleitet werde. Hierzu hat das BezVerwGer. in seiner Entsch. ebensovienig Stellung genommen wie zu der weiteren Behauptung des Bekl., daß das Dach in statischer Hinsicht nicht einwandfrei konstruiert sei und daher bei Unwetter herunterstürzen könne. Diese Behauptungen waren wesentlich, denn wenn sie zuträfen, so wären sie geeignet, die angefochtene Verfügung als rechtmäßig erscheinen zu lassen. Das BezVerwGer. hätte sich daher, wenn es den Verstoß gegen § 7 BauO. nicht für durchschlagend hielt, mit ihnen auseinandersetzen müssen (RVerwBl. 58, 782 = JW. 1937, 3128).

Wegen dieser Mängel in der Urteilsfindung des BezVerwGer. hatte das OBG. die Sache ohne die sonst für die Revisionsstufe geltenden Beschränkungen frei zu prüfen (§ 98 OBG.); sie erwies sich dabei als spruchreif.

Wie bereits oben hervorgehoben, sind die Vorschriften der Bauordnung über die bauliche Ausnutzung der Grundstücke zwingender Natur. Gegen sie hat der Kl. bei der Errichtung der streitigen Überdachung verstoßen. Eine Befreiung hat die Baupolizeibehörde nicht erteilt. Der bestehende Zustand ist also rechtswidrig. Gegen rechtswidrige bauliche Zustände einzuschreiten, ist die unbefreierte Befugnis der Baupolizeibehörde. Die gegen den Kl. ergangene Verfügung, in der die Beseitigung der Balkonüberdachung gefordert wird, ist also zu Recht ergangen. Die auf ihre Aufhebung gerichtete Klage mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, wie geschehen, abgewiesen werden.

Mit der Behauptung, daß es in Berlin noch zahlreiche andere Balkonüberdachungen gebe, die von der Baupolizeibehörde nicht beanstandet würden, kann der Kl. eine andere Entsch. nicht erreichen. Es hat niemand einen Anspruch darauf, von der Polizei aus dem Grunde unbehelligt gelassen zu werden, weil die Polizei in ähnlichen Fällen gegen andere nicht eingeschritten ist (vgl. Drews, „Preussisches Polizeirecht“, Bd. I 5. Aufl., S. 45). Denn dadurch wird die Polizeiwidrigkeit, die den Anlaß des polizeilichen Eingreifens bildet, hier also der Verstoß des Kl. gegen § 7 Ziff. 6 Abs. 5 BauO., nicht beseitigt. Nur auf das Verhalten des Kl. aber kommt es an, weil nur dieses der Gegenstand der angefochtenen polizeilichen Verfügung und nur diese wiederum Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens ist. Die Frage, ob die Baupolizeibehörde in anderen Fällen ebenfalls Anlaß zum Einschreiten gehabt hätte, ist in diesem Streitverfahren nicht zu prüfen. Wenn der Kl. glaubt, daß die Baupolizeibehörde das Recht nicht gleichmäßig angewendet hat, so steht es ihm frei, sich beschwerdefähig an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Unzutreffend ist auch seine Behauptung, das Verwaltungsstreitverfahren sei für ihn zwecklos gewesen, wenn die Ermessensfrage in ihm nicht entschieden werden könne, und er habe statt dessen auf den Weg der Aufsichtsbeschwerde verwiesen werden müssen. Der Kl. hat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht erhoben, um auf Grund einer Ermessensentscheidung eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, sondern weil er die angefochtene Verfügung für unrechtmäßig hielt und daher glaubte, auf ihre Aufhebung einen Rechtsanspruch zu haben. Die Frage, ob die Verfügung rechtmäßig war, ist im Verwaltungsstreitverfahren auch nachgeprüft worden, und die Prüfung hätte, wenn die Verfügung tatsächlich unrechtmäßig gewesen wäre, zu ihrer Aufhebung geführt. Zu einem Hinweis auf die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde lag um so weniger Veranlassung vor, als die Aufsichtsbeschwerde kein förmliches Rechtsmittel ist und ohne Bindung an Fristen oder Formen jederzeit erhoben werden kann. Der Kl. ist daher nicht gehindert, die Aufsichtsbehörde auch jetzt noch anzurufen.

(PrOVB., U. v. 15. Sept. 1938, IV C 130/37.)

*

58. §§ 14, 20 PolVerwG. Allgemeines Polizeirecht. Baurecht. Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Offensichtliche schwere und sinnlose Gefährdung des eigenen Lebens ist, weil der einzelne als Glied der Volksgemeinschaft dadurch Belange der Volksgemeinschaft schädigt, stets polizeiwidrig und nicht nur dann, wenn eine unmittelbare Gefährdung weiterer Kreise festgestellt wird (Abweichung von OVB. 39, 392/393).

Die Kl. wurden vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde aufgefordert, die auf dem ihnen gehörigen Grundstück befindlichen Gebäude abzubauen, da diese Gebäude

nach den Feststellungen der Baupolizei baufällig seien und ihr Betreten mit Lebensgefahr verbunden sei.

Die Klage und die von den Kl. gegen die Klagebetreffende Entscheidung des BezVerwGer. eingelegte Revision konnten keinen Erfolg haben.

Als Eigentümer sind die Kläger nach § 20 Abs. 1 PolVerwG. für den polizeimäßigen Zustand des Grundstücks verantwortlich. Sie bestreiten zwar nicht, daß die fraglichen Baulichkeiten baufällig und verfallen sind. Sie behaupten aber, die Bauälligkeit bedeute keine Gefahr für die Allgemeinheit, da kein Fremder in die Nähe der Bauten zu kommen brauche. Selbst wenn dieser schon im Hinblick auf die Zutrittsmöglichkeiten für Beamte der Polizei, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, für Schornsteinfeger usw. kaum denkbare Fall zuträfe (vgl. PrVerwBl. 23, 548, 549), so würde doch der Einwand der Kl. nicht durchgreifen. Denn die Polizei hat dennoch einzuschreiten, da die Kl. selbst an Leib und Leben bedroht sind. Vor dem Umbruch war es im allgemeinen, abgesehen von Ausnahmen (Verhütung des Selbstmordes, der Selbstverstümmelung), nicht die Aufgabe der Polizei, die Menschen gegen sich selbst zu schützen und Handlungen, die dem sie Vornehmenden selbst schädlich werden könnten, aus diesem Grunde zu verbieten. Nach damaliger Ansicht würde die Polizei sonst in „die natürliche Handlungsfreiheit des einzelnen“ eingegriffen haben, die begrifflich in sich schloß, daß jeder über seinen Körper verfügen konnte. Leichtsinziges Spielen mit dem eigenen Leben und der eigenen Gesundheit war nach der in der Rechtsprechung und im Schrifttum herrschenden Meinung nur dann polizeiwidrig, wenn dadurch nicht nur möglicherweise, sondern wahrscheinlich an Leben und Gesundheit gefährdet oder zur Nachahmung angereizt wurden, oder wenn an der Handlung öffentliches Argernis genommen wurde (vgl. Schulkenstein: DZ. 1904, 82; Treitel: PrVerwBl. 46, 505; RG. v. 10. Juli 1928: R. u. PrVerwBl. 50, 241; Jellinek, „Verwaltungsrecht“, 2. Aufl., 1929, S. 419; Drews, „Preussisches Polizeirecht“, 1. Abt., 4. (ältere) Aufl. von 1933 S. 17). Das OVB. vertrat bereits in einer Entscheidung vom Jahre 1890 (PrVerwBl. 12, 28) die Ansicht, daß der einzelne immer ein Glied des Publikums bleibe, dessen Schutz der Polizei anvertraut sei, und daß kein gesetzliches Hindernis bestehe, gegen den sich selbst Gefährdenden vorzugehen. Es nahm aber in späteren Entscheidungen kurz nach der Jahrhundertwende (vgl. OVB. 39, 392, 393 sowie PrVerwBl. 23, 534, 535 und 25, 161, 162) den oben gekennzeichneten individualistischen Standpunkt ein. Diese letztere Rechtsprechung des OVB. wird mit Zustimmung des III. Senats hiermit aufgegeben. Nach nationalsozialistischer Anschauung hat der einzelne nicht die natürliche Freiheit, nach eigenem Ermessen ungebunden über sein Leben und seine Gesundheit zu befinden. Denn es handelt sich hierbei um Werte, die nicht nur dem einzelnen gehören, sondern bei denen er zugleich stets als Mitglied der Volksgemeinschaft betrachtet werden muß. Aber sie in einer Weise zu verfügen, daß der Betreffende sie einer offensichtlichen, schweren und sinnlosen Gefährdung aussetzt, was gleichbedeutend ist mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung i. S. des § 14 PolVerwG., stört die Interessen der Volksgemeinschaft (vgl. Hame I: DR. 1935, 415; Frank, Himmer, Best, Söhn, „Grundfragen der deutschen Polizei“ S. 25). Die Polizei ist deshalb mit Recht gegen die durch den Einsturz der verfallenen Gebäude bedrohten Kl. zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit eingeschritten.

(PrOVB., Urt. v. 26. Jan. 1939, IV C 62/38.)

S.

Direkt aus meiner **Spezial-Fabrik**
 nur gut durchsortierte Klingen

Ohne Risiko zur Probe

1000e Anerkennungen erhielt ich für Lieses

Rasierklingen

10 Tage zur Probe! 30 Tage Ziel!

- Qualität I: Die preiswerte Klinge 100 Stück **1.25**
- Qualität II: Haarscharf 100 Stück **2.25**
- Qualität III: Mein Schlager für starken und wider-
 spenstigen Bart, 0,10 mm 100 Stück **3.25**
- Qualität IV: Aus bestem 0,10-mm-Stahl. Deutsche
 Wertarbeit 100 Stück **4.25**
- Qualität VI: Aus bestem 0,08-mm-Stahl. Besonders
 sanft für drahthaarigen Bart, empfind-
 liche Haut. Sie werden begeistert sein.
 Deutsche Wertarbeit 100 Stück **5.00**

Zur Ansicht und Probe erhalten Sie (Porto und Verpackung frei) eine beliebige Packung. 3 Klingen können unverbindlich probiert werden. Sind Sie zufrieden, überweisen Sie den Betrag nach 30 Tagen. Andernfalls unfranko zurücksenden.

Rasierklingen-Spezial-Fabrik

Heinrich Liese, Essen 683/84

Bei Bestellungen wollen Sie bitte Ihren Beruf genau angeben



Kollegen unter sich!

Trotz langer, angespannter Arbeit: der eine strahlend frisch, der andere abgespant und müde. Nun zeigt sich's, daß Kola Dallmann zur rechten Zeit genommen, selbst bei starker Beanspruchung Erschöpfung und Unsicherheit nicht aufkommen lassen. Kollegen sind dankbar für solche Ratschläge.

Kola DALLMANN
macht Müde mobil

Schachtel RM 0.90, aus frischen Nüssen RM 1.10, mit Lecithin RM 1.20. In Apotheken und Drogerien.



Verlangen Sie bitte unseren neuesten Bücherkatalog! Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35

Automobile



HANOMAG

ZUGMASCHINEN FÜR ACKER UND STRASSE



ADLER

Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit

normals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer

Einheits- (Normal-) Beitrag: **0.40 RM für je 1000 RM Versicherungssumme** und jede Versicherungsart
 einschl. Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Berlin-Charlottenburg 2

Berliner Straße 153

billig - gut - sicher

Drucksachen kostenlos durch die Direktion

Einbruch

§ 826 BGB. Ob die Geschäftsübertragung eines zahlungsunfähigen gemordeten Schuldners auf seine Ehefrau gegen die guten Sitten verstößt, ist stets nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kann es u. U. auch nicht sittenwidrig sein, wenn der Mann für seine Tätigkeit im Geschäft der Frau weder pfändbares Gehalt noch eine Gewinnbeteiligung erhält. RG.: DR. 1939, 1081 Nr. 25

§ 826 BGB. Die rechtlichen Folgerungen aus der Verschiedenheit zwischen Einmann-Aktionär und seiner Gesellschaft können dann nicht bis zum letzten gezogen werden, wenn wichtige Umstände vorhanden sind, die die Ausnutzung der formalen Verschiedenheit als dem herrschenden Volkswillens widersprechend erscheinen lassen. RG.: DR. 1939, 1083 Nr. 26

§ 839 Abs. 2 BGB.; BD. über die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands v. 2. Aug. 1933 (RGBl. I, 567). Entscheidungen des Beschwerdeausschusses der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gehören nicht zu den Urteilen i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. Von einem „Urteil in einer Rechtsache“ kann nur dann die Rede sein, wenn eine Sachentscheidung in der äußeren Form eines Urteils im prozessualen Sinne der StPO, oder der ZPO, oder sonstiger öffentlicher Verfahrensvorschriften ergeht. RG.: DR. 1939, 1083 Nr. 27

§§ 2069, 2139, 2363 BGB.

1. Hat der Erblasser seine Ehefrau zur Vorerbin und seine Kinder zu Nacherben eingesetzt, die letzteren aber für den Fall ihrer Unzufriedenheit auf den Pflichtteil beschränkt, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Ausschlagung eines Nacherben auch dessen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließen soll.

2. Hat der Nacherbe seine Anwartschaft an einen anderen veräußert, so ist in einem Erscheinen der Erwerber als Nacherbe und demnächst als Erbe zu bezeichnen. RG.: DR. 1939, 1085 Nr. 28

Miet- und Pachtrecht

§ 2 Abs. 3–5 MietG. Das MGA. und die Beschwerdestelle dürfen einen Antrag auf Ermittlung der Friedensmiete nicht schon deshalb ablehnen, weil die Preisbildungsbehörde bereits den Mietzins festgesetzt hat und die dagegen eingelegte Beschw. zurückgewiesen ist. Ob die Festsetzung der Preisbildungsbehörde vor oder nach dem RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung 154/38 v. 30. Dez. 1938, erfolgt ist, ist dabei unerheblich. RG.: DR. 1939, 1086 Nr. 29

§ 2 MietSchG. Auch im Bereich des § 2 MietSchG. kommt — wie bei § 3 MietSchG. — eine Aufhebung dann nicht in Betracht, wenn der Mieter der Annahme war, sein Handeln sei vertragsgemäß, sofern diese Annahme nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Besteht zwischen den Vertragsparteien daher ein ernsthafter Streit über den Vertragsinhalt, dann kann der Vermieter diesen Streit nur im Wege einer Unterlassungsklage oder einer Feststellungsklage klären, nicht aber sofort Mietaufhebungsklage erheben. LG. Berlin: DR. 1939, 1086 Nr. 30 (Roquette)

§§ 6, 25, 28, 47 a PrPachtfD. Die Vorschriften der PachtfD. finden nach § 6 PrPachtfD. auf einen Vertrag, durch den einem Arbeitnehmer ein landwirtschaftliches Grundstück zum Genuß seiner Erzeugnisse überlassen ist, jedenfalls dann Anwendung, wenn die Gegenleistung des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung im wesentlichen in der Überlassung des Landes besteht. Betrifft der Pachtstreit einen Vertrag, dem die notwendige Genehmigung einer Behörde fehlt, so ist dem Antragsteller eine Frist zu bestimmen, innerhalb der er bei der Behörde die erforderlichen Unterlagen zu stellen hat. Recht der Beteiligten auf Erfordern von Rechtsentscheidungen. RG.: DR. 1939, 1087 Nr. 31

Versicherungsrecht

§ 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 AllgVersVeb. für die Haftpflichtversicherung.

1. Gegenstand der Versicherung nach § 1 Nr. 1 AllgVersVeb. sind Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der sich aus dem Tode, der Verletzung und Gesundheitsbeschädigung von Menschen (Personenschäden) oder aus der Beschädigung und Vernichtung von Sachen (Sachschäden) ergibt, gleichviel, ob der auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Anspruchsberechtigte durch das schädigende Ereignis unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Danach ist die Auffassung, daß der den Versicherten in Anspruch nehmende Dritte kein anderer als der Verletzte oder der Eigentümer der beschädigten Sache sein dürfe, abzulehnen.

2. Die Zusage einer Eigenschaft durch den versicherten Verkäufer einer Sache bedeutet keine den Versichererschutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AllgVersVeb. ausschließende, „über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen“ hinausgehende Erweiterung der Haftpflichtansprüche. RG.: DR. 1939, 1088 Nr. 32 (Süß)

AllgVersVeb. für Unfallversicherung. Ist in den AllgVersVeb. eine Klausel enthalten, durch die sich die Versicherung — wenn der Versicherte verheiratet ist — bei gemeinsamer Haushaltsführung auch auf den Ehegatten erstreckt und durch die „an Stelle des Ehegatten“ eine weitere erwachsene Person mitversichert werden kann, so rückt ein mitversicherter Hausgenosse versicherungsrechtlich in die Stelle eines mitversicherten Ehegatten des Versicherten ein. OLG. Düsseldorf: DR. 1939, 1090 Nr. 33

Straßenverkehrsrecht

KraftG. Nicht der Vorfahrtberechtigte ist dafür verantwortlich, daß er in nicht mehr ausreichender Zeit und auf nicht mehr ausreichendem Raum Maßnahmen auf ungewisser Grundlage treffen muß und sich dabei für eine solche entscheidet, die vielleicht objektiv nicht richtig ist, aber nach seiner Erkenntnismöglichkeit ebenso richtig sein kann, sondern der Wartepflichtige, der den Vorfahrtberechtigten so kurz vor dem Kreuzungsraum beider Fahrwege in diese Zwangslage gebracht hat. OLG. Dresden: DR. 1939, 1091 Nr. 34

§ 7 KraftG. Zur Frage, wann ein Schaden durch den „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entstanden ist. — Bei Sonderfahrzeugen muß der Teil des Fahrzeugs, von dem die schädigende Wirkung ausgeht, mit dem Wesen des Kraftfahrzeugs als eines Besondereinsatzmittels im Zusammenhang stehen, um eine Haftung aus § 7 zu begründen. — Zum Begriff dieses Zusammenhanges. RG.: DR. 1939, 1092 Nr. 35

§ 17 KraftG.; § 850 g ZPO.; § 394 Satz 1 BGB.

1. Es entsteht im Rahmen des § 17 KraftG. dann kein einheitlicher Ausgleichsanspruch, wenn der unfallverletzte Kraftwageninsasse nach dem Unfall den einen ausgleichspflichtigen Schädiger beerbt. In diesem Falle steht ihm der volle Schadenersatzanspruch zu, während der Schädiger seinerseits nur einen Ausgleichsanspruch hat.

2. Da der Schadenersatzanspruch — insbes. soweit es sich um einen Rentenananspruch handelt — nicht pfändbar ist, kann der Schädiger gegen ihn auch nicht mit seinem Ausgleichsanspruch aufrechnen. Berufst sich der Verletzte hierauf und fordert er die volle Rente, so handelt er — trotz des Vorhandenseins des Gegenanspruchs — keinesfalls arglistig. RG.: DR. 1939, 1093 Nr. 36

§ 27 Abs. 3 RStrafVerfD. v. 28. Mai 1934. Für die Frage, ob eine Richtungsänderung i. S. des § 27 Abs. 3 RStrafVerfD. v. 28. Mai 1934, die zum Zeidengeben verpflichtet, vorliegt, ist entscheidend, welche von mehreren Strafen im Einzelfall nach vernünftiger Verlethrauffassung als Fortsetzung der bisherigen Fahrtrichtung anzusehen ist. RG.: DR. 1939, 1094 Nr. 37

Schuldbereinigungsrecht

§§ 1 Abs. 2 und 3, 11 SchuldVereinG.

1. Das VG. kann die Zulassung der sofortigen weiteren Beschw. auf einen Teil seiner Entsch. jedenfalls dann beschränken, wenn die teilweise Aufhebung einer einheitlichen Entsch. nicht im Wege steht.

2. Schulden aus dem Kauf von Kleidungsstücken gehören nicht zu den „alten“ Schulden i. S. des § 1 Abs. 2, 3 SchuldVereinG. RG.: DR. 1939, 1095 Nr. 38

§ 1 SchuldVereinG. Bei der Ausübung eines im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft beruhenden freien Berufes (z. B. Maler oder beratender Ingenieur) können im Einzelfall auch Büromöbel die wirtschaftliche Grundlage der selbständigen Lebenshaltung des Schuldners bilden. RG.: DR. 1939, 1096 Nr. 39

§ 1 Abs. 4 SchuldVereinG. Ob bei der arischen Ehefrau eines Juden der Schutz des SchuldVereinG. dem gelunden Volksempfinden widersprechen würde, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen. RG.: DR. 1939, 1097 Nr. 40

§ 1 Abs. 1 S. 2 SchuldVereinG. Zur wirtschaftlichen Grundlage der selbständigen Lebenshaltung gehört auch ein Wohngrundstück des Schuldners, das er zur Sicherung geschäftlicher Kredite belastet hat. RG.: DR. 1939, 1097 Nr. 41

§ 6 SchuldVereinG. Gewinn aus der Weiterveräußerung eines zwangsversteigerten Grundstücks. — Der Bürge kann den Antrag aus § 6 nur dann stellen, wenn die Voraussetzungen für die allgemeine Schuldbereinigung entweder bei dem Hauptschuldner oder bei dem Bürgen vorliegen. LG. Kiel: DR. 1939, 1098 Nr. 42 (Epping)

Pächterentschuldungsverordnung

Art. 23, 24 PächterEntschuldVeb.; Gemeinschaft. Nichtlinie Nr. 79 des RErnMin. und RZM. v. 22. Dez. 1938. Auch auf Grund der Vb. 79 kann eine Neufestsetzung des Pachtzinses nur dann erfolgen, wenn sie zur Durchführung der Entschuldung erforderlich ist. LG. Halle: DR. 1939, 1100 Nr. 43

Reichsfinanzhof

§ 248 ABqD. Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts; Umfang der dem StPfl. vor Unterzeichnung des Verzichts zu erteilenden Belehrung. RFF.: DR. 1939, 1100 Nr. 44 (Delbrück)

§ 22 Abs. 1 ABewG. 1934; § 225 a Abs. 1 Ziff. 1 ABqD. Eine Wertfortschreibung für ein Grundstück ist auch dann zulässig, wenn der Wert des Grundstücks im Fortschreibungszeitpunkt deshalb von dem auf den Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht, weil das Grundstück auf den Fortschreibungszeitpunkt nach anderen Bewertungsvorschriften zu bewerten war als auf den Feststellungszeitpunkt (z. B. bisher als Mietwohngrundstück, jetzt als Einfamilienhaus). RFF.: DR. 1939, 1101 Nr. 45 (Delbrück)

§§ 8 Ziff. 1, 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG.

1. Wechselkredite werden zu Dauerschulden, wenn die Laufzeit der Wechsel derart bemessen ist, daß die Wechselschuld der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Kapitals dient.

2. Bei Wechselkrediten, die als Dauerschulden anzusehen sind, sind in der Regel auch Akzeptprovisionen und Zusageprovisionen für weitere Bereitstellung schon in Anspruch genommener Kredite den nicht abzugsfähigen Zinsen i. S. des § 8 Ziff. 1 GewStG. zuzurechnen. RFF.: DR. 1939, 1102 Nr. 46

§ 2 Abs. 2 Ziff. 2, § 7 GewStG.; §§ 6 Satz 1, 11 Ziff. 4 KorpStG. 1934; § 3 Ziff. 10 EintStG. 1934.

1. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keine betriebsfremden Vorgänge, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags ausgeschaltet werden müßten.

2. Auf Grund der NotV.D. v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 699) einer Kapitalgesellschaft erlassene Beförderungssteuerbeträge stellen weder Sanierungsgewinne i. S. des § 11 Ziff. 4 KorpStG. 1934 noch Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit i. S. des § 3 Ziff. 10 EinkStG. 1934 dar; sie können daher — ebenso wenig wie am Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn — am steuerpflichtigen Gewerbeertrag abgesetzt werden. RFG.: DR. 1939, 1102 Nr. 47

§ 2 UmsStG. 1934; § 3 Abs. 4 UmsStDurchf. Best. 1934. Zur Umsatzsteuerpflicht von Rechtsanwältin, die bei den Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront tätig sind. RFG.: DR. 1939, 1102 Nr. 48

§§ 22, 24 UrStG. Anträge auf Gewährung von Darlehen und Sicherungsübereignungsangebote an Gesellschaften zur Finanzierung von Kraftfahrzeugkäufen sind in der Regel als Schulberfahrungen und Sicherungsübereignungen urchundensteuerpflichtig. An der abweichenden Rechtsauffassung wird nicht mehr festgehalten. RFG.: DR. 1939, 1103 Nr. 49

§§ 21 Abs. 2, 22 Ziff. 1, 26 EinkStG. 1934. Hat der unbeschränkt steuerpflichtige Schwelgerwäter dem Ehemann seiner Tochter eine Wohnung unentgeltlich überlassen, um den Eheleuten die Haltung eines angemessenen Hausstands zu ermöglichen, so ist der Nutzungswert dieser Wohnung nach § 22 Ziff. 1 c Satz 2 EinkStG. 1934 (1938) zu behandeln, wenn die Eheleute zusammen zu veranlagten sind. Das gilt auch, wenn die Wohnung sich in

einem Hause befindet, das zum mittleren Neuwert gehört. RFG.: DR. 1939, 1104 Nr. 50 (Delbrück)

§§ 4, 5, 12 EinkStG. Ordnungsstrafen wegen Verfehlungen gegen die Wirtschaftsgesetze sind vom Gewinn eines gewerblichen Unternehmens nicht abziehbar. RFG.: DR. 1939, 1104 Nr. 51 (Delbrück)

Preussisches Oberverwaltungsgericht

Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten v. 25. Mai 1926. Verwaltungsrechtsrat. Als „Tätigkeit in der Verwaltung des Preuß. Staates“ i. S. des § 1 Ges. über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten kann nicht die Vornahme verwaltender Maßnahmen angesehen werden, die in preussischen Verwaltungsbehörden von Beamten usw. neben ihrer eigentlichen, nicht verwaltenden Tätigkeit vorgenommen werden. PrDVG.: DR. 1939, 1106 Nr. 52

§ 4 KraftfG.; §§ 1, 3, 10 StrafVerfZuL. v. 13. Nov. 1937. Entziehung der Fahrerlaubnis. § 3 Abs. 2 StrafVerfZuL., der die Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen und Tieren betrifft, enthält keine den Verwaltungsrichter bindende Rechtsvorschrift, sondern nur Richtlinien. Rechtsquelle ist vielmehr nach wie vor § 4 KraftfG. — Aus einem einmaligen Verstoß gegen Verkehrs Vorschriften ist nicht stets die Ungeeignetheit des Kraftfahrers zu folgern. PrDVG.: DR. 1939, 1107 Nr. 53

§ 4 KraftfG. Ein Kraftwagenhalter ist als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er duldet, daß sein Kraftwagen von einem anderen Kraftwagenführer gesteuert wird, obwohl er weiß, daß dieser unter der Wirkung von Alkohol steht. PrDVG.: DR. 1939, 1107 Nr. 54

§ 3 WegerreinigungsG. v. 1. Juli 1912. Obseranz zu Lasten von Anliegern oder Autohaltern. Bestimmtheit einer PolVfg. Geschlossene Ortslage. PrDVG.: DR. 1939, 1108 Nr. 55

BauD. der Stadt Breslau v. 30. Mai 1668; Reglement des Königs in Preußen v. 26. Mai 1744; PrGes. v. 23. Mai 1931 zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Der Verwaltungsrichter kann einer Partei nicht ein Rechtsmittel aufdrängen, von dem sie keinen Gebrauch machen will. In Breslau liegt weder nach geschriebenem Recht noch nach einer Obseranz den Strafanliegern die Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige ob. PrDVG.: DR. 1939, 1109 Nr. 56

Verwaltungsstreitverfahren. Unzureichende Urteilsbegründung. Baurecht. Balkonüberdachung. PrDVG.: DR. 1939, 1111 Nr. 57

§§ 14, 20 PolVerfG. Allgemeines Polizeirecht. Baurecht. Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Öffentliche schwere und sinnlose Gefährdung des eigenen Lebens ist, weil der einzelne als Mitglied der Volksgemeinschaft dadurch Belange der Volksgemeinschaft schädigt, stets polizeiwidrig und nicht nur dann, wenn eine unmittelbare Gefährdung weiterer Kreise festgestellt wird (Abweichung von DVG. 39, 392/393). PrDVG.: DR. 1939, 1112 Nr. 58

Offene Stellen

Sehr gutgehende **Anwaltspraxis** in mitteldeutscher Großstadt besonderer Umstände wegen sofort günstig abzugeben. Übernahme des Personals, 1 Bürovorsteher u. 4 Damen erwünscht. Angebote u. **A. 753** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anwaltsvertreter für die Monate Oktober und November 1939 gesucht. Rechtsanwalt Dr. Kirstein, Tegernsee, auch zugelassen am LG. München II

Vertreter für September d. J. sucht Bischoff, Rechtsanwalt und Notar, Seelow (Mark)

Gute und weiter entwicklungsfähige **Anwaltspraxis** mit Simultanzulassung in schöner Kleinstadt Pommerens, für die auch Aussicht auf künftige Verleihung des Notariats besteht, unter günstigen Bedingungen sofort abzugeben. Ang. u. **A. 746** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Assessor als Vertreter für die Zeit vom 1. August bis 15. September 1939 gesucht. Dr. Fliege, Rechtsanwalt u. Notar, Kreuzburg O.-S.

Bürovorsteher, perfekt in Prozeß und Notariat, von größerem Berliner Anwaltsbüro gesucht. Angebote mit Lebenslauf u. Gehaltsansprüchen u. **A. 754** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Stenokontoristin, evtl. auch Herrin, mit Erfahrung im Anwaltsfach für unsere Rechtsabteilung baldmöglichst gesucht. Reifenspreisschutz-Verband Verwaltungs-GmbH, Berlin W 35, Am Karlsbad 3

Bürogehilfe(in), zuverlässig in beiden Fächern, zum baldigen Antritt oder 1. August 1939 nach Magdeburg gesucht. Rechtsanwältin Justizrat Dr. Kuhlmeß und Heinz Schulze, Magdeburg, Breiterweg 232 a.

Gesuchte Stellen **Ferienvertretungen** übernimmt jg. Rechtsanw. m. groß. Notariatserf. ab 15. 7. 39 i. Berlin u. Umgebung. Angeb. u. **A. 743** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Sozietät (auch Berlin), **Praxistausch** oder -übernahme, sucht aus persönl. Gründen RA. und Notar, 45, repräf., sympath., Frontf., mit 14 Jahre bestehender Praxis in groß., industr., schlesischen Gebirgsstadt. Ang. u. **A. 752** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Langjähr. jüngerer **Anwalt und Notar** sucht Sozietät oder Stellung in Industrie, Handel oder dgl. (Synidikus). Angebote u. **A. 755** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Manuskripte nur an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Rechtsanwalt und Notar, ledig, ev., seit 25 Jahren selbständig, mit reichen Erfahrungen und gutem Urteil, zuverlässig, arbeitsfreudig und gewandt, sucht möglichst in Berlin verantwortungsvolle Position in Handel, Industrie oder Wirtschaft. Angebote unter **A. 745** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Rechtsanwalt, z. Bt. ohne Praxis sucht Vertretung. Angebote unter **A. 749** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bürovorsteher, firm in beiden Fächern, übernimmt Urlaubsvertretung ab 20. Juli oder 1. August. Angebote u. **A. 750** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Der Große Brockhaus letzte Auflage, 20 Halblederbände (576.—) vorzüglich erhalten 300.—, 20 Monatsraten **M. Edelmann, Nürnberg-A.**

Zu verkaufen: **Entscheidungen d. RG. in Strafs.,** Bd. 1—14, 16, 18—42, 52—56, 58—66 u. Gen.-Reg. zu Bd. 1—35. Angebote unter **A. 751** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Zu verkaufen: **Jur. Wochenschrift,** 1920—1932 (ungeb. auß. 1920, 1921, 1932) **Deutsches Recht, 1924 (lose)** **RGBl. I,** 1909, 1915—1916, 1918—1920 (gebund.) Angeb. u. **A. 748** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Zu kaufen gesucht: **a) E. d. RMil.Ger.** **b) Archiv f. Mil.-Recht** **c) Sonstige Werke** (Kommentare, Lehrbücher, Abhandlungen u. a.), auch ältere, über Mil.-Recht. Angebote unter **A. 756** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Erbitte Preisangebot v. **Reichsgerichtsentscheidungen** ab Band 140 (1933—1939) antiquarisch. Buch- u. Kunsth. **Heinrich Vos,** Antiqu. Inh. Bruno Festag, Essen, Lichtschlagstr. 47.

Zuschriften auf Zifferanzeigen bitte deutlich mit der Ziffernummer kennzeichnen!



Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich

erläutert durch die Rechtsprechung und das neue Schrifttum
nebst dem Einführungsgesetz, dem neuen Eherecht
und dem neuen Testamentsgesetz

Achte, in Verbindung mit **Amtsgerichtsrat Dr. Bohnenberg in Leipzig** neu bearbeitete Auflage

Von Dr. Otto Warneyer

Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig

XVI, 1215 Seiten · Preis in Halbleder gebunden 42.— RM

Das Erscheinen eines „neuen Warneyer“

wird jeder Praktiker mit Freude begrüßen. Seine Freude wird um so größer sein, wenn er aus dem Buche ersieht, wie es der Verfasser und sein bereits auf anderen Gebieten vortrefflich bewährter Mitarbeiter verstanden haben, die Erläuterung der nationalsozialistischen Rechtsanschauung anzupassen, die neuen Gesetze — vor allem das neue Eherecht, das Testamentsrecht und die Familienrechtsnovelle — dem Gefüge des BGB ein- und anzugliedern, und durch Mitteilung und Verarbeitung des seit 1933 ergangenen Schrifttums der Rechtsanwendung wertvolle Fingerzeige zu geben. Wenn bei der Sichtung des bisherigen Erläuterungstoffes vieles Überholte und mit der neuzeitlichen Rechtsauffassung Unverträgliches ausgeschaltet werden mußte, so ist doch nichts von den früheren Entscheidungen weggelassen worden, was noch irgendwie zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes, auch von dem jetzt maßgebenden Gesichtspunkt aus, von Wichtigkeit erschien.

*

Seit mehr als 30 Jahren zählt Warneyers Kommentar zum BGB zu den besten Erläuterungsbüchern, die unsere juristische Literatur aufweist. Es ist ein geradezu unentbehrliches Nachschlagewerk für den Rechtswahrer und für den Rechtsstudenten, der sich in den auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittenen Ausführungen schnell und sicher zurechtfindet. Bei der Erläuterung wurde der tiefgreifenden Umgestaltung der Rechtsanschauung und ihren Ergebnissen in Schrifttum und Rechtsprechung in vollem Maß Rechnung getragen, ferner wurde das umfangreiche neue Gesetzesmaterial eingegliedert. Auch die international-privatrechtlichen Vorschriften des GG BGB sind besprochen; zur Erläuterung des neuen Ehe- und Testamentsrechts ist die amtliche Begründung herangezogen. Von besonderem Wert erscheinen auch die Hinweise auf das Fachschrifttum, das von 1933 lückenlos erfasst ist.

Das deutsche Rechtschrifttum

Der Name Warneyer hat den besten Klang in der juristischen Welt. Schon die bisherigen Auflageziffern beweisen die Beliebtheit und praktische Bewährung des Warneyerschen BGB-Kommentars. . . . Der Warneyersche Kommentar kann nur bestens empfohlen werden.

Reichsverwaltungsblatt

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8